Pamph.
Econ.
Fin.
K

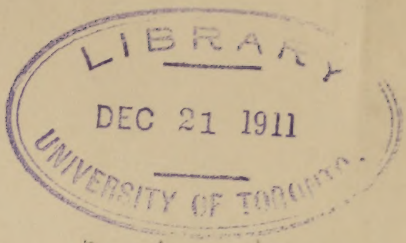

3 1761 09624604 6

Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den ehemals kurhessischen Gemeinden.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

Wilhelm Kohl

aus Melsungen.

Weida i. Th.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen
1910.

Referent:

Reichsrat und Geh. Hofrat Dr. Ritter von Schanz,

Kgl. ord. Prof. d. Nationalökonomie, Finanzwissenschaft u. Statistik.

Meiner lieben Mutter
und dem Andenken meines unvergeßlichen Vaters
gewidmet.

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1
I. Kapitel. Historischer Teil 3
A. Die Zeit bis zur Annektion Kurhessens durch den preußischen Staat im Jahre 1866 (Einführung des Fleischhellers laut Regierungsausschreiben vom 11. 6. 1773; die kurhessische Gemeindeordnung vom 23. 10. 1834) 3
B. Die Zeit seit 1866 16
Reichsgesetze, welche auf die Verbrauchsbesteuerung Bezug haben 16
a) Rückvergütungen 16
b) Befreiungen 19
Finanzielle Entwicklung des Fleischaufschlags nach Umwandlung in eine „Verbrauchsabgabe" 24
Schlachthäuser 26
Das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893 (§ 13, 14, 18, 78, 96) 29
Die Städteordnung für Hessen-Nassau von 1897 36
Das Zolltarifgesetz vom 25. 12. 1902 (die Aufhebungsbestimmung des § 13 und ihr historischer Verlauf; Stellung des Hessischen Städtetags zu der neuen gesetzlichen Bestimmung) 38
II. Kapitel. Finanzielle Bedeutung des Fleischaufschlags 65
A. Die Steuersätze 65
B. Die Erträgnisse (absolute und relative Zahlen, Kopfquoten) 67
C. Wechselbeziehungen zwischen Konsum und Preisen 79
D. Die Casseler Weizenmehlabgabe 86
E. Die Schlachtsteuer im Verhältnis zu den übrigen Gemeindesteuern 89
I. Zu den sonstigen wichtigen Verbrauchssteuern 90
II. Zu den direkten Umlagen 93
III. Zu den hauptsächlichsten indirekten und direkten Gemeindesteuern . . 96
F. Verwaltungskosten 99
III. Kapitel. Einwirkung des Verbots des § 13 Z.T.G. auf die Gemeindebesteuerung (direkte und indirekte Wirkungen) 103
IV. Kapitel Einfluß auf die Preise (bei Einführung von Verbrauchssteuern; bei Aufhebung von Verbrauchssteuern; theoretische Erörterungen beider Fälle. Praktische Beispiele an typischen Fällen) 116
A. Einleitung 116
B. Ausführung 117
C. Schluß 134
V. Kapitel. Finanzpolitischer Ausblick 137
Einleitung 137
Ausführung 143
Die Zukunft des Verbrauchssteuerrestes nach Inkrafttreten des § 13 Z.T.G. sowie die übrigen indirekten Steuern der §§ 15, 16 (Lustbarkeits-, Hunde-, Luxussteuern) 143
Das Gemeindevermögen und seine finanzielle Bedeutung und Ausnutzung 149
Gebühren und Beiträge 153
Verkehrssteuern 163
a) Die Umsatzsteuer 163
b) Die Wertzuwachssteuer 166
Das Kommunalsteuerprivileg der Beamten 174
Die direkten Steuern 178
a) Notwendigkeit der Reform der §§ 54 59 178
b) Anzustrebende Anteilnahme der Gemeinden an der Vermögenssteuer (Ergänzungssteuer) 183
Schlußbemerkungen 185

Abkürzungen.

K.A.G. = Kommunalabgabengesetz

Z.T.G. = Zolltarifgesetz

(K.)G.O. = (Kurhessische) Gemeinde-Ordnung

Z.V.V. = Zollvereinsvertrag.

Einleitung.

Eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der finanziellen Rolle der indirekten Verbrauchsbesteuerung in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen, dem jetzigen Reg.-Bez. Cassel, ist bisher von der finanzwissenschaftlichen Literatur noch nicht gebracht worden. Die diesbezüglichen Verhältnisse der Gemeinden des rechtsrheinischen Bayern und des Großherzogtums Hessen haben bereits eine mehr oder weniger eingehende wissenschaftliche Bearbeitung gefunden (Finanz-Archiv XII, XX). Bekannt ist auch die denkwürdige Arbeit von Laspeyres über die Aufhebung der Preußischen Mahl- und Schlachtsteuer vom Jahre 1873 im 18. Band des Finanz-Archivs. In jüngster Zeit ist im 126. Band (Teil 1) der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", unter dem Titel „Gemeindefinanzen" ein Überblick über die verschiedenen Gemeindesteuersysteme der größten deutschen Bundesstaaten gegeben worden und dabei zugleich die indirekte Verbrauchsbesteuerung historisch und statistisch gewürdigt worden. Die vorliegende Arbeit soll nun für den engeren Rahmen meiner Heimat Kurhessen eine Ergänzung bringen, weil gerade im diesseitigen Bezirk die Verbrauchsabgaben im Haushalt der Gemeinden ein recht wichtige Rolle spielen. Wenn aber hier lediglich die indirekte Besteuerung des Fleisches zum Gegenstand eingehender historisch-statistischer Untersuchungen gemacht wird, der Verfasser sich also eine Beschränkung in dieser Beziehung auferlegt hat, so war hierfür ein besonderer Grund nach zwei Richtungen hin gegeben: Einmal sollte ein zu starkes Anschwellen des Stoffes durch eine Berücksichtigung sämtlicher indirekter Verbrauchsabgaben vermieden werden, anderseits aber hatte diese Beschränkung seine ganz spezielle Ursache in folgender Tatsache: Vom 1. April 1910 ab werden die tief in die Steuerverhältnisse des Reg.-Bez. Cassel einschneidenden Bestimmungen des § 13 des Z.T.G. vom 25. 12. 1902 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt an dürfen für Rechnung von Kommunen und Korporationen Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate, desgl. auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht mehr erhoben werden. Diese Bestimmung bedeutet einen schweren Schlag für die Finanzwirtschaft fast sämtlicher kurhessischer Gemeinden, welche nunmehr mit empfindlichen Einnahmeausfällen zu rechnen haben.

An allgemeinen Klagen über die Unzweckmäßigkeit und Härten dieser drohenden Maßnahme hat es seither nicht gefehlt und man hat nicht nur auf Grund umfangreichen Zahlenmaterials die Berechtigung solcher Klagen nachgewiesen, sondern auch alles aufgeboten, den Vollzug dieser Gesetzesbestimmung wenn auch nicht zu beseitigen, so doch wenigstens zu verschieben.

Im folgenden wird versucht, die wirtschaftlichen Folgen und Wirkungen des Reichsverbots des § 13 Z.T.G. vom 25. 12. 1902 für den Reg.-Bez. Cassel eingehend zu betrachten. Die Frage ist gerade für die Stadtgemeinden

des ehemaligen Kurfürstentums von ganz besonderem Interesse, da in Kurhessen die historische Entwicklung des Steuerwesens die Erhebung indirekter Verbrauchssteuern vorzugsweise berücksichtigt hat. Und wenn auch in den weiteren Ausführungen keine der darin aufgeworfenen Fragen ihre sichere und endgültige Beantwortung findet, so will der Verfasser doch dem Problem für den engeren Kreis seiner Heimat auf den Grund gehen. Auch wird ganz besonders kritische Stellung zu nehmen sein zu den Wirkungen (Teil IV), welche sich die Urheber des § 13 Z.T.G. für die Zukunft erhofften. In einem ersten Teil wird zunächst ein geschichtlicher Überblick über die indirekte Verbrauchsbesteuerung des Fleisches gegeben. Dabei wird namentlich der Verhandlungen im Reichstag bezüglich des § 13 Z.T.G. sowie der Schritte des hessischen Städtetages gegen diesen Paragraphen Erwähnung geschehen. Ein 2. Abschnitt soll dann die finanzielle Bedeutung des Fleischaufschlags statistisch erhärten. Ein dritter wird die Wirkungen des Steuerausfalls im einzelnen klarlegen. Im Anschluß hieran wird die Frage zur Erörterung gestellt werden, ob und inwieweit Aufschläge auf Verbrauchsgegenstände Einfluß auf die Preise der belasteten Artikel ausüben, namentlich ob die Aufhebung der Fleischsteuer die Preise für Fleisch verbilligen wird. Ein letzter Abschnitt endlich versucht eine finanzpolitische Perspektive zu eröffnen auf etwaige neu zu erschließende resp. ergiebiger auszubauende bereits vorhandene Steuerquellen, welche einen Ersatz der bevorstehenden Einnahmeausfälle den hessischen Gemeinden gewähren können.

Die Beschränkung auf die 8 größten und größeren Städte des Regierungsbezirkes wurde durch die Erwägung veranlaßt, daß es angezeigt schien, namentlich solche Gemeinden zu behandeln, welche für die historische Entwicklung und die finanzielle Rolle des Fleischaufschlags das typischste Beispiel bieten. Und zwar ist die Auswahl so getroffen, daß auf der einen Seite die 4 größten Städte des Bezirks Cassel, Hanau, Marburg und Fulda, auf der anderen 2 mittlere Städte Eschwege und Hersfeld sowie 2 Landstädte Melsungen und Homberg herausgehoben wurden.

I.

Historischer Teil.

A. Die Zeit bis zur Annektion Kurhessens durch den preußischen Staat im Jahre 1866.

Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen ist das System der Erhebung von Abgaben für Gemeindezwecke, Wohltätigkeitszwecke, für den Unterhalt von Krankenhäusern, für Bestreitung des Aufwands zur Befestigung und Instandhaltung der Stadtmauern und des Steinpflasters allerorts schon seit alter Zeit ausgebildet gewesen. Ganz besonders waren örtliche Verbrauchsabgaben sehr verbreitet, nicht nur in den größeren Städten, sondern auch in den kleineren Landgemeinden. Verbrauchsauflagen auf Branntwein, Spirituosen aller Art sowie auf Bier und Wein waren die hauptsächlichsten, sie deckten absolut und relativ einen beträchtlichen Teil des Steuerbedarfs. Die bedeutsame tatsächliche Gestaltung, welche in Kurhessen die Verbrauchsabgaben bis in die Gegenwart bewahrt haben, ist dem früher daselbst bestehenden Recht zu verdanken. Dieses gestattete nämlich den Gemeinden, zumeist im engen Anschluß an die jeweils geltende Staatssteuergesetzgebung — bei Branntwein war das regelmäßig der Fall — die Erhebung von Verbrauchsabgaben auf die verschiedenartigsten Verzehrungsgegenstände. Im folgenden sollen für die Hauptstadt des ehemaligen Kurfürstentums, Cassel, auf Grund der aus den dortigen Akten gewonnenen Ergebnisse einige nähere Ausführungen gebracht werden. — Die bedeutendste Revenüe bestand früher in der Erhebung sogenannter Zapf- und Zeisengelder. Die Stadt Cassel war damit, gleich vielen anderen Städten, beliehen. Schon auf dem Landtage von 1655 führte dieselbe Beschwerde wegen Beeinträchtigung dieser Gerechtsame. Durch die hierauf erfolgte fürstliche Resolution wurde „gnädigst versprochen, sie bei ihrer Leihe und alleinigem Weinschank zu handhaben", welcher sich nach dem hierbei auch anderwärts vorkommenden Herkommen, wie die Branntwein- und Bierschank-Gerechtsame, zugleich auf eine Meile um Cassel erstrecken sollte. (Landtags-Abschied von 1731 § 10. Sammlung von Entscheidungen des Ober-Appell.-Ger. Cassel Nr. 309). — In eben dieser Sammlung heißt es (Entscheidung 39a. E.): Diese Hauptstadt (Cassel) sei durch die de facto beschehene Schmälerung des Weines — und halben Branntweinschanks dergestalt heruntergekommen, daß schon längst gnädigste Commissiones ernannt worden, um derselben wieder aufzuhelfen und solche gegen die zu tragende onera auch in den Genuß ihrer Gerechtsamen zu setzen, deren sie bisher de facto und wider Recht entbehren müssen." Indessen erhellt sonst nichts vom Bestand oder von den Erfolgen solcher Kommissionen. Wie es mit der Branntweinschank-Gerechtsame sich verhalten hat, wird nachher noch erörtert. Die Weinschankgerechtsame wurde bis 1806 teils durch wenige Pächter, teils durch Erhebung eines Schankzinses von allen Sorten Wein ausgeübt, welche durch Casseler Weinhändler oder Weinwirte im einzelnen verfellt oder verzapft wurden.

Dieses sog. Zapfgeld bestand in einer Abgabe von 4 Tlrn. pro Ohm, wovon $^1/_3$ in die herrschaftliche Kasse floß, für die Stadt also in $2^2/_3$ Tlr. pro Ohm.

Obschon die Abgabe mancher Umgehung ausgesetzt und die Kontrolle dagegen nicht sehr streng gewesen zu sein scheint, so gewährte sie doch schon i. J. 1806 der Stadt eine Einnahme von 3064, 1808 von 4160 Talern. — Außerdem war die Stadt berechtigt, von verschiedenen zum Verkauf dorthin eingebrachten Verkehrsgegenständen, z. B. von Tuch, Leder usw. eine Steuer von 4 Hellern von jedem Taler des Werts zu erheben. Diese Abgabe nannte man die Zeise (von census). Im Durchschnitt der Jahre 1800—1806 betrug dieselbe 470 Taler, i. J. 1809 606 Tlr. Nach Herstellung der vaterländischen Verfassung, insbesondere infolge der 1814 eingeführten neuen Akzisverfassung, wurde durch Reskript der kurfürstl. Oberrentkammer vom 20. 9. 1814 die Erhebung der städtischen Zapf- und Zeisengelder der Stadtkämmereikasse entzogen, statt dessen aber von der Herrschaft, für welche das Oberrentkammerausschreiben vom 31. 3. 1814 die Abgabe von Wein u. a. Artikeln bestimmte, der Stadt eine Entschädigung in den ersten Jahren von 1500 Tlr.n, nachher von 1000 Talern jährlich ausgeworfen und auf die Kammerkasse angewiesen. Seit 1827 wurde der Stadt diese Entschädigung ebenfalls entzogen.

Von den übrigen Einnahmen verdient namentlich der Erwähnung der Ertrag der Branntweingerechtsame. Durch einen Vertrag mit der Landherrschaft besaß die Stadt Cassel die ausschließliche Branntweingerechtsame innerhalb ihrer Gemarkung und die Berechtigung zur Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Spirituosen aller Art. Diese Gerechtsame hatte sie durch Erteilung von Konzessionen ausgeübt. Die konzessionierten Branntweinschenker zahlten keine Aversionalsumme, wie solches z. B. bei allen anderen Städten Kurhessens üblich war, sondern entrichteten von jeder Einlegung die Steuer, welche 4 Taler pro Ohm betrug, außer einem Schankzins von $1^1/_2$ Taler pro Ohm.

Nach der westfälischen Zeit wurde das Branntweinoktroi der Stadt durch Geh. Ratsextrakt vom 17. 6. 1814 „vorläufig bis auf weitere Verordnung" auf 1 Jahr bewilligt und blieb Gegenstand ähnlicher Weiterbewilligungen bis 1822. Durch Verfügung des Kurfürsten Wilhelm II. vom 20. 11. 1822 wurde sie dann bis Ende 1840 unter der Voraussetzung bewilligt, daß die städtischen Schulden nicht schon vorher getilgt sein würden. Doch noch ehe die Zeit um war, wurde durch 2 von Wilhelm II. ratifizierten Verträge vom 28. 10. u. 29. 11 1830 die ganze Angelegenheit auf neuer Grundlage geregelt. Es wurde der Stadt das bis zum Jahre 1840 bewilligte Oktroi ungeschmälert auch für die Folgezeit belassen, desgleichen der alleinige Branntweinschank mit der Maßgabe, daß die Stadt einen Schankzins bis zu 2 Talern pro Ohm erheben dürfte, wenn sie es nicht vorziehe, die Schankgerechtsame zu verpachten. Die Unterscheidung von Schankzins und Oktroi wurde sodann 1844 aufgegeben und die gesamte Abgabe „Oktroi" genannt. Die Befugnis der Stadt zur Erhebung einer Verbrauchsabgabe von $5^1/_2$ Taler pro Ohm ist noch im Jahre 1855 vom Kurfürstl. Ministerium des Innern und der Finanzen ausdrücklich anerkannt worden. — Von den übrigen Einnahmen ist weiter zu nennen das Aufkommen von der Bier-, Brau- und Schenkgerechtsame. Die Stadt Cassel hatte dieses auf eine Meile im Umkreis sich erstreckende Bannrecht schon lange vor 1816 durch Erteilung von Konzessionen zum Bierbrauen oder -Schenken gegen niedrige Zinsen ausgeübt, so daß damals eine Menge Brauer und Schenker bestanden. Während der letzten Jahre der Westfälischen Zwischenregierung erhob die Stadt von jedem

Maß daselbst gebrauten Bieres 3 Heller. Die Abgabe wurde nach dem Kesselgehalt berechnet und die Maß für 19 Heller Taxe verkauft. Nach Wiederherstellung der Kurfürstl. Regierung i. J. 1814 wurde dann auf Antrag der Stadt selbst die Abgabe auf 1 Heller pro Maß herabgesetzt und durch Reskript vom 23. 1. 1816 wieder auf 2 Heller pro Maß erhöht. Die Verlängerung wurde dann durch ein weiteres Reskript vom 26. 3. 1816 bis zum Jahre 1824 und durch einen Staatsministerialbeschluß vom 20. 11. 1822 bezüglich aller Arten städtischer Oktrois bis Ende 1840 verlängert, bis endlich ein Vertrag vom 28. 10. 1830 die Stadt die gesamten Oktrois für alle Folgezeit sicherte. In diesem Vertrag wurde die Erhebung der Abgabe, welche schon früher das Kurfürstl. Lizentamt (später das Provinzialsteueramt) besorgt hatte, auch für die Folgezeit festgehalten und als i. J. 1848 der Staat seine Verbrauchssteuern vom Bier fixierte, folgte die Stadt diesem Beispiele.

Die jüngste, in ihrer Entwicklung die bisher genannten Oktrois noch überragende Verbrauchsabgabe, welche die Stadt Cassel Ende des 18. Jahrhunderts einführte, war der „Fleischheller". Diese hier in Betracht kommende Abgabe vom Fleische ist jüngeren Datums als die vorher erwähnten, in frühere Jahrhunderte bereits zurückreichenden Branntwein-, Wein- und Bierabgaben. Sie beruht auf dem fürstlich hessischen Regierungsausschreiben vom 11. 6. 1773 (vgl. Sammlung fürstl. hessischer Landesordnungen, Teil VI, 1760—1785), „Die Einführung des Fleischhellers zur Unterhaltung des Pflasters und der Stadtmauern betreffend". Der genaue Wortlaut dieser Verordnung ist folgender: „Nachdem das Pflaster in den Städten überall in schlechter Verfassung ist, durch dessen Mängel und Gebrechen aber die Passage und das Commerzium zum eigenen Nachteil der Städte erschwert wird, so haben Hochfürstliche Durchlaucht auf die geschehene Anzeige gnädigst resolviert, daß künftighin bis auf weiteres von jedem Pfund des zum öffentlichen Verkauf geschlachtet werdenden Viehs ein Heller erhoben und damit das Pflaster, auch an den Orten, wo Garnison ist, besonders die Mauern in gutem Zustand gehalten, sodann der Überschuß zur Bestreitung anderer Kämmereiausgaben verwendet werden soll". — Auf Grund dieser Verordnung haben fast sämtliche Gemeinden Kurhessens den sogenannten „Fleischheller" in ihrem Bezirk eingeführt, welcher im Laufe des 19. Jahrhunderts auf der Grundlage der (K.)G.O. eine bedeutende finanzielle Rolle spielen sollte.

Seine vollkommenste Ausbildung und eine hervorragende Bedeutung hat, wie schon erwähnt, der Fleischheller zu Anfang des vorigen Jahrhunderts namentlich in der Hauptstadt Kurhessens, in Cassel gefunden. Die Durchsicht der diesbezüglichen älteren städtischen Akten gibt darüber folgende interessante Aufschlüsse:

Der Stadt Cassel war durch Kameralavertissement vom 13. 8. 1774 (siehe Hessische Landesordnungen, Teil VI, S. 773) die Erhebung von 1 Heller auf jedes Pfund Fleisch zur Bestreitung der Unterhaltung des Laternenbrandes, sowie durch Stiftungsbrief der Charité vom 8. 2. 1785 (siehe Ledderhosens Kleine Schriften, Band I, S. 255) die Erhebung eines weiteren Hellers zur Unterhaltung des Hospitals bewilligt. Beide Heller erstreckten sich auch auf das von außerhalb eingeführte Fleisch. Ein Avertissement der Fürstl. Hessischen Polizeidirektion vom 4. 3. 1778 bestimmt hinsichtlich des „zum Geschenk in die Stadt gebrachten" Fleisches: „da dem Publicum bereits bekannt, daß von allem eingebrachten Fleisch, es sei unter der Angabe des Geschenkes oder sonsten der gehörige Laternenheller und Charitéheller entrichtet werden müsse (und aber seit einiger Zeit mißfällig wahrzunehmen ist, daß

unter dem Vorwand des Geschenks allerlei Unterschleife begangen worden), so wird hierdurch dem Publicum zur Warnung bekannt gemacht, daß, wenn Fleisch zum Geschenk eingebracht wird, solches an den Toren bei dem Torschreiber anzuzeigen und die Laternen- und Charitéheller davon abzuführen, widrigenfalls die ordnungsmäßige Strafe nebst Confiscation zu gewärtigen sei." Da die großen Lasten, welche Cassel infolge der damaligen Zeitumstände zu tragen hatte, die Kämmereikassen zu bedeutenden Ausgaben zwangen und die gewöhnlichen Einkünfte zu deren Bestreitung bei weitem nicht ausreichten, so war eine starke Schuldenlast entstanden, deren Tilgung sowohl als die Anschaffung der noch fortbestehenden Bedürfnisse erforderlich war. Am 30. 6. 1814 genehmigte daher der Kurfürst „in Rücksicht auf die bedrängte Lage der Stadt zu deren Unterstützung in ihren laufenden Ausgaben und zur Abtragung der aufgenommenen Schulden" neben anderen „Hilfssteuern" zwei weitere Fleischheller von dem in der Stadt zum Verbrauch gelangenden Fleische unabhängig von den beiden erstgenannten Fleischhellern. Von diesen neubewilligten kam jedoch die Erhebung des 2. Hellers nicht zum Vollzug, weil die Metzger, welche die Abgabe von der Stadt gepachtet hatten, die Ausdehnung des Pachtkontrakts auf diesen 2., bezw. 4. Fleischheller durchaus verweigerten. Es ruhten also im ganzen 3 Fleischheller auf dem Fleische, von denen jeder seine besondere Bestimmung hatte und die im Durchschnitt der Jahre 1814—26 zusammen 11025 Taler einbrachten. — Durch die genannte Verfügung wurde auch von dem von auswärts eingeführten (frischen oder geräucherten) Fleische 2 Heller bewilligt, ohne daß es jedoch, nach den Akten zu schließen, die Absicht gewesen zu sein scheint, daß von diesem eingebrachten Fleische die doppelte Abgabe erhoben werden sollte. Beide Heller sind beständig durch das Kurfürstl. Hauptzollamt erhoben und an die Stadtkasse abgeführt worden. Nur eingebrachtes, geräuchertes Fleisch unterlag nach Ausweis der Akten keiner Abgabe.

Schomburg hat in seiner „Darstellung der städtischen Verwaltung" von Cassel in den Jahren 1822—29" die Geschichte der letzteren in der Übergangsperiode von der Zeit der westfälischen bis zur gesetzlichen Feststellung der (K.)G.O. in sehr lehrreicher Weise geschildert und namentlich auch über das Wesen, die Zweckbestimmung sowie die finanzielle Bedeutung der indirekten Verbrauchssteuern in der damaligen Zeit uns ein klares Bild entworfen. Die absolute Notwendigkeit, die gesamten im Jahre 1814 bewilligten Hilfssteuern, deren Ertrag sich für Branntwein und Bier allein in den Jahren 1811 und 1812 auf 43000 Taler belief (Schomburg, S. 15), noch eine Reihe von Jahren weiter zu erheben, ergibt der Stand der unbeglichenen Schulden, welche die Stadt Cassel seit der unglücklichen Katastrophe von 1806 kontrahiert hatte. Die Schulden der Stadtkasse betrugen Ende 1806 nur 16542 Taler, welche zum Teil noch aus dem 16. und 17. Jahrhundert herrührten und unaufgekündigt bis dahin verzinst wurden. Eine Reihe größerer Schulden und vieler Bedrängnis eröffnete die folgende Zeit. 1807 wurde zur Deckung französischer Requisition eine Anleihe von 30000 Tlr. auf den Kredit der Stadt Cassel unter Zusicherung späterer Verteilung auf das Land aufgenommen. In der nun folgenden westfälischen Periode wurde daher das städtische Aufkommen durch neue bedeutende Revenüen z. B. von den Messen und Hallengebäuden, durch Überweisung des sonst herrschaftlichen Teils der Torabgaben, des Fleischhellers und durch Hilfssteuern (Branntwein) ungemein erhöht, aber auch mit Ausgaben derart belastet, daß im Jahre 1812 aus der

Einnahme von 71600 Talern
eine Ausgabe von 70380 „
bestritten wurde, sodaß nur 1220 Taler

als Bestand verblieben. Unter den Ausgaben waren u. a. begriffen die Kosten der Unterhaltung des Steinpflasters, der Straßenbeleuchtung und ein Zuschuß von 32175 Talern zum Kasernenbaufonds, für welchen eine besondere Verwaltung angeordnet war. Zu der Kasernenbauschuld in Höhe von 115237 Talern traten dann im Jahre 1813 und den folgenden neue bedeutende Schulden infolge Lieferungen an durchmarschierende Truppen und die vereinigten Militärhospitäler, für welche 49190 Taler erborgt wurden, doch zur Bestreitung der sämtlichen Forderungen bei weitem nicht hinreichten, so daß auch aus dieser Zeit eine bedeutende unverbriefte Schuld zurückblieb. Die während der Fremdherrschaft eingeführten Hilfssteuern dauerten daher auf Grund des erwähnten Reskripts vom 30. 6. 1814 einstweilen fort. Letzteres erklärte ausdrücklich, daß die ferner genehmigten Hilfssteuern „einzig zum Besten der Stadt und nicht etwa zum Vorteil einer herrschaftlichen Klasse bestimmt seien". Mit dem Aufkommen dieser Verbrauchssteuern suchte man zunächst die Forderungen und Guthaben der Handwerker abzutragen. — Im Jahre 1816 kamen die Opfer, welche in der Stadt Cassel seit 1806 gebracht werden mußten, auf dem damaligen Landtage zur Sprache. Der Gesamtbetrag der städtischen Schulden wurde auf etwa 300000 Taler angegeben. Mit Regulierung dieser Schulden, ihrer Verzinsung und Tilgung wurde eine besondere Kommission beauftragt. Auf den von der Kurfürstl. Regierung der Provinz Niederhessen an das Kurfürstl. Ministerium des Innern erstatteten Bericht über die finanzielle Lage der Stadt und die Art und Weise, wie letztere in den Stand gesetzt werden könnte, den Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger Genüge zu leisten, wurden dann die bisherigen, hauptsächlich zur Schuldentilgung und -verzinsung bestimmten Oktrois und sonstigen Verbrauchssteuern laut Verfügung des Staatsministeriums vom 26. 3. 1816 zunächst bis zum Jahre 1824 weiter bewilligt. Diese indirekten Abgaben erstreckten sich auf folgende Gegenstände. Es wurden erhoben:

		Tlr.	Sgr.	Hlr.
1.	von jedem Maß im Orte gebrauten Bieres (lt. Resolution vom 7. 8. 1814)	—	—	2
2.	von der Ohm Branntwein	4	—	—
3.	„ „ „ Wein	1	10	8
4.	„ „ „ Essig	—	4	—
5.	Wegegeld für das Pferd	—	—	2
6.	vom Holz, per Klafter	—	2	8
7.	von im Orte geschlachteten Vieh	—	—	1
8.	vom eingebrachten Fleisch pro Pfund	—	—	2

Diese Abgaben sind dann weiter bis 1830 verlängert und durch Vertrag vom $\frac{9.\ 10.}{28.\ 11.}$ 1830 zwischen der Regierung und der Stadt der letzteren weiter bis 1840 belassen worden. In diesem Vertrag hat die Stadt gegenüber dem Staat die Verpflichtung zur Zahlung verschiedener erheblicher Beträge übernommen, wogegen ihr unter anderem folgende Zugeständnisse gemacht wurden:

1. „Der Stadt wird das bis dahin ihr zustehende Oktroi ungeschmälert auch für die Folgezeit und unter Aufhebung der bisherigen Schuldentilgungskommission der eigenen Verwaltung des Magistrats zurückgegeben;

2. sollen, sowie überhaupt die Verwendungen für örtliche Zwecke und Einrichtungen, wofür dermalen besondere Kassen bestehen, so namentlich auch die Kosten

a) der Straßenbeleuchtung,
b) des Steinpflasters,
c) der Polizei,
d) des Lokals der Bürgerschule

in der dermaligen Weise ferner bestritten werden, also zu a) aus dem Aufkommen des dazu bestimmten Fleischhellers, zu b) von den Kontribuenten von den bisher bestehenden Beiträgen und zu c) und d) ebenfalls dergestalt, daß die Stadt nicht mehr mit neuen derartigen Ausgaben belegt werde, welche sie nicht bisher schon getragen hat." — Schomburg äußert sich über die Erhebung solcher indirekter (Verbrauchs-)Abgaben (a. a. O. S. 28) mit folgenden Worten: Sie haben vor direkten Umlagen in der Gemeinde, namentlich vor außerordentlichen Erhebungen nach dem Kontributionsfuße, welche zur Ergänzung unzureichender Gemeindeaufkünfte sonst wohl gewählt zu werden pflegen, den unverkennbaren Vorzug, daß sie denjenigen Teil der Ortsbewohner, welcher ohnehin schon durch Real- und Personalgeschoß, durch Servis- und persönliche Dienste, Armen- und Steinpflaster- und Feuerlöschkassen-Steuern zu den Gemeindelasten beitrug, nicht allein trafen, sondern daß dazu alle Konsumenten, welche alle Privaten, welche mehr oder weniger an den Vorteilen und Einrichtungen des Gemeindeverbands teilnahmen, konkorrieren, und daß der Ertrag dieser Steuern, obschon einem Steigen und Fallen unterworfen, durch die Unentbehrlichkeit der der Hilfssteuer unterworfenen Gegenstände im ganzen sehr gesichert war. Daher findet man auch in anderen Städten des Bezirks dieselben Oktroigefälle zur Deckung von Gemeindebedürfnissen eingeführt."

Unter den indirekten Abgaben bildete die vom Branntwein die bedeutendste Einnahmequelle. Ein Viertel ihres Ertrags, welcher im Jahre 1828 18200 Taler ausmachte, floß in die Stadtkasse zur Unterstützung derselben in ihren laufenden Ausgaben und zur Deckung des jährlichen Defizits bei der Stadtkasse (lt. Beschluß vom 8. 3. 1820). Die Abgabe von 3 Fleischhellern, welche die Metzger von der Stadt gegen ein jährliches Aversum von 11025 Talern (i. d. J. 1814—25) gepachtet hatten, wurde auf 12000 Tlr. seit 1826 erhöht. Die Metzger führten demnach an jede der bei dem Fleischhelleraufkommen beteiligten Kassen (Laternen-, Landkrankenhaus-, städtische Schuldenkasse) ab. Mit Ausnahme dieser auf in Cassel geschlachtetes Fleisch gelegten 3 Fleischheller wurden alle übrigen Hilfssteuern, einschließlich der beiden auf das eingeführte Fleisch gelegten Fleischheller, welche die Stadt in eigener Verwaltung besaß, durch das Kurfürstl. Hauptzollamt (lt. Vertrag vom 28. 10. 1830) für die Stadt erhoben und kontrolliert, und gegen eine Vergütung von $6\frac{3}{4}$ % der Einnahme lieferte das Lizentamt die erhobenen Beträge monatlich an den Rechnungsführer der städtischen Schuldentilgungskasse ab, wodurch sich zugleich die Oktroieinnahmen bei der letzteren auf sehr einfache Weise feststellte.

So war es möglich, daß die Schuldenlast, die 1816 eine Höhe von 300000 Talern erreicht hatte, im Jahre . . . bereits auf ca. 218000 Taler und Ende 1828 sogar auf 136000 Taler vermittelst des Oktrois reduziert werden konnte. —

Auch in den übrigen kurhessischen Städten spielten Verbrauchsabgaben eine große Rolle. Insbesondere trugen die Einnahmen aus der Bier- und Branntweinsteuer einen wesentlichen Teil zur Deckung der Haushaltbedürfnisse

bei. Was den Fleischheller anlangt, so wurde dieser allgemein auf Grund des Regierungsausschreibens vom 11. 6. 1773 erhoben. Doch geben die Akten infolge der Lückenhaftigkeit der Berichte kein klares zusammenhängendes Bild, wie es bei der Betrachtung der Casseler Verhältnisse möglich war, von der Entwicklung und dem historischen Verlauf des Fleischhellers. Nur einige wenige Angaben mögen daher gemacht werden. Gemeinsam ist auch allen übrigen Gemeinden, daß nach Ausweis ihrer Akten die Erhebung des Fleischhellers auf das Jahr 1773 zurückgeht. So beginnt eine Verfügung des hessischen Landgrafen Friedrich vom 18. 3. 1775 an den Magistrat der Stadt Marburg: „Nachdem wir nun mit Aufhebung der auf die Häuser gelegten Pflastergelder angetragenermaßen gnädigst approbiert, daß von jedem verkauft werdenden Pfund Fleisch, es sei auch von welcher Art Vieh es wolle, wie solches in Cassel schon eingeführt ist, ein Heller entrichtet und solcher von der Stadtkämmerei erhoben werde, . . ." — In Hanau ist bereits seit 1739 ein Akzis vom Schlachtvieh erhoben worden. Von 1806 an wurde eine städtische Mehl-, Trank- und Schlachtsteuer eingeführt, welche im Jahre 1824 in eine Hilfssteuer umgewandelt wurde. — Auch in Fulda bestand die unter dem Namen „Fleischpfennig" erhobene Abgabe seit 1783 und erhielt ihre letzte umfassende Regelung durch die Anordnung der Kurfürstl. Bezirksdirektion vom 7. 5. 1850 über „die Erhebung und Sicherstellung der Verbrauchsabgabe vom Fleische." — Von Hersfeld war aus den Akten zu ermitteln, daß schon vor dem Jahre 1821 von jedem Pfd. Fleisch, welches in der Stadt verwogen, d. h. zum Verkauf gebracht, oder konsumiert, d. h. nicht aus dem Orte ausgeführt wurde, der sogen. Fleischheller entrichtet worden ist. In Eschwege, Melsungen und Homberg endlich reicht der Fleischheller ebenfalls nachweislich auf das Reskript von 1773 zurück. In allen Gemeinden diente er aber ausdrücklich zur Unterhaltung der Stadtmauern oder zur Abtragung von Schulden, wie das Beispiel von Cassel aufs deutlichste gezeigt hat.

Die vorhergehenden Ausführungen haben also gezeigt, daß Verbrauchssteuern früher nur für bestimmte Zwecke zulässig waren, deren Notwendigkeit erst nachgewiesen werden mußte, und außerdem nur auf bestimmte Zeit den Gemeinden gestattet wurden, nach deren Ablauf eine neue Bewilligung jedesmal erforderlich war. Durch alle diese Bestimmungen war also der Grundsatz festgelegt worden, daß innerhalb des Gebietes des Kurfürstentums Hessen den Stadt- und Landgemeinden das Recht zustand, wenigstens überall da, wo das sonstige regelmäßige Einkommen nicht ausreichte, ein Oktroi oder eine Abgabe von den zur Konsumtion kommenden Verbrauchsgegenständen in gesetzlich begrenzter Höhe zu erheben. Es hatte sich demgemäß die zur Neueinführung einer solchen Abgabe verlangte Bewilligung der Ressortminister auf die Prüfung der Frage zu erstrecken, ob die begehrte Abgabe zur Deckung der kommunalen Ausgaben notwendig erschien. Aus sonstigen Gründen konnte die Genehmigung nicht versagt werden.

Von dieser älteren gesetzlichen Grundlage ging denn auch die Kurhessische Gemeinde-Ordnung vom 23. 10. 1834 aus. Erst sie regelte die kommunalen Verhältnisse für das gesamte kurhessische Staatsgebiet, wie es bis zu der im Jahre 1866 erfolgten Vereinigung mit Preußen bestand. Die Einführung der (K).G.O., welche bis zu der am 1. 4. 1898 eingeführten Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau in Kraft, bildet gewissermaßen einen Markstein für die Entwicklung der Städte des ehemaligen Kurfürstentums Hessen. In den wechselnden

Zeitläuften zu Ende des 18. Jahrhunderts, in dem nach französischer Verfassung organisierten Königreich Westfalen, in den Stürmen und Unruhen der Freiheitskriege war so manche kurhessische Stadt in ernste Bedrängnis geraten, jede ruhige Weiterentwicklung des Gemeindewesens war durch die Einschränkung, welche die unsicheren Zeitverhältnisse und die jeweilige Staatsform der Ausbildung der kommunalen Selbstverwaltung auferlegte, behindert. Die Schwierigkeit der staatlichen Finanzlage prägte dem Gang der Kommunalsteuerpolitik einen unheilvollen Stempel auf. Hinter dem Grundgedanken, daß es ein Recht des Staates sei, primär für seine Zwecke die Steuerkraft der Untertanen in ausgiebigstem Maße in Anspruch zu nehmen, trat das Korrelat dieses Grundsatzes, die Pflicht, die Deckung der Finanzbedürfnisse der Gemeinden vorzusehen, zurück. Der Inhalt, der staatlichen Gesetzgebung war für die Rechte der Gemeinden zunächst lediglich ein negativer. Wie auf administrativem Gebiete, so wurde auch auf dem der Besteuerung das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden aufs schwerste erschüttert. Indem die Haupteinnahmen der gemeindlichen Finanzwirtschaft in die leeren Kassen des Staates abgeleitet wurden, erhielt das damalige System seine schärfste und am meisten empfundene Spitze. Der Zustand des Gemeindelebens und der Gemeindewirtschaft in Kurhessen war ein trostloser. Naturalleistungen und Geldkontributionen drohten die Kräfte der meisten Gemeinden zu erdrücken. Der Schuldenstand war ins Ungeheure gewachsen. Die von Jahr zu Jahr steigenden Eingriffe der Staatsregierung in die kommunalen Verhältnisse wird in besonders markanter Weise dadurch bewiesen, daß z. B. in Cassel i. J. 1812 aus dem Kasernenbaufonds die zum Bau der städtischen Kaserne aufgenommene Anleihe von 311556 Talern um 104710 gekürzt und zu einem sog. don gratuit für die damalige Königin von Westfalen verwendet wurde (Schomburg, a. a. O. S. 16). Die Finanzen zahlreicher Gemeinden waren zerrüttet, eine Epoche des allgemeinen anscheinend andauernden wirtschaftlichen Niederganges städtischer Gemeinwesen war eingetreten. Die Stadt Hanau, die noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts 12000 Einwohner hatte, war im Jahre 1825 auf eine Bevölkerung von 10000 Seelen zurückgegangen. Aus den Darstellungen Schomburgs ersieht man recht deutlich, wie tief das Rechtsgefühl der Gesamtheit durch die Eingriffe in die herkömmliche Gerechtsame der Städte gedrückt, und wie sehr somit von allen Seiten die Notwendigkeit einer Abhilfe mehr und mehr anerkannt wurde. Auch lassen viele eigentümliche Bestimmungen der kurhessischen Verfassung vom Jahre 1831 sehr scharf das Bestreben erkennen, dem Lande in Zukunft gegen ähnliche Willkürhandlungen einen sicheren Schutz zu gewähren.

Vieler Jahre bedurfte es, um gerade die den Städten geschlagenen Wunden einigermaßen zu heilen. Der freieren Entfaltung der wirtschaftlichen Zwecke der Städte mußten, erst nachdem die politischen Verhältnisse geordnet waren, durch eine den Zeitumständen Rechnung tragende Gesetzgebung weitere Ziele gesteckt werden, ehe in den in jeder Hinsicht zerrütteten Verhältnissen eine Wandlung zum Besseren eintreten konnte. Den Anfang in systematischer Organisation der Stadtverwaltungen hatte der Staat Preußen gemacht, der trotz der bekanntlich gedrückten Lage der Staatsverwaltung durch seine Städteordnung vom 19. Nov. 1808 eine gleichförmige Kommunalverwaltung zu organisieren bestrebt war und besonders Wert dabei auf die Regelung der städtischen Finanzen legte.

Durch den Erlaß der (K.)G.O. vom 23. 10. 1834 traten nun auch die kurhessischen Städte in die Reihen der Gemeindewesen, welchen die Möglichkeit

einer freieren Entwicklung ihrer ganzen Verfassung gegeben wurde. Die wesentlichen Rechte, welche den gewissermaßen emanzipierten Städten durch die G.-O. verliehen wurden, waren:

a) das Recht der Autonomie, wonach die Städte die Befugnis erhielten, Statuten zu machen, welche die allgemeinen Bestimmungen der G.-O. abändern, erläutern oder ergänzen konnten;

b) das Recht, ihre Organe selbst und frei sich zu wählen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Regierung;

c) das Recht, ihre inneren Angelegenheiten (die Anstellung von Beamten usw.) unabhängig von der Aufsichtsbehörde zu ordnen;

d) das Recht, neue Gemeindemitglieder frei unabhängig nach ihrer eigenen Wahl aufzunehmen;

e) das Recht, ihr Vermögen frei und bis auf einige Ausnahmen ohne Einmischung der Regierungsbehörden zu verwalten.

Wir übergehen hier die zahlreichen Einzelheiten der G.O. und wenden unsre Aufmerksamkeit lediglich denjenigen Bestimmungen zu, welche für die vorliegende Arbeit von alleinigem Interesse sind. Auf dem Gebiet des Steuerwesens hat die G.O. nach zwei Richtungen hin Grundlegendes geschaffen: Von ihr datiert die allgemeine Zulassung von Gemeindeverbrauchssteuern sowie die Fixierung des Verhältnisses der Umlagen zu den ersteren. Auf dem Gebiete der indirekten Steuern war die wichtigste eingreifende Maßregel die Bestimmung des § 73 G.O. Sie wies die Gemeinden wegen der Deckung des Bedarfs zunächst auf die Erhebung von Verbrauchsabgaben hin: „Das Aufkommen von den zum Besten der Gemeinde bestehenden Verbrauchsabgaben fließt in die Gemeindekasse." Die Einführung einer neuen Auflage auf Verbrauchsgegenstände (zum Besten der Gemeindekasse) konnte ferner nur durch Bewilligung der Minister des Innern und der Finanzen erfolgen, während die Abschaffung solcher bereits bestehender Abgaben, gemäß der Praxis der kommunalen Aufsichtsbehörden, dem Ermessen der zuständigen Gemeindebehörden überlassen blieb. Bei Neubewilligung dieser Art wurde dann an dem Grundsatz festgehalten, daß die festgesetzten Maximalsätze nicht überschritten wurden, auch die über die Außengrenzen des Zollvereinsgebiets eingeführten Verbrauchsgegenstände, die der zollamtlichen Behandlung bereits unterlegen hatten, von der kommunalen Verbrauchssteuer befreit bleiben mußten.

Auf demselben Grundsatze, daß nämlich bei vorkommendem Bedürfnisse den Gemeinden die Neubewilligung oder die Erhöhung bereits bestehender Verbrauchsabgaben, sofern sie die gesetzlich limitierte Höhe nicht überschreitet, nicht versagt werden kann, beruhte auch der von den direkten Abgaben handelnde § 77 desselben Gesetzes. Er bestimmt ausdrücklich, daß „eine Gemeindeumlage nur stattfinden kann, wenn die Verbrauchsauflagen sowie das übrige, nicht ausdrücklich besonderen Zwecken gewidmete Einkommen der Gemeinden, zur Bestreitung der ihnen obliegenden Ausgaben nicht hinreicht". Direkte Steuern durften also in den ehemals kurhessischen Städten nur dann erhoben werden, wenn das indirekte (Verbrauchs-)Steuersystem in der betr. Gemeinde nach Lage der örtlichen Verhältnisse schon genügend ausgebaut war. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß fast alle Städte des Kurfürstentums Verbrauchsabgaben von Fleisch und Getränken erhoben und die Hauptstadt Cassel sogar eine solche von Weizenmehl in der späteren Zeit einführte, so daß die Verbrauchsbesteuerung im ganzen Lande zur höchsten Entfaltung gelangte. — Der § 77 verlieh den Gemeinden nicht die Befugnis, lediglich

nach ihrem Ermessen Verbrauchsauflagen einzuführen, es können vielmehr unter den in ihm erwähnten Auflagen nur diejenigen verstanden werden, welche die im § 73 als Bedingung ihrer Einführung bezeichnete ministerielle Genehmigung erhalten haben. An die Einwilligung des Gemeindeausschusses ist nach § 80, Abs. 12 G.O. der Gemeinderat gebunden in Hinsicht auf Einführung oder Abschaffung von Verbrauchsauflagen sowie Herabsetzung oder Erhöhung der bisherigen Sätze, Aversionierung der Abgabe oder Verpachtung ihres Ertrages.

Eine bedeutsame Änderung bringt die (K.)G.O. in das System der indirekten Verbrauchsbesteuerung durch Beseitigung der seitherigen Bestimmung, wonach die Einführung einer Verbrauchsabgabe jeweils nur „auf bestimmte Zeit sowie zu einem bestimmten Zweck" beschlossen und genehmigt werden kann. Mit dieser Änderung hörte auch die Verbrauchssteuer vom Fleisch auf, rechtlich eine unständige Besteuerungsform zu sein, deren Anwendung den Anstoß periodisch wiederkehrender Anzweiflung und Anfechtung bildete. Mit dem neuen Charakter wurde ihr die Stellung einer allgemeinen und für das Gemeindefinanzwesen erheblich gesicherteren Einnahmequelle zugewiesen, wie auch die zur unmittelbaren Entrichtung Verpflichteten mit ihr als einer dauernden Last zu rechnen hatten und sich nach Möglichkeit mit ihr abfinden konnten. Die Selbständigkeit und Stetigkeit der Gemeindefinanzverwaltung, aber auch ihre Verantwortlichkeit für eine sorgfältige und vorschauende Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse wurde bei dem grundlegenden Gemeindebeschluß wesentlich erhöht und die Einführung von Verbrauchsabgaben durch Gemeindebeschluß mit staatlicher Genehmigung gestattet. Die Stellung der indirekten Abgaben sowie ihr Verhältnis zu den direkten Gemeindesteuern sind so wichtig und bedeutungsvoll, daß man in den § 73 und 77 den Schwerpunkt des Gesetzes, soweit letzteres sich auf den städtischen Haushalt bezieht, erblicken kann. Die völlig veränderte Rolle der Verbrauchsabgaben gegenüber dem früheren Zustande läßt sich zusammenfassend negativ dahin präzisieren, daß von nun an zu ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich war

1. die Verwendnng zu bestimmten Zwecken,
2. der Nachweis über die Notwendigkeit des Zweckes,
3. der Nachweis über die Unzulänglichkeit der sonstigen Einnahmen,
4. die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird,

— positiv dahin, daß ihre Erhebung **allgemein** gestattet wurde.

Im § 75 G.O. ist außerdem Anweisung gegeben über das Verfahren, welches hinsichtlich der Erhebung von Verbrauchsabgaben angewandt werden soll. Er räumt den Gemeinden die Befugnis ein, „Maßregeln zur Sicherung der Verbrauchsauflagen" zu treffen. Es heißt da: „Zur Verhütung von Unterschleifen hinsichtlich der gedachten Auflagen kann die Regierung, soweit es an besonderen gesetzlichen Bestimmungen deshalb mangelt, auf den Antrag des Gemeinderats und nach Anhörung des Gemeindeausschusses, die erforderlichen Maßregeln anordnen, deren Übertretung sodann von dem zuständigen Gericht mit einer Geldbuße vom 5- bis 20fachen Betrage der Abgabe, neben Entrichtung oder Nachzahlung des zur Gemeindekasse schuldigen Abgabenbetrags, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit angemessener Gefängnisstrafe geahndet werden soll."

Fast alle Gemeinden haben daher auf Grund des § 75 für ihre Verbrauchsauflagen solche Maßregeln in der Form von besonderen Regulativen

erlassen, um deren Erhebung möglichst sicherzustellen. Der immer wiederkehrende Hauptinhalt der Fleischheller-Regulative ist folgender:

„Der Fleischheller wird entrichtet von allem Fleisch von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Hammeln und Ziegen. Die Abgabe, deren Höhe genau bestimmt ist, erstreckt sich sowohl auf das im Orte wie zum öffentlichen Verkauf oder gewerblichen Betrieb ausgeschlachtete Fleisch, wie auf das frische Fleisch jeder Viehgattung, welches von außerhalb und aus den übrigen, dem Zollverein angehörigen Ländern zum Verkauf, zum Geschenk oder unter irgend einem anderen Titel (frisch) eingebracht wurde. Das zur Hof- und Militärverwaltung (in Cassel, Hanau, Marburg, Fulda, Hersfeld) gelieferte Fleisch ist der Abgabe nicht unterworfen. In Cassel waren auch noch die wirtschafttreibenden Einwohner von der Abgabe für dasjenige Fleisch befreit, welches sie für ihren häuslichen Bedarf brauchten. Das von anderen Orten her zur eigenen Konsumtion käuflich bezogene geräucherte Fleisch war ebenfalls steuerfrei, wenn es unmittelbar unter der Adresse des Konsumenten einging. Lebendes Vieh, das zum Schlachten eingebracht wird, oder Fleisch hiervon (sei es frisch, gesalzen oder geräuchert) muß bei den dazu bestimmten Anmeldestellen angemeldet werden, wo dem Transportanten ein Anmeldeschein eingehändigt wird. Die Zahlung der Abgabe hat von eingebrachtem Fleisch vor Einführung in die Stadt zu erfolgen. Fleisch sowie zum Schlachten bestimmtes Vieh darf nur durch die stadtseitig bestimmten Eingänge eingeführt werden. Für das nur durchgehende Fleisch ist beim Eingang in die Stadt die Abgabe zu zahlen, die bei der den Wiederausgang konstatierenden Stelle gegen Aushändigung der über die Zahlung ausgestellten Quittung zurückvergütet wird. Jeder Metzger und gewerbsmäßig das Schlachten betreibende Einwohner muß ein Schlachtbuch führen. Wer schlachten will, hat vorher unter Angabe der Stückzahl des zu schlachtenden Viehs dem Kontrolleur der Fleischhellerabgabe Anzeige zu machen. Das geschlachtete Vieh ist in Gegenwart eines Revisors zu wiegen und das Gewicht im Schlachtbuch zu vermerken. Der Revisor hat das Recht, jederzeit die Schlachtbücher einzusehen und Haussuchungen bei den Wirten und Metzgern vorzunehmen. Geschehene Revisionen hat er im Schlachtbuch zu vermerken. Die Abgabe vom geschlachteten Vieh ist zur Zeit des Schlachtens, resp. nach Feststellung des Gewichts an den Erheber zu zahlen. Vergehen gegen diese Bestimmungen werden nach § 75 G.O., (bezw. später nach Maßgabe des kurhessischen Gesetzes vom 16. 4. 1846, die Bestrafungen der Übertretungen der Maßregeln zur Sicherung der Verbrauchsabgaben betr.), mit einer Geldstrafe vom 5- bis 10fachen Betrage der Abgabe bestraft." —

Die (K.)G.O. brachte die kurhessischen Gemeinden in eine neue Ära finanziellen Aufschwungs. Die §§ 73 und 77 hatten das rechtliche Verhältnis zwischen der indirekten und der direkten Besteuerung festgelegt, indem sie unter die primären Deckungsmittel ausdrücklich die Verbrauchssteuern aufnahmen, die Umlagen aber erst als subsidiäre bezeichneten. Den rechtlichen Bestimmungen entsprechend haben sich auch die tatsächlichen Verhältnisse entwickelt. Namentlich die Einnahmen aus der Branntweinbesteuerung nahmen einen großen Aufschwung, während der Fleischheller, wenigstens in den übrigen Städten außer Cassel, erst infolge seiner, später zu besprechenden, Umwandlung in eine „Verbrauchsabgabe von Fleisch" die bedeutsame Entwicklung erfuhr, den die — allerdings viel älteren — Getränkesteuern schon genommen hatten.

Verpachtung, Aversionierung. Die Schwierigkeit der Selbsterhebung der Fleischabgabe einerseits, sowie die Erkenntnis, daß diese Erhebung wegen Mangels von Schlachthäusern und der kostspieligen, erforderlichen Aufsicht sich schwer durchführen lasse, hat in allen Gemeinden schon früh zur Verpachtung des Fleischhellers geführt. Solche Verpachtungen waren auf Grund der §§ 80, Abs. 1, Nr. 12 G.O. (er lautet: An die Einwilligung des Gemeindeausschusses ist der Gemeinderat gebunden hinsichtlich der Einführung und Abschaffung von Verbrauchsauflagen für die Gemeindekasse, sowie Herabsetzung oder Erhöhung der bisherigen Sätze, Aversionierung einer Abgabe oder Verpachtung ihres Ertrags") und 84 Nr. 2 (des Inhalts: „die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zur Aversionierung von Verbrauchsabgaben oder zur Verpachtung ihres Ertrags") als zulässig erklärt worden. Die Verpachtung erstreckt sich sowohl auf das am Orte ausgeschlachtete als auch auf das von außen eingeführte Fleisch. Betreffs des letzteren scheint allein die Stadt Cassel eine Ausnahme gemacht zu haben (vgl. S. 6). Es blieb nun den Pächtern überlassen, wie sie die Aversionalsumme aufbrachten und auf welche Weise sie die Fleischhellerbeträge

Tarif der Abgabensätze für Erhebung des Fleischhellers.

	Cassel			Marburg			Eschwege			Hersfeld			Melsungen			Homberg		
	Tlr.	Sgr.	Hlr.	Tlr.	Sgr.	Hlr.	Tlr.	Sgr.	Hlr.	Tlr.	Sgr.	Hlr.	Tlr	Sgr.	Hlr.	Tlr.	Sgr.	Hlr.
Ochs	2	16	—	—	28	8	1	—	—	2 Hlr. per Pfd.			—	25	1	1	—	—
Stier	1	16	—										—	20	—	—	20	—
Kuh	3	10	—	—	17	2	—	20	—				—	16	11	—	20	—
Rind	—	24	—	—	2	7	—	15	—				—	11	3	— 11 / — 15		
Kalb	—	9	5	— 5 / bis 11		9 / 5	—	3	—	—	6	8	—	2	10	—	2	10
Schwein	1	12	2	— 5 / bis 11		9 / 5	—	7	6				—	7	6	— 3 / bis 7		9 / 6
Hammel	—	9	5	—	2	7	—	2	—	—	8	—	—	2	10	—	2	10
Schaf	—	6	—	—	2	7	—	2	—	—	6	—	—	2	10	—	2	10
Lamm	—	2	—	—	—	10	—	2	—	—	6	—	—	1	1	—	1	—
Ziege	—	2	—				—	2	—	—	4	—						

untereinander erheben wollten. Fast in allen Gemeinden haben die Mitglieder der Metzgerinnungen Tarife entworfen, welche die Abgabensätze nicht nach dem Gewicht des geschlachteten Viehs, sondern nach dessen Stückzahl festlegten, dergestalt, daß je nach der Gattung in ihrer Höhe abgestufte Beträge zu entrichten waren. Die nebenstehende Zusammenstellung gibt ein Bild von der in früheren, allerdings ihrem Alter nach verschiedenen Zeiten bestehenden Stückbesteuerung, die jedoch sämtlich auf einer mehr oder minder genauen Grundlage eines Normalgewichtes nach Stückzahl und Gattung ruhten. Auf diese Weise entzogen sich die Gemeinden Sorgen mancher Art. Die Erhebung in eigener Regie war für sie mit viel Arbeit, Unzuträglichkeiten und Kosten verknüpft. Ferner spielte für sie die Beobachtung eine Rolle, daß die etwaige Selbsterhebung der Abgabe die Fleischausfuhr in hohem Grade beeinträchtigte. Die Metzger dagegen wünschten die Verpachtung, weil sie dadurch Weitläufigkeiten, Belästigungen und einer erschwerenden Kontrolle aus dem Wege gingen.

Beide Kontrahenten hatten aber das größte Interesse an einer richtigen und genauen Führung der Schlachtbücher, worin die Stückzahl zur Feststellung der Verbrauchsabgabe eingetragen wurde. Daß aber dieses von beiden Kontrahenten bevorzugte Pachtverhältnis als kein ideales anzusehen war, bezeugen die zahlreichen, in den Akten der einzelnen Gemeinden immer wiederkehrenden Streitigkeiten, welche sich bei der jedesmaligen Erneuerung eines Pachtkontraktes erhoben. Vor allem aber geht aus ihnen hervor, daß die Gemeinden in vielen Fällen recht empfindlich durch die Metzger in ihren Einnahmen aus der Fleischsteuer benachteiligt wurden und ihnen infolge der Pauschalierung jährlich mehr oder weniger erhebliche Einnahmebeträge entgingen. Trotz der Kontrolle der Schlachtbücher ließ sich eine genaue Feststellung der aus den jährlichen Schlachtungen sich ergebenden Fleischhellerbeträge nicht bewirken, da die Metzger, wie erwähnt, bei ihrer Stückbesteuerung einen großen Spielraum hatten und die unter sich aufgebrachten Beträge daher in möglichst niedrigen Ziffern den städtischen Behörden gegenüber angaben, um eine recht niedrige Pauschalsumme zu erlangen.

Die Verpachtung der Fleischabgabe, welche sich immer auf einen in den einzelnen Gemeinden verschieden langen Zeitraum (bei Cassel z. B. bis zu acht Jahren) erstreckte, wurde nach Ablauf desselben wieder erneuert. Schwierigkeiten machte nun regelmäßig die Frage, unter welchen Bedingungen die pachtenden Metzger und die verpachtende Gemeinde sich über den neuen Kontrakt einigten. Durch die Akten der hier behandelten Städte ziehen sich die ebenso interessanten wie umfangreichen Berichte über die Unterhandlungen und erregten Debatten, welche dann regelmäßig schon viele Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses stattfanden, besonders wenn die Gemeinden, was meist der Fall war, die Pachtsumme erhöhen wollten. Die Hauptschwierigkeit lag in der Lösung der Frage, in welcher Weise das Gewicht des geschlachteten Viehs am zutreffendsten festgestellt werden konnte, um von dieser Grundlage aus auf die Höhe des neu zu fixierenden Aversums zu schließen. Ein typisches Beispiel hierfür findet sich in den Akten der Stadt Cassel aus dem Jahre 1852. Ein monatelanger Kampf zwischen dem Magistrat und der Metzgerinnung um die Feststellung eines für die Aversialsumme ausschlaggebenden Normalgewichts für die einzelnen Tiergattungen hielt damals beide Kontrahenten in Aufregung, der schließlich mit der Heraufsetzung des Pachtbetrags von 12000 auf 18500 Tlr. endete. Er zeigt so recht, welche außerordentlichen Schwierigkeiten sich jedesmal erhoben, wenn nach Ablauf einer Pachtperiode die städtischen Behörden ein höheres Aversum von den Metzgern forderten, während letztere eher eine Herabsetzung desselben statt eine Erhöhung in Anspruch nahmen. Auch die Akten anderer kurhessischer Gemeinden weisen ähnliche Fälle auf, wo der Frage der Festsetzung einer neuen Pachtsumme oft, man kann sagen fast regelmäßig erbitterte Auseinandersetzungen und Weiterungen vorausgingen, ehe eine gütliche Übereinkunft erzielt wurde. —

Die Einverleibung Kurhessens in den preußischen Staat beseitigte die Schranken, welche die Kleinstaaterei trotz der anerkannt vorzüglichen kurhessischen Gesetzgebung einer weiteren Fortentwicklung und Ausdehnung der städtischen Gemeindewesen gezogen hatte. Mit dem Anschluß an Preußen, mit dem Aufgehen in einen mächtigen Staat, mußten sich in den Verhältnissen der bis dahin in mehr ruhigen Bahnen fortgeschrittenen städtischen Gemeinwesen eine umfassende, belebende und erstarkende Wandlung vollziehen. Handel und Industrie, die nun auch in den mittleren und kleineren Städten wachsenden

Eingang fanden, hatten mit anderen Gesichtspunkten zu rechnen, an die Verwaltungen der Städte traten neue große Aufgaben heran und es galt, alle Kräfte anzuspannen, um die fortgesetzt wachsenden und wechselnden Ziele zu erreichen.

Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Verhältnissen auch die Finanzverwaltungen unsrer kurhessischen Städte wesentliche Umgestaltungen erfuhren. Auch die Preußische Regierung widmete dem Finanzwesen der Städte in den neu erworbenen Landesteilen eingehende Aufmerksamkeit.

Wir wenden uns nun dem weiteren Gang der Ereignisse nach 1866 zu, soweit die indirekte Verbrauchs-Besteuerung, besonders die Fleischsteuer davon berührt worden ist.

B. Die Zeit seit 1866.

Reichsgesetze, welche auf die Verbrauchsbesteuerung Bezug haben.

Von Einfluß auf die gemeindliche Verbrauchsbesteuerung der kurhessischen Städte waren nach deren Einverleibung zunächst die seitdem erlassenen Reichsgesetze. Vor allem ist da der Zollvereinigungsvertrag vom 8. 7. 1867 zu nennen, welcher in seinem Artikel 5, Pos. II, § 7 reichsgesetzliche Grenzen zieht. Er bestimmt, daß „ausländische Gegenstände, die bei der Einfuhr in das Zollvereinsgebiet mit mehr als M. 3.— für 100 kg belegt sind, mit keiner weiteren kommunalen Verbrauchsabgabe belegt werden dürfen, sofern in der zollgesetzlichen Weise dargetan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Kontrolle und Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins erfahren haben". — Durch das Reichsgesetz vom 27. 5. 1885, betr. die Abänderung des Z.V.V. von 1867, ist indessen diese Einschränkung insoweit in Wegfall gekommen, als es sich um die Besteuerung von Mehl und Mühlenfabrikaten, von Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett, Bier und Branntwein handelt. Infolgedessen konnten die städtischen Verbrauchssteuern nun auch von allen aus dem Auslande eingehenden bezgl. Verzehrungsgegenständen erhoben werden. — Hinsichtlich der inländischen Erzeugnisse sind folgende Bestimmungen getroffen: Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Gemeinden, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumation bestimmt sind bewilligt werden. Dabei soll der in Art. 7, Abs. 1 ausgesprochene allgemeine Grundsatz (wegen) gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten (ebenso wie bei den Staatssteuern) in Anwendung kommen. Diese Bestimmung sagt ausdrücklich, daß Verbrauchssteueru für die städtischen Gewerbetreibenden nicht die Wirkung einer Art Schutzzolls haben sollen. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist stets anerkannt und es sogar ausgesprochen worden, daß „dessen Verletzung mit Recht als eine Schattenseite der örtlichen Verbrauchssteuern bezeichnet werden müßte" (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, S. 778).

Eine bedeutsame Stelle in der Geschichte der Fleischabgabe spielte nun die Frage der Rückvergütung bei Wiederausfuhr sowie der Befreiung von der Entrichtung der Abgabe. Auf beide soll im folgenden näher eingegangen werden.

a) Rückvergütungen.

Nach § 73 der (K.)G.O. sowie später in Gemäßheit der oben erwähnten Bestimmungen in Art. 5, Ziff. II § 7 des 1867er Z.V.V. dürfen dergleichen indirekte Abgaben für Rechnung von Kommunen nur für Gegenstände, die zur ört-

lichen Konsumtion bestimmt sind, erhoben werden. Die sogenannten Verbrauchsabgaben sind also nicht Konsumtionssteuern im weiteren Sinne, wie in den älteren preußischen Provinzen früher die Mahl- und Schlachtsteuern und die Wildpretsteuer, indem diese Steuern für die Einfuhr solcher Gegenstände in das Gebiet einer bestimmten Gemeinde gezahlt wurden, sondern jenen Verbrauchsauflagen sind ausschließlich nur diejenigen Gegenstände unterworfen, welche innerhalb des betreffenden Gemeindegebiets zur Konsumtion gelangen. Es darf daher jeder einer solchen kommunalen Verbrauchsabgabe unterworfene Gegenstand nur in demjenigen Falle dieser Abgabe unterworfen werden, wenn es daselbst zur örtlichen Konsumtion auch wirklich kommt. Diesem Grundsatze gemäß ist alles Fleisch, welches nach einem dritten Orte ausgeführt wurde, der kommunalen Verbrauchsabgabe nicht unterworfen, sondern es mußte daher alles Fleisch, von dem die Abgabe bereits entrichtet wurde, das aber nachträglich ausgeführt wurde, auf erfolgten Nachweis davon wieder freigegeben, also die Verbrauchsabgabe zurückgezahlt werden. So war z. B. und ist heute noch von denjenigen Quantitäten Branntwein und dgl. Spirituosen, welche Branntweinhändler, Liqueurfabrikanten u. a. in bestimmten, unter der speziellen Kontrolle des kommunalen Aufsichtspersonals stehenden Niederlagen aufbewahren, um solche demnächst — sei es in demselben Zustande, sei es umgewandelt — wieder auszuführen, gleich den von vornherein nur zur alsbaldigen Durchfuhr bestimmten Spirituosen eine Branntwein-Verbrauchsauflage gar nicht zu entrichten (vgl. § 9 des auf S. 259—268 des Werks von Althaus „Die (K.)G.O. vom 23. 10. 1834" abgedruckten bezgl. Normalregulativs). Da nun aber eine solche Manipulation bei dem aus anderen Orten eingeführten Vieh oder Fleisch aus naheliegenden Gründen in den meisten Fällen nicht möglich war, so hat man bisher in den (nach § 75 der (K.)G.O. auf Antrag der Gemeindebehörden regierungsseitig anzuordnenden Maßregeln zur Sicherung solcher Verbrauchsauflagen dahin Bestimmung getroffen, daß alles Vieh und Fleisch, welches von auswärts in ein Gemeindegebiet eingeführt wird, gleichviel ob es zur örtlichen Konsumtion oder zur Wiederausfuhr gelangt, der kommunalen Besteuerung vorläufig ausnahmslos unterworfen werde. Selbstverständlich mußte dann aber die von Vieh oder Fleisch, welches wieder ausgeführt wurde, also an dem betreffenden Orte nicht zur Konsumtion gelangte, gewissermaßen nur deponiert gewesene Verbrauchsabgabe zurückvergütet werden. Daß auch innerhalb des Gebiets des ehemaligen Kurhessen die Rückvergütung aller kommunaler Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr aus dem Ortsgebiet nach der dermaligen Gesetzgebung als vollberechtigt und durch die Natur dieser Abgabe von vornherein als bedingt sich darstellte, bekundet auch der bei § 73 der 1866er offiziellen Oktav-Ausgabe der G.O. abgedruckte Beschluß des früheren Kurfürstl. Ministeriums des Innern vom 13. 11. 1840. Gesetzliche Verpflichtungen zur Rückvergütung sind also weder durch landes- noch durch reichsgesetzliche Bestimmungen festgelegt worden. Hatten doch selbst die preußischen Minister des Innern und der Finanzen noch in einer Verfügung vom 12. 4. 1882 an die Regierung in Cassel bez. der Rückvergütung der Stadt Hersfeld, welch letztere eine solche bis zu diesem Jahre noch nicht gewährte, sich dahin geäußert, daß die Bestimmungen in Art. 5 II § 7 des Z.V.V. von 1867 „zwar nicht dahin ausgelegt werden könnten, daß durch dieselben die Notwendigkeit der Rückvergütung kommunaler Verbrauchsauflagen für diejenigen Mengen der versteuerten Gegenstände begründet worden sei, welche aus dem steuerpflichtigen Orte wieder ausgeführt

werden. Eine solche Rückvergütung sei bezüglich der in Hersfeld zur Erhebung gelangenden Fleischverbrauchsabgabe auch bisher nicht durch eine regulativmäßige Spezialvorschrift angeordnet worden, und den Metzgern stehe daher ein Anspruch auf Rückvergütung der für die demnächst ausgeführten Mengen versteuerten Fleisches entrichteten Abgabe nicht ohne weiteres zu." Dagegen stimmten die Minister in der gleichen Verfügung der Regierung, welche der Stadt Hersfeld den Zwang zur Rückvergütung auferlegt hatte, darin bei, „daß die Rückvergütung der kommunalen Verbrauchsabgabe für die ausgeführten versteuerten Gegenstände dem Charakter solcher Abgaben entspreche und auch im Interesse des städtischen Verkehrs nicht minder wie aus Billigkeitsrücksichten wünschenswert erscheine. Es bedürfe aber zu dem Ende einer ausdrücklichen Anordnung in den Spezialregulativen und eine solche werde auch bezüglich der in Hersfeld zur Erhebung gelangenden Fleischabgabe zu erlassen sein."

Die Oktroipraxis hat nun schon in frühester Zeit aus eigener Initiative heraus es sich zur Gewohnheit gemacht, die Abgabe zurückzuerstatten, wenn Fleisch nicht im Orte verbraucht, sondern ausgeführt war. (Die Regulative vieler Gemeinden zeugen hiervon.) Eine Ausnahme machten nur die Städte Hersfeld und Melsungen bis zum Jahre 1880 bzw. 1882. In Hersfeld gab eine von einem dortigen Exporteur an den Magistrat und die Regierung gerichtete Beschwerde über die bis dahin (1880) vorenthaltene Rückerstattung der Regierung Anlaß, durch eine Verfügung vom 11. 5. 1881 der Stadt die Pflicht der Rückvergütung bei der Wiederausfuhr von Fleisch aufzuerlegen, nachdem der seitens der Stadt gegen frühere Verfügungen erhobene Rekurs durch Präsidialreskript vom 2. 5. 81 als unbegründet zurückgewiesen war. Der (vielleicht zufällige) Umstand daß in den seitens der Regierung für die Gemeinden angeordneten Sicherungsmaßregeln eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung nicht enthalten war, vermochte nach Ansicht der Regierung die Rückerstattungspflicht der Gemeinden nicht in Frage zu stellen. Im übrigen finden sich auch in den älteren Regulativen der anderen Gemeinden, welche sämtlich Rückvergütung gewährten, keine diesbez. besonderen Bestimmungsvorschriften, wodurch die seitens der Stadt Hersfeld vorgebrachte Entschuldigung mit der Nichtaufnahme einer solchen Bestimmung schon überdies hinfällig werden mußte. Neben bereits in früheren Verfügungen enthaltenen Entscheidungsgründen und den damit in Einklang stehenden Anschauungen des Provinzialsteuerdirektors waren für die Regierung bei ihrem der Stadt Hersfeld auferlegten Gebot der Rückvergütung namentlich die vorhin entwickelten Gesichtspunkte maßgebend. Auch der weitere Umstand, daß ein 2. Fleischheller, welcher der Stadt seit dem Jahre 1871 lediglich zu dem Zwecke bewilligt worden war, um das für die Erbauung eines Schlachthofes aufgewandte Kapital zu tilgen, wurde seitens der Regierung nicht als stichhaltig erachtet, um an der Natur der Fleischverbrauchsabgabe als einer Konsumtionssteuer etwas zu ändern und von der Rückvergütungspflicht zu entbinden. Anläßlich der neu eingeforderten Steuerordnungen über die Fleischverbrauchsabgabe mußte daher die Stadt die Ausfuhrvergütung nicht nur auf Metzger und Händler, sondern allgemein für alles ausgeführte Fleisch zulassen. — Auch Melsungen hatte bis 1882 keine Rückvergütung für ausgeführtes Fleisch gewährt. Auf regierungsseitige Anfrage begründete die Stadt dieses Unterlassen damit, daß die Einführung einer Rückvergütung die Verwaltung des Fleischhellers in hohem Grade erschweren und kostspielig gestalten würde, „weil die meisten Metzger ihre Fleischwaren größtenteils ausführten, daneben aber das Aufkommen an Steuer gegen das

jetzige Verhältnis erheblich vermindern würde." Auch Melsungen mußte trotz lebhaften Widerstandes in ihr neues Regulativ von $\frac{10.\ 3.}{21.\ 12.}$ 1882 eine Bestimmung aufnehmen, wodurch Ausfuhrvergütung garantiert wurde. — Überhaupt hat die Regierung seitdem darauf geachtet, daß die Gemeinden in die erneuten Regulative genaue Bestimmungen über Rückvergütung bei Wiederausfuhr und Durchfuhr aufnahmen. Im allgemeinen haben sich nun folgende Gepflogenheiten bezüglich dieser Frage entwickelt: Wenn Fleisch oder Fleischwaren, von dem die Steuer entrichtet war, mit Anspruch auf Rückerstattung ausgeführt werden sollte, so mußten erstere dem Stadtsteueramt zur Revision vorgeführt und nach Anleitung des Tarifs schriftlich und formulargemäß deklariert werden. Der Exportant erhielt nach erfolgter Revision eine Ausfuhrabfertigung, welche mit Bezeichnung der Stelle, bei der die Ausgangsabmeldung zu erfolgen hat und von der die wirkliche Ausfuhr zu überwachen und auf der Ausfuhrabfertigung zu bescheinigen ist. Die Ausfuhr hat alsbald nach erfolgter Revision zu erfolgen. In allen Fällen mußte — und zwar lag dies in der Natur der Sache — zwecks Vermeidung von Schädigungen der Gemeindekasse erst der Nachweis erbracht sein, daß die Abgabe bereits erlegt war, bevor Rückvergütung des auszuführenden Fleisches beansprucht werden konnte. Hinsichtlich der Ausfuhr kleinster Mengen im einzelnen Falle hatte sich überall die Ansicht durchgesetzt, daß hier Rückvergütungen zu einer Belästigung der Steuerverwaltungen führen und daß dadurch die Verwaltungskosten erheblich gesteigert würden. Infolgedessen ließ man eine Rückvergütung nur bei der Ausfuhr bestimmter Mindestmengen, gewöhnlich von 5 kg eintreten.

b) Befreiungen.

Außer den Rückvergütungen erfolgten auch Befreiungen von der Abgabe, trotz stattgefundenen Verbrauchs im Gemeindegebiet. Von diesen sind zunächst die auf staatsrechtlichen Gründen ruhenden Befreiungen des Landesherrn, also der ehemaligen hessischen Kurfürsten, zu erwähnen (Kurf. Ordre vom 19. 10. 1821). Ferner war das für die Militärspeiseanstalten gelieferte Fleisch von jeher keiner Verbrauchssteuer unterworfen. Desgleichen waren Befreiungsvorschriften schon im Zollgesetz vom 28. 12. 37. gegeben, wonach (§§ 18—20) alles geräucherte oder gedörrte Fleisch, das aus dem Zollauslande eingeführt wurde, und für das der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet war, abgabefrei war. Ferner setzte der Art. 5 des Zollver.-Vertrags von 1867 die Befreiung derjenigen Fleischwaren fest, die unter Nachweis aus dem Zollauslande eingeführt waren und für die der tarifmäßige Eingangszoll von M. 3.— für den Doppelzentner entrichtet war, eine Bestimmung, die, wie früher erwähnt, seit dem Reichsgesetz vom 27. 5. 1885 auf Mehl, Mühlenfabrikate, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett, sowie auf Bier und Branntwein keine Anwendung findet. Insbesondere aber war der Grundsatz durchgeführt worden, daß von der Abgabe die Bewohner der einzelnen Gemeinden selbst hinsichtlich des sogen. „Hausschlachtens" befreit waren. So erstreckte sich die Befreiung 1. auf alle Einwohner a) hinsichtlich desjenigen Fleisches, welches sie zum eigenen häuslichen Bedarf ausschlachteten; und zwar war den einzelnen Gemeinden teils eine unbeschränkte, teils eine bestimmte Anzahl von Schweinen (den Juden vom Rindvieh) für diesen Zweck freigegeben, b) hinsichtlich alles geräucherten Fleisches, welches sie zu dem gleichen Zwecke von auswärts bezogen; 2. auf die Wirte des betreffenden Ortes, sofern sie nicht Metzger

waren, in bezug auf das Schlachten einer bestimmten Zahl von Tieren für ihren häuslichen Bedarf. In Cassel speziell hatten früher diejenigen Metzger (und Wirte), welche nicht Mitglieder der Fleischergesellschaft waren, ein gewisses Aversum frei. — Die Befreiung des sogen. Hausschlachtens hat in der Oktroigeschichte der kurhessischen Städte eine eigentümliche und interessante Rolle gespielt. Auf sie soll daher noch ausführlicher eingegangen werden.

Die Befreiung des Hausschlachtens von der Fleischhellerabgabe bezw. von der Verbrauchsabgabe von Fleisch ist fast so alt wie die Abgabe selbst. Sie beruht lediglich auf dem Regierungsausschreiben vom 11. Juni 1773. Durch dasselbe ist es den Gemeinden gestattet, von jedem Pfund des zum öffentlichen Verkauf geschlachteten Viehs, mithin von dem zum Geschenk oder unter irgend einem anderen Titel eingebrachten Fleische, den Fleischheller zu erheben. Läßt schon der Wortlaut dieser Verordnung, wenn auch nicht eben deutlich, darauf schließen, daß das zum eigenen Verbrauch bestimmte Fleisch von der Abgabe befreit sein sollte, so lassen die weiteren Reskripte, die in Auslegung des vorgenannten Ausschreibens von der Hessischen Regierung erlassen wurden, diese Absicht klarer erkennen. So besagt das Regierungsreskript vom 15. 2. 1774 wegen des von den Juden zu entrichtenden Fleischhellers (vgl. Sammlung fürstlicher Landesordnungen und Ausschreiben VI [1760—85]): „Nachdem nun jeder schlachtende Jude von allem Fleisch, welches er nicht zur eigenen Konsumtion braucht, sondern an Christen oder Juden verkauft, den in der Ordnung bestimmten Heller entrichten muß, so wird solches pro resolutione hierdurch ohnverhalten." — In dem Extract General-Direktorial-Protokolls vom 13. 2. 1778, das Hausschlachten der Juden betreffend, heißt es auf einem Regierungsbericht: „Da die alten und neuen Judenordnungen den Juden das Schlachten ihres eigenen zum Haushalt nötigen Viehs gestatten und außerhalb der Residenz von dergleichen ins Haus geschlachteten Vieh der Fleischheller von den Christen nicht bezahlt wird, so sollen jene diesen gleichgehalten, mithin den Juden der Fleischheller von dergleichen Fleisch ebensowenig abgefordert werden, als sie in Ansehung ihres Hausschlachtviehs eingeschränkt werden." Auf diese alten Verordnungen begründeten die hessischen Gemeinden ihr Recht bezgl. der Freilassung des Hausschlachtens. Es liegt auf der Hand, daß die Metzger, die den Fleischheller gepachtet hatten und für Aufbringung der Aversionalsumme Sorge tragen mußten, dieser Begünstigung feindselig gegenüberstanden. Entging ihnen doch jährlich ein erheblicher Betrag, der je nach dem Umfang der Freilassung sich steigern mußte. So geben die Akten der Residenzstadt Cassel bereits aus dem Jahre 1820 Aufschluß über heftige Klagen der dortigen Metzgergilde betreffs des Freischlachtens. Auf eine von letzterer eingereichte Beschwerdevorstellung vom 21. 12. 1820 „wegen des zu ihrem größten Nachteile noch immer stattfindenden Freischlachtens" der Schankwirte und Gärtner hatte der Kurfürstl. Lehenhof an das Oberzunftamt am 4. 11. 1821 verfügt, „daß die Schankwirte und wirtschafttreibenden Gärtner außer dem Einschlachten zum eigenen häuslichen Bedarf, welches bei Schweinen auf 3 Stück bestimmt war, das übrige zum Verkauf ausgeschlachtete Vieh, gleich den Metzgern, mit dem gesetzlichen Schlachtgeld verhalten und den deshalb bestimmten Betrag an die Metzgergilde entrichten sollten." Die Kurfürstl. Polizeikommission ließ diese gegen sämtliche Schankwirte und Gärtner in Ausführung bringen. Die betreffenden Personen hatten jedesmal, ehe sie schlachteten, dem Kassierer der Metzgergilde Anzeige zu machen und, falls eine Überein-

kunft über das Gewicht des zu schlachtenden Stück Viehs mit der Gilde vorher nicht getroffen worden war, ihn zu ersuchen, daß jemand zur Gewichtskontrolle beim Schlachten zugegen sein mußte. Am 16. 2. 1825 wird der Metzgergilde von der Stadtbehörde mitgeteilt, daß mit Rücksicht auf die nicht zu billigende Ungleichheit einer Ausnahme die Gast- und Schankwirte sowie Garköche hinsichtlich des für ihre Gasthaltungen und Kostgänger geschlachteten Fleisches der Abgabe unterworfen seien, daß aber der Fleischbedarf zum eigenen Haushalt, der auf 3 Schweine festgestellt wurde, davon frei bleibe. — Aus einer Bekanntmachung der Kurfürstl. Residenzpolizeidirektion vom 16. 5. 1826 geht hervor, daß bei der bis Ende 1828 laufenden Verpachtung des Fleischhellers festgesetzt worden ist, daß 1) alles Vieh, welches „hießige" Einwohner zu ihrer eigenen Konsumtion schlachten, ebenso das geräucherte Fleisch, welches sie zu dem gleichen Zwecke kommen ließen, von der Fleischabgabe frei sei, daß dagegen 2) alle Wirte und wirtschafttreibenden Gärtner jährlich nur 3 Schweine zu ihrem eigenen Haushalt frei haben, im übrigen aber den Fleischheller entrichten müssen." — Die nächste Notiz bringt erst wieder ein Schreiben vom 16. 12. 1840, aus dem hervorgeht, daß keine wesentlichen Veränderungen eingetreten waren: Den Wirten wurde eine nach der Größe ihres Haushalts sich richtende Zahl von Schweinen abgabefrei gelassen, indem man annahm, daß diese zur eigenen Konsumtion dienten. Ähnlich war es auch bei den Metzgern, die nicht an der Pacht der Metzger teilnahmen. „Es soll hierin auch für die Zukunft nichts geändert werden", heißt es. Die älteren erlassenen Regulative halten denn auch an dem Grundsatze fest, daß das zum Verkauf bestimmte Fleisch, welches in Cassel geschlachtet wurde, der Abgabe unterworfen sei, mithin alles dasjenige Fleisch nicht, welches ein Metzger oder ein Wirt zum eigenen Verbrauch schlachtet. Um jedoch bei den Wirten eine Kontrolle zu haben zur Verhütung von Unterschleifen, ist den Wirten in ihren Konzessionen die Bedingung gemacht, daß nicht mehr als eine gewisse Anzahl Schweine zum eigenen Verbrauch deklariert werden dürfen und daß die Konzession verfällt, wenn jemand mehr als die angegebene Zahl Schweine schlachtet, ohne davon die Abgabe zu entrichten. In den bisher mit den Metzgern abgeschlossenen Pachtkontrakten war zum Schutz der Wirte gegen die Pächter die Bedingung aufgenommen, daß diese den Wirten 3 Schweine abgabefrei lassen mußten, um zwischen den Wirten und den Metzgern als Pächtern Streitigkeiten über die Größe der eigenen Konsumtion zu vermeiden. — In den Regulativen der folgenden Jahrzehnte kehren diese Bestimmungen betr. die Freiheit der Hausschlachterei immer wieder. Erst das Jahr 1882 sollte dieser Begünstigung ein Ende bereiten.

Die Eröffnung des Schlachthauses am 1. 10. 1882 machte den Erlaß eines neuen Regulativs erforderlich. Diese Gelegenheit benutzte der Stadtrat, um die längst von ihm angestrebte, aber wiederholt erfolglos gebliebene Freiheit des Hausschlachtens zu beseitigen, sowie auch die Freilassung des von auswärts für Private zu deren Haushaltsbedarf eingehenden gesalzenen oder geräucherten Fleisches aufzuheben. Zum Zweck sowohl einer gerechten, gleichmäßigen Besteuerung als auch einer erhöhten Einnahme wurden daher in dem Regulativ vom 5. 10. 1882 alle bisherigen Steuerbefreiungen bezgl. des Hausschlachtens nicht mehr aufgenommen. So der Verlauf der Frage der Freiheit des Hausschlachtens in der Stadt Cassel.

Auch die Akten der Stadt Melsungen entrollen ein interessantes Bild von der Wichtigkeit, welche der Befreiung der Schlachtungen für den Haushalts-

bedarf beigelegt wurde. Durch drei ganze Jahre hindurch zieht sich ein hartnäckiger Kampf zwischen Regierung und Magistrat um die Beibehaltung dieser alten Sitte resp. deren Beseitigung. Als am 23. 5. 1882 die städtischen Behörden der Regierung an Stelle des veralteten Regulativs vom Jahre 1846 ein neues den gegenwärtigen Verhältnissen mehr entsprechendes Regulativ zur Bestätigung einreichten, wurde dasselbe wegen der darin enthaltenen Bestimmungen bezgl. der Freiheit des Hausschlachtens nicht bestätigt. Die wiederholten Versuche der Stadt, eine Zurücknahme der regierungsseitigen Anordnung, bezw. eine Änderung der diesbezüglichen Vorschrift des erlassenen Regulativs herbeizuführen, blieb ohne Erfolg. Auch eine vom Magistrat an den Minister (unterm 7. 1. 1884) gerichtete Bitte um Genehmigung einer Änderung des Regulativs wurde abschlägig beschieden. Gleichwohl glaubten die städtischen Behörden in ihren Bemühungen für die ärmeren Klassen der Bevölkerung, „welche durch die Erhebung in hohem Grade gedrückt würden", eine Erleichterung herbeizuführen, nicht ablassen zu dürfen. Ein (unterm 2. 4. 1885) deshalb an die Regierung gerichtetes Gesuch wurde (lt. Verfügung vom 15. 4. 1885) wiederum abgelehnt. Das Regulativ hatte die Bestimmung aufgenommen, daß sämtliche Einwohner unbeschränkt Schweine zum häuslichen Gebrauch einschlachten durften, während Wirte und Metzger je 2 Schweine steuerfrei hatten, und den Juden dasjenige Rindvieh abgabenfrei gelassen wurde, welches sie für ihren Haushalt brauchten. Hierin erblickte jedoch die Regierung eine den Metzgern und Wirten gegenüber ungerechtfertigte Härte. Nach ihrer Ansicht würde damit die Abgabe mehr den ärmeren Teil der Bevölkerung als den wohlhabenderen treffen. Mit dieser Begünstigung würde ferner auch der finanzielle Ertrag der Abgabe sehr reduziert werden. Die Regierung erklärte dabei ausdrücklich, daß durch die seitherigen Befreiungen, welche lediglich auf den § 73 der (K.)G.O., resp. das Regierungsausschreiben vom 11. 7. 1773 sich gestützt haben, die Bewohner der Stadt keinen Anspruch auf fernere Befreiung der Hausschlachtungen erworben hätten." — Aufs neue rief nun die Stadt den Schutz des Ministers an, diesmal mit dem Erfolg, daß ein Schwein für jede Haushaltung frei von der Steuer gelassen würde, was heute noch der Fall ist.

Es würde zu weit führen, auch für andere Städte in ausführlicher Weise einen historischen Überblick über die Frage der Freiheit des Hausschlachtens zu geben. Im großen und ganzen ist der Verlauf derselbe wie er in Cassel und Melsungen geschildert wurde, und mußten auch die übrigen Städte in den 1880er Jahren diese Begünstigung fallen lassen. Nur wenige Bemerkungen mögen daher noch angeführt werden über die hier behandelten größeren Gemeinden.

In Eschwege ließ das Regulativ vom 6. 11. 1866 den Metzgern und Wirten 3 Schweine und 2 Kälber für den eigenen Haushalt frei von der Abgabe. Als nun am 19. 9. 1886 der Minister der Stadt eine Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der vom Magistrat am 16./21. 4. 1885 beschlossenen Steuerordnung genehmigte, wurden die Bestimmungen des Hausschlachtens aufgehoben. Nach dem neuen Regulativ hatte die Versteuerung auch von dem von Privaten außerhalb des Schlachthauses geschlachteten Vieh und von dem von auswärts für den Haushaltsbedarf eingeführten Fleische zu erfolgen.

In Hersfeld gestattet bereits das am 23. 12. 1828 von der Kurfürstl. Regierung der Provinz Fulda genehmigte Regulativ, daß alles Vieh, welches Einwohner zur Konsumtion schlachten, und das geräucherte Fleisch, welches sie zu dem gleichen Zwecke kommen lassen, frei von der Entrichtung des

Fleischhellers sein soll, daß alle Wirte hingegen jährlich nur 3 Schweine als zum eigenen Haushalt verwendet betrachten dürfen. Eine Erhöhung dieser Zahl konnte nur auf den Nachweis eines ganz besonders großen Haushaltes zugestanden werden. Im Regulativ finden sich diese Vorschriften wiederholt.

In Homberg endlich waren auf Grund des Regulativs vom 24. 1. 1845 von der Abgabe befreit:

1. alle Bewohner hinsichtlich des zum häuslichen Gebrauch geschlachteten Fleisches, 2. die Gastwirte hinsichtlich des Schlachtens von 4 Schweinen und 2 Kälbern jährlich, auch wenn deren Fleisch nicht ausschließlich zur eigenen Konsumtion verwendet werden sollte.

Nur in Marburg kam von jeher der Fleischheller auch beim Hausschlachten zur Erhebung. Und zwar wurde nach Ausweis der Akten nicht das Gewicht des geschlachteten Viehs ermittelt, vielmehr nach Anmeldung auf dem städtischen Steueramte der Fleischheller nach bestimmten Sätzen unter Berücksichtigung der Viehgattung und Schwere zur Kämmereikasse entrichtet.

Solche autonome Bestimmungen, welche die Gemeinden unbekümmert um die höhere Genehmigung im Interesse einzelner Personen in ihre Regulative aufgenommen hatten, hat also die Regierung, wie das Beispiel von Cassel und Melsungen gezeigt hat, auch den übrigen Gemeinden in den 1880er Jahren nicht mehr gestattet. Aus den angedeuteten Gründen, sowohl finanzpolitischen, als auch mit Rücksicht auf das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung untersagte sie für die Zukunft den Gemeinden in ihren Regulativen die bisherigen Bestimmungen auch der beschränkten Freiheit des Hausschlachtens, mochte es sich nun um das zum eigenen Hausbedarf geschlachtete Vieh oder um Fleisch handeln, welches von auswärts für den gleichen Zweck eingeführt wurde. So mußten sich denn die Gemeinden wohl oder übel dazu entschließen, derartige Bestimmungen über Befreiung des Hausschlachtens fallen zu lassen. Hatte doch die Regierung den städtischen Behörden zu Melsungen am 27. 8. 1883 erklärt, daß sie für den Fall der Nichtbefolgung ohne weiteres über sie Ordnungsstrafen verhängen und sogar für den etwaigen der Stadtkasse zugefügten Ausfall an Einnahmen sie regreßpflichtig machen wolle. Das Schlimmste aber bedeutete für die Gemeinden, daß die Regierung die Streichung bezw. den Fortfall derartiger Befreiungsbestimmungen zur Bedingung der Genehmigung der erhöhten Verbrauchsabgabe oder eines neuen Regulativs machte.

Die Steuerordnungen, welche in der letzten Zeit erlassen worden sind, haben daher sämtlich Bestimmungen über Befreiung des Hausschlachtens, aber auch des von auswärts für den häuslichen Bedarf eingeführten Fleisches, nirgends mehr eingefügt (vgl. Verbrauchssteuerordnungen, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer von Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischwaren

für Cassel	vom	5. 10. 1882
„ Hanau	„	28. 19. 1888
„ Fulda	„	1./22. 11897
„ Marburg	„	1. 9. 1885
„ Eschwege	„	19.2.1886
„ Hersfeld	„	7. 11. 1896
„ Melsungen	„	10. 3. 1882)

Befreiungen überhaupt finden nur noch statt für das von den Militärverwaltungen in den Militärspeiseanstalten verbrauchte Fleisch, einschließlich Wild und Geflügel, sowie für Mindestmengen von 1 kg und darunter, welche im Einzelfalle und nicht etwa gewerbsmäßig in das Stadtgebiet eingeführt werden.

Finanzielle Entwicklung des Fleischaufschlags nach Umwandlung in eine „Verbrauchsabgabe".

An Stelle des früher nach Maßgabe des Kurhessischen Regierungsausschreibens vom 11. 6. 1773 in den Städten der früher althessischen Landesteile erhobenen Fleischhellers haben nach 1866 diejenigen Gemeinden, welche nach Maßgabe des § 73 der (K.)G.O. von 1834 eine „Verbrauchsabgabe von dem zur Konsumtion kommenden Fleische" noch nicht erhoben hatten, eine solche eingeführt. Gleichzeitig sind dann auch die bisherigen Abgabensätze durchweg erhöht worden. Diese Umwandlung in eine Verbrauchsabgabe, welche bei Bier und Branntwein bereits unmittelbar nach Erlaß der G.O. vorgenommen war und bedeutende Einnahmen abwarf, erschien nun auch bei der Fleischabgabe schon deshalb geboten, weil von der Preußischen Regierung die Berechtigung zur Forterhebung des „Fleischhellers" nach Maßgabe des genannten 1773er Ausschreibens infolge der neueren Gesetzgebung (§ 76 der Gewerbeordnung, verschiedene Entscheidungen der Regierung) in hohem Grade in Frage gestellt wurde. Insbesondere waren des öfteren die diesbezüglichen Gesuche städtischer Behörden, welche eine Erhöhung des Fleischhellers bei Anlaß der Erneuerung der Pachtverträge bezweckten, von der Regierung mit der Begründung nicht genehmigt worden, weil nach dem Urteil der letzteren sich diese Abgabe (vgl. Verfügung vom 16. 2. 1874 für Homberg, vom 24. 9. 1881 für Eschwege) lediglich als eine Konsumtionssteuer darstelle. Durch solche Erhöhungen aber würde, entgegen der eigentlichen Natur einer derartigen Abgabe, als einer reinen Konsumtionssteuer, zu welcher der § 73 der G.O. alle diese Verbrauchsabgaben gemacht habe, die große Menge des außer den Schlächtern und Wirtschaften zum Verkauf bezw. Konsum gelangenden Fleisches von dieser Konsumtionsabgabe befreit bleiben, also auch die erhöhten Fleischheller mehr den minderbemittelten Teil der Ortsbewohner, die ihren Bedarf nicht durch Hausschlachten sich beschaffen, treffen, außerdem aber diese Abgabe dann immer noch mehr oder weniger als eine unzulässige Besteuerung des Gewerbebetriebs sich darstellen. Die aus diesen Gründen den Gemeinden von der Regierung jedesmal bereiteten Schwierigkeiten waren ein Hauptgrund zu der vorgenommenen Umwandlung. Aber noch ein anderer Grund trat hinzu, der dazu führte, die Fleischhellererhebung fallen zu lassen: die ungünstige finanzielle Lage der Gemeinden, welche ein regelmäßiges Steigen der direkten Umlagen im Gefolge hatte. Man hielt es darum für dringend geboten, auf eine Vermehrung der indirekten Abgaben bedacht zu sein, um einer weiteren Steigerung der Umlagen vorzubeugen und eine Überlastung der Steuerzahler zu vermeiden.

Infolge der Umwandlung des Fleischhellers in eine „Fleischverbrauchsabgabe" erfuhren denn auch in der Tat die Einnahmen der betr. Gemeinden ganz wesentliche Erhöhungen. Einige Beispiele mögen hier folgen. Die Stadt Marburg hatte in den Jahren 1883/84 neben neuen Bestimmungen zur Sicherung der Fleischabgabe auch die Erhöhung des Satzes von 1 Heller pro Pfund auf 2 Hlr. = $3\frac{1}{3}$ Pfg. pro kg beschlossen, aus dem Grunde, weil nach einem Bericht vom 1. 4. 1884 „seit längerer Zeit es schon nur durch äußerste Beschränkung der Ausgaben möglich gewesen sei, die städtische Umlage auf dem Satz von 8 Simplen = $66\frac{2}{3}$ % sämtlicher direkter Staatssteuern zu erhalten, und auch dies nur in der bewußten Voraussetzung, daß es möglich sein werde, nach Erbauung des Schlachthauses infolge genauerer Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs, sowie namentlich durch Steigerung

des Abgabensatzes aus der Fleischabgabe eine wesentlich höhere Einnahme zu erzielen". Es standen der Stadt außer den bisher nur zurückgeschobenen Ausgaben damals so stark wachsende Ausgaben bevor, daß die Beschaffung entsprechend vermehrter Einnahmen notwendig war. Eine Erhöhung der direkten Umlagen wurde damals um so drückender empfunden, als die eingetretene Erhöhung der Gewerbesteuer für die Marburger Gewerbetreibenden mittels Versetzung der Stadt aus der 3. in die 2. Gewerbesteuerklasse für die große Zahl der davon betroffenen Einwohner ohnehin schon die Last der Umlagen sehr empfindlich erhöhte, in einer gesteigerten Umlage aber noch weit empfindlicher werden mußte.

Die Metzger schlugen daher selbst der Stadt vor, für die jährliche Aversionalsumme von M. 27000.— die Erhebung der Fleischverbrauchsabgabe bei einem Satz von $3\,^1/_3$ Pfg. pro kg zu übernehmen. Diesen Vorschlag hat die Stadt damals angenommen und in ihren beiden Sitzungen vom Dezember 1883 und Januar 1884 die Umwandlung des Fleischhellers in eine „Verbrauchsabgabe von Fleisch" mit dem erwähnten höheren Steuersatz beschlossen. Hierdurch erzielte also die Stadtkasse eine sofortige 4fache Mehreinnahme gegen das letzte für den Fleischheller entrichtete Aversum von M. 7000.—

In Eschwege führten ganz ähnliche, namentlich finanzielle Erwägungen, zur Einführung der Fleischverbrauchsabgabe an Stelle des alten Fleischhellers. Im Rechnungsjahre 1884/85 betrug nach Ausweis der dortigen Verbrauchssteuerakten das Sollaufkommen

a)	der direkten	Staatssteuern	M. 62100.—
b)	„ „	Gemeindesteuern	„ 93800.—
c)	„ indirekten	„	„ 23550.—
			M. 179450.—.

Bei Annahme einer Einwohnerzahl von ca. 9000 Seelen entfielen demnach auf den einzelnen Ortsbewohner von den Steuern ad a M. 6.90, ad b M. 10.42, ad c M. 2.62, in Summa M. 19.64. — Ferner entfielen auf jeden Steuerzahler von damals 2350 Steuerpflichtigen M. 76,36 und zwar an direkten Steuern allein M. 66,34, es hatten also diese Abgaben eine ganz beträchtliche Höhe erreicht. Diesem Übel sollte nun durch den Ausbau der Fleischsteuer nach Möglichkeit abgeholfen werden. Durch die Umwandlung in eine Verbrauchsabgabe versprachen sich die städtischen Behörden recht ergiebige Einnahmen. Dieselbe betrug aus dem Fleischheller 1882 M. 3690.—. Nach einer s. Zt. aufgestellten Statistik wurde in Städten von ungefähr 10000 Einwohnern der Fleischkonsum auf 62 kg pro Kopf und Jahr angegeben. Rechnet man für Eschwege rund 60 kg, so ergab sich für seine 9500 Seelen ein Jahreskonsum von 570000 kg oder bei Erhebung der damals vorgeschlagenen Abgabe von 4 Pfg. pro kg eine Jahreseinnahme von M. 28800.— Diese Einahme ergab also gegen die frühere aus dem Fleischheller ein Mehr von ca. M. 25100.—. Nach einer vorgefundenen Statistik ergab nun das 1883 in Eschwege ausgeschlachtete Fleisch ein Gewicht von 571270 kg, welche Ziffer der obigen ganz nahe kam. Durch die dann erfolgte Umwandlung des Fleischhellers in eine Verbrauchsabgabe wurde die Stadt in die angenehme Lage versetzt, die direkte Steuerlast wesentlich abzuschwächen, was dadurch am besten bewiesen wird, daß das Jahr 1887 bereits einen Einnahmeertrag aus der Fleischabgabe von M. 28740.— ergab. — Ein letztes Beispiel konnte aus den Akten der Stadt Melsungen entnommen werden. Einerseits der Umstand, daß dort die ohne Rücksicht auf das Gewicht des Schlachtviehs lediglich auf das Stück der verschiedenen Tiergattungen festgestellten Sätze

(lt. Regulativ vom 8. 7. 1867) jener Abgabe eine große Ungleichheit in der Verbrauchsbesteuerung zur Folge hatten, anderseits die Notwendigkeit, für die mit immer neuen Ausgaben belastete Stadtkasse eine neue Einnahmequelle zu schaffen, ohne zu einer Erhöhung der bereits auf einer Höhe von 13 Simplen angelangten Gemeindeumlagen schreiten zu müssen, veranlaßte die städtischen Behörden, im Juni 1881 beim Minister des Innern die Genehmigung zur Erhebung einer Verbrauchsabgabe vom Fleisch von 4 Pfg. pro kg nachzusuchen. Ein an die Regierung erstatteter Bericht vom 21. 6. 1881 begründete die begehrte Umwandlung sowie die damit gleichzeitig erfolgende Einführung der Gewichtsbesteuerung. Es heißt darin u. a.: „Zur Ausgleichung des Mißverhältnisses der Stückbesteuerung sowohl als auch besonders unter dem Druck zwingender Notwendigkeit, für Vermehrung der Gemeindeeinnahmen zu sorgen, hat die Stadt laut Regulativ beschlossen, die Verbrauchssteuer gleichmäßig nach dem Gewicht des geschlachteten Viehs zu erheben. Der Satz von 2 Pfg. pro Pfund entspricht dem bereits unter gleichen Verhältnissen in Hersfeld bestehenden, während in Cassel und Eschwege sogar 3 Pfg. vom Pfund erhoben werden. Die Erhöhung des Steuersatzes (auf 2 Pfg. pro Pfund) rechtfertigt sich durch die den vermehrten Anforderungen gegenüberstehenden Einnahmequellen der Stadt, infolgedessen man bereits auf der bedenklichen Höhe von 13 Simplen angelangt ist, deren Druck sehr schwer empfunden wird. Eine weitere Vermehrung dieses Zuschlags aber erscheint ganz unmöglich, darum ist es von der größten Wichtigkeit, auf Vermehrung und Sicherung der sonstigen städtischen Einnahmen in jeder Weise bedacht zu sein." Durch Reskript vom 21. 12. 1882 wurde daher der Stadt die erbetene Verbrauchsabgabe bewilligt. Infolge der Einführung derselben konnte die bisher von den Metzgern gezahlte Pachtsumme von M. 1200.— (i. J. 1882) auf M. 1650.— i. J. 1883 und M. 3000.— i. J. 1886 erhöht werden und hat seitdem von Jahr zu Jahr eine weitere Steigerung erfahren.

Schlachthäuser.

Die Umwandlung des Fleischhellers hat nun in Verbindung mit der in den 1880er Jahren einsetzenden Errichtung öffentlicher Schlachthäuser zur Folge gehabt, daß die Regierung Veranlassung nahm, darauf zu dringen, daß die Gemeinden Vorkehrungen trafen, die Verbrauchsabgabe ohne Vermittlung eines Pächters für eigene Rechnung zu erheben. Vor allem aber forderte die Regierung die Gemeinden zur Errichtung öffentlicher Schlachthäuser auf, damit in diesen die Schlachtungen aufs genaueste kontrolliert und das der Abgabe unterliegende Fleisch nach seinem Gewicht festgestellt werden könnte. Daß das Bedürfnis nach Schlachthöfen schon lange vorhanden war und das Fehlen solcher Anstalten als eine wesentliche Lücke stets empfunden wurde, geht aus zahlreichen Berichten der städtischen Akten hervor. Solange derartige Einrichtungen nicht bestanden, blieben alle Kontrollmaßregln unzureichend und war auch ein Ende der ewigen Streitigkeiten nicht abzusehen. In erster Linie war es die Regierung selbst, die, wie bereits erwähnt, die Forderung an die Gemeinden stellte, den Bau von Schlachthäusern in Angriff zu nehmen, und sie den Kommunen geradezu zur Bedingung für ihre weiteren auf die Fleischabgabe gerichteten Wünsche machte.

Die Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern hat daher dem früher üblichen Pachtverhältnis fast durchweg ein Ende bereitet. Indem man die Schlachtungen aus den Wohnungen der einzelnen Metzger in die Schlacht-

häuser verlegte, wurde die nunmehr direkte Erhebung der Fleischabgabe in der Hauptsache bedeutend vereinfacht.

Die Errichtung, der Betrieb und das finanzielle Ergebnis öffentlicher Schlachthäuser ist in hohem Maße von dem für sie erlassenen Reichs- und Landesgesetzen abhängig, insbesondere gibt § 11, Abs. 2 K.A.G. ihrer Gebührenauflegung eine bestimmte Richtung. Nachdem in den 1860er Jahren die Gefahr der Trichinen erkannt war, wurde von seiten der Hygiene eine gesetzliche Regelung der Fleischbeschau gefordert. Das Gesetz betr. die Eröffnung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. 3. 1868 nebst Ergänzungsgesetz vom 9. 3. 1881 räumten den Gemeinden weitgehende Rechte ein, indem sie ihnen Befugnis zur Errichtung obligatorisch zu benutzender Schlachthäuser mit Untersuchungszwang gaben. In dem letzteren Ergänzungsgesetz finden sich Bestimmungen über das Verbot für städtische Schlächter, außerhalb der Stadt ihren Schlachtbetrieb auszuüben. Den besonderen lokalen Verhältnissen entsprechend, ergänzen Polizeiverordnungen und Ortsstatute die allgemeinen Vorschriften der beiden Gesetze, insbesondere die Untersuchung des in den Stadtbezirk eingeführten frischen Fleisches, die Errichtung einer städtischen Freibank u. a. Unter dem 1. April 1903 trat das Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Kraft, im Anschluß dessen ein preußisches Ausführungsgesetz vom 28. Juni 1902 erging. Es regelt in der Hauptsache die Untersuchung frischen und die Trichinenbeschau frischen und zubereiteten Fleisches, das aus dem Auslande in das Zollinland eingeht durch die Errichtung von Untersuchungsanstalten, welche die Städte mit ihrer Fleischbeschau verbinden. Die landesstaatliche Überwachung der Schlachhöfe in gewerbepolizeilicher Hinsicht steht der Regierung auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23.\ 6.\ 1880}{1.\ 5.\ 1894}$ zu. Daß die Errichtung und Verwaltung der Schlachthöfe durch die Gemeinden selbst, meist durch Private, Genossenschaften oder Innungen geschah, liegt an der Unzuträglichkeit, welche ein Betrieb durch diese mit sich bringt.

Außer der Berücksichtigung sanitärer Verhältnisse, worauf die erwähnten reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen lediglich abzielten, bot der zentralisierte Schlachthof mannigfache Vorteile. Es war in anders wirtschaftlichem Maße wie vordem möglich, die sich beim Schlachten ergebenden Abfälle und Nebenprodukte zu verwerten. Infolge der Anlage von Kühlhäusern konnte das geschlachtete Fleisch unbeschadet längere Zeit aufbewahrt werden und die städtischen Bewohner entgingen fortan dem Nachteil, junggeschlachtetes Fleisch zu genießen, was vordem in der heißen Jahreszeit wegen der mangelhaften Kühlvorrichtungen kaum zu vermeiden war. Mit diesen Einrichtungen ist eine zweckmäßige Grenzüberwachung zur Kontrolle des eingeführten Schlachtviehs Hand in Hand gegangen. Das Interesse der Landwirtschaft war daher mit einem zentralisierten Schlachthofbetrieb eng verknüpft. —

Die gesetzliche Regelung der geschilderten Verhältnisse ist nicht ohne Schwierigkeiten verlaufen. Es galt den Widerstand der Schlächter zu überwinden, die ihre Gewerbefreiheit durch den Schlachthauszwang bedroht glaubten. Streitigkeiten entstanden, ob das auf dem Lande geschlachtete Fleisch beim Eintritt in die Stadt nochmals gegen Zahlung von Gebühren beschaut werden müsse, Fragen, die bis heute noch nicht völlig erledigt sind.

Daß die Errichtung von Schlachthäusern, welche einmal die bis dahin übliche Verpachtung der Fleischabgabe beseitigte, zum andern aber eine direkte

Steuer neben einer auf genauester Grundlage ruhenden Kontrolle aller stattfindenden Schlachtungen zur Folge hatte, drittens endlich, was das wichtigste war, die Besteuerung nach dem Gewicht des ausgeschlachteten Fleisches allenthalben einführte, von großem Einflusse auf die weitere finanzielle Entwicklung des Fleischaufschlags gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel. Die rasch zunehmende Ergiebigkeit dieser Steuerquelle, die stetig steigenden Einnahmen seit den 1880er Jahren beweist das am deutlichsten. An anderer Stelle (Teil II) wird davon noch ausführlicher gesprochen werden.

Bevor nun der weitere historische Verlauf der Schlachtsteuer, welche mit Einführung des Preußischen K.A.G. vom 14. 7. 1893 wieder eine bestimmte Richtung erhält, dargestellt wird, soll vorher mit wenigen Worten der allein in Cassel bestehenden Weizenmehlabgabe Erwähnung geschehen, da auch sie vom K.A.G. berührt wird und sie ebenfalls unter das Verbot des § 13 Z.T.G. fällt. Der Ursprung dieser Abgabe geht wahrscheinlich auf die Bestimmung des § 73 der (K.)G.O. von 1834 zurück. Die städtischen Verbrauchssteuerakten von Cassel geben jedenfalls keinen genauen Aufschluß darüber. Nur war aus ihnen ersichtlich, daß die Weizenmehlabgabe bis zum Jahre 1877 an eine aus Casseler Bäckern und Mehlhändlern bestehende Gesellschaft verpachtet war. Zur Sicherung der Erhebung der Verbrauchsabgabe hatten die Minister des Innern und der Finanzen am 16. 5. 1863 ein Regulativ genehmigt, welches bestimmte, daß „von dem in die städtische Gemarkung einzubringenden Weizenmehl und Weizengries, von dem zum Mahlen in einer Mühle des Stadtbezirks bestimmten und dahin gebrachten Weizen, sowie von den von auswärts eingebrachten weißen Backwaren eine Verbrauchsabgabe erhoben werden solle, ohne Unterschied ob der Gegenstand zum eigenen Verbrauch oder zum Verkauf bestimmt war". Sie betrug für jedes Viertel Weizen 15 Silbergroschen, für jedes Pfund Backware 1 Heller. Wurde Weizenmehl oder -gries aus der Stadt über die Stadtgrenze in Mengen von mehr als 70 Pfd. ausgeführt, so wurden für je 70 Pfd. 3 Silbergroschen 9 Heller zurückvergütet. Bei den Verhandlungen über die Pachtverlängerung für das Jahr 1878 wollte die Pachtgesellschaft über einen Pachtzins von Mk. 33000.— nicht hinausgehen, während die Stadtverwaltung den Ertrag, abzüglich der Rückverwaltungen, auf mindestens Mk. 48000.— veranschlagte. Das geringe Angebot führte zur Übernahme der Erhebung unmittelbar für Rechnung der Stadt, zum großen Nutzen für dieselbe, da sich gleich im ersten Jahre die Nettoeinnahme auf Mk. 54245.— und in der ganzen Zeit bis Ende 1885/86 auf durchschnittlich Mk. 55750.— stellte. Das anläßlich der Übernahme der Weizenmehlabgabe in die städtische Verwaltung im Jahre 1878 durch ein neues ersetzte Regulativ von 1863 wurde dann nach Inkrafttreten der Städteordnung für Hessen-Nassau abermals erneuert. Auf Grund des § 13 dieser Ordnung sowie der §§ 13, 18, 77, 82, 96 Abs. 2 des K.A.G. wurde endlich am $\frac{17.\,1.\,1901}{3.\,7.\,1901}$ das letzte, noch heute gültige Regulativ erlassen, welches die Verbrauchsabgabe auch auf Weizenschrot ausdehnte. Nach diesem beträgt die Verbrauchssteuer 80 Pfg. für den Zollzentner Mehl und Schrot aus Weizen, ausschließlich des Futtermehls, desgl. für den Zollzentner Weizengries, 60 Pfg. für den Zollzentner gewöhnliches Backwerk aus Weizenmehl und -schrot. Rückvergütungen wurden erstattet für die von der Militärverwaltung in den Militärspeiseanstalten nachweislich verbrauchten Mengen

genannter Art, ebenso für die zu gewerblichen Zwecken bestimmten desgl. Mengen, wenn solche durch das Steueramt denaturiert sind. Ausfuhren unter $12^1/_2$ kg Gewicht im einzelnen bleiben vom Anspruch auf Rückvergütung ausgeschlossen, ebenso sind Mengen unter 5 kg soweit es sich nicht um ein gewerbsmäßiges Einbringen handelt, verbrauchsabgabenfrei. Dagegen unterliegt das Brot, das notwendigste Nahrungsmittel der unteren Volksschichten, nicht der Verbrauchssteuer. Die finanzielle Bedeutung der Weizenmehlabgabe wird später noch betrachtet werden.

Das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893.

(§§ 13, 14, 18, 78, 96.)

Die Einführung des K.A.G. vom 14. 7. 1893, die im engsten Zusammenhang mit der Reform der preußischen Steuergesetzgebung in den Jahren 1891—93 steht, hat die preußischen und damit auch die hessischen Städte vor neue finanzpolitische Aufgaben gestellt und ihr Finanz- und Steuerwesen erheblich umgestaltet. Diese einschneidende Steuerreform beruht, kurz angedeutet, auf folgendem: Die Preußische Staatsregierung machte die in den vorhergegangenen Jahren reformierte Einkommensteuer und die neueingeführte Ergänzungssteuer zu Trägern ihres Bedarfs an direkten Steuern und überwies den Gemeinden die bisher von ihr erhobenen Ertragssteuern, d. h. die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer, welche fortan in Verbindung mit Gebühren und Beiträgen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dienen, bevor jene Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer erheben dürfen.

In den altpreußischen Provinzen lagen die Verhältnisse bekanntlich folgendermaßen: Bereits in den 60er Jahren wurden Stimmen laut, die eine andere Regelung der staatlichen und gemeindlichen Besteuerung durch anteilige Überweisung der Ertragssteuern an die Gemeinden befürworteten, ohne daß die Regierung diesen Anregungen Folge zu leisten in der Lage war. Diese Erörterungen mehrten sich, als die zu den erwähnten Mißständen 1873 hinzukommende wirtschaftliche Krise zahlreiche Kommunen durch den Steuerausfall der industriellen Unternehmungen empfindlich berührte, und die Zuschläge der übrigen Zensiten bedenklich gesteigert werden mußten. Außerdem wurde am 1. Januar 1875 durch das Gesetz vom 25. 5. 1873 die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer aufgehoben und ebenso die Mahlsteuer auch als Gemeindesteuer in denselben Städten, in welchen sie bisher erhoben wurde, und die Forterhebung der Schlachtsteuer als Gemeindesteuer nur noch unter den im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen gestattet. Unberührt von dem letzteren Gesetze blieben somit diejenigen Gemeinden, die ihrerseits zwar Mahl- und Schlachtsteuern erhoben haben, in welchen solche vom Staate jedoch nicht erhoben wurden. Infolgedessen wird gegenwärtig eine Schlachtsteuer nur noch in Posen, Gnesen, Berlin, Potsdam, Coblenz und Ehrenbreitstein, Aachen und Burtscheid erhoben. Weiter kommt Mahl- und Schlachtsteuer noch im Reg.-Bez. Wiesbaden in 36 Städten, sowie in einigen (4) Städten der Provinz Hannover zur Erhebung. Im Reg.-Bez. Cassel erheben aber, nach den früher gemachten Ausführungen, auf Grund des vormals in Kurhessen bestehenden Rechts, nahezu sämtliche Städte (zirka 60) Schlachtsteuer, während nur die Hauptstadt Cassel eine Verbrauchsabgabe von Weizenmehl besitzt.

Der große Einnahmeausfall infolge der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hatte die Frage der indirekten Besteuerung bereits 1877 wieder in Fluß gebracht und die allgemeine Aufmerksamkeit auf die große Erträge

liefernden Einrichtungen in den süddeutschen Staaten gelenkt (vgl. die Gutachten in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1877", von Zürn, v. Reitzenstein u. a.). Infolgedessen setzten 1877 im Preußischen Abgeordnetenhause gesetzgeberische Aktionen ein, welche zu drei Gesetzentwürfen (1877—80) führten. Durch diese Entwürfe suchte die Regierung eine Reform des kommunalen Abgabenwesens ohne gleichzeitige Umgestaltung der Klassen- nnd klassifizierten Einkommensteuer in die Wege zu leiten, indem sie in drei nacheinander vorgelegten Entwürfen die kommunale Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung für Aufwendungen zu wirtschaftlichen Zwecken, zu regeln beabsichtigte. (Adickes, K.A.G.-Kommentar S. 49 ff.) Die Entwürfe gelangten nicht zur Verabschiedung, weil man in ihnen keine durchgreifende Besserung erblickte, und außerdem der Rechtszustand der Landgemeinden eine Einführung sehr schwierig gemacht hätte.

Seit diesen erfolglosen Bemühungen der Staatsregierung kam man allgemein zu der Überzeugung, daß die bestehenden finanziellen Schwierigkeiten vieler Gemeinden durch ein K.A.G. ohne gleichzeitige Änderung des bestehenden Staatssteuersystems nicht gehoben werden konnten (Adickes, a. a. O. Ste 92). Der günstige Ausfall der Einkommensteuerreform ließ dann die Regierung eine durchgreifende Umgestaltung der Kommunalbesteuerung in die Wege leiten. Am 2. 11. 1892 legte sie dem Landtage 3 Gesetzentwürfe vor: ein Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, ein Ergänzungssteuergesetz und ein Kommunalabgabengesetz. Die leitenden Gesichtspunkte des K.A.G. bezwecken vor allem tunlichste Beschränkung der direkten Besteuerung, stärkere Heranziehung der indirekten Steuern, soweit dies mit der Reichsgesetzgebung vereinbar, Ausnutzung der Realsteuern in der Hauptsache der dem Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb zum Vorteil gereichenden Aufwendungen und Ermäßigung der Einkommensteuerzuschläge, Ausbildung des Systems der Gebühren und Beiträge nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung, Zulässigkeit der Einführung besonderer kommunaler Real- und gewisser indirekter Steuern.

Die Grundlagen, auf denen das Preußische K.A.G. sich aufbaute, sind folgende:

1. Den Gemeinden werden die bisherigen staatlichen Ertragssteuern gänzlich überwiesen, also Grund-, Gebäude- Gewerbe- und Bergwerkssteuern. Der Staat verzichtet also auf diese Realsteuern zuunsten der Gemeinden und das ganze Gebiet der Realsteuern wird den letzteren zur vorzugsweisen Aufbringung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung gestellt.

2. Den Gemeinden wird ferner das Recht erteilt, bezw. konserviert, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben. Dabei ist der Grundgedanke des Gesetzes, daß die Gemeinden sich so einzurichten haben, daß sie die direkten Steuern, insbesondere die Einkommensteuer, innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen möglichst niedrig halten, weil die Erhebung der Einkommensteuer gleichsam die Domäne des Staates bleiben und durch zu hohe Zuschläge der Gemeinden nicht allzusehr angespannt werden soll. Auch die Realsteuer soll möglichst niedrig gehalten werden. Jedoch ist hierbei der Grundsatz aufgestellt, der sich wie ein roter Faden durch das ganze Gesetz hindurchzieht, daß Gemeindeausgaben, welche nur oder vorzugsweise dem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb oder beiden zum Vorteil gereichen, sei es nach § 20, Abs. 2, sei es nach §§ 9 und 10 auch dem Grundbesitz oder Gewerbe besonders aufgelegt werden (§ 55, Abs. 2).

3. Zur Durchführung dieses Grundsatzes werden die Gemeinden darauf verwiesen, zunächst sich sonstige Einnahmen zu eröffnen. Der § 2 des K.A.G. bestimmt, aus welchen Quellen die Gemeinden an erster Stelle ihre Einnahmen zu schöpfen haben. In dieser Beziehung kommen wesentlich in Betracht die Gemeindevermögen, gewerblichen Unternehmungen, Gebühren und Beiträge und die vom Staat oder weiteren Kommunalverbänden überwiesenen Mittel.

4. Sind nunmehr alle vorher angeführten Einkommensquellen der Gemeinden zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichend, so können die Gemeinden „Gemeindesteuern" erheben, welche in indirekte und direkte Steuern zerfallen. Insbesondere ist durch direkte Steuern der (sich ergebende Rest des Finanzbedarfs) Bedarf aufzubringen, der nach Abzug des Aufkommens der erwähnten Einnahmen von dem „Gesamtfinanzbedarf" verbleibt, der „Steuerbedarf" (§ 2, Abs. 1) welcher gemäß §§ 54—56 auf die verschiedenen Steuerarten — Realsteuern und Einkommensteuer — zu verteilen ist.

Das auf diesen Grundlagen sich aufbauende K.A.G. gibt ferner den Gemeinden zwar eine weitgehende Selbstverwaltung, unterstellt sie aber anderseits auch einem kräftigen staatlichen Aufsichtsrecht. Wie sehr dieses letztere oft den Gemeinden bei der Einholung der Genehmigung für ihre neuen Steuerordnungen Nachteile und finanzielle Verluste gebracht, wird an anderer Stelle (Teil V) noch zur Darstellung gelangen. Das mit dem 1. 4. 1895 in Wirksamkeit getretene K.A.G. vom 14. 7. 1893 hat im Bereich der ganzen Monarchie tiefgreifende Änderungen hervorgerufen und auch die hessischen Gemeinden vor neue finanzpolitische Aufgaben gestellt und ihr Finanz- und Steuerwesen erheblich umgestaltet. Es ist von weittragender Bedeutung dadurch, daß es die Ausübung des Besteuerungsrechtes der Gemeinden nach einheitlichen Grundsätzen regelt. Für die indirekte Verbrauchsbesteuerung kommen hier lediglich die § 13, 14, 17 und 18 in Betracht.

In der Begründung des Gesetzentwurfes war die Staatsregierung wiederholt auf die Zweckmäßigkeit einer weiteren Pflege der indirekten Steuern und besonders auf die Notwendigkeit einer verstärkten Heranziehung der Verbrauchsabgaben hingewiesen worden. Da nach dem bestehenden Recht es den Gemeinden überlassen sei, ob sie zur Deckung ihres Bedarfs indirekte Steuern erheben wollten, solle ein Zwang der Gemeinden zur Einführung indirekter Steuern, wie er für die Stadt- und Landgemeinden Kurhessens in der (K.)G.O. von 1834 vorgesehen war, jedoch nicht eintreten können. Der Entwurf hatte weiterhin die Deckung des Bedarfs (§ 2 K.A.G.) durch direkte Steuern nur insoweit gestattet, als eine solche unter Berücksichtigung des Aufkommens der direkten Steuern noch erforderlich ist, in der Absicht, auf die Notwendigkeit der Heranziehung der indirekten Verbrauchsabgaben zwecks Entlastung der direkten Steuern hinzuweisen (vgl. Druckf. des Abg.-Hfs. 1892/93 Ste. 559). Der nachdrückliche Hinweis der Regierung auf die indirekten Steuern entsprach zwar im allgemeinen der Stellung, welche die Regierung schon bei den Verhandlungen von 1877/80 eingenommen hatte (Adickes, a. a. O. S. 89, 171). Im einzelnen aber zeigten sich wesentliche Verschiedenheiten, indem die Besteuerung der notwendigen Lebensmittel über den bestehenden Umfang hinaus allgemein untersagt ist. Insbesondere dürfen Schlachtsteuern, auf deren Wiedereinführung die Regierung 1877/80 Gewicht legte, weder neu eingeführt noch in ihren Sätzen erhöht werden.

Die Erhebung von indirekten Steuern ist ganz der freien Entschließung der Gemeinden überlassen (§ 13 K.A.G.), es sind aber zwei Grenzen gezogen.

Einerseits dürfen die Reichsgesetze nicht berührt werden, anderseits werden (im § 14) landesgesetzliche Einschränkungen gezogen. Die in Betracht kommenden reichsgesetzlichen waren bei Erlaß des Gesetzes der bereits (S. 16) erwähnten Artikel 5, Ziff. I und II § 7 des Z.V.V. von 1867 und das Reichsgesetz von 1885. Die zweite Grenze zieht hinsichtlich der Gegenstände, welche in Zukunft der Verbrauchssteuer sollen unterliegen dürfen, der § 14 K.A.G. Nach ihm dürfen „Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwaren, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Der Paragraph will also sagen: 1. Soll grundsätzlich die Besteuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel in Zukunft ausgeschlossen werden; 2. wo aber derartige Steuern bestehen, dürfen sie beibehalten werden. Dagegen gestattet das Gesetz allgemein — also auch in denjenigen Gemeinden, in denen früher keine Schlachtsteuer erhoben wurde — die Einführung, somit auch die Wiedereinführung, einer Wildpret- und Geflügelsteuer.

Die Bestimmung des § 14 K.A.G. hatte also auf die kurhessischen Gemeinden keinen unmittelbaren Einfluß, infolgedessen fand auch nicht die weitere Bestimmung des Abs. 2 (§ 14), wonach die Schlachtsteuer in denjenigen Städten, in welchen sie am 1. 4. 1895 noch bestand, nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1873 forterhoben werden konnte (vgl. Ausf.-Anw. z. K.A.G. Art. 10, Nr. 3), und ferner solchen Gemeinden, in denen eine Schlachtsteuer ehemals erhoben, aber auf Grund des genannten Gesetzes in Fortfall gekommen ist, ihre Wiedereinführung nicht gestattet wurde, irgendwelche Anwendung auf unsere Gemeinden.

Die Ausführung des K.A.G. erforderte nun seitens der einzelnen Gemeinden eine vorgängige Prüfung ihrer Finanzverfassung und Verwaltung. Die Prüfung mußte sich auf alle einzelnen Zweige derselben erstrecken, um festzustellen, welcher Abänderungen, Ergänzungen und anderweitigen Einrichtungen es bedurfte, um die Übereinstimmung mit den ausdrücklichen Gesetzesvorschriften, sowie die Ausgestaltung des gesamten Finanzwesens im Geiste des Gesetzes herbeizuführen. Die Prüfung der damals rechtsgültigen Regulative war daher notwendig, um zu ermitteln, ob man mit ihnen auch nach Inkrafttreten des Gesetzes noch auskommen würde. Nach § 96 K.A.G. sind die Gemeinden verpflichtet, „die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative usw.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern mit den Vorschriften des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen". Und für den Fall, daß eine Gemeinde die bestehenden, dem K.A.G. zuwiderlaufenden Ordnungen nicht den Bestimmungen des Gesetzes gemäß ändert oder ergänzt, ist die Aufsichtsbehörde nach § 78 befugt, die Abänderung oder Ergänzung anzuordnen. Wie schon früher erwähnt wurde, hatten fast alle Gemeinden zur Sicherung ihrer Verbrauchsabgabe vom Fleisch gemäß § 75 der (K.)G.O. „Sicherungsmaßregeln" angeordnet. Das K.A.G. kennt dergleichen Maßregeln nicht, sondern bestimmt im § 18, daß die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern nur durch Steuerordnungen erfolgen kann, die der Genehmigung bedürfen." Diejenigen Gemeinden, welche die erwähnten Sicherungsmaßregeln noch besaßen, konnten dieselben gleichwohl unbedenklich beibehalten, so lange sie den Vorschriften des K.A.G. nicht zuwiderliefen. Andere Gemeinden hingegen, welche seither keine Sicherungsmaßregeln aufgestellt hatten — und das war bei den kleineren sehr oft der Fall — waren zur Herbeiführung einer geregelten Besteuerung gezwungen, die vorgeschriebenen Steuerordnungen zu erlassen.

Von dem im § 13, Nr. 2 des K.A.G. den Gemeinden gegebenen Rechte,

statt der Einzelerhebung „mit den Beteiligten (Metzgern) Vereinbarungen zu treffen, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden Verbrauchsabgabe für mehrere Jahre im voraus fest bestimmt wird", haben die hier behandelten 8 Gemeinden mit Ausnahme von Marburg keinen Gebrauch gemacht, da sie schon in den 1880er Jahren die Abgabe von Fleisch in Selbsterhebung genommen hatten. Dagegen war die Verpachtung nach einem Bericht der Regierung vom Mai 1899 in den meisten der übrigen kleineren Gemeinden, welche in der Regel auch keine Schlachthäuser besaßen, noch üblich, obgleich sie den Grundsätzen des K.A.G. widersprach, welches (vgl. Ausf.-Anw. Art. 9, Abs. 2) eine gesetzliche Art der Erhebung der indirekten Verbrauchsabgaben verlangte. Nur da, wo die Einzelerhebung zu kostspielig war, sollte durch § 13 K.A.G. für diejenigen Steuern, die nur von wenigen und denselben Pflichtigen zu tragen waren, eine Erleichterung geschaffen werden. Diese Voraussetzung trifft nun bei der Fleischabgabe nicht zu. Bei ihr bot in kleineren Orten die Einzelerhebung keine besonderen Schwierigkeiten, da dort bei der Übersichtlichkeit aller Verhältnisse die Kontrolle sehr leicht, an größeren aber ebenfalls in geringerem Maße, weil dort durch den Schlachthauszwang eine Hinterziehung der Steuer fast ausgeschlossen war.

Was nun die Befreiung des Hausschlachtens anlangt, deren Beseitigung früher schon erwähnt wurde, so war die Frage, ob die Freilassung der Hausschlachtungen von der Verbrauchssteuer da, wo sie bisher bestanden habe, beibehalten werden dürfe, durch Erlaß der Regierung vom August 1900, durch den Hinweis auf Art. 10 Nr. 1e der Ausf.-Anw. zum K.A.G. verneint worden. Daraufhin sind im Regierungsbezirk Cassel Ortsstatuten, in welchen das zum häuslichen Bedarf geschlachtete Vieh von der Steuer ausgenommen war, und als abgabepflichtig nur die zum Verkauf bestimmten Fleischwaren bezeichnet waren, als mit den gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar beanstandet worden. Eine große Anzahl der kleineren Gemeinden hat darauf erklärt, lieber auf die Erhebung der Fleischsteuer überhaupt verzichten zu wollen, als durch eine Besteuerung des für den eigenen Haushaltsbedarf geschlachteten Viehs, namentlich der Schweine, eine Aufregung in die Gemeinden hineinzutragen, die zu einer Schädigung des Friedens in der Bevölkerung führen würde, zumal deren Ertrag in keinem Verhältnis zu dieser indirekten Schädigung des Gemeindewohls stehe. Der Umstand, daß gerade die wenig bemittelten Einwohner der Landstädte und Landgemeinden, meist kleine Ackerbauern und Gewerbetreibende mit geringem Landwirtschaftsbetriebe, sowie die Landarbeiter die Besteuerung der Hausschlächterei schwer empfinden würden, daß die ganze Lebensweise dieser Bevölkerungsklassen im allgemeinen eine dürftige und fast durchweg schlechtere ist, als die der besser situierten Fabrikarbeiter, sowie der Umstand, daß im Bezirk häufig 2 Familien ein Schwein schlachten, brachte im Jahre 1900 die Frage aufs neue ins Rollen, ob nicht der in einem Erlaß vom 22. 8. 1885 eingenommene Standpunkt — wonach die von der Stadt Melsungen beschlossene Abänderung ihres Regulativs, welche je 1 Schwein für jede Haushaltung von der Verbrauchsabgabe freiläßt — auch jetzt (1900) noch mit den Bestimmungen und Intentionen der Steuergesetze vereinbar sei. Nach der Auffassung des Provinzialsteueramts in einem Schreiben vom 19. 12. 1899 war eine solche Einschränkung, sofern sie bisher schon bei der Erhebung der Gemeindeverbrauchsabgabe vom Fleisch bestanden hat, nicht nur zulässig, sondern enthielt ihre Beseitigung geradezu einen Verstoß gegen den § 14 K.A.G. Gegen die Richtigkeit dieser Auffassung lassen sich m. E.

durchschlagende Gründe nicht geltend machen und es würde demnach nichts im Wege gestanden haben, wenn man die ortsstatutarische Einschränkung der Fleischabgabe, sofern sie sich in festen Grenzen hielt und dem bisherigen Brauche in der Gemeinde entsprach, wieder zugelassen hätte. Im Jahre 1901 waren unter 64 schlachtsteuererhebenden des Bezirks in 16 die sog. Hausschlachterei von der Abgabe nicht mehr freigelassen, darunter befanden sich sämtliche hier behandelten Gemeinden außer Melsungen, wo heute noch für jeden Haushaltungsbedarf ein Schwein von der Abgabe befreit ist.

Im übrigen hat der Minister des Innern unterm 27. 3. 1902 in einem Erlaß ausdrücklich folgendes bestimmt: Es ist zulässig, in die Ordungen, betr. die Erhebung einer Gemeindesteuer auf den Verbrauch von Fleisch, die Bestimmung aufzunehmen, daß die für den Haushaltungsbedarf bestimmten Schlachtungen von der Abgabe freizulassen sind. Bei Aufnahme einer solchen Bestimmung muß aber vorgeschrieben werden, daß neben dem für den Haushaltungsbedarf in der Gemeinde selbst geschlachteten Vieh auch alles „in ganzen oder zerlegten Tierkörpern oder in Stücken von auswärts eingehende Fleisch, steuerfrei ist, sofern es zur Verwendung im eigenen Haushalt des Empfängers und nicht zum Verkaufe bestimmt ist". Dem Grundsatze des Art. 7, Abs. 1 Z.V.V. von 1867 (vgl. S. 16), nämlich der gleichmäßigen Besteuerung sämtlicher vereinsländischer Erzeugnisse, sollte also durch diese ministerielle Bestimmung ausdrücklich Rechnung getragen werden.

Wie sich die Einführung des K.A.G. im Regierungsbezirk Cassel vollzogen hat, welche Entwicklung in den folgenden Jahren das Gemeindeabgabewesen namentlich der Städte genommen hat, darüber geben die in den Jahren 1895, 1900, 1905 von seiten der Regierung eingeforderten Nachweisungen Aufschluß. Die zu den erwähnten Zeiten an sämtliche 64 hessische Städte gerichteten Anfragen stellten fest, welche direkten und indirekten Abgaben, Gebühren und Beiträge in diesen Jahren zur Erhebung gelangten und welche Veränderungen in der Steuer- und Finanzverwaltung der Städte durch das neue Gesetz eingetreten waren. Aus dem in eine Übersicht zusammengefaßten Ergebnis der Anfragen läßt hinsichtlich der Verbrauchssteuern im allgemeinen, also in bezug auf die Wirkungen der §§ 13 u. 14, wohl folgendes Resultat ziehen: Die infolge des K.A.G. erforderliche Umgestaltung des Gemeindeabgabewesens hat sich im früheren Kurhessen vor allem deshalb ohne größere Schwierigkeiten vollzogen, weil im Bereich desselben fast alle Stadtgemeinden (sowie zahlreiche Landgemeinden) von der durch § 73 der Gemeindordnung von 1834 gegebenen Befugnis, mit ministerieller Genehmigung indirekte Verbrauchsabgaben zu erheben, ausgiebigen Gebrauch gemacht hatten. Dank dieser Gestattung wurde auch schon früher ein großer Teil der Bedürfnisse durch deren Erträge gedeckt. Deshalb brauchten in den meisten Gemeinden keine neuen indirekten Steuern auf Verbrauchsgegenstände erst eingeführt zu werden, sondern es war nur erforderlich, daß die bestehenden Ordnungen dem neuen Gesetz und seinen Anweisungen gemäß umgeändert wurden. Bei dem durch die Reichs- und Landesgesetzgebung sowieso schon eng genug begrenzten Gebiete einer solchen Kommunalbesteuerung handelte es sich überhaupt hier mehr um Erhaltung bestehender als um die Erschließung neuer Verbrauchssteuerquellen. Das K.A.G. hat also bezüglich der §§ 13 u. 14 eine besondere im großen umgestaltende Wirkung nicht gehabt, wenn auch die Verbrauchssteuern in ihrer prozentualen Bedeutung, wie die späteren Ausführungen (im Teil II) zeigen werden, eine Abnahme erfahren haben.

Eine im 9. Jahrgang der Verhandlungen des hessischen Städtetags (1897) abgedruckte Übersicht über die Haupteinnahmequellen von 20 Städten des Reg.-Bezirks Cassel gestattet einen Einblick in die finanzielle Verteilung der einzelnen Einnahmearten, insbesondere in den Stand, welchen damals die direkten Verbrauchssteuern im gemeindlichen Haushalt einnahmen. Wir erhalten da folgendes Bild.

Die Einnahmen umfassen 4 Hauptquellen:

1) Einnahmen aus Nutzungen,

2) Einnahmen aus im Selbstbetrieb der Gemeinden befindlichen Unternehmungen,

3) Einnahmen aus direkten Steuern,

4) Einnahmen aus indirekten Steuern.

Die Verteilung der Einkünfte auf Nutzungen und Unternehmungen einerseits und auf direkte sowie indirekte Steuern anderseits stellt sich als eine durchaus verschiedene dar. Im Durchschnitt des Jahres 1896 entfielen von dem Gesamtaufkommen aus den 4 Kategorien 36% auf Einnahmen aus 1 und 2, und 64% auf solche aus 3 und 4. Die Einnahmen aus direkten und indirekten Steuern betrugen im Durchschnitt des Jahres 45%, bezw. 18% der Gesamteinkünfte. Ungefähr den Durchschnitt bei beiden Steuerarten erreichte Homberg und Hofgeismar, während Rinteln, Frankenberg, Oberkirchen bei den indirekten Abgaben unter dem Durchschnitt blieben, dafür denselben bei den direkten um so mehr überstiegen. Am höchsten und gleich waren die direkten und indirekten Abgaben bei Cassel, Eschwege und Hersfeld, nämlich 28% der Einnahmen aus den erwähnten 4 Quellen. Während aber Eschwege daneben 62% an direkten Steuern und Cassel 60% erhob, brauchte Hersfeld infolge seines Grundbesitzes und seiner Sparkasse nur 32%. In Fulda betrugen die direkten Steuern 35%, die indirekten Steuern 18% der Einnahmen aus allen 4 Quellen. Auf den Kopf der Bevölkerung ausgeschlagen schwankten die direkten Steuern zwischen M. 2.94 und M. 19.45 (Cassel). Der Höhe der Kopfquoten nach geordnet folgten auf Cassel abwärts: Hanau, Eschwege, Marburg, Schmalkalden und Witzenhausen. — Von den indirekten Abgaben brachte diejenige vom Schlachtvieh, Fleisch und dgl. — Waren durchschnittlich das meiste, nämlich M. 1.36 pro Kopf der Bevölkerung: in Cassel M. 3.66, in Eschwege M. 2.85, in Hanau M. 2.30, in Hersfeld M. 2.69, in Schmalkalden M. 2.13. Auch Marburg (M. 1.96) und Fulda (M. 1.85) erreichten noch mehr als den Durchschnitt. — Die Branntweinsteuer fand sich in allen 20 Städten und lieferte durchschnittlich M. 1.15 pro Kopf: in Hanau 2.84, in Witzenhausen M. 2.64, in Hersfeld 2.01. Auch Cassel und Rotenburg überragten den Durchschnitt. — Die Abgabe für Brot und Backwaren aus Weizenmehl stellte sich auf M. 1.07 pro Kopf. — Die Biersteuer brachte durchschnittlich 70 Pfg. pro Kopf, über den Durchschnitt standen Cassel, Eschwege, Witzenhausen und Hanau. Die nur wenig einträgliche Abgabe für Wild und Geflügel besaßen nur Cassel, Hanau und Marburg, die noch geringere Erträge liefernde Obstweinabgabe fand sich in Cassel, Hanau und Fulda. Die Besitzwechselabgabe hatten nur 4 Städte; von ihnen erzielte Hanau 92 Pfg., Cassel 87 Pfg. und Eschwege 54 Pfg. pro Person. Hundesteuer erhoben alle Städte, ebenso die Lustbarkeitssteuer (außer Cassel und Hanau); die Erträge aus beiden Steuerarten waren ebenfalls ohne Belang.

Im übrigen ist ja allgemein anerkannt, daß das K.A.G. einen wesentlichen und erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiet der kommunalen Finanz-

wirtschaft gezeitigt hat. Wenn etwas allerdings die Ausführung des Gesetzes erschwert hat, so sind es die vielseitigen Genehmigungen und Zustimmungen, durch die der kommunalen Selbstverwaltung doch recht eigentlich Zaum und Zügel angelegt sind. Besonders die ministeriellen Zustimmungen haben sich für die Ausführung des K.A.G. als recht hindernd erwiesen. Und gerade im ehemaligen Kurhessen sind der Ausführung des Gesetzes noch ganz eigenartige Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden, die recht empfindlicher Natur waren. Durch eine Verfügung der Regierung vom 30. 5. 1894 wurde nämlich auf Grund ministerieller Anweisung angeordnet, daß sämtliche nach Maßgabe des K.A.G. zu beschließenden Steuerordnungen in der Form von Gemeindestatuten nach § 3 (K.)G.O. von 1834 zu erlassen seien und also in jedem Falle zwei volle Monate zur öffentlichen Auslegung gelangen müßten. Diese, die Ausführung des K.A.G. in Kurhessen sehr erschwerende Vorschrift der Auslegung der neuen Steuerordnungen war nach dem Urteil namhafter Juristen durchaus nicht erforderlich. In dem — für den ganzen Bericht der preußischen Monarchie erlassenen — K.A.G. findet sich keine Andeutung, daß der Erlaß der Steuerordnungen auch noch nach älteren provinziellen Vorschriften geregelt werden müsse. Der § 96, Abs. 2 und 3 verpflichtet aber die Gemeinden, ihre Ordnungen (Statuten, Regulative usw.) über die Aufbringung von Steuern mit den Vorschriften des Gesetzes in Einklang zu bringen (vgl. S. 32). Zu diesem Zwecke konnten die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im voraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden. Und im Absatz 5 des vorher bezeichneten § 78 heißt es, daß „mit Inkrafttreten des Gesetzes alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft treten". Diese Bestimmungen hätte man doch wohl dahin auslegen müssen, daß nach dem Erlaß des K.A.G. ältere, einengende Spezialvorschriften nicht mehr zur Anwendung zu bringen waren. Diese Annahme mußte um so mehr zutreffend erscheinen, als die durch das K.A.G. zur Einführung kommenden steuerlichen und sonstigen Belastungen in der Regel für alle Gemeindeangehörigen gleichmäßig zu verteilen sind, bezw. in ihren Grenzen durch das Gesetz selbst festgelegt werden, wonach also das Einspruchsrecht eines einzelnen Gemeindeangehörigen nur einen ganz relativen Wert haben würde. Findet dagegen eine ungleichmäßige Belastung einzelner statt, so ist auch in diesem Falle ein Offenlegungs- und Einspruchsverfahren im K.A.G. selbst vorgesehen, indem z. B. Abs. 3 des § 9 lautet: Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweis der Kosten offen zu legen. Das dürfte dartun, daß das Zurückgreifen auf die Bestimmungen im § 3 der (K.)G.O. bei der Ausführung des K.A.G. im ehemaligen Kurhessen zum mindesten nicht erforderlich war. Wenn hierauf an dieser Stelle aufmerksam gemacht wird, so lag der Grund hierfür in der nachweisbaren Tatsache, daß die so vielfach vorgeschriebenen ministeriellen Genehmigungen bei Ausführung des K.A.G. einzelnen Gemeinden in vielen Fällen Schwierigkeiten und sogar finanzielle Nachteile gebracht hat, wofür in den weiteren Ausführungen (Teil V) mehrere Beispiele angeführt werden. —

Die Städteordnung für Hessen-Nassau von 1897.

Durch die neue Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau, welche am 1. 4. 1897 in Kraft trat, wurde nun die Jahrzehnte hindurch mustergültige

(K.)G.O. vom 23. 10. 1834 ersetzt. Die Vielgestaltigkeit der Gemeindeverfassungen (vgl. Antoni: Städteordnung für die Prov. Hessen-Nassau, S. 5 ff.), welche in der Provinz Hessen-Nassau bestand — im Landkreis Frankfurt galten vier verschiedene Gemeindegesetzgebungen, während im übrigen die Gemeindegesetze der die Provinz bildenden Landesteile in Geltung standen und sich in 6 Gruppen sonderten — erschwerte nicht nur in erheblichem Maße die Verwaltung und die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern entbehrte nach der Begründung „auch der inneren Berechtigung, wurde als Rechtsungleichheit empfunden und hinderte das Emporkommen des Gefühls der Zusammengehörigkeit unter den Angehörigen der Provinz". Dazu kam, daß die älteren Gemeindegesetze der Reform bedurften, zum Teil veraltet waren. Auch die (K.)G.O. beruhte in wesentlichen Teilen auf Grundlagen, welche mit der neueren Staats- und Reichsgesetzgebung nicht vereinbar waren. Infolge der seit 1867 ergangenen Hochflut von Staats- und Reichsgesetzen, insbesondere der Gesetze über die Freizügigkeit, den Unterstützungswohnsitz, der Gewerbeordnung, der Kreisordnung, des Zuständigkeitsgesetzes, des Gesetzes über das Verwaltungsstreitverfahren und endlich das K.A.G. war die alte Gemeindeordnung so labyrinthartig geworden und hatte so einschneidende Veränderungen erfahren, daß ihr innerer Zusammenhang gestört und ihre Anwendung sowie die Übersichtlichkeit des geltenden Rechts erheblich erschwert waren. Besonders war die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der G.O. im Verlauf der Jahre eine immer laxere geworden, zumal in den meisten Städten des Kurfürstentums die staatlichen Verwaltungsbehörden von ihrem Aufsichtsrecht, wenigstens hinsichtlich der Finanzverwaltung der Städte nur einen sehr mäßigen Gebrauch machten. Diese und andere Erwägungen führten dazu, durch Erlaß der neuen Städteordnung für Hessen-Nassau die Gemeindegesetzgebung für die ganze Provinz einheitlich zu gestalten, innerhalb dieses Rahmens aber der bisherigen Rechtsentwicklung und den eigentümlichen Verhältnissen der Provinz Rechnung zu tragen. Da eine Umarbeitung der der G.O. im Hinblick auf die neuere Gesetzgebung einer völligen Neugestaltung gleichgekommen wäre, entschloß sich die Preußische Staatsregierung, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, um so mehr als auch im Interesse der Rechtsgleichheit und der Förderung des Gefühls der Zusammengehörigkeit unter den Eingesessenen der Provinz die übrigen Gebiete der letzteren (Nassau, die Frankfurter Landdorfschaften, die zum Reg.-Bez. Wiesbaden gehörigen Teile des Homburger Landes, sowie die vormals großherzoglich hessischen und königlich bayerischen Gebietsteile der Provinz) berücksichtigt werden mußten, für welche noch Gesetze galten, die in den Ländern, denen diese Gebietsteile früher angehört hatten, längst beseitigt waren, — also in der Tat veraltete Hausordnungen. Die in den Rahmen der neuen Gesetzgebung passenden Bestimmungen sind in das Gesetz aufgenommen, und im übrigen sehr wünschenswerte Neuerungen getroffen worden. Für die Städte und Landgemeinden wurden gesonderte Gesetze erlassen, eine Maßnahme, die mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in der Entwicklung namentlich der größeren Städte von derjenigen der Landgemeinden gewiß nur als zweckmäßig begrüßt werden mußte.

Die Städteordnung für Hessen-Nassau umfaßt in 12 Titeln die Grundlagen der städtischen Verfassung, die Zusammensetzung, Wahl und Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, die Gehälter und Pensionen der Gemeindebeamten nebst Reliktenversorgung, den Gemeindehaushalt, die Einrichtung einer besonderen Verfassung für Städte mit mehr

als 2500 Einwohnern, die Verpflichtung zur Annahme von Gemeindeämtern usw., Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und schließt mit einigen Übergangsbestimmungen. Die Autonomie der Gemeinden ist genügend gewahrt, jedoch ist eine Beschränkung des öffentlichen Einspruchsrechts gegen Statuten dahin eingetreten, daß solches nicht geltend gemacht werden kann (§ 12), wenn die beiden städtischen Korporationen entschieden haben, sondern daß die etwaigen Beschwerden vor der endgültigen Beschlußnahme der Stadtverordnetenversammlung zu erheben sein.

In bezug auf die Finanzverwaltung (Gemeindehaushalt) hat die Städteordnung neues nicht gebracht, und, während die (K.)G.O. in bezug auf die sonstigen wichtigen Einrichtungen des Gemeindehaushalts sehr eingehende Bestimmungen enthielt, fertigt die Städteordnung den eigentlichen Gemeindehaushalt in 6 kurzen Paragraphen (Titel VIII, § 76—81) ab. Diese Kürze soll nicht etwa als ein Nachteil bezeichnet werden, im Gegenteil kann es gerade in bezug auf die Finanzwirtschaft für die Städte nur angenehm sein, wenn sie, die in ihrer Größe doch sehr verschieden sind, nicht durch schablonenhafte Bestimmungen überall in ihren Dispositionen eingeengt werden. Ein grundlegender Unterschied der Städteordnung gegenüber der alten Gemeindeordnung ist überhaupt der, daß sich die Städteordnung sehr viel mit Formalien und Kompetenzen beschäftigt, während die Gemeindeordnung mehr den Kern der eigentlichen Gemeindeverwaltung ins Auge faßt; letztere findet in der Städteordnung die weitgehendste Erörterung, die eigentliche Gemeindeverwaltung wird aber sehr kurz behandelt. Für unsre Abhandlung kommt namentlich der § 13 in Betracht. Nach ihm sind die Gemeinden befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen, hinsichtlich derer das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, aber auch über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen. — Die Entwürfe zu den statutarischen Anordnungen sind vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde zu bringen. Die Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Bürgerausschusses. Das hervorgehobene Recht der Selbstgesetzgebung ist ein Ausfluß der in § 12 festgestellten rechtlichen Stellung der Gemeinden. Dasselbe ist materiell durch etwa entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen beschränkt, formell an die Bestätigung des Bezirksausschusses gebunden. Die Beschlußfassung steht den Stadtverordneten nach Vorbereitung derselben durch den Magistrat zu. Zur Verbindlichkeit des Statuts gehört jedoch die Zustimmung des Magistrats.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe zu den statutarischen Anordnungen entspricht dem bisher in Kurhessen geltenden Rechte mit der Modifikation, daß die früher unverhältnismäßig lange Frist von 2 Monaten auf 2 Wochen herabgemindert ist.

Das Zolltarifgesetz vom 25. 12. 1902.

Als zu Anfang des Jahres 1902 in den deutschen Städten bekannt wurde, daß in der zur Vorbereitung eines Zolltarifgesetzes eingesetzten Kommission die Aufhebung gewisser kommunaler Verbrauchssteuern in Anregung gebracht sei, ging eine tiefe Erregung durch die Verwaltungen der beteiligten Städte, die in zahlreichen Petitionen an den Reichstag, Bundesrat und die Staatsministerien Ausdruck fand. Auch die kurhessischen Städte blieben nicht müßig.

Bei der am 13./14. 12. 1902 stattgehabten 3. Beratung hatte der Reichstag als § 10a des Gesetzes eine Vorschrift beschlossen, welcher der Bundesrat in der Sitzung vom 18. 12. 1902 mit den übrigen Vorschriften des Zollgesetzentwurfs zustimmte. Hiernach dürfen für Rechnung von Kommunen oder Korporationen vom 1. 4. 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgl. auf Backwaren, Vieh, Fleisch und Fleischwaren und Fett nicht mehr erhoben werden. Ferner sind die entgegenstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und in § 7 der Ziffer 2 des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrags von 1867 und des Gesetzes vom 27. 5. 1885 betreffend die Abänderung des ersteren aufgehoben. — Von entscheidendem Einfluß auf die Annahme des § 13 war zweifellos, daß von dieser Bestimmung namentlich die großen Städte des Reiches unberührt blieben. Diesen Umstand hat die Position der übrigen, durch den § 13 betroffenen Gemeinden von vornherein wesentlich erschwert. Die Großstädte hätten, was mit Bestimmtheit anzunehmen ist, eine Agitation im größten Stil ins Werk gesetzt und die heutige Existenz des § 13 in Frage gestellt. Um so empfindlicher wurden aber nun diejenigen Gemeinden getroffen, welche im Vertrauen auf die sie bisher bei der Erhebung von Verbrauchsabgaben schützenden Landesgesetze gar nicht darauf gefaßt waren, daß die Reichsgesetzgebung einen derartigen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden unternehmen werde. Denn daß der § 13 einen solchen darstelle, ist allseitig zugegeben worden, ja es ist sogar nicht nur von Vertretern der verbündeten Regierungen, sondern auch von Rednern der verschiedenen Parteien im Reichstag (namentlich bei der 2. Lesung des Gesetzes) hervorgehoben worden, daß es nach der Reichsverfassung kaum Sache der Reichsgesetzgebung überhaupt war, die in Rede stehende Bestimmung zu treffen, daß die ganze Materie nicht zur Reichsgesetzgebung gehöre, sondern der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müsse.

Um zunächst klarzustellen, auf wieviel Gemeinden der Monarchie diese Bestimmung des § 13 Anwendung finden wird, sei an dieser Stelle hervorgehoben, daß i. J. 1900 im ganzen Reiche noch 1392 Gemeinden Schlacht- und Mahlsteuern erhoben. Von diesen Gemeinden entfielen 101 auf Preußen, 1172 auf Bayern, 4 auf Sachsen, 15 auf Württemberg, 7 auf Baden, 5 auf Hessen, 8 auf das Großh. S.-Weimar, 48 auf die übrigen thüringischen Staaten und 31 auf Elsaß-Lothringen. Die Verbrauchsabgaben, welche für Einfuhr von Schlacht- und Mahlerzeugnissen in den Städten erhoben wurden, haben 1900 M. 15,6 Millionen betragen. Es war also eine recht erhebliche Zahl von Gemeinden, in deren Finanzwirtschaft die neue Bestimmung des Z.T.G. einzugreifen drohte und ein recht bedeutender Betrag, das dem Einnahmebudget der in Betracht kommenden Städte so ohne weiteres entzogen werden sollte. In Preußen erklärt sich die verhältnismäßig geringe Zahl Schlacht- (und Mahl)-steuer erhebender Gemeinden aus den Wirkungen des Gesetzes vom 25. 5. 1873 (vgl. S. 29), obwohl der Gesamtertrag dieser 101 Gemeinden mit M. 4716084.— i. J. 1900 Verbrauchssteuern, die dem Abgabeverbot unterliegen, größer war als derjenige von 1172 bayerischen Gemeinden in Höhe von M. 4300785 im gleichen Jahre. Von den 64 Städten des Reg.-Bez. Cassel erhoben aber, wie schon erwähnt, fast alle, nämlich 56, das sind 56 % sämtlicher preußischen Städte, eine Verbrauchsabgabe vom Fleisch. Das Gesamtaufkommen von dieser Steuer (einschl. der Casseler Weizenmehlabgabe) betrug 1900 M. 684000.— Das sind Zahlen, welche deutlich erkennen lassen, was für die kurhessischen Gemeinden ganz besonders

auf dem Spiele stand, wenn diese Steuerquelle ihnen dauernd verloren gehen sollte.

Wenn nun im folgenden der historische Verlauf der Ereignisse, welche zur Annahme des § 13 geführt haben, sowie die an seine Gesetzwerdung sich weiter anschließenden Begebenheiten bis zur endgültigen Erledigung der Frage infolge der Reichstagssitzungen vom 21./22. April 1909 etwas ausführlicher geschildert werden, so war dabei zweierlei ausschlaggebend. Einmal sollte dargelegt werden, wie sich die verbündeten Regierungen zu der Aufhebung dieser kommunalen Verbrauchssteuern gestellt haben, indem gerade von ihrer Seite, insbesondere seitens der preußischen Regierung bei den Beratungen eingegriffen und mit Nachdruck in der Kommission und anfänglich auch im Reichstag gegen die Annahme des § 13 gekämpft worden war, daß gerade sie darauf hinwiesen, wie tief einschneidend diese Bestimmung in die Finanzverhältnisse der beteiligten Städte und Gemeinden sein würde, daß aber angesichts der geschlossenen Majorität im Reichstag nichts zu ändern war. Anderseits soll aber in gebührender Weise zum Ausdruck gebracht werden, wie unter sämtlichen Städten und Korporationen in hervorragendem Maße die hessischen Städte unter der Führung des hessischen Städtetags sowohl während der Verhandlungen im Reichstag als auch nach Annahme des § 13 in der darauffolgenden Zeit (die Tagungen von Mainz und Dresden) bemüht gewesen sind, die Wiederbeseitigung des § 13 Z.T.G. auf gesetzlichem Wege durchzusetzen — bekanntlich ohne Erfolg. — Die Fülle des Materials, welches sich in den Drucksachen und stenographischen Berichten der Reichstagssitzungen des Jahres 1902/3, sowie in den Jahresversammlungen des Hessischen Städtetags während der Jahre 1902 bis 1908 und endlich in den Verhandlungen der Vertreter süd- und mitteldeutscher Städte zu Mainz und des deutschen Städtetags zu Dresden i. J. 1903 vorfand, machte es allerdings zu einer schwierigen Aufgabe, das Wesentlichste in möglichste Kürze zusammenzudrängen.

Aus dem Bericht der 16. Kommission (Nr. 373 der Drucksachen) seien folgende Stellen angeführt: Gegen die Anträge wurde aus der Mitte der Kommission geltend gemacht, daß durch dieselben nach den an vielen Orten gemachten Erfahrungen der beabsichtigte Zweck, Verbilligung der Lebansmittel, nicht mit Bestimmtheit zu erzielen sei. Zur Begründung dieser Ansicht wurde darauf hingewiesen, daß in Mannheim das städtische Oktroi aufgehoben wurde, trotzdem aber dort die Preise höher seien als in Worms, welches noch Oktroi erhebe. Die indirekte Besteuerung durch die Gemeinden hätte also keinen Einfluß auf die Preisbildung. Anderseits sei es nicht möglich, die bisherigen, nunmehr wegfallenden Oktroieinnahmen durch Erhöhung der direkten Steuern zu ersetzen, weil der ohnehin schwer leidende Mittelstand sowie auch der arme Mann, dem mit der Maßnahme geholfen werden sollte, in diesem Falle am härtesten getroffen würde. — Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde gegen die Anträge zu § 10a Stellung genommen und diese ablehnende Haltung damit begründet, daß diese Anträge in ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht der Einzelstaaten eingreife. Die Reichsverwaltung sei in diesen Fragen lediglich kontrollierendes Organ, einen Einfluß auf die Orte der Erhebung der Oktrois übe sie nicht aus. Dieselben enthielten auch einen schweren Eingriff in die Finanzverwaltung der Gemeinden, welche vielfach auf die Einnahmen aus den Oktrois angewiesen seien. Die Annahme der Anträge würde deshalb eine große Beunruhigung und Mißstimmung in den beteiligten Gemeinden hervorrufen. Bei dieser Sachlage

sei aber eine unangenehme Rückwirkung auf die gesamte kommunale Steuergesetzgebung zu befürchten. Es würde sich vielfach die Notwendigkeit ergeben, auch die unteren Stufen der Einkommensteuer zu den Gemeindeumlagen heranzuziehen. Es bestehe ferner die Gefahr, daß die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden für Erziehungs- und Bildungswesen unter einer Einschränkung der Einnahmequellen zu leiden haben würden. Es beständen auch erhebliche Zweifel, ob die Anträge überhaupt verfassungsmäßig zulässig seien. — Vom Staatssekretär des Innern wurde folgende Erklärung abgegeben: Die Bestimmung des Art. 5II § 7, welche den Gemeinden die Befugnis gibt, einzelne zur örtlichen Konsumtion bestimmte Artikel zu besteueru (vgl. S. 16ff.) besitzt nach Hänel eine selbständige, die Verfassung ergänzende Bedeutung und kann darum nur in der Form einer Verfassungsänderung aufgehoben werden. Daraus, daß die Bestimmungen des genannten Artikels in Art. 40 der Reichsverfassung ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, ohne daß dem Reich die Befugnis zur Gesetzgebung über diese Angelegenheiten zugewiesen worden ist — so führt Laband aus — ist jede Änderung dieser Bestimmungen eine Abänderung des Art. 40 selbst und kann folglich nur unter Beobachtung des Art. 78 erfolgen. Hiernach unterliegt es für mich keinem Zweifel, daß der Antrag nur im Wege einer Verfassungsänderung zur Geltung gelangen kann. Auch die Vertreter verschiedener Bundesstaaten sprachen sich entschieden gegen die Annahme der Anträge aus und zwar einerseits unter Hinweis auf die verfassungsmäßigen Bedenken, anderseits unter Betonung der schwierigen Lage, in welche die Finanzverwaltung der betroffenen Gemeinden nach Aufhebung der Oktrois kommen müßte.

So erklärte ein Vertreter des Ministeriums des Innern: Es ist aber auch zu beachten, daß die preußischen Kommunen nichts weniger erstreben als eine Verringerung ihrer Steuerberechtigungen. Im Gegenteil klagen dieselben über eine zu enge Begrenzung ihres Besteuerungsgebiets gegenüber den auf allen Gebieten stark gestiegenen Bedürfnissen. Es würde zu besorgen sein, daß mit der reichsgesetzlichen weiteren Beschränkung der Steuerquellen mittelbar die Befriedigung der Kulturaufgaben leiden könnte. Vom Standpunkt dieser Erwägungen aus stehen der Annahme des Antrags für die preußische Monarchie erhebliche Bedenken entgegen."

Trotz aller dieser Ausführungen wurde der § 10a von der Zolltarifkommission in das Gesetz aufgenommen und zwar sollte mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Aufhebung jener Verbrauchsabgaben erfolgen. Der Reichstag stand daher in seiner Sitzung vom 20. 10. 1902 vor der Frage, ob er die auf so erhebliche Einschränkung der kommunalen Besteuerungsrechte hinzielenden Vorschläge der Kommission annehmen sollte oder nicht. Zu Beginn der Beratungen wurde vom Staatssekretär des Innern, von Posadowsky-Wehner, folgende Erklärung abgegeben: „ . . . Die verbündeten Regierungen sind nach wie vor der Ansicht, daß es sich bei dem § 10a um eine Verfassungsänderung handelt, auch ich habe diese Auffassung der verbündeten Regierungen innerhalb der Kommission in einer Erklärung niedergelegt. Die verbündeten Regierungen haben insbesondere auch ernste Bedenken dagegen, eine solche Verfassungsänderung bei Gelegenheit dieses Gesetzes vorzunehmen. Sie haben aber auch schwere materielle Bedenken: sie fürchten für den geordneten Haushalt einer ganzen Reihe von Städten, und diese materiellen Bedenken hauptsächlich sind es, die den Widerspruch der verbündeten Regierungen begründen . . . " Im Anschluß an diese Erklärung macht der preußische Minister des Innern, v. Hammerstein, in längerer Rede im Namen der preußischen sowie der

Regierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, der thüringischen Staaten und von Elsaß-Lothrigen auf die „schweren Bedenken" aufmerksam, welche die Annahme des Antrags für eine große Anzahl deutscher Gemeinden mit sich bringen würde. Es sollen ihr einige bezeichnende Sätze entnommen werden:

„Die Vertreter der verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß dieser Antrag geeignet ist, nicht nur die Finanzlage dieser Gemeinden zu gefährden, sondern bis zu einem gewissen Grade sogar zu zerstören. Der Haushalt dieser Gemeinden ist wesentlich auf diese indirekte Verbrauchssteuer, auf den Oktroi, gegründet. Durch den Wegfall der Schlachtsteuer und Mahlsteuer würden große Unzuträglichkeiten entstehen. Gerade aber der gegenwärtige Moment ist der ungeeignetste, um eine derartige Maßregel einzuführen, weil die allgemeine wirtschaftliche Depression im Reich an die indirekte Steuerkraft der Bevölkerung schon so große Anforderungen stellt, daß jede unnötige Erhöhung der direkten Steuerlast vermieden werden muß. Auch halte ich es für einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden, wenn hier durch einen Federstrich den letzteren vorgeschrieben werden soll, in welcher Weise sie ihr Steuersystem einzurichten haben. Es ist ja ganz gewiß richtig, daß ein endgültiges Urteil über die zweifelhafte Frage, die vor uns schon so viele Gelehrte beschäftigt hat und nach uns noch weitere beschäftigen wird, ob indirekte oder direkte Besteuerung das Richtige sei, nicht gefällt werden kann, und daß sie durch diesen Beschluß nicht wird erledigt werden können. Durch diese beantragten Maßregeln wird doch gewiß in erster Linie die Verbilligung der Fleischpreise für die arbeitenden Klassen erstrebt, in denjenigen Gemeinden, welche jetzt Verbrauchssteuern erheben. Dabei geht man sehr leicht davon aus, daß die Steuer die Differenz bilde zwischen dem teuren Fleisch in der steuerpflichtigen Stadt und der nicht steuerpflichtigen Stadt. Diese Voraussetzung ist aber vollständig falsch. Es haben sich ja bekanntlich feste Grundsätze und feste Lehrsätze über die Preisbildung überhaupt noch nicht einwandfrei aufstellen lassen. Angebot und Nachfrage bilden zweifellos die Grundlage der Preisbestimmung; aber in sehr großem Maße kommen die Transportkosten hinzu und daneben üben andere Faktoren ihren Einfluß aus. Heutzutage wird fast in allen Orten, welche jetzt Mahl- und Schlachtsteuer erheben, die städtische Einkommensteuer von denjenigen Klassen, welche nach dem Staatseinkommengesetz bis zu M. 900.— Einkommen haben, nicht oder nur teilweise erhoben, eine Anzahl von Monaten wird von diesen Zensiten die Steuer nicht erhoben. Das würde mit dem Augenblick wegfallen, wo Sie den Gemeinden die Mittel nehmen, auf andere Weise ihre Bedürfnisse zu bestreiten. Es ist nun für eine Anzahl von Gemeinden ausgerechnet, wie hoch die Steuern steigen würden, ausgerechnet, daß nicht nur die sämtlichen Befreiungen, welche jetzt im weitesten Maße vorhanden sind, wegfallen müssen, sondern daß der jetzige Satz von 100, 150 %, der heute für die Kommunen erhoben wird, erhöht werden müßte in Cassel um 24 %, in Dresden um 35 %, in Potsdam um 46 %. Diese Erhöhung würde dann gerade auf der Mehrheit der bedürftigen Klassen ruhen, die jetzt steuerfrei sind, und das muß nach meiner Auffassung vermieden werden. Es ist deshalb auch unter allen Umständen zu verwerfen. Auch ist wohl zu beachten, daß keine Gemeinde bis jetzt auch nur den Wunsch nach einer Veränderung dieses Verhältnisses zu erkennen gegeben hat. Zur Freude der allgemeinen Entwicklung haben sich in den letzten 15—20 Jahren die deutschen Städte stetig entwickelt. Sie haben Maßregeln getroffen und neue Einrichtungen eingeführt, welche dem Gesamtwohl und insbesondere den

arbeitenden Klassen zugute kommen. Das ist ihnen nur möglich gewesen, weil sie eine gesunde Finanzwirtschaft hatten. Wenn Sie in diese Finanzwirtschaft jetzt störend eingreifen, so stören und hindern Sie damit diese gedeihliche Entwicklung gerade im Interesse der arbeitenden Klassen. Ich halte deshalb nochmals dafür, daß dieses Gesetz, welches staatsrechtlich bedenklich und staatswissenschaftlich gerade für die ärmeren Teile der Bevölkerung nachteilig ist, nur Schaden bringen wird. Ich bitte deshalb, den Antrag abzulehnen." —

Auch von den Bevollmächtigten der anderen Bundesstaaten, besonders von den Vertretern Bayerns, Sachsens, von Elsaß-Lothringen, wurden ähnliche Erklärungen abgegeben.

Zugunsten des § 10a wurden in der Zolltarifkommission und im Plenum des Reichstags folgende Hauptmomente hervorgehoben:

Die Erhebung von Oktrois auf Verbrauchsgegenstände sei prinzipiell zu verwerfen, da solche Abgaben die Preise der damit belegten Lebensmittel verteuern und somit den Armen empfindlicher wie den Bessersituierten treffe. Zu diesem Zwecke berief man sich in übertreibender Weise auf Laspeyres' Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung (Fin.-Arch. 18; 1901). Ferner würden die in die Verbrauchssteuer erhebenden Gemeinden verkaufenden Landwirte einen großen Teil der Steuer zu tragen haben. Wenn auch die Aufhebung der Oktroi eine wesentliche Erhöhung der direkten Umlagen herbeiführen müßte, was nicht geleugnet würde, so lasse anderseits die mangelnde Bereitwilligkeit der Gemeinden zur Oktroiaufhebung darauf schließen, daß letztere den Steuerzahlern nicht zum Bewußtsein kommen lassen wollten, wie hoch seine Beiträge zu den Gemeindelasten seien. Wenn dem Antrag des § 10a das Bedenken entgegengehalten würde, die Bestimmung enthielte eine Änderung der Verfassung, so müßte das gegenüber dem Umstand in den Hintergrund treten, daß seit dem Zollvereinigungsvertrag von 8. 7. 1867 und dem Bestehen des Reiches die zum Leben nötigen Lebensmittel durch Zölle derart verteuert worden seien, daß eine weitere Verteuerung derselben durch städtische Verbrauchssteuern verhindert werden müsse.

Angesichts dieser Erklärungen und der ganzen Stimmung im Reichstage war es dann wohl für viele Abgeordnete ein willkommener Ausweg, als der Abgeordnete von Kardorff den Antrag einbrachte, den § 10a des Z.T.G. dahin abzuändern, daß die Aufhebung der kommunalen Verbrauchsabgaben erst mit dem 1. 4. 1910 erfolgen solle. Diese 7jährige Frist war wohl namentlich deshalb in Vorschlag gebracht worden, damit die betroffenen Gemeinden sich auf die Gesetzesbestimmung einrichten und den entstehenden drohenden Ausfall durch andere Einnahmen auszugleichen in der Lage seien. Mit dieser Änderung wurde dann in namentlicher Abstimmung mit 145 gegen 91 Stimmen der § 10a in 2. Lesung angenommen. Bei der 2. Beratung des Z.T.G. wurde im Reichstag die Ansicht ausgesprochen, daß diese ganze Materie nicht zur Reichsgesetzgebung gehöre, sondern der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müsse, und ferner, daß wiederholt Tendenzen hervorgetreten seien, die eine Abschaffung des Oktrois versucht hätten, daß aber alle diese Bestrebungen daran gescheitert seien, daß man andere Einnahmen nicht finden konnte, durch welche der (durch das Oktroi für die Gemeinde) entstehende Ausfall hätte gedeckt werden können. Es handelte sich hier um eigenartige Verhältnisse, welche nicht in schablonenhafter Weise vom grünen Tisch in Berlin aus für das ganze Reich einheitlich geregelt werden könnten, für die vielmehr die lokalen Wünsche und die lokalen Bedürfnisse allein entscheidend sein müßten.

In den Verhandlungen der 2. Lesung des Gesetzes wurde zugunsten des § 10a u. a. angeführt: „Die außerordentliche Belastung durch das Oktroi, die in Widerspruch stehe mit dem Willen des Reichs, sich die Erträgnisse aus den indirekten Steuern zu sichern, stehe auch im Widerspruch zu dem berechtigten Streben des Reichs, eine Einheitlichkeit im deutschen Wirtschaftsgebiete zu schaffen, sie widerspreche dem Prinzip der Einheitlichkeit der Gesetzgebung in bezug auf Handel und Gewerbe."

Wie wenig durchschlagend dies sein kann, beweist schon die bereits erwähnte Tatsache, daß keineswegs sämtliche Verbrauchssteuern, sondern nur die im § 10a (13) aufgeführten Gegenstände aufgehoben werden, die Abgaben von Bier und Branntwein z. B. weiterbestehen sollen, so daß die Einheitlichkeit im deutschen Wirtschaftsgebiet um nichts wesentliches gefördert ist.

Auf der anderen Seite wurde mit Nachdruck gegen die Annahme des § 10a Stellung genommen, und namentlich waren es wieder die verbündeten Regierungen, welche bei den Beratungen für die Verbrauchsbesteuerung der Städte eintraten und neben Verfassungsbedenken auch schwerwiegende materielle Bedenken ins Treffen führten. Der Antrag stelle in der Tat eine Einmischung in die Landesgesetzgebung und in die Kommunalbesteuerung der einzelnen Staaten dar, und diese Einmischung sei noch schlimmer, weil nichts anderes dafür an die Stelle gesetzt würde. Die Antragsteller wollten etwas aufheben, dafür aber nichts geben.

Die Bundesregierungen zeigten also wenig Neigung, sich auf die Annahme des jetzigen § 13 Z.T.G. einzulassen. Wenn sie nun trotzdem denselben annahmen, so mag nicht zum wenigsten dabei die Tatsache mitgewirkt haben, daß der Antrag von Kardorff die Wirksamkeit der fraglichen Bestimmung auf 7 Jahre hinausgeschoben hatte. Jedenfalls erschien die anstandslose Annahme des Z.T.G. vorderhand als das Wichtigste und, da sie ohne den § 10a nun einmal nicht zu haben war, nahm man auch diesen an. So wurde denn trotz aller Anstrengungen, den ominösen § 10a zu Fall zu bringen, der Abänderungsantrag von Kardorff in namentlicher Abstimmung mit 145 gegen 91 Stimmen angenommen. In der 3. Lesung wurde dann auch der Paragraph, ohne daß ein Vertreter der Regierungen oder ein Abgeordneter nochmals das Wort dazu genommen hätte, durch einfache Abstimmung angenommen, und schon unterm 25.12.1902 wurde das neue Z.T.G. mit dem nunmehr in den § 13 umgewandelten Bestimmungen über die kommunalen Verbrauchsabgaben publiziert. —

Daß die Bundesregierungen, insbesondere die preußische Staatsregierung von vornherein gegen die Beseitigung der Schlacht- und Mahlsteuern gewesen sind, zeigen die Äußerungen des preußischen Finanzministers von Rheinbaben, welcher bereits in der Landtagssitzung vom 3.3.1902 seine Auffassung in folgenden Worten präzisierte: „. . . dagegen bin ich mit dem Gedanken, die indirekten Steuern für die Gemeinden auszubilden, durchaus einverstanden und habe um so größeres Bedenken gegen das Vorhaben, das im Reichstag sich geltend gemacht hat, die indirekten Steuern zu beschränken, indem man den Gemeinden die Möglichkeit hierzu nimmt. Ich möchte die dringende Bitte aussprechen, im Reichstag dafür einzutreten, daß den Gemeinden die Mahl- und Schlachtsteuer nicht genommen wird. Einmal ist die Annahme unrichtig, daß durch diese Steuern das Mehl und Fleisch verteuert wird, und tatsächlich sind in Städten mit Oktrois die Preise dieselben wie in Städten ohne Oktrois. Vor allem aber, wenn wir die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, so wird wahrscheinlich den Nutzen nicht der Konsument haben, sondern Bäcker und Schlächter stecken ihn in die Tasche. Der Konsument hat nichts davon. Die

weitere Folge wäre, daß die direkten Kommunalabgaben noch erhöht werden müßten, und da diese schon sehr angespannt sind, würden die Gemeinden sich genötigt sehen, auch gerade die kleinen Einkommen unter M. 900.— heranzuziehen. Man würde das nicht erreichen, was man erreichen will, den kleinen Mann zu entlasten, im Gegenteil, man würde ihn wahrscheinlich noch belasten, indem er zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen wird." Bei Aufhebung der Verbrauchsabgaben wird sich nach Ansicht des Finanzministers einmal mit Wahrscheinlichkeit herausstellen, daß nicht nur dem kleinen Manne tatsächlich kein Dienst damit geleistet wird, indem er die gleichen Preise wie früher zahlen müsse, und tritt als erschwerendes Moment noch hinzu, daß er natürlich an dem anderweitigen Beibringen der für das Gemeinwesen ausgefallenen Summen teilnehmen muß, d. h. daß die direkte Besteuerung, welche unter den gegenwärtig geltenden Gesetzesbestimmungen bei einem Einkommen von M. 900,— einsetzt, auf die niederen Einkommen ausgedehnt werden muß. Es bedarf keiner Erklärung, daß eine derartige einfache, unvermittelte Verschiebung und Überwälzung der ausfallenden Einnahmen auf die bisher mit direkten Steuern allein belasteten sowie auch auf die Einkommen unter M. 900.— die verfänglichsten und für das Weitergedeihen der Städte bedenklichsten Wirkungen zeitigen würde. Daß die preußische Staatsregierung diesen Standpunkt auch beibehalten hat und die endliche Beschlußfassung des § 13 aufrichtig beklagte, geht weiter aus den Ausführungen des preußischen Ministers von Hammerstein zur Genüge hervor. Dieser hat in der Sitzung des Herrenhauses vom 2. 4. 1903 u. a. folgende Erklärung abgegeben: „. . . Es wird die kleine Steuer, die der gering Bemittelte zu tragen hat, häufig zu einer viel schwereren Last als dem Wohlhabenderen die größere Steuer. Von dieser kleineren Steuern wird der kleine Mann nahezu gänzlich oder ganz befreit, wenn die Gemeinde in der Lage ist, indirekte Abgaben zu erheben. Ich würde sehr wünschen wenn dieses System der indirekten Steuern in den Kommunalverwaltungen weiter ausgebaut werden könne, aber eine Aussicht dazu existiert nicht. Ich fürchte, daß zahlreiche Gemeinden durch die Beseitigung der Schlacht- und Mahlsteuern in eine schwierige finanzielle Lage geraten werden, und an mir soll es nicht fehlen, wenn es möglich wird, darauf hinzuarbeiten, daß dieser Beschluß des Reichstags nicht zur Ausführung kommt, sondern daß eine Grundlage geschaffen wird, durch welche den Gemeinden ermöglicht wird ihre Ausgaben mehr als bis jetzt durch indirekte Abgaben zu decken." Derselbe Minister soll bei einer anderen Gelegenheit die weitere Äußerung getan haben: „Mir graut davor, wie die Städte noch auskommen wollen, mir graut vor Gesuchen um Bewilligung neuer Darlehen. Wir müssen bestrebt sein, den Städten neue Einnahmen zuzuführen. Uns ist der § 13 sehr unbequem gekommen, wir konnten aber nicht anders, wir mußten zustimmen, um den Zolltarif durchzubringen. Bis 1910 werden im Reich noch viele Gesetze gemacht, und vielleicht wird das eine oder das andere noch geändert. Wir sind der Sache nicht abgeneigt, nur muß die richtige Zeit kommen." Es ist wohl zu verstehen, daß solche Ausführungen von autoritativer Seite die Hoffnungen der deutschen Städte nicht unberechtigt erscheinen ließen, daß ihre Bestrebungen die Unterstützung insbesondere der preußischen Regierung finden würden, zumal nach den obigen Darlegungen auch die übrigen verbündeten Regierungen den in dieser Frage von der ersteren Regierung eingenommenen Standpunkt stets geteilt hatten.

So war denn durch den Beschluß des Reichstags und des Bundesrats

das Zolltarifgesetz mit dem § 13 verabschiedet und die beteiligten Städte standen nun vor der Gesetz gewordenen Bestimmung, die für die gedeihliche Weiterentwicklung ihrer finanziellen Lage eine zum Teil schwere Gefahr bedeutete. Die von den erwähnten Städten vor der endgültigen Beschlußfassung bei den gesetzgebenden Körperschaften erhobenen Bedenken gegen den § 13 hatten, wie die Fassung nach der 3. Lesung zeigt, nur die Änderung gegenüber seiner ursprünglichen Form erzielt, daß den Gemeinden zur Beseitigung dieses Steuersystems eine Übergangsfrist bis zum Jahre 1910 eingeräumt wurde.

Auf die verfassungsrechtlichen Bedenken, welche von vielen Seiten gegen den § 13 erhoben wurden, soll hier nicht näher eingegangen werden. Wie die Bestimmungen in volkswirtschaftlicher Beziehung wirken wird und zu beurteilen ist, wird einem besonderen Teile (II) vorbehalten sein. Dagegen interessiert hier namentlich die Frage, welche Stellung die kurhessischen Städte gegenüber der neuen Gesetzesbestimmung nunmehr eingenommen haben.

Als im Juni 1902 der hessische Städtetag in Marburg tagte (vgl. Verhandlungen XIII, 1902, S. 15—23), war von der Zolltarifkommission der § 10a Z.T.G. bereits in 1. Lesung angenommen. Der Städtetag nahm damals folgende Resolution an: „Der hessische Städtetag erachtet die Aufrechterhaltung der im K.A.G. vom 14. 7. 93 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben seitens der Gemeinden getroffenen Bestimmungen zur Zeit im finanziellen Interesse der Gemeinden noch für durchaus erforderlich und richtet an den hohen Bundesrat und den hohen Reichstag die Bitte, dem auf vollständige Aufhebung der kommunalen Verbrauchsabgaben gerichteten Beschlusse der Kommission die Zustimmung versagen zu wollen." — Demgemäß ließ der Vorstand des hessischen Städtetages am 29. 8. 1902 eine eingehend motivierte Petition mit der Bitte um Ablehnung des § 10a an den Reichstag und den Bundesrat abgehen und gab von dieser Petition auch mit der Bitte um Anschluß dem Vorstande des Nassauischen, Thüringischen und des Hannoverschen Städtetags Kenntnis. Auch wurden die Magistrate von sämtlichen Beteiligten größeren deutschen Städten ersucht, sich dem Vorgehen des hessischen Städtetags anzuschließen. In letzter Stunde, zwischen der 2. und 3. Lesung des Gesetzes, wurden im Reichstag von den Vertretern der beteiligten Städte erneute Anstrengungen gemacht, um die Annahme des § 10a zu verhindern. So richtete am 8. 11. 1902 der hessische Städtetag in Gemeinschaft mit den Magistraten von Cassel sowie 7 anderer Städte: Darmstadt, Dresden, Heidelberg, Mainz, München, Potsdam, Straßburg und Wiesbaden eine weitere Petition an den Reichstag, worin gebeten wurde, den Paragraph in 3. Lesung wenigstens dahin abzuändern, daß Abgaben von Fleisch und Mehl nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden dürften. Aus dieser Petition seien folgende Stellen als die wichtigsten herausgenommen: „Zunächst weisen wir eindringlich auf die schweren Bedenken hin, die dagegen sprechen, daß der Reichstag, über den durch die Verfassung der Reichsgesetzgebung gezogenen Rahmen hinausgehend, bei Beratung eines Gesetzentwurfs über Reichszölle in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden eingreift und hierdurch einen Vorgang schafft, der in Zukunft wohl unabsehbare Folgen nach sich ziehen kann. Sodann weisen wir hin auf die in unseren früheren Petitionen bereits ausführlich dargelegte schwere Gefahr, die aus diesem Beschlusse der Finanzwirtschaft der von uns vertretenen, für die Bestreitung ihrer Ausgaben z. Zt. zu einem erheblichen Teile auf die Einnahme von indirekten Abgaben angewiesenen Gemeinden droht. Bei der Unmöglichkeit, den durch den § 10a

verursachten Fehlbetrag nur durch weitere Erhöhung der direkten Steuern wieder zu decken, würde den Gemeinden kaum etwas anderes übrig bleiben als ihre Ausgaben einzuschränken. Gerade jetzt sind viele Einrichtungen getroffen worden, die darauf berechnet sind, das Wohl der minderbemittelten Klassen zu fördern. Selbst wenn man, was von den Verteidigern des § 13 behauptet, von uns aber entschieden bestritten wird, annehmen wollte, daß die Lebensmittel in dem vollen Betrag der erhobenen Abgaben versteuert werden, so würde doch der hiernach auf die arbeitenden Klassen entfallende Abgabenbetrag noch bei weitem nicht heranreichen an diejenigen Summen, die z. Zt. zur Förderung gerade dieser Klassen aufgewendet werden und können, weil die Abgaben von Verzehrungsgegenständen den Gemeinden die Mittel hierzu bieten. Da überdies der Zweck der getroffenen Maßregel, die Verbilligung der Lebensbedürfnisse, insbesondere für die unbemittelten Klassen, nicht erreicht werden wird, so richten wir an den Reichstag noch in letzter Stunde die dringende Bitte, den in 2. Lesung beschlossenen § 13 in 3. Lesung nicht aufrecht zu erhalten. Sollten aber überwiegende Gründe es als unumgänglich erscheinen lassen, die Besteuerung von Verzehrungsgegenständen seitens der Gemeinden zu beschränken, so bitten wir, zum mindesten diejenigen Gemeinden, welche bisher solche Abgaben erhoben, in deren ungestörtem Besitze zu belassen und nur die künftige Einführung oder Erhöhung derartiger Abgaben zu untersagen. Nach den Bestimmungen des Z.V.V. von 1867 durften bestehende indirekte Verbrauchsabgaben, auch soweit sie den Bestimmungen des Vertrags nicht entsprachen, weiter erhoben werden. Nicht minder läßt das preußische K.A.G., obwohl es in § 14 die Neueinführung oder Erhöhung von Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwaren, Kartoffeln und Brennstoffe aller Art verbietet, doch solche Abgaben da, wo sie bisher bestanden, weiter bestehen .... Aus diesen Gründen bitten wir den Reichstag, falls dem gänzlichen Fallenlassen in 3. Lesung wichtige Bedenken entgegenstehen sollten, den ersten Absatz dieses Paragraphen dahin zu ändern, daß von Kommunen oder Korporationen Abgaben auf obengenannte Verbrauchsgegenstände nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden dürfen."

Aber wie bereits ausgeführt wurde, waren alle Bemühungen ohne Erfolg. Man hätte nun mit dem Gedanken sich vertraut machen und trösten können, daß bis 1910 den Gemeinden genügend Zeit gelassen sei, neue Einnahmequellen sich zu erschließen, oder daß es vielleicht möglich sei, eine weise Beschränkung der Ausgaben eintreten zu lassen, um den drohenden Verlust zu ersetzen. Jedoch die Gemeinden erkannten sehr wohl, daß sie mit einer derartigen Hoffnung sich einer Selbsttäuschung hingeben würden, da die Ausgaben von Jahr zu Jahr in fortgesetztem Steigen begriffen waren.

Von diesen Erwägungen ließen sich denn auch die Oberbürgermeister Beutler-Dresden und Müller-Cassel leiten, als sie schon im Dezember 1902 ein Rundschreiben an die beteiligten Korporationen erließen, um zu gemeinsamem Vorgehen zum Zwecke der Wiederbeseitigung des § 13 aufzufordern. Dieses Rundschreiben fand allseitige Zustimmung, da man gerade durch ein einmütiges und geschlossenes Vorgehen aller Städte eine genügende Beachtung an maßgebender Stelle sich versprach. Es wurde daher der demnächstige deutsche Städtetag zu Dresden dazu ausersehen, um nochmals kräftig gegen den § 13 Z.T.G. Stellung zu nehmen. Da es aber zweifelhaft erschien, ob zu dieser Konferenz gerade die süd- und mitteldeutschen Städte vollzählig erscheinen würden, für welche die Aufhebung der Verbrauchssteuern besondere Bedeutung

haben mußte, wurde auf Anregung des Oberbürgermeisters Müller-Cassel eine Vorbesprechung des Gegenstandes eingeleitet. Er hielt es für praktisch, daß, bevor die große Versammlung in Dresden in der Sache beschlösse, die mittel- und süddeutschen Städte sich über die bevorstehende Situation klar werden und über Maßnahmen beraten sollten, welche gegenüber dem § 13 von den beteiligten Gemeinden einzuschlagen seien. Zu diesem Zwecke fand am 25. 5. 1903 eine von 37 süd- und mitteldeutschen Städten beschickte Vertreterversammlung in Mainz statt. Die zahlreich besuchte Versammlung nahm eine Resolution an, deren Inhalt sich mit der später in Dresden gefaßten, inhaltlich unten wiedergegebenen ziemlich deckt. Dieser Resolution stimmte der Hessische Städtetag auf der am 5. 6. 1903 in Bad Orb stattgehabten Jahresversammlung zu und faßte folgenden Beschluß: „Der Hessische Städtetag (vgl. Drucksachen, Verhandlungen Jahrgang 14, S. 11) schließt sich der in der Versammlung von Vertretern süd- und mitteldeutscher Städte vom 25. 5. 1903 in Mainz gegenüber dem § 13 Z.T.G. vom 25. 12. 1902 gefaßten Resolution an und ermächtigt den Vorstand, die hiernach erforderlichen Schritte alsbald in die Wege zu leiten."

Am 4. 9. 1903 fand dann in Dresden im Anschluß an den dort tagenden allgemeinen deutschen Städtetag eine große Versammlung von Vertretern aller derjenigen deutschen Städte statt, welche an der Wiederaufhebung des § 13 interessiert waren. Das Ergebnis der Versammlung, in der die Verhältnisse zur eingehenden Erörterung gelangten, war die einstimmige Annahme der nachstehenden Resolution:

1. Der § 13 des Z.T.G., über dessen verfassungsmäßige Zulässigkeit begründete Zweifel bestehen, bedeutet einen schweren Eingriff in die Finanzwirtschaft zahlreicher deutscher Städte, für deren Haushalt die Erhebung der in Betracht kommenden Verbrauchsabgaben eine der wichtigsten und unentbehrlichsten Einnahmequellen bildet.

2. Die Aufhebung dieser Abgaben würde in allen davon betroffenen Städten eine bedeutende Erhöhung der indirekten Steuern und damit eine Mehrbelastung des wirtschaftlich schwächeren Teils der Bevölkerung zur Folge haben, auch vielen Gemeinden die Einführung oder Weiterausbildung der gerade diesem Bevölkerungsteil zugute kommenden Wohlfahrtseinrichtungen wesentlich erschweren, wohl gar unmöglich machen können.

3. Es ist daher nachdrücklich die Wiederbeseitigung des § 13 anzustreben und zwar a) dadurch, daß die beteiligten Städte aus ihren Vertretern einen Ausschuß mit dem Rechte der Zuwahl bilden, der bei dem Reichskanzler und den Bundesratsbevollmächtigten wegen Wiederbeseitigung des § 13 mündlich und schriftlich vorstellig werde; b) dadurch, daß die beteiligten Städte eines Bundesstaats sich zu gemeinsamem Vorgehen bei ihren Regierungen zusammenschließen und wegen Wiederbeseitigung des § 13 bei ihrer Regierung mündlich und schriftlich vorstellig werden und c) dadurch, daß auf die Vertreter der beteiligten Städte im Reichstag in der Richtung auf Wiederaufhebung des § 13 eingewirkt wird.

Zugleich wurde ein Agitationskomitee bezw. ein Ausschuß gebildet und in demselben die Vertreter der hauptbeteiligten Städte gewählt. Zur Beratung weiterer Maßnahmen trat dann der gewählte Ausschuß am 20. 2. 1904 in Mainz zu einer weiteren Sitzung zusammen, in welcher beschlossen wurde, im Hinblick auf die inzwischen eingeleiteten Verhandlungen über den Anschluß neuer Handelsverträge alsbald eine Eingabe an den Bundesrat zu richten, welcher mit folgendem Antrag schloß: „Der unterzeichnete Ausschuß erlaubt sich daher, an den hohen Bundesrat die ehrerbietigste Bitte zu richten, darauf

hinwirken zu wollen, daß in den mit fremden Staaten abzuschließenden Handelsverträgen der Inhalt des § 13 in keiner Weise festgelegt, vielmehr den in bezug auf innere Verbrauchsabgaben zutreffenden Bestimmungen eine Fassung gegeben werde, durch welche der Reichs- und Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete auch für die Zukunft volle Freiheit gewahrt wird." — Ferner beschloß der Ausschuß auf der in Mainz stattgehabten Versammlung, eine umfassende Statistik über die voraussichtlichen Wirkungen des § 13 auf die Finanzwirtschaft der einzelnen Städte auszuarbeiten und unter Benutzung dieses Materials demnächst bei den Vertretern der Reichsregierung persönlich vorstellig zu werden. Zu letzterem Zwecke wurde ein engerer Ausschuß konstituiert. Das statistische Amt der Dresdner Stadtverwaltung hat nun zur Begründung seiner an den Reichstag gerichteten Petition die Ausarbeitung einer Denkschrift für die Regierung und den Reichstag übernommen. Das Material derselben wurde durch Erhebungen gewonnen, die sich auf 171 deutsche Gemeindeu erstreckten. Die Statistik umfaßt also sämtliche größeren Städte, die bei der Frage in Betracht kommen, und erstreckt sich auf die gemeindlichen Steuerverhältnisse des weitaus größten Teiles der an der Aufhebung bezw. Beibehaltung der im § 13 Z.T.G. erwähnten Verbrauchssteuern finanziell interessierten Bevölkerung. Im einzelnen gibt sie Aufschluß über die Reinerträge der bestehenden Verbrauchssteuern, über ihr Verhältnis zum Bruttoertrag aller direkten Gemeindesteuern, über den Ausfall, der zu decken bleibt und über die voraussichtlichen nötigen Zuschläge auf Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuer.

Aus dieser Denkschrift ersehen wir, daß die Befürchtungen, welche die betroffenen deutschen Gemeinden über die Tragweite und Folgen der Bestimmung des § 13 gehegt und nach der Beschlußfassung des Reichstags zum Ausdruck gebracht haben, sehr berechtigt waren. Durch das statistische Material ist nachgewiesen, daß der Verlust, der diesen Gemeinden erwachsen wird, sich auf etwa die Hälfte der gesamten damals in den Gemeinden aufkommenden indirekten Steuern belief, daß einige Gemeinden sogar den Gesamtertrag aus der Verbrauchsbesteuerung verlieren, und sämtliche betroffenen Gemeinden zur Deckung des Ausfalles ihren Umlagebedarf durchschnittlich um mehr als $^1/_6$ erhöhen müssen. Es ist weiter nachgewiesen, daß vor allem die kleinen und am wenigsten steuerkräftigen Gemeinden, denen der Ersatz der ihnen entzogenen Einnahmen am schwersten fallen müsse, am härtesten betroffen werden, und daß durch die notwendige Erhöhung der Umlagen der erwerbende Mittelstand (S. 19), aber auch die arbeitenden Klassen, eine sehr fühlbare Mehrbelastung auf sich nehmen müßten, während anderseits nach den bisher gemachten Erfahrungen eine Verbilligung der jetzt von der Verbrauchsbesteuerung betroffenen Lebensmittel nach Aufhebung in den betreffenden Gemeinden in keiner Weise zu erwarten sei. Diese Verhältnisse träfen aber wohl in noch erhöhterem Maße für die zahlreichen Landgemeinden, insbesondere in Bayern (S. 16) zu, die schon beträchtliche Umlagen erhöben. — Endlich macht die Denkschrift auf eine besondere indirekte Wirkung der fraglichen Bestimmung aufmerksam, welche in der Notwendigkeit der Aufgabe anderer indirekter Verbrauchsabgaben mit Rücksicht auf den nunmehr zu erheblichen Erhebungsaufwand bestünden sowie darin, zu Pensionierungen von Beamten zu schreiten. — Gegenüber diesen ganz erheblichen finanziellen Einbußen der Gemeinden durch das Zolltarifgesetz wird man das zusammenfassende Urteil der Denkschrift nicht für ungerechtfertigt halten können, wenn es sagt: „Das Abgabeverbot wird die Verbrauchs-

steuer in den meisten Gemeinden fast zur Bedeutungslosigkeit herabdrücken und die Gemeinden zu einer sehr beträchtlichen und mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage vieler Gemeinden für die Steuerzahler doppelt empfindlichen Steigerung der Realsteuern und der Einkommensteuer zwingen."

Das aus Vertretern der beteiligten deutschen Städte gewählte Agitationskomitee, zu welchem auch der Vorsitzende und der Schriftführer des Hessischen Städtetags gehörten, hat nun dem letzteren im Mai 1907 eine Petition an den Reichstag zugestellt, welche mit dem Antrag schloß: „Hoher Reichstag wolle beschließen, daß die im § 13 Z.T.G. den Gemeinden, welche Verbrauchsabgaben auf die dort aufgeführten Gegenstände erheben, gestellte Frist bis zum Abschluß der gegenwärtig neu geschaffenen Handelsverträge, das ist bis zum 1. 4. 1917, verlängert werde."

Der größte Teil der Petitionen der hessischen Städte war inzwischen bei dem Städtetag vollzogen wieder eingegangen und dann an den Reichstag zur Absendung gelangt. Die Angelegenheit hatte sich inzwischen soweit geklärt, daß sowohl eine vollständige Beseitigung des § 13 Z.T.G., als auch die Hinausschiebung des Inkrafttretens des § 13 bis zum 1.4.1917 zu erreichen ausgeschlossen erschien. Das Jahr 1909 brachte denn auch die Entscheidung. Die Hoffnungen, welche man bis zuletzt noch nicht aufgegeben hatte, sind in den Reichstagssitzungen vom 20. und 21. 4. 1909 ein für alle mal zu Grabe getragen worden.

Für die Verlängerung sprachen sich sowohl der nationalliberale Münchener Abgeordnete, Magistratsrat Wölzl, wie der bayrische Zentrumsabgeordnete Pfeiffer und der freisinnige Bamberger Gemeindevertreter, Kommerzienrat Manz, aus, und auch die bayrischen Bundesratsbevollmächtigten traten für die Beibehaltung des Oktrois ein. Dagegen wollte der sächsische Konservative Wagner höchstens in eine Verlängerung der Frist bis 1914 willigen und der nationalliberale Führer Bassermann sowohl wie der offizielle Redner der freisinnigen Fraktionsgemeinschaft, Gothein, und schließlich auch der Konservative Pauli lehnten jede weitere Erhebung dieses Oktrois ab und befürworteten den Übergang zur Tagesordnung. Ein Antrag Wölzl schlägt vor, das städtische Oktroi bis Ende 1914 bestehen zu lassen. — In der Sitzung vom 22. 4. 1909 wird die Beratung fortgesetzt. Die Petitionskommission beantragt Übergang zur Tagesordnung über denselben. Zahlreiche Abgeordnete bemühen sich, deren Schicksal zu verbessern. Eine Gruppierung nach großen parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgte dabei nicht. Die Bundesratsvertreter dagegen befürworteten sämtlich die Hinausschiebung. Der Abgeordnete Erzberger bemerkte u. a. folgendes: „Wenn die einzelnen Gemeinden zu verschiedenen Zeiten in der Lage sind, das Oktroi aufzuheben, warum dann das Jahr 1914 für das ganze Reich einführen? Dann hebe man lieber die Bestimmung im Zolltarifgesetz überhaupt auf. Wenn man landwirtschaftliche Schutzzölle für nötig hält, so muß man mit um so größerer Energie die Inlandszölle bekämpfen. Denn sie schützen unsere Landwirtschaft nicht, sondern verteuern nur die notwendigen Lebensmittel. Gegen diese Auswüchse der Gemeindeautonomie, gegen diesen Unfug der Selbstverwaltung muß ganz entschieden Front gemacht werden. Die Gemeinden haben 8 Jahre lang gewußt, daß sie auf diese Einnahmequelle verzichten müssen. Da verlangt es der Respekt vor dem vom Reichstag beschlossenen Gesetz, ihm keine Hinausschiebung der Frist zu bewilligen, umsoweniger als hier die Interessen der Produzenten und der Konsumenten Hand in Hand gehen. Deshalb bitte ich Sie, lehnen Sie alle Anträge ab und beschließen Sie Übergang zur Tagesordnung." —

Der sozialdemokratische Abgeordnete Ulrich bekämpft die Petitionen und tritt für sofortige Beseitigung des Oktrois ein. Die Bereitwilligkeit zur Verlängerung der Frist zeige, daß man in Wirklichkeit den § 13 ganz beseitigen wolle, man halte nur den jetzigen Augenblick der 500 Millionen neuer Steuern nicht für glücklich. „Sie alle, die das Z.T.G. geschaffen haben, haben sehr viel auf dem Kerbholz. Machen Sie Ihre Sünden gut und stimmen Sie gegen den Antrag. Er ist nur eine Etappe auf dem Wege zur völligen Beseitigung des § 13." Abgeordneter Speck stimmte dem Antrag zu, da die Gemeinden noch nicht in der Lage wären, sich auf die Aufhebung einzurichten. Der Abgeordnete Bassermann erklärt, daß der größere Teil seiner Freunde an dem § 13 festhalte, und schloß die Diskussion mit den Worten: „Es besteht die Gefahr, daß später eine Reihe von Städten mit abermaligen Petitionen kommen, so daß der § 13 illusorisch wird. Dazu möchten wir die Hand nicht bieten. Die Oktrois müssen endlich fallen, dem Gesetz muß Geltung verschafft werden. Darum müssen wir über die Petitionen zur Tagesordnung übergehen. Durch das Fallenlassen der städtischen Zollschranken wird eine Verbilligung der Lebensmittel herbeigeführt werden (?) Die Aufhebung der Oktrois wird wenigstens in den ärmeren Stadtteilen ganz bestimmt zu einer Verbilligung der betreffenden Nahrungsmittel führen. Sie sollte doch als Kompensation für die Erhöhung der Zölle gelten; wir verlangen sie als Kompensation für die Verteuerung der Lebensmittel durch den Zolltarif, namentlich für die ärmere Bevölkerung. Das einheitliche Werk des Z.T.G. soll nicht durchbrochen werden. Das wäre auch sozialpolitisch falsch. Stimmen Sie dem Antrag der Kommission zu!" — In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag der Petitionskommission auf Übergang zur Tagesordnung über die Petion mit 238 gegen 61 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Somit blieb es bei dem Wegfall des städtischen Oktrois vom 1. 4. 1910 ab.

Auf die Petition des Hessischen Städtetags vom 6. 11. 1907 um Aufhebung bezw. Verlängerung des § 13 Z.T.G. ging dann auch schon am 21. 4. 1909 vom Reichstag folgende Antwort ein: „Der Reichstag hat in seiner heutigen Plenarsitzung beschlossen, über die Petitionen um Aufhebung des § 13 bezw. um Verlängerung der in diesem Paragraphen für Beseitigung der Verbrauchssteuern auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl u. a. Mühlenfabrikate, Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett festgesetzten Frist bis zum 31. 12. 1917 zur Tagesordnung überzugehen."

Durch diese endgültige Ablehnung einer Verlängerung des Inkrafttretens des § 13 Z.T.G. bis 1917 mußten sich denn auch die kurhessischen Gemeinden mit dem Gedanken abfinden, daß ihnen vom 1. 4. 1910 ab eine bisher reichlich fließende Einnahme nicht mehr zukomme. Von diesem Zeitpunkte ab sind alle indirekten Besteuerungen der Gemeinden, soweit sie Eßwaren belasten, aufgehoben. Es werden dadurch zum Teil große Erschütterungen in unseren Gemeindehaushalten eintreten und diese werden um so stärkere Wirkungen hervorrufen, je weniger sich die Gemeinden frühzeitig daran begeben haben, diesen Ansturm aufzuhalten und durch entsprechende Maßregeln abzuschwächen.

Bevor nun in den folgenden Ausführungen die Wirkungen des Reichsverbots bezgl. des Fleischaufschlags im einzelnen betrachtet wird, erscheint es unumgänglich, vorerst einmal die finanzielle Bedeutung des Fleischaufschlags im Rahmen des Gemeindehaushalts in einem besonderen Teile einer genaueren Untersuchung zu unterziehen.

Jahr	1 Fleisch			2 Weizenmehl			3 Bier		4 Branntwein		5 Essig und Apfelwein		6 Summe 1—5	7 Sonstige indirekte Steuern:	8	9 Summe aller indirekt. Steuern 6—8
	brutto Mark	Rückvergütg. Mark	netto Mark	brutto Mark	Rückvergütg. Mark	netto Mark	brutto Mark	netto Mark	brutto Mark	netto Mark	brutto Mark	netto Mark	netto Mark	Hundest. Mark	Umsatzst. Mark	Mark
1879	132750	—	—	—	—	—	—	90290	—	75436	—	5454	—	—	—	—
1880	135000	—	—	—	—	55830	—	84934	—	76023	—	4964	—	—	—	—
1	135000	—	—	—	—	56140	—	90510	—	72410	—	6380	—	—	—	—
4	—	—	197846	—	—	53135	—	83434	—	88724	—	5215	—	—	—	—
5	—	—	204935	—	—	56764	—	81150	—	89973	—	5570	402032	6516	—	408548
6	—	—	218032	—	—	55884	—	86522	—	90385	—	4900	455718	6980	—	462698
9	—	—	238994	—	—	52766	175727	102357	—	68517	—	4850	467487	8427	—	475914
1890	—	—	238275	—	—	55911	176671	101725	—	70496	—	4450	470857	8373	—	479230
1	—	—	257973	—	—	55183	178764	106890	—	68040	—	3834	491020	8846	—	500766
2	—	—	262390	—	—	56100	—	102455	—	72417	—	3806	497168	9180	—	507348
3	—	—	270800	—	—	56420	—	101700	—	66765	—	5130	500817	9906	—	510723
4	—	—	267248	—	—	61434	180400	102355	—	73513	—	4530	509080	10190	—	519270
5	—	—	281487	—	—	63307	184117	105234	—	73882	—	5000	528910	19650	26600	575160
6	—	—	291335	—	—	61867	185217	105280	—	75330	—	4607	538419	20227	71120	634400
7	—	—	305910	—	—	64410	—	110200	—	78225	—	4425	563170	20500	81500	665170
8	363356	46475	316880	—	—	62376	177376	104175	149400	80310	5590	4810	568551	24250	109810	702611
9	401322	39076	362246	93880	22602	71278	198620	127940	155570	87530	6130	5326	654320	28360	112900	795580
1900	393830	37007	356824	98900	26012	72888	195514	113854	157100	89100	6273	5523	638187	29090	105910	773180
1	399043	41569	357474	103363	28291	75072	206750	119805	149805	82693	6355	5550	640595	28860	124017	793475
2	396893	42959	353934	103851	30937	72913	199885	114736	152824	84625	6644	5604	631813	29460	200310	861500
3	420870	38939	381931	109881	33005	76876	203552	112689	147647	82450	5823	4687	658633	30070	220100	908800
4	438111	42805	395306	110088	32495	77592	215222	117340	136870	81414	6963	5900	677552	30073	236690	944315
5	437044	49367	387677	116288	37149	79139	221960	119021	131628	80104	7130	5510	671450	36020	306930	1014400
6	481460	45428	436032	113815	24376	89439	224867	137451	150265	98330	7290	5695	766950	41200	260300	1068450
7	500364	43664	456700	118940	24013	94926	218976	126192	152860	96777	6240	4676	779271	44285	190890	1014450

bis 1895 zu den direkten Steuern rechnend.

A II. Cassel.

Jahr	1 Einkommen-steuer Ist Mark	2 Gewerbe-steuer Ist Mark	3 Grund-steuer Ist Mark	4 Gebäude-steuer Ist Mark	5 Summe 1—4 Mark	6 Verwaltungs-kosten Mark	Bemerkungen
1884	473107	70070	4683	169700	717560	—	Die Summen in Spalte 1—5 sind bis 1894 einschl. Veranlagungs-soll-, von 1895 ab Ist-einnahme.
5	491411	53822	5117	176705	727055	—	
6	525146	—	462 / 4635	177924	708167	25077	
9	465694	—	4575	191240	661509	27433	
1890	556105	—	4577	199353	760034	28570	
1	762160	—	5150	209980	977290	30500	
2	901220	—	5058	218454	1138113	32430	
3	882255	—	4535	202870	1089660	35500	
4	929262	—	4498	214569	1148329	35855	
5	751575	194907	6634	468160	1421276	37290	
6	887740	218025	6527	478290	1590582	39540	
7	812750	216763	6472	486275	1522260	42665	
8	910555	313400	6412	503650	1734017	43590	
9	1021857	433767	7500	564540	2027664	52122	
1900	1492464	314485	6830	596000	2409782	59500	
1	1245870	305217	7080	609878	2168048	59170	
2	1237884	279940	6490	630210	2154526	61000	
3	1275460	274645	6960	655810	2212878	64650	
4	1348505	294450	76948	703053	2422957	64607	
5	1368703	309714	116034	727150	2521603	64570	
6	1792693	361353	174840	862450	3191340	84560	
7	1919020	374873	168400	909872	3372166	92510	

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	Su 4
	brutto			netto			Verwaltungskosten	
	Fleisch Mark	Bier Mark	Branntw. Mark	Fleisch abzüglich Rückvergütungen Mark	Bier Mark	Branntw. Mark	Mark	M
1870–4 durchschnittl.	43540	—	—	39555	—	—	—	
1875	44120	—	81350	—	—	26690	—	
6	43400	—	79320	—	—	22760	—	
9	41000	39880	79370	40270	23934	17920	—	
1880	42240	46850	79510	41620	24246	19240	—	
1	43325	46570	81760	41835	23866	22670	—	
4	43490	49530	83790	42110	26234	21060	—	
5	44055	45884	91085	42675	22635	22565	—	87
6	44485	48955	95790	43005	25310	21790	—	90
9	55760	56260	70478	54054	25660	15290	—	95
1890	53710	62786	70481	52703	28760	11674	—	93
1	55500	63823	74271	54753	26780	13770	4460	95
2	57250	67024	73735	56490	25150	13055	—	94
3	59656	64000	75030	58194	30470	18890	—	107
4	55690	64178	76413	53560	28725	15845	6260	98
5	58390	67995	74306	55977	31993	12168	—	100
6	63603	63992	78446	61170	33380	16138	4200	110
7	66976	68520	81553	64750	34477	14610	—	113
8	66244	69870	91785	63850	36920	15908	—	116
9	66890	68900	90300	64450	36326	14157	6410	115
1900	66712	90467	95170	64230	37130	13502	3670	114
1	68235	92983	100000	65835	35740	17157	5810	117
2	65850	87600	96890	63250	33600	13014	6110	103
3	67343	86570	93818	64853	32690	10282	6450	103
4	67645	87463	85934	65265	33580	10526	6450	103
5	67725	89215	12920	65370	748 34370	12840	6650	113
6	66030	81118	12910	63540	145 32428	12820	6850	109
7	65920	78092	13600	63220	161 32126	13530	7050	108

au.

9	10	11	12	13	14	15	16	17
nde- uer	Umsatz- steuer	Summe 8—10	Berichtigtes Umlagen-Soll				Ist- einnahme Summe 12—15	Soll- einnahme Summe 12—15
			Einkommen- steuer	Gewerbe- (inkl. Betriebs- steuer seit 1899)	Grund- steuer	Gebäude- steuer		
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	193100	—
780	—	—	—	—	—	—	205075	—
895	—	—	—	—	—	—	203040	—
742	—	—	—	—	—	—	210206	—
130	—	—	—	—	—	—	218390	—
760	—	—	—	—	—	—	223086	—
875	—	100880	—	—	—	—	226000	—
218	—	99355	188444		40775		229220	—
152	—	—	202180		41162		248290	—
530	—	—	239714		32070		270730	—
430	—	113984	210420	—	45930		265930	—
166	—	104300	207920	—	47690		268170	—
—	17030	117168	215800	57593	90650		364042	144163
					3019	87630		
350	25556	136244	245870	61763	92186		399820	149860
654	45200	168691	264134	64265	93895		422300	158160
292	32156	159126	306962	70110	100953		478026	171063
262	47290	177050	325317	70080 Betr.-steuer 4800	128415		528610	198505
895	39110	166867	343300	76620 Betr.-steuer 4635	132545		557100	205320
153	25480	156365	367780	79970 Betr.-steuer 4660	136416		588830	216386
840	15523	137197	375070	91452 Betr.-steuer 5118	154355		626000	245806
740	29800	149366	465284	116600 Betr.-steuer 6120	163909		751910	280509
230	23466	145067	526324	125080 Betr.-steuer 7375	170054		827835	295134
770	40288	157300	553247	125073 Betr.-steuer 6110	171505		855937	297078
630	33946	158570	567956	139466 Betr.-steuer 6547	175245		889215	314514
860	56715	188600	617100	160920 Betr.-steuer 6578	180340		964938	341260

C.

Jahr	1	2	3	Rückvergütung auf Fleisch	4	5
	netto				Summe 1–3	Hundesteuer
	Fleisch Mark	Bier Mark	Branntwein Mark	Mark	Mark	Mark
1879	6720	11350	13300	—	31370	1800
1880	6924	12220	9400	—	28544	1810
1	7580	12870	12700	—	33180	2090
4	27480	15040	12900	410	55420	2032
5	27973	15560	15612	924	59145	2180
6	28350	17150	15455	666	60955	2343
9	30185	18800 445	13277	763	62707	2473
1890	30827	19682	12335	723	62944	2565
1	31026	17560	11410	652	59996	2270
4	31463	16574	12765 35	811	60837	2150
5	32120	17420	12890	—	61830	3960
6	31884	17680	11406	—	60065 5	4190
7	32630	17880	12600	770	63110	4650
8	32960	17715	11690	890	62365	4700
9	33400 600	17065	12860	908	63325	4530
1900	33600	17094	11809	890	62503	4614
1	33515	16038	10375	1014	60928	5083
2	33850	16215	12480	1086	62545	5136
3	33682	16877	11727	977	62286	5341
4	33885	17182	10963	980	62030	5170
5	33685	17420	10215	956	61320	5526
6	33908	16442	10969 1	950	61320	7376
7	33766	16560	11916	570	62242	7492
1908 Soll	33495	15853	9234	—	63800	7270

Marburg.

6 Lustbarkeitssteuer Mark	7 Umsatzsteuer (+ Wertzuwachssteuer seit 1907) Mark	8 Summe 4—7 aller indirekten Steuern Mark	9 Umlagen: Einkommensteuer Mark	10 Umlagen: Gewerbesteuer inkl. Betriebssteuer Mark	11 Umlagen: Grund- und Gebäudesteuer Mark	12 Summe der Umlagen 9—11 Mark
—	—	—	—	—	—	44170
—	—	—	—	—	—	49604
—	—	—	—	—	—	52340
—	—	—	—	—	—	60260
—	—	—	—	—	—	65307
—	—	—	—	—	—	71410
—	—	—	—	—	—	84962
—	—	—	—	—	—	89615
—	—	—	68230	27135		95365
—	—	—	95530	29200		124730
1080	—	66870	95310	50200		145510
720	—	65875 [5]	95260	70100		165360
960	—	68720	109940	70950		180890
922	—	67987	129530	73500		203030
855	—	68710	136570	75700		212270
1195	7886	76198	141544	77500		219044
1191	19583	86785	163180	90500		253680
1184	22250	91115	167070	24435	78665	270170
1440	20355	84422	202480	25150	84514	312144
1320	22868	91388	187804	28842	89082	305728
1111	26973	94930	211435	32250	99880	343565
1130	43387	113213	239640	33352	102954	375946
1363	21990 (+4540)	93087	239480	35485	106955	381920
1187	24577 (+9308)	102500	247468	37808	118020	404296

D.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8
	brutto			netto			Verwaltungskosten	Summe netto 4—6
	Fleisch Mark	Bier Mark	Branntwein, Essig, Obstw. Mark	Fleisch Mark	Bier Mark	Branntwein, Essig, Obstw. Mark	Mark	Mark
1860	—	—	29890	8393	—	—	—	—
5	—	—	36000	12327	—	—	—	—
1870	—	—	24474	12585	—	—	—	—
5	—	—	29330	25830	—	—	—	—
6	—	—	—	25860	—	—	—	—
9	—	—	—	24880	—	—	—	—
1880	—	4847	28985	26200	4838	20336	—	51374
1	—	—	—	28377	—	—	—	—
4	—	6270	25565	25710	5785	19460	—	50955
5	—	6580	24726	25785	6003	18738	—	50526
6	—	7694	24560	27740	7010	18750	—	53500
9	—	11110	17820	29062	9980	14614	—	53656
1890	—	12517	17060	27360	11430	14185	—	52975
1	—	14118	16420	28584	12930	14300	—	55678
2	—	14733	16100	29900	12794	13960	—	56790
3	—	14413	16260	30918	11966	14326	—	57210
4	—	14310	16553	27593	11684	15248	750	54525
5	—	18180	15740	28980	14683	14440	750	58103
6	28410	16062	14500	27000	12957	14283	750	54240
7	28317	17622	14790	26990	13870	13557	960	54417
8	30230	19100	15830	28547	14100	14877	960	57524
9	32470	21643	16190	30450	14615	16515	950	61580
1900	34340	22573	16670	31590	15487	16070	1250	63147
1	35644	23760	16280	32120	15946	15824	1250	63890
2	36421	23873	16050	32764	15646	15735	1250	64115
3	39070	25107	16515	34953	15690	16130	1410	66773
4	40158	26320	17300	36034	17563	16200	1710	69797
5	39561	27600	17710	34650	17933	17115	2476	65256
6	38816	25955	17976	34606	16830	17146	2625	68582
7	36594	24867	17476	34994	15600	16650	2700	67244

Fulda.

9 Hundesteuer Mark	10 Lustbarkeitssteuer Mark	11 Umsatzsteuer Mark	12 Summe der indirekten Steuern 8—11 Mark	13 Veranlagungssoll an direkt. Gemeindest. Einkommensteuer Mark	14 Gewerbesteuer Mark	15 Grund- u. Gebäudesteuer Mark	16 Isteinnahme. Summe der direkt. Steuern 13—15 Mark
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1964	—	—	—	—	—	—	28765
1900	—	—	—	—	—	—	28794
1510	—	—	—	—	—	—	40922
1450	—	—	52824	—	—	—	39750
1405	—	—	—	—	—	—	40438
1224	—	—	52179	—	—	—	43624
1416	—	—	51942	—	—	—	43654
1650	—	—	55150	—	—	—	51247
2070	—	—	55726	—	—	—	58867
1950	—	—	54925	—	—	—	58940
1900	—	—	57578	43480	5315	11195	59990
—	—	—	56790	73933	7153	13665	90600
—	—	—	57210	71425	8346	13447	95370
2105	—	—	56630	63161	7684	12040	90413
2390	—	—	60493	69932	19114	23890	120740
2613	—	—	56853	67100	17534	23190	122582
3024	—	—	57440	77950	21482	27305	145804
—	—	—	57524	82650	21760	28316	154110
—	—	—	61580	89765	21200	29770	159580
3150	1490	—	67787	103310	24033	35044	181090
					162387		
3473	1410	1650	70423	104685	25140	37982	190590
					167807		
3674	1635	9020	78474	116630	27738	42646	200956
					187015		
3880	1722	10760	83135	123060	31136	67390	238620
					221586		
5670	2940	17220	95627	130245	33532	70650	256790
					234525		
5517	1990	19880	92643	131600	26977	64354	260927
					222928		
5324	2350	10880	87136	149884	31800	71394	289833
					253078		
4390	2466	12304	79183	176000	33920	53730	308277
					283650		

E. Eschwege.

Jahr	1 Fleisch	2 Bier brutto	3 Branntwein	4 Fleisch	5 Bier netto	6 Branntwein	7 Verwaltungskosten für die Fleischsteuer	8 netto Summe 4—6	9 Hundesteuer	10 Lustbarkeitssteuer	11 Umsatzsteuer	12 Summe aller indirekt. Steuern	13 Direkte Steuern: Einkommensteuer	14 Direkte Steuern: Gewerbesteuer (Realsteuern)	15 Direkte Steuern: Grund- u. Gebäudesteuer (Realsteuern)	16 Summe inkl. Kreissteuern 12—14
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24160	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	24160	—	—	—	—	—	—	—	93630
2	—	—	—	3687	—	—	—	23556	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23550	—	—	—	93800
9	—	—	—	25270	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69300	12000	21200	102500
4	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	81200	15500	22800	119500
5	32130	6700	10818	28934	6025	10143	1350	45100	—	—	—	—		125100		125100
6	32370	6220	11540	29742	5224	10544	1370	45510	—	—	—	—		165950		165950
7	31726	16495	11528	28736	5693	10517	1350	45155	1640	1425	5715	53728		166756		166756
8	32660	8013	10690	29270	6416	9835	1250	45520	1680	1170	4550	52930		177226		177226
9	36690	7247	11750	32894	6277	10890	1250	50060	1747	1100	4316	57224		182906		182906
1900	35060	7220	10148	31868	6220	9228	1220	47316	1900	1040	6950	57210		186030		186030
1	35490	7090	11250	32340	6590	10480	1260	49410	1920	1000	6060	58390	115440	75140		190580
2	34986	6642	10830	32020	5955	10060	1300	48035	1820	1150	6130	57134	119147	81700		200847
3	37880	6660	10490	34506	5854	9750	1126	50110	1956	1070	6643	59779	126415	92120		218535
4	36816	6620	10157	33494	5764	9337	1100	48595	2100	1420	7040	59160	126747	96275		233022
5	35600	6510	9174	31510	5515	8360	1150	45385	1990	1440	4867	53683	141570	98180		239770
6	37110	6760	10140	33850	5842	9305	1150	48995	1976	1630	9430	62037	152240	93200		245440
7	39950	6980	11550	35503	6110	10592	1190	52205	1955	1670	6333	62160	154650	94530		249180

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	brutto			Rückvergütg. zu Fleisch	Verwaltungskosten	Summe 1—3	Hundesteuer	Lustbarkeitssteuer	Umsatzsteuer	Summe 6—9	Einkommensteuer	Gewerbesteuer	Grund- u. Gebäudesteuer	Summe 11—13
	Fleisch	Bier	Branntwein											
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1875	10310	26320		613		36630	—	—	—	—	—	—	—	—
6	10470	23960		664		34430	—	—	—	—	—	—	—	—
8	8737	—		786		—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	9580	21530		815		31110	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	10650	24050		841		34700	—	—	—	—	—	—	—	—
1	11700	3560	17900	920		33160	—	—	—	—	—	—	—	—
3	10630	3590	16800	1456	1770	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	14230	3820	16800	2100		34850	—	—	—	—	—	—	—	—
5	16000	4410	20400	2500	1500	40810	—	—	—	—	—	—	—	—
6	16800	4330	18320	1580		39450	—	—	—	—	—	—	—	—
8	16518	4366	16000	1028	1830	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	17250	5660	13430	1530		36340	942	—	—	37282	—	—	—	—
1890	16500	5080	14300	1240		35880	1058	—	—	36938	—	—	—	—
1	17500	5300	13400	1670	2000	36200	1180	—	—	37380	—	—	—	—
4	17043	5400	13482	1223	2000	35925	1255	—	—	37180	38000	11000	8400	57400
5	18032	5576	14147	1100	2000	37755	1700	—	—	39455	40600	11500	8500	60600
6	19800	6550	13600	1850	2000	39950	1720	—	—	41670	50000	13500	15000	78500
7	21177	6216	14940	1530	2000	42333	1750	565	—	44648	43200	14000	16800	74000
8	22726	6215	14686	1450	2000	43627	2040	460	—	46127	48990	11320	13538	73850
9	23743	6480	14792	1400	2000	45015	2546	683	—	48244	46300	14386	16844	77530
1900	24234	6560	15508	1067	2000	46302	2555	766	—	49624	49642	14452	17386	81480
1	23744	6393	14740	1200	2500	44877	2610	786	—	48273	50265	13883	17686	81834
2	24034	6075	14866	1200	2500	44975	2392	800	—	48167	57809	17700	20300	95809
3	34612	6252	15746	1200	2500	56610	2490	820	—	59920	59112	18067	21215	98394
4	27150	6857	15530	1200	2500	49537	2636	810	—	52983	63460	17038	21385	101883
5	26007	7203	16100	1200	2500	49310	2865	790	—	52965	72730	17147	22860	112737
6	26435	7276	15604	1200	2500	49315	2930	785	11534	64564	79678	18790	25055	123523
7	28351	7360	15446	610	2500	51157	3016	908	10511	65592	92661	28106	22505	143272

Jahr	1	2	3	4	5	6
	netto			Summe 1—3	Hunde-steuer	Lustbarkeits-steuer
	Fleisch Mark	Bier Mark	Branntwein Mark	Mark	Mark	Mark
1870	750	750	3900	—	300	—
4	750	1008	4632	—	216	—
5	900	1142	300 / 3900	—	225	—
6	1200	1388	5290	—	237	—
9	1020	1014	4500	—	264	—
1880	1200	778	4883	6860	280	—
1		1272	6030	8560	260	—
3	1650	—	5950	8863	260	—
4		1260	5225	8135	303	—
5	1990	1260	8144	11390	300	—
6	3000	1274	5814	10090	326	—
9		1692	5890	10582	342	—
1890		1734	4550	9485	418	—
1	3685	1615	4750	10050	384	—
2	4578	1936	3245	9760	—	—
3	5153	1035	3538	9727	—	—
4	4874	1025	3750	9650	—	—
5	5250	1350		10350	—	—
6	4980	1130		9860	350	230
7	5017	1430		10197	315	215
8	6185	1750		11685	345	238
9	5713	1777		11240	395	162
1900	5670	1712	3918	11300	452	146
1	5640	1426	3685	10750	594	231
2	5790	1914	3556	11260	628	170
3	6604	2 / 2188	3460	12250	646	265
4	6704	2040	3396	12140	397	283
5	6642	2094	3460	12196	637	336
6	6970	2070	3467	12507	396	280
7	7530	2330	3350	13110	480	308

Melsungen.

7	8	8	9	10	11	13
Umsatz-steuer	Isteinnahme Summe 4–7	Umlagen				Summe 9–12
		Einkommen-steuer	Gewerbe-steuer	Grund-steuer	Gebäude-steuer	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
—	5700	—	—	—	—	19995
—	6600	—	—	—	—	18500
—	6467	—	—	—	—	20290
—	8075	—	—	—	—	24740
—	6800	—	—	—	—	19700
—	7140	—	—	—	—	24865
—	8760	—	—	—	—	25324
—	9124	—	—	—	—	—
—	8438	—	—	—	—	23000
—	11690	—	—	—	—	23215
—	10416	—	—	—	—	19800
—	10924	—	—	—	—	15845
—	9903	—	—	—	—	17550
—	10435	—	—	—	—	18700
—	9760	—	—	—	—	23266
—	9730	—	—	—	—	27097
—	9650	9490	2920	3880	4475	20765
—	10351	9860	3670	4230	5600	23360
—	10440	—	—	—	—	28345
—	10730	14730	4045	3710	5700	28185
—	12267	14240	3606	3246	5094	26185
—	11817	14440	3675	3090	4870	26075
—	11900	14466	4290	3090	4886	26730
—	11722	12890	3640	3090	4885	24505
—	12024	13010	3360	3090	4936	24400
740	13887	13585	3545	3070	4955	25154
3330	16403	14605	3544	3067	5107	26324
2806	15740	15185	3490	3067	5134	26876
3660	16843	15500	3575	3060	5260	27395
1460	15367	17510	5610	3050	5470	31640

Jahr	1 Fleisch (netto) Mark	2 Bier (netto) Mark	3 Branntwein, Wein, Essig, Obstwein (netto) Mark	4 Summe 1—3 Mark	5 Hunde-steuer Mark	6 Lustbarkeits-steuer Mark	7 Umsatz-steuer Mark	8 Summe 4—7 Mark	9 Umlagen inkl. Kreissteuern Mark	10 Kreis-steuern Mark
1874	383	538	1787	2708	122	—	—	2830	745	—
5	1315	2162	6648	10125	418	—	—	10543	7932	—
6	1835	2957	6580	11372	426	—	—	11798	13090	—
9	969	2400	6053	9422	429	—	—	9851	10057	—
1880	860	2426	5485	8771	595	—	—	9366	10573	—
1	868	2225	5816	8909	504	—	—	9413	13288	—
4	1055	2333	6095	9483	448	—	—	9931	13595	—
5	1105	2403	5067	8575	459	—	—	9034	10765	—
6	1118	2421	5297	8838	436	—	—	9272	11052	—
9	1230	2094	4337	7661	515	—	—	8176	10138	—
								100		—
1890	1176	2169	4080	7430	588	—	—	7918	11874	—
1	1229	2083	4002	7314	507	—	—	7821	11917	—
4	1323	1998	3612	6933	468	—	—	7401	12501	—
5	1189	2148	3573	6910	426	419	—	7755	15489	—
6	1227	2002	3619	6848	487	454	—	9989	15787	—
9	1396	2081	3930	7407	522	401	—	8330	22690	—
1900	1412	2013	3599	7024	844	347	—	8215	23709	7744
1	1340	2085	3795	7220	874	407	—	8501	28539	8844
2	1307	2034	3578	6919	830	339	408	8496	29002	9079
3	1447	2155	3662	7564	879	440	1629	10512	29866	9329
4	2057	2267	3536	7860	906	410	2369	11545	30402	9706
5	1912	2141	3107	7160	845	422	2272	10699	31314	10533
6	2068	2116	3045	7229	666	405	1884	10184	33443	10137
7	2300	2030	3015	7345	600	374	5088	13407	35537	10390

II.

Finanzielle Bedeutung des Fleischaufschlags.

A. Die Steuersätze.

Bevor die bedeutsame Stellung der Verbrauchsauflage vom Fleisch als Einnahmequelle der Kurhessischen Gemeinden und ihre finanzielle Rolle im gemeindlichen Haushalt überhaupt zum Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen gemacht werden, soll vorerst noch ein Blick auf die Abgabensätze gerichtet werden, deren Höhe für die Erträgnisse doch erst entscheidend und für die Beurteilung jeder Verbrauchsauflage von größtem Einflusse sind.

Es ist bereits früher erwähnt worden, daß den Gemeinden die Festsetzung des Aufschlags nicht unbeschränkt überlassen blieb, vielmehr stets durch Verordnung erfolgte. Während früher die Abgabe vom Schlachtvieh fast durchweg nach dem Stück erhoben wurde, hat sich mit der Errichtung der Schlachthöfe dagegen die Gewichtsbesteuerung durchgesetzt. Auch die hier behandelten Gemeinden besitzen, mit Ausnahme von Hanau und Homberg, die noch Stücksätze haben, die Besteuerung nach dem Gewicht. Doch bildet auch bei der Stückbesteuerung (vgl. S. 14ff, Teil I) das Gewicht die Grundlage, weil der für die Stücke festgesetzte Aufschlag immer auf der Gewichtsberechnung beruhen muß, wenn er annähernd richtig getroffen sein soll. Man kann daher bei allen Fragen über den Fleischaufschlag, bei denen dessen Höhe in Betracht kommt, den nach dem Gewicht bestimmten Aufschlag zugrunde legen, ebenso wie bei einer Vergleichung verschiedener Stücktarife der Aufschlag unter Annahme gleichen Stückgewichts auf dasselbe Einheitsgewicht reduziert werden muß. Die folgende Tabelle gibt für unsere 8 Gemeinden die Belastungshöhe an.

Es zeigen sich also beträchtliche Abweichungen in der Höhe der Sätze für beide Besteuerungsarten. Um die Stückbelastung vorweg zu nehmen, so erklärt sich die auffallend niedrigere Steuer in Homberg gegenüber Hanau vor allem aus dem Mangel eines Schlachthauses in der ersteren Stadt, dann aber auch aus dem Größenunterschied der Städte. In Hanau ruhen auf einem Ochsen, Bullen oder Stier M. 9.— Steuer, in Homberg dagegen nur M. 3.— (Stier M. 2.—), auf einer Kuh in Hanau M. 6.—, in Homberg M. 2.—, auf einem Rind M. 5.— bezw. M. 1.10 in beiden Gemeinden, Schweine sind in Hanau mit M. 2.10, Kälber, Hammel und Schafe mit M. —.70 belastet, während sich die entsprechenden Sätze in Homberg auf 75 Pfg. resp. 28 Pfg. stellen. Der Steuerbetrag von lebendem Vieh

Tabelle I.

Die Abgabe beträgt in:	Cassel	Hanau	Marburg	Fulda	Eschwege	Hersfeld	Melsungen	Homberg
	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
I. vom **Rindvieh**, einschließlich der Kälber, vom **Schafvieh, Schweinen, Ziegen u. Pferden** auch eingeführtes								
1) für 1 kg ausgeschlachteten frischen Fleisches, einschl. des frischen, ausgelassenen Fettes, u. der frischen Wurst	5	60—900 pro Stück,	$3^1/_2$	3	4	4	4	28—300 pro Stück,
2) für 1 kg gesalz. Fleisches u. dgl. =Waren . . .	6	3 für eingef. Fleisch pro kg	4	3	5	4	4	2 für eingef. Fleisch pro kg
3) für 1 kg geräucherten oder gedörrten Fleisches u. dgl. =Waren	8		5	3	7	4	4	
II. vom **Wildpret u. Geflügel**								
1) für ein Hirschwild . .	400	400	300	—	400	—	—	—
2) „ „ Rehwild . . .	200	160	100	—	150	—	—	—
3) „ „ Wildschwein .	300	300		—	300	—	—	—
4) „ „ kleines Wildschwein = Überläufer .	150		150 bis 25 kg	—	150	—	—	—
5) für ein junges Wildschwein = Frischling . .	75	200		—	75	—	—	—
6) vom zerlegten Wildpret der Gattungen 1—5 für 1 kg	8	8	6	—	8	—	—	—
7) für 1 Hasen, Schnepfe, Birkwild	20	20	25	—	20	—	—	—
8) Auerwild, Fasan . . .	30	30	—	—	30	—	—	—
9) wilde Ente, Feldhuhn .	10	10	—	—	10	—	—	—
10) Haselwild, Schneehuhn .	15	10	—	—	10	—	—	—

in Hanau entspricht nach den dortigen Schlachthofberichten annähernd dem Einheitssatze von 3 Pfg. für das kg, in Homberg einem solchen von 2 Pfg. pro kg.

Die Tabelle gibt ferner für die 6 übrigen Gemeinden die dort bestehenden Gewichtssätze an. Sie gelten auch für eingeführtes Fleisch. Auch bei diesen Sätzen herrscht in den einzelnen Städten eine verschieden hohe Belastung der Gewichtseinheit. Vor allem fällt da auf, daß dem Unterschied in dem Fleischgehalt von frischem, gesalzenem und geräuchertem oder gedörrtem Fleische entsprechend in einigen Städten die Abgabensätze abgestuft wurden, während in anderen die Sätze die gleichen waren. Die höchsten Sätze hat Cassel, welches für 1 kg ausgeschlachteten, frischen Fleisches 5 Pfg., für 1 kg gesalzenen Fleisches 6 Pfg. und für 1 kg geräucherten Fleisches sogar 8 Pfg. Steuer erhebt. In Eschwege beträgt die Abgabe für die betreffenden Arten 4 bezw. 5, bezw. 7 Pfg., in Marburg $3^1/_2$ bezw. 4, bezw 5 Pfg. pro kg, dagegen in Hersfeld und Melsungen für alle Arten 4 Pfg. und in Fulda ebenso 3 Pfg. Eingeführtes Fleisch unterliegt denselben Sätzen, wie das innerhalb der Stadt geschlachtete Fleisch. Diese Tatsache besagt, daß das einheimische Metzgergewerbe durch eine Differenzierung zwischen der Belastung

des eingeführten und des „einheimischen" Fleisches nicht geschützt ist. Eine derartige Begünstigung dürfte übrigens durchaus ungerechtfertigt erscheinen und würde dem wichtigen Grundsatz widersprechen, daß der Fleischaufschlag nicht den Charakter eines Schutzzolles für die einheimische Industrie erhalten darf. In den Städten mit Stückbesteuerung, in Hanau wird von eingebrachtem frischen Fleisch 3 Pfg, von geräuchertem, gesalzenem und gedörrtem Fleische aber 4 Pfg. pro kg, in Homberg von allem eingebrachten Fleisch ohne Unterschied 2 Pfg. erhoben. — Was die Besteuerung von Wildpret und Geflügel betrifft, so gehen auch hier die Steuersätze, welche mit Ausnahme von zerlegtem Wildpret pro Stück erhoben werden, in ihrer Höhe auseinander. Die Abgabe für 1 Stück Hirschwild beträgt in Cassel, Hanau und Eschwege M. 4.—, in Marburg M. 3.—, diejenige für 1 Stück Rehwild in Cassel M. 2.—, in Hanau M. 1.60, in Eschwege M. 1.50, in Marburg M. 1.—. Das kg Fleisch von zerlegtem Wild dieser Gattungen hingegen sowie von Wildschweinen kostet in den drei erstgenannten Städten 8 Pfg. und in Marburg 6 Pfg. Die übrigen Gemeinden erheben keine Steuern von Wild und Geflügel. — Daß eine solche Ungleichheit in der Belastung bedenklich ist, leuchtet wohl ohne weiteres ein, denn es wird, trotz bisher nicht erbrachten Beweises, anzunehmen sein, daß der Konsument ein beträchtliches Teil dieses Fleischaufschlags zu tragen hat. Diese Frage, welche hier nur berührt werden soll, wird uns später noch (Teil IV) beschäftigen. — —

B. Die Erträgnisse.

Die Verschiedenheit in der Höhe der Belastung des Fleisches übt nun auch natürlich auf die Erträgnisse aus dem Fleischaufschlag einen bedeutenden Einfluß aus. Die folgende Tabelle gibt ein deutliches Bild von der finanziellen Entwicklung, welcher der Fleischaufschlag im Laufe der letzten Jahrzehnte genommen hat. Auch sind dabei ältere Zahlen angeführt, soweit solche erhältlich waren, welche ganz besonders geeignet sind, diesen großen Entwicklungsgang zu kennzeichnen:

Tabelle II.

Jahr	Cassel	Hanau	Marburg	Fulda	Eschwege	Melsungen	Hersfeld	Homberg
	Taler	Taler		Gulden		Taler		Taler
1850	14000	—	—	9410	—	—	—	—
5	18500	—	—	7522	—	—	—	—
1860	20000	—	—	8393	—	—	—	—
5	21000	Durchschnittl. 39555	—	12327	—	—	—	—
1870			—	12585		750 Av.	—	—
1	28000		—	—		—	—	—
4	40000		—	—	seit 1866	—	—	383
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
5	123000 Av.	—	—	25830	2400 Av.	900 Av.	10310	1315
6	126000 „	—	—	25862		1200 „	10470	1835
9	132000 „	40270	6720	24880	3000 „	1020 „	9580	969
1880	135000 „	41620	6924	26202	—	1200 „	10650	860
1		41835	7580	28377	3690 „	1200 „	11700	868

Jahr	Cassel	Hanau	Marburg	Fulda	Eschwege	Melsungen	Hersfeld	Homberg
	Seit 1882 Verbr.-Abgabe **ohne** Aversionierung							
1884	197846	42110	**27**480	25710	—	1650 Av.	14230	1055
5	**204**935	42675	27973	25785	—	1990 „	16000	1105
6	218032	43005	28350	27739	—	**3**000 „	16800	1118
9	238994	**54**054	**30**185	29062	—	3000 „	17250	1230
1890	238275	52703	30927	27360	**25**268	3000 „	16500	1176
1	257973	54750	31026	28584	24100	3685 „	17500	1229
						Verbr.-Abg.		
2	—	56490	—	29900	23970	**4**578	—	—
3	—	56194	—	30918	24315	**5**153	—	—
4	267248	53560	31460	27593	27350	4875	17043	1323
5	281487	55980	32120	28981	28934	5249	18032	1189
6	291336	**61**170	31884	27000	29742	4980	19800	1227
7	**305**910	64750	32632	26990	28736	5017	**21**177	—
8	**316**880	63850	32960	28547	29270	**6**185	22726	—
9	362246	64450	34000	**30**450	**32**894	5713	23743	1396
1900	356823	64230	33600	31590	31868	5969	24234	1412
1	357474	65835	33515	32120	32340	5641	23744	1340
2	353934	63250	33851	32765	32020	5790	24034	1307
3	381931	64852	33682	34955	34506	6604	**34**610	1747
4	395306	65264	33884	36035	33494	6704	27150	**2**057
5	387677	65370	33684	34650	31510	6642	26007	1912
6	**436**032	63540	33908	44606	33850	6971	26437	2068
7	456700	63220	33766	34494	35503	**7**530	28351	2300
8	—	—	33495	—	—	—	—	—

In Cassel hat die Verbrauchsabgabe vom Fleische infolge der dort bestehenden früheren Verhältnisse (Teil I, S. 5 ff) vor allen anderen hessischen Städten die hervorragendste Bedeutung erlangt. So betrug nach Ausweis der dortigen Verbrauchssteuerakten die Einnahme aus den verschiedenen Fleischhellern in den Jahren 1814—25 jährlich 11260 Tlr., von 1826—40 jährlich 12000 Tlr. Seit 1841 flossen die Einnahmen ganz zur Stadtkasse und beliefen sich bis

Ende 1552	auf	14000	Tlr.
1853—58	„	18500	„
1859—64	„	20000	„
1865—70	„	21000	„
1871	„	28000	„
1872	„	29000	„
1873	„	30000	„
1874	„	40000	„
1875	„	41000	„
1876	„	42000	„
1877	auf	126000	Mark
1878	„	129000	„
1879	„	132000	„
1880 bis 31. X. 1882 jährlich	auf	135000	„

Seit Errichtung des öffentlichen Schlachthauses im Jahre 1882 und der damit eingetretenen Umwandlung des Fleischhellers in eine Verbrauchsabgabe

vom Fleische ging die Erhebung derselben an das Steueramt über, und haben die Erträgnisse in bedeutend rascherem Tempo zugenommen. Die neuen Bestimmungen vom $\frac{5.}{19.}$ Oktober 1882 fügten den steuerpflichtigen Verbrauchsgegenständen noch Wildpret und wildes Geflügel hinzu. Gleich das erste Jahr der neuen Ordnung ergab für die Stadtkasse eine Mehreinnahme von zirka M. 27000.— gegen das vorhergehende letzte Jahr des Pachtverhältnisses. Muß hiervon auch ein erheblicher Teilbetrag auf Rechnung der neu hinzugekommenen Steuergegenstände gesetzt werden, so bleibt doch der weitaus größte Teil der überraschenden Mehreinnahme als Erfolg der Übernahme der Steuer von den früher schon besteuert gewesenen Gegenständen in eigene Verwaltung der Stadt, für welche allerdings die Steuererhebung durch das Bestehen des Schlachthofes, der Aufgabe der früheren Pachtgesellschaft gegenüber, bedeutend erleichtert war. Das Jahr 1885 zeigt bereits eine Einnahmehöhe von über M. 200000.—, das Jahr 1897 eine solche von mehr als M. 300000.— und das Jahr 1907 schließt mit der riesigen Ziffer von M. 456700.— ab. Die Verbrauchsabgabe vom Fleisch hat sich also seit dem Jahre 1885 um 122% erhöht.

Im einzelnen bieten sich dem genauer Beobachtenden folgende volkswirtschaftlich interessante Erscheinungen dar: Der große Sprung im Jahre 1898/99 von M. 317000 auf M. 362000 hängt zusammen mit der Eingemeindung des Vororts Wehlheiden, wodurch die Einwohnerzahl Cassels um 25000 Seelen zunahm. Während bis 1899 mit der rasch wachsenden Bevölkerung auch eine Zunahme der absoluten Erträgnisse zu beobachten ist, bieten die beiden folgenden Jahre die Erscheinung eines gewissen Stillstandes. In der Hauptsache dürfte dieser Umstand auf die ganze damalige wirtschaftliche Depression zurückzuführen sein, wo fast alle Gesellschaftsschichten bestrebt waren, nicht mehr für Nahrungs- und Genußmittel aufzuwenden, als unbedingt notwendig war. Auch die seit 1. Oktober 1899 gesetzlich nicht mehr zulässige Einfuhr von amerikanischem Büchsenfleisch hat sich, wie der Casseler Jahresbericht dieses Jahres besonders hervorhebt, in dieser Beziehung geltend gemacht. Die 1901 erzielte kleine Mehreinnahme gegen 1900 erklärt sich daraus, daß die Bevölkerungsziffer fast die gleiche wie im Vorjahr geblieben ist. Bei eingeführtem Fleisch ist zu bemerken, daß der Vorrat an dem erwähnten Büchsenfleisch im Inland allmählich aufgebraucht war und somit auch keine Einfuhr mehr in das Stadtgebiet erfolgte. Außerdem wurden seit 1900 billige amerikanische Mischungen von Schmalz mit fettpflanzlichen Ursprungs eingebracht. Diese an Stelle von steuerpflichtigem reinem Schmalz tretenden Kunstspeisefette müssen steuerfrei bleiben.

Renntierfleisch darf nach den neueren gesetzlichen Bestimmungen nur noch in ganzen Stücken eingeführt werden, hierdurch, sowie durch die vorgeschriebene Beschau trat eine Verteuerung ein, die den Transport in das Inland nicht mehr verlohnte. Die verminderte Einnahme des Jahres 1905, die auch bei den anderen Städten zu bemerken ist, steht im Zusammenhang mit der während dieses ganzen Jahres eingetretenen Steigerung der Fleischpreise. Die auffallende Steigerung im Jahre 1906 endlich hat ihre besondere Ursache in den großen Eingemeindungen der Vororte Wahlershausen, Kirchditmold, Rotenditmold und Bettenhausen. — Im allgemeinen kann man sagen, daß die Erträgnisse aus dem Fleischaufschlag mit der Zunahme der Einwohnerzahl gestiegen sind. Insbesondere aber wirkt daneben auch die jedesmalige wirt-

schaftliche Gesamtlage des Landes und somit auch der Stadt sofort auf die Einnahmeziffer des Fleischaufschlags. Günstige Zeiten also haben in der Regel die Erträgnisse gesteigert, während umgekehrt Jahre wirtschaftlichen Niederganges dieselben verminderten. In welch engem Zusammenhange in der Tat die Einnahmen aus der Fleischsteuer mit der Bevölkerungszahl stehen, geht aus der gleichmäßigen Zunahme der beiden Faktoren im Jahre 1898/9 hervor. In diesem Jahre wuchs in Cassel die Einwohnerzahl von 85350 auf 97350 im Jahre 1899, also um 14%. Die Erträgnisse aus der Fleischabgabe hingegen stiegen von M. 316880.— (1898) auf M. 362246.— (1899), d. i. um 14,3%. Also ein auffallender Parallelismus. Wenn dagegen diese Erscheinung in den Jahren 1905 auf 1906 nicht zutage tritt, also in dem erwähnten Eingemeindungsjahr mehrerer Vororte, indem der Zunahme an Bewohnern von 21,6% eine solche von nur 12% an Verbrauchssteuern von Fleisch gegenübersteht, so erklärte sich diese weit schwächere Ertragszunahme lediglich daraus, daß der Einwohnerzuwachs sich vorwiegend aus Arbeitern rekrutierte, deren Anteil trotz der gehobenen Lebensweise doch nicht — wie z. B. beim Brot — den Durchschnitt erreicht. Diese Erscheinung, die besonders deutlich beim Konsum zutage tritt, wird später noch eingehender zu erörtern sein.

In Hanau haben sich die Erträgnisse der Fleischverbrauchsabgabe ebenfalls von Jahr zu Jahr vermehrt. Das Jahr 1879 weist bereits eine Einnahme von M. 40270.— auf, seitdem ist, von einigen kleinen Rückschlägen abgesehen, eine progressive Zahlenreihe zu beobachten. Im Jahre 1889 hat der Fleischaufschlag mit M. 54000.— Einnahme um 34% gegen 1879 zugenommen. Das Jahr 1896 zeigt mit M. 61170.— eine weitere Steigerung um 13,3% gegen 1889. Im Jahre 1901 endlich hat der Fleischaufschlag den höchsten Ertrag aufzuweisen, wo er M. 65835.— der Stadtkasse einbrachte. Die Zunahme gegen 1896 beträgt also 7,6%, gegen 1879 sogar 63,4%. Nur die letzten Jahre 1902—07 bieten das Bild einer gewissen Stagnation in den Erträgnissen.

In Marburg betrug das Einkommen aus dem früheren „Fleischheller" nach Ausweis der städtischen Akten im Durchschnitt der Jahre 1799—1808: 1922 Gulden. Von 1816 an pachtete die Metzgerzunft die Abgabe und zwar bis 1824 für 1875 fl. jährlich, und von 1826—41, bei mehrfach erneuerten Kontrakten, pro Jahr für 2000.— fl. Die weiteren Pachtsummen warendann wie folgt:

1842—54:	1111	Taler
1855—71:	1200	„
1872—80:	2000	„
1881—84:	7000	Mark.

Die Eröffnung des Schlachthauses, sowie die gleichzeitige Erhöhung der Abgabensätze steigerten das Aversum, welches die Metzger an die Stadt zu zahlen hatten, auf M. 27000.— im Jahre 1885, also fast um das 4fache gegen die letzte Pachtsumme. Die folgenden Jahre brachten dann der Stadtkasse die weiteren Pachtbeträge

von M. 28500.— (1888—1898),
„ „ 29000.— (1899—1901) und
„ „ 29300.— (1902—1908) ein.

Der Ertrag des Jahres 1908 hat sich also während der letzten 24 Jahre um ca. 320% erhöht. — Zu diesen Beträgen, welche nur die von den Metzgern gezahlten Aversionalbeträge darstellen, kommen nun noch die für eingeführtes

Fleisch gelösten Summen hinzu. Sie sind in den in Tabelle II aufgeführten Gesamteinnahmen enthalten und bilden die Differenz der letzteren und der entsprechenden Averse. Insgesamt erzielte also die Stadt Marburg aus der Fleischabgabe in den Jahren

1890: M. 30 927.—
1895: „ 32 120.—
1900: „ 33 600.—
1903: „ 33 682.—
1907: „ 33 766.—.

Die Gesamtsteigerung der Erträgnisse aus dem Fleischaufschlag seit 1880 (M. 6924.—) beläuft sich daher im Jahre 1907 auf M. 26 840.— = 386 %, wenn auch seit 1899 eine Zunahme der Erträgnisse nicht stattgefunden hat, diese vielmehr infolge der Aversionierung der Abgabe zwischen 33 000 und 34 000 M. sich bewegen.

Für Fulda konnten die Ertragsziffern der Fleischabgabe bis zum Jahre 1860 zurückverfolgt werden. In diesem Jahre erzielte die Stadt eine Einnahme von 8393 fl., 1875 wurden bereits M. 25 830.— vereinnahmt. Während der nächsten 10 Jahre hielten sich die Erträgnisse, wenn man von 1881 absieht, um M. 25 000.— herum. Erst 1886 setzte eine langsame Aufwärtsbewegung ein, die bis 1893 anhält. Die folgenden Jahre haben kleine Rückschläge zu verzeichnen. Doch betrug die Einnahme im Durchschnitt der Jahre 1894—98 M. 27 820.—, mit dem Jahre 1899 stiegen aber die Eingänge erheblich, so daß sich 1904 mit M. 36 034.— eine Zunahme um 27 % gegen das Jahr 1898 — konstatieren läßt. Im Gegensatz zu den anhaltenden Steigerungen der Jahre 1899—1904 lassen sich in den letzten Jahren 1905 bis 1907, was bereits bei Hanau und Marburg auffiel, wieder niedrigere Einnahmen feststellen. Überblickt man jedoch den ganzen Zeitraum von 1875 bis 1907, so hat man auch bei Fulda eine Zunahme der Fleischsteuererträgnisse um (M. 9160.—) 35,4 %.

In Eschwege wurde nach den dortigen Kämmereirechnungen der „Fleischheller", nachdem von 1796—1820 dessen Erhebung wegen günstiger Finanzverhältnisse der Stadt ausgesetzt worden war, von 1821 ab wieder erhoben und zwar war sie für 200 Taler jährlicher Pacht den Metzgern überlassen. Von 1823—48 wurden 250 Talern pro Jahr an die Stadtkasse gezahlt. Diese Summe ist bis 1865 forterhoben worden. Eine damals angestellte Berechnung ergab für den Durchschnitt der Jahre 1862—64 einen Betrag von 2640 Talern. Infolgedessen erhöhten die städtischen Behörden das Aversum auf 800 Talern von 1866—80. Seitdem fand die Einzelerhebung statt für Rechnung der Stadt. Sie brachte 1881 M. 3688.— netto ein. Die Umwandlung des Fleischhellers in eine Verbrauchsabgabe mit erhöhten Sätzen (vgl. Teil I, S. 25) sowie die gleichzeitige Ausdehnung des Tarifs auf weitere Geflügelarten hat dann die Reineinnahme fast versechsfacht, indem das Jahr 1890 mit M. 25 268.— Ertrag gegen 1881 abschließt. 1895 ist eine weitere Zunahme von M. 3600.— gegen 1889 zu beobachten. In den folgenden Jahren vermehren sich die Einkünfte aus der Fleischabgabe in so raschem Maße, daß die Stadt im letzten Jahre 1907 M. 35 500.— erzielt hat. Die Steigerung während des Zeitraums von 1890—1907 beträgt also ca. 40 %.

Mit denselben Worten läßt sich die Entwicklung des Fleischaufschlags auch für Hersfeld, Melsungen und Homberg beschreiben. In Hersfeld waren aus den Verbrauchssteuerakten folgende ältere Zahlen ersichtlich: Die

Metzgerzunft hatte die Abgabe bis 1822 mit 250 Talern, von 1823—28 mit 400 Talern jährlich in Pacht genommen, desgleichen mit Genehmigung der Regierung zu Fulda (vom 27. 12. 1828) mit 325 Talern für die Jahre 1829—31. An dieser Summe wurde durch Verfügung der Kurfürstl. Regierung (vom 7. 6. 1831) ein Nachlaß von 50 Talern bewilligt. 1832 war der Fleischheller für 200 Taler an drei Metzger verpachtet, und in dieser Weise ist das Pachtverhältnis (einzelne Zahlen waren in den Akten nicht vorzufinden) Jahrzehnte hindurch fortgeführt. Als die Ordnung vom $\frac{21.\ 12.\ 1863}{10.\ 11.\ 1864}$ erlassen wurde, waren die Metzger immer noch Pächter des Fleischhellers, zuletzt im Jahre 1870. Dann übernahm die Stadt die Selbsterhebung desselben, nachdem das öffentliche Schlachthaus eröffnet war. Außerdem wurde ein zweiter Fleischheller bewilligt und zwar lediglich für den Zweck, um das für die Erbauung des Schlachthofes stadtseitig aufgewendete Kapital allmählich zu tilgen. Die Einnahmeziffern sind seitdem im Vergleich zu den früheren bedeutend gestiegen. 1875 brachte die Fleischverbrauchsabgabe netto d. h. abzüglich der Rückvergütungen, M. 9700.— ein, 1885 netto M. 13 500.—, 1889: M. 15 720.—, 1895: M. 16 930.—, 1900: M. 23 210.— und 1907 endlich M. 27 740.—, wobei überall die Rückvergütungen in Abzug gebracht sind. Die höchste Einnahme jedoch ergab das Jahr 1903, nämlich M. 34 955.—, sodaß also auch in Hersfeld die letzten Jahre nicht die höchsten absoluten Einnahmebeträge aufweisen. Die Steigerung des Aufkommens aus dem Fleischaufschlag seit 1875 in Hersfeld beträgt im Jahre 1903 250 %, bis zum Jahre 1907 dagegen nur 186 %. Auch hier zeigen die letzten Jahre die Erscheinung, daß deren Steuererträgnis durchaus nicht das höchste ist, obwohl doch angenommen werden müßte, daß mit dem Wachstum der Einwohnerzahl auch in der Regel der Verbrauch und somit auch die Verbrauchssteuereinnahme Hand in Hand ginge.

Aus den Akten der Stadt Melsungen konnten folgende ältere Zahlen festgestellt werden: Die von der dortigen Metzgerinnung an die Stadt gezahlten Pachtsummen betrugen i. J. 1855 250 Taler, 1860 260 Tlr., 1865 230 Tlr., 1870—74 250 Tlr. jährlich, 1875 300 Tlr., 1876—82 400 Tlr., 1883—1885 M. 1650 pro Jahr. Von 1886 ab wurde das Aversum auf M. 3000.— erhöht und bis 1890 jährlich entrichtet. Von da ab ist die (seit 1883 bestehende, vgl. Tl. I, S. 26) Verbrauchsabgabe in die Selbstverwaltung der Stadt übergegangen, nachdem das Schlachthaus eingerichtet war. Schon das Jahr 1891 bringt eine weit höhere Einnahme (M. 3685.—) infolge des neuen Zustandes und auch die folgenden Jahre haben rasch zunehmende Ertragssteigerung aufzuzeigen. Die Progression der Zahlenreihe erreicht ihren Höhepunkt im letzten Jahre 1907, welches mit einer Reineinnahme von M. 7530.— abschließt und somit die Steuereinnahme des Jahres 1890, des letzten Jahres des Pachtverhältnisses, um 150 % überragt.

Endlich noch ein Blick auf die Einnahmen der Stadt Homberg aus dem Fleischaufschlag. Dort stieg die Pachtsumme seit 1813 von 168 Talern langsam auf 262 Taler i. J. 1867. Dann übernahm die Stadt den Fleischheller in eigene Verwaltung. Im Jahre 1874 wurden bereits 383 Taler, 1875 M. 1315.—, 1876 sogar M. 1385.— ausgeschlagen. Die folgenden Jahre, 1879—81, zeigen einen Durchschnittsertrag von nur M. 900.—. Seitdem sind aber die Einnahmen wieder gestiegen und haben, wenn man von einigen Schwankungen absieht, Ende 1907 die Summe von M. 2300.— erreicht. Letztere bedeutet daher gegen diejenige von 1885 eine Zunahme um 118 %.

Die vorhergehenden Ausführungen haben mit ziemlicher Deutlichkeit ergeben, daß der aus kleinen Anfängen sich entwickelnde Fleischheller in sämtlichen 8 Gemeinden mit Beginn der 1880er Jahre, wo er in eine Verbrauchsabgabe vom Fleische mit zum Teil erhöhten Steuersätzen umgewandelt wurde, eine rasche und bedeutende Entwicklung genommen hat, und daß diese Abgabe eine bedeutende Stellung im Gemeindehaushalt erlangt hat. An der Hand der gegebenen Zahlen konnte festgestellt werden, daß die Erträgnisse des Fleischaufschlags bei allen Gemeinden eine anhaltend steigende Tendenz aufweisen, daß die in den letzten Jahren vereinnahmten Beträge einen sehr wichtigen Teil des Gemeindebudgets bilden, und daß Schwankungen in den Erträgnissen geeignet sein können, sich empfindlich fühlbar zu machen. Außerdem wurde bei einigen Städten beobachtet, daß in den letzten Jahren ein Stillstand ja sogar ein Zurückgehen der absoluten Zahlen eingetreten ist.

Dieses Bild erhält nun aber ein ganz anderes Aussehen, wenn man die absoluten Zahlen im engeren Zusammenhang mit den Einwohnerzahlen betrachtet. Die Tabelle III (S. 73) gibt zunächst für unsere Gemeinden den Bevölkerungsstand während der letzten 20 Jahre an. Die Daten beruhen teils auf direkten Mitteilungen der betr. Stadtmagistrate, wie z. B. bei Marburg,

Tabelle III.

Die Einwohnerzahl 1880—1907.

	Zählung in								
	Cassel		Hanau	Marburg	Fulda	Eschwege	Hersfeld	Melsungen	Homberg
	Zivilbevölkerung	Zivil- und Militärbev.							
1880	54765	57654	22600	—	11500	9000	7065	—	—
4	59810	62830	22680	—	11820	9370	—	—	—
5	61570	64900	23770	—	12285	9480	7262	—	—
6	61835	65200	24060	—	12175	9530	—	—	—
9	66500	68300	24322	14220	12675	9680	—	—	—
1890	67800	70150	25030	14520	13125	9790	6760	3640	3402
1	67800	70150	25013	14930	13284	9910	—	3660	3386
2	71000	73500	—	—	—	—	—	—	—
3	72200	75800	—	—	—	—	—	—	—
4	74200	78280	26250	15620	13690	10040	7370	3690	3337
5	76400	78600	27290	16095	14100	10285	7413	3742	3321
6	79500	81600	27540	16200	14580	10437	7362	3720	3340
7	82300	84880	27930	16550	14675	10530	7425	3700	3359
8	85350	87950	28354	16760	15170	10280	7524	3670	3378
9	97350	102300	29110	17220	16100	10727	7560	3680	3396
1900	101000	106000	29337	17518	16573	11113	7910	3600	3414
1	102000	106000	29720	18030	17510	11120	8133	3640	3450
2	102900	107900	30510	18350	18060	11276	8290	3663	3486
3	105000	110000	30737	18744	18628	11474	8445	3685	3522
4	109000	114000	31143	19340	19330	11680	8533	3736	3559
5	115200	120200	31497	20137	20020	11840	8810	3790	3596
6	140100	145100	31953	20246	20890	11751	8944	3833	—
7	144900	149900	32570	20364	21020	11821	9080	3890	—
8	—	—	—	—	21350	12410	—	3900	—

Melsungen und Homberg, teils sind sie, und zwar für sämtliche größeren Gemeinden, den von diesen alljährlich veröffentlichten „Jahresberichten über die Entwicklung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten" entnommen. Für Homberg waren nur die von 5 zu 5 Jahren durch die Volkszählung konstatierten Zahlen zu erfahren. Es mußte daher für die dazwischen liegenden Jahre der Bevölkerungsstand in etwas willkürlicher Weise dadurch fixiert werden, daß man die ermittelte Zunahme (resp. Abnahme) zu gleichen Quoten auf die einzelnen Zwischenjahre verteilte und so einen annähernden Maßstab zu gewinnen suchte.

Mit Hilfe der Einwohnerzahlen läßt sich nun feststellen, welchen Ausschlag auf den Kopf der Bevölkerung der Fleischaufschlag in den einzelnen Jahren ergeben hat. Die folgende weitere Tabelle enthält die berechneten Kopfquoten der Besteuerung. Bei genauerer Betrachtung der Tabelle ergibt sich nun folgendes:

Tabelle IV.

Ertrag des Fleischaufschlags pro Kopf der Bevölkerung in Mark.

	Cassel		Hanau	Marburg	Fulda		Eschwege		Hersfeld	Melsungen	Homberg
1889	3.59		2.26	2.08	2.29		—		—	—	—
1890	3.51	3.63	2.11	2.13	2.08		2.57		2.45	—	—.34
1	3.80		2.18	2.08	2.15		—		—	—	—.36
2	—		—	—	2.25		—		—	—	—
3	—		—	—	2.31		—		—	—	—
4	3.60		2.04	2.01	2.—		2.72		—	—	—.39
5	3.68		2.05	1.99	2.05	1.97	2.81		2.43	1.40	—.39
6	3.66		2.30	1.97	1.85		2.85	2.81	2.69	—	—.37
7	3.71		2.31	1.97	1.84		2.73		2.85	—	—
8	3.71		2.25	1.96	1.88		2.84		3.02	1.68	—
9	3.72		2.21	1.97	1.80		3.04		3.14	1.55	—.41
1900	3.53		2.12	1.92	1.90	1.84	2.86		3.06	1.57	—.41
1	3.50		2.21	1.86	1.83		2.91	2.87	2.93	1.54	—.39
2	3.44		2.07	1.84	1.81		2.84		2.95	1.58	—.37
3	3.63		2.10	1.79	1.87	1.85	3.—		4.22	1.79	—.52
4	3.62		2.09	1.75	1.87		2.86		3.18	1.79	—.57
5	3.36		2.07	1.67	1.73		2.66		2.95	1.75	—.53
6	3.11		1.98	1.67	1.65	1.68	2.88		2.95	1.81	—.53
7	3.15		1.94	1.61	1.66		2.82		3.05	1.93	—.55

In Cassel ist die Kopfquote, welche im Durchschnitt 1889—91 noch M. 3.63 ausschlug und sich bis 1899 noch über M. 3.60 hielt, seitdem beständig gesunken. Die Steigerung in den Jahren 1903 und 1904 erklärt sich aus dem gewaltigen Sprung des absoluten Betrags. Der starke Fall vom Jahre 1905 an dagegen hängt mit der relativ noch stärker anwachsenden Einwohnerziffer zusammen. Namentlich die im Jahre 1906 vollzogenen Eingemeindungen haben die Kopfbelastung von M. 3.36 auf M. 3.11 herabgedrückt, so daß die Individualbelastung des Jahres 1906 die niedrigste der ganzen Zahlenreihe darstellt. Im Jahre 1907 hat man zum Ergebnis, daß seit 1899 der Zunahme des absoluten Ertrags an Fleischsteuern um 26 % eine Abnahme des Kopfanteils um 15 % parallel gegangen ist.

In Hanau bewegt sich die Quote bereits von 1889 ab in absteigender Linie, erhebt sich dann 1805 von M. 2.05 auf M. 2.31 i. J. 1897, seit 1898 aber geht sie ununterbrochen abwärts und erreicht 1907 ihren niedrigsten Stand von M. 1.94. Der Rückgang gegen das Jahr 1896 beträgt also 16 %, gegenüber einem Zuwachs an Einwohnern während der gleichen Zeit von 18 %.

In Marburg berechnete sich der Ausschlag auf den Kopf der Bevölkerung 1889 auf M. 2.17, bis 1891 sinkt er auf M. 2.09. Die Jahre 1894—99 bringen wieder eine Steigerung des Kopfertrags bis M. 2.20, dann geht derselbe wieder bis z. J. 1904 zurück, fällt aber von 1905 an in beschleunigtem Tempo auf M. 1.96, also während der ganzen Zeit, 1889 – 1907, um ca. 10 %.

In Fulda schwankt die Kopfbelastung von 1889—93 zwischen M. 2.17 im Durchschnitt 1889—91 und M. 2.31 i. J. 1893, fällt dann jäh auf M. 1.97 im Durchschnitt 1894—96 und geht auch die weiteren Jahre hindurch stetig rückwärts: im Durchschnitt 1897/98 auf M. 1.86, i. D. 1899—1901 auf M. 1.84, 1902—1904 auf M. 1.85, 1905—7 auf M. 1.68. Im Jahre 1907 ist also die Kopfquote um 28 % gegen diejenige vom Jahre 1893 zurückgeblieben.

Eine ähnliche Erscheinung bietet sich bei Eschwege. Auch dort läßt sich bis 1899 eine nennenswerte Steigerung der Ausschläge konstatieren. 1890 macht die Quote M. 2.57, erhebt sich dann auf eine durchschnittliche Höhe von M. 2.81 (1895—98), dann sogar auf M. 3.04 i. J. 1899, oder während der ganzen Zeit von 1890—1899 um 47 Pfg. = ca. 18 %. Aber seit 1900 fällt die Quote und zwar im Durchschnitt 1900—02 auf M. 2.87, erhebt sich allerdings 1903 noch einmal auf M. 3.—, um dann aber rapid abwärts zu gehen auf M. 2.66 i. J. 1905 und im Jahre 1907 mit dem, wenn auch im Vergleich zu 1905 wieder höheren Ausschlag von M. 2.82 die Reihe abzuschließen. Überschaut man diese Reihe im ganzen, so ergibt sich: bis 1899 ein Anschwellen der Kopfquote, von da ab jedoch eine ebensolche Rückwärtsbewegung.

In Hersfeld beginnt dagegen erst im Jahre 1904 die Individualbelastung abzunehmen. Von 1895—1903 hat diese eine Steigerung von 73 % erfahren, fällt dagegen im Jahre 1904 um 246 % gegen das Vorjahr, geht auch während der beiden folgenden Jahre weiter rückwärts, und behauptet sich 1907 auf M. 3.05, was einem Sinken um 27 % gegen das Jahr 1903 gleichkommt.

Nur die Gemeinden Melsungen, Hersfeld und Homberg weisen durchgehends eine steigende Zahlenreihe auf. In der ersteren Stadt hat der Anteil an der Fleischverbrauchssteuer, welcher 1895 M. 1.40 betrug, von 1898—1902 sich zwischen M. 1.54 und M. 1.68 auf- und abbewegt und in den letzten 5 Jahren eine weitere Zunahme von 45 Pfg. (M. 1.58 bis M. 1.93) = 30 %, also seit 1895 eine Gesamtzunahme von 38 % erfahren. Ebenso ist auch in Homberg die Quote von 34 Pfg. im Jahre 1890 in regelmäßiger Steigerung auf 57 Pfg. = 70 % im Jahre 1904 aufgerückt und behauptet auch 1907 ihren Anteil mit 55 Pfg. — Diese Ausnahmestellung erklärt sich daher, daß in beiden Landstädten die absoluten Erträgnisse, wie oben festgestellt wurde, anhaltend gestiegen sind, während dagegen die Bevölkerungsziffer nur schwach oder mindestens nicht in gleicher Stärke sich vermehrt hat, so daß der Quotient stetig zugenommen hat.

Vergleicht man noch die Kopfquoten der Gemeinden untereinander, so hat Cassel den größten Anteil, M. 3.80 im Jahre 1891 und M. 3.15

im Jahre 1907, Homberg dagegen den niedrigsten M. —.34 im Jahre 1890 und M. —.55 im Jahre 1907. Auf Cassel folgen, der Höhe der Quoten nach geordnet, Eschwege und Hersfeld, zwischen M. 2.10 als Minimum und M. 4.22 als Maximum, Hanau, zwischen M. 1.90 und M. 2.30, Fulda und Marburg, zwischen M. 1.60 und M. 1.93, und Melsungen, zwischen M. 1.40 und M. 1.93.

Das Gesamtergebnis der obigen Betrachtungen ist also dies: Bei den 5 größten Gemeinden hat man es vorwiegend mit einer abnehmenden Zahlenreihe zu tun und gerade die letzten Jahre die niedrigsten Kopfquoten. Außerdem finden sich in den Städten gewisse Höhepunkte, bis zu denen die Quoten zunehmen und von denen aus sie dann wieder abwärts schreiten. So bildet diese Grenze das Jahr 1899/1900 für Cassel, Marburg, Fulda, Eschwege und Hersfeld. Bei Fulda und Hanau sind sogar zwei Kulminationspunkte zu beobachten, nämlich bei Fulda noch das Jahr 1893, während bei Hanau die Jahre 1894 und 1897 solche bilden. Auf jeden Fall aber haben die Zahlen ergeben, daß der Ausschlag der Fleischverbrauchssteuer auf den Kopf der Bevölkerung die auffallende Erscheinung einer relativ abnehmenden Ergiebigkeit darbietet.

Verstärkt wird diese Beobachtung noch, wenn man den jährlichen Fleischkonsum ins Auge faßt. Denn da das Erträgnis der Fleischabgabe im ursächlichen Zusammenhang mit dem Verbrauch steht, so liegt die Vermutung nahe, daß der soeben festgestellten relativen Abnahme des Ertrags auch eine Abnahme des Konsums parallel gegangen sein muß. Diese Vermutung bestätigt sich bei Betrachtung der folgenden Tabelle V. Sie gibt die Höhe des jährlichen Verbrauchs an Fleisch in den größeren Gemeinden in Kilogrammen auf den Kopf der Bevölkerung an. Die Quoten sind berechnet teils aus den in den Jahresberichten einzelner Gemeinden enthaltenen Gesamtverbrauchsziffern, teils beruhen sie auf persönlichen Angaben der betreffenden städtischen Behörden. Für Melsungen und Homberg waren die bezüglichen Zahlen nicht erhältlich.

Für Hanau stieß die Berechnung des Fleischkonsums auf mancherlei Schwierigkeiten, und können die Daten aus folgendem Grunde keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben. Infolge der in Hanau bestehenden Stückbesteuerung hat man für alle geschlachteten, resp. versteuerten Tiere einer Gattung ein gewisses Durchschnittsgewicht zugrunde gelegt. Dieses Durchschnittsgewicht wurde nach den Angaben der städtischen Schlachthofverwaltung während des ganzen Zeitraums von 1890—1907 bei Ochsen auf 700 Pfd., bei Kühen auf 450 Pfd., bei Rindern auf 400 Pfd., bei Schweinen auf 165 Pfd., bei Kälbern auf 70 Pfd., bei Schafen auf 42 Pfd., bei Lämmern auf 10 Pfd. und bei Ziegen auf 30 Pfd. angesetzt. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel (vgl. Teil I, S. 14), daß je nach dem Stand der Futterernte, den Preisverhältnissen im In- und Ausland und anderen Umständen dieser Art die Qualität und damit auch das wirkliche Gewicht der Tiere wechselt und man somit mehr als sonst bei der Verwendung von Durchschnittszahlen der Gefahr von Fehlern ausgesetzt ist. Aus diesem Grunde müssen die berechneten Verbrauchsquoten der Stadt Hanau nur als Näherungswerte zu betrachten sein. — Überhaupt gilt diese Vorsicht für alle Städte, weil die Schwierigkeiten einer genauen Nachweisung über die an einem Orte verbrauchten Fleischmengen einerseits und die Unsicherheit der Einwohnerzahlen in den Jahren zwischen den Volkszählungen anderseits eine Berechnung des im einzelnen Jahre durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Anteils am Fleischverbrauch ge-

Tabelle V.
Fleischverbrauch aller Sorten pro Kopf der Bevölkerung in kg:

Jahr	Cassel	Hanau	Marburg	Fulda	Eschwege	Hersfeld
1884	62,2		—	—	—	—
5	62,6	65,5	—	69,9	—	—
6	66,0		—	75,9		—
9	67,2		65,1	76,4	—	—
1890	66,0	69,25	64,2	69,4	—	—
1	69,0	68,25	62,8	73,5	—	—
2	69,2	—	—	—	—	—
3	70,4	—	—	—	—	—
4	66,7	66,0	62,1	67,1	—	—
5	66,5	66,5	64,9	68,5	—	—
6	68,7	69,0	64,8	70,4	—	—
7	69,4	**70,8**	63,1	69,3	—	—
8	**69,8**	67,8	65,5	**75,2**	—	66,9
9	69,7	69,7	**66,1**	74,4	—	76,2
1900	66,8	69,5	63,2	71,3	—	76,1
1	66,5	67,4	62,3	71,7	—	72,7
2	64,7	65,3	62,3	69,3	—	72,5
3	68,2	68,7	63,2	72,1	—	77,0
4	67,7	68,7	62,3	71,8	—	78,6
5	62,8	66,0	56,4	71,3	—	74,9
6	58,3	64,0	57,6	71,1	—	71,9
7	59,6	64,6	58,8	71,2	—	76,1
8	57,0	—	—	—	—	—

wagt erscheinen lassen. Die berechneten Konsumquoten können daher zwar auf absolute Richtigkeit keinen Anspruch machen, aber mehr auf eine relative insofern, als durch die jährlich auftretenden Fehlerquellen ein gewisser Ausgleich geschaffen wird, welcher die Zahlen zur Vergleichung der einzelnen Jahre miteinander durchaus geeignet macht.

Die Betrachtung der Tabelle IV ergibt nun folgendes: Die Zahlenreihe für Cassel zeigt bis 1893 eine Zunahme des Konsums von 62,2 kg (1884) auf 70,4 kg, dann schwankt letzterer bis 1903 zwischen 69,8 kg (1898) und 64,7 kg (1902) auf und ab, seit 1904 aber geht die Quote beständig zurück und erreicht im Jahre 1908 mit 57 kg ihren tiefsten Stand, der um 13,4 kg oder 19 % hinter dem Verbrauch des Jahres 1893 zurückbleibt.

Auch in Hanau läßt sich dieselbe Beobachtung machen. Von $65\frac{1}{2}$ kg die im Durchschnitt der Jahre 1884—89 von der einzelnen Person konsumiert wurde, stieg der Verbrauch bis zum Jahre 1897 auf 70,8 kg, von da ab aber sinkt er die Quote um ca. 6 kg pro Kopf auf den Stand der Jahre 1884—89 wieder herab.

Ähnlich hat sich der Gang der Entwicklung in Marburg gestaltet. Bis 1899 ein Hin- und Herbewegen des Verbrauchs zwischen 62,1 (1894) und 66,1 kg (1899), dann aber ein Nachlassen desselben bis 1907, wo die Quote mit 58,8 kg die Reihe abschließt.

In Fulda hat der Konsum, welcher von 1889—98 zwischen 69 und 76 kg schwankte, seitdem begonnen, sich langsam nach unten zu bewegen, so daß er im

Jahre 1907 im Vergleich zu 1898 nur noch eine Höhe von 71,2 kg aufzeigt.

In Hersfeld finden wir im Jahre 1898 einen Verbrauch von 66,9 kg pro Kopf, dann ein starkes Anschwellen um zirka 10 kg; die nächsten Jahre bringen zunächst wieder einen Rückgang des Konsums bis zu 72,5 kg im Jahre 1902, dann ein abermaliges Steigen auf 78,6 kg im Jahre 1904, um jedoch in jähem Falle auf 71,9 kg im Jahre 1906 herunterzugehen. Das letzte Jahr endlich bringt wieder eine höhere Quote von 76,1 kg. Sieht man von den Jahren 1898 und 1907 ab, so hat man trotz der mannigfachen Schwankungen im ganzen auch hier einen abnehmenden Konsum von etwa 5 kg während der Jahre 1899—1906, bei einer gleichzeitigen Bevölkerungszunahme um zirka 1400 Einwohner = 19 %.

Unsere Beobachtungen haben ergaben, daß bei den größten Städten des Bezirks gleichzeitig mit dem oben festgestellten relativen Rückgange des Steuererträgnisses auch der Verbrauch, ausgeschlagen auf den Kopf der Bevölkerung, die Erscheinung einer progressiv fallenden Quote darbietet, daß also der Konsum heute um ein beträchtliches Teil geringer ist (5—18 %) als vor etwa einem Jahrzehnt. Wir fragen uns daher: wie erklärt sich diese Erscheinung, welche doch keine vorübergehende ist, sondern seit Jahren in steter Progression anhält?

Zunächst ist folgendes zu betonen: Die größeren Städte haben gerade in den letzten 10 Jahren ganz erheblich an Einwohnerzahl zugenommen. Dieser Zuwachs setzt sich aber größtenteils aus den ärmsten Bevölkerungsschichten zusammen, aus Menschen, die teils durch die Ausdehnung der Industrie (Cassel, Hanau, Eschwege), teils durch die Einverleibung von Vorstädten — wofür namentlich Cassel ein Beispiel abgibt — in den Stadtbezirk geraten sind, wodurch dann auf die Konsumziffer gedrückt wird. Denn sie bilden nun einen Divisor, ohne daß sie den Verbrauch entsprechend vermehrt hätten. Der Verbrauch der einheimischen Bevölkerung *kann* also gleichgeblieben sein. Dieses Argument darf nicht kurzerhand abgewiesen werden. Daß die rapide Zunahme der Einwohnerzahl sich überwiegend aus der Arbeiterbevölkerung rekrutiert und daß durch die Aufnahme von Vororten der Konsum beeinträchtigt wird, dafür bietet den treffendsten Beweis die Hauptstadt Cassel. Die Stadt erfuhr durch Eingemeindungen im Jahre 1906 einen Zuwachs an Einwohnern von zirka 25000 Seelen, und es ist bekannt, daß die einbezogenen Vororte vorwiegend aus Arbeiterfamilien bestehen. Gerade im Jahre 1906 ist denn auch trotz einer bedeutenden Zunahme der absoluten Erträgnisse (um 1—2 %) der Konsum auffallend zurückgegangen. Wenn aber die Einverleibung der Vororte wirklich den Konsumrückgang verursacht haben sollte, so steht dem einmal der weitere Rückgang in den Jahren 1907 und 1908 entgegen, wo keine solchen Eingemeindungen stattgefunden haben, zum anderen aber auch die Tatsache, daß in anderen Städten, wo überhaupt keine solchen Aufnahmen vorgenommen wurden, ebenfalls dieses Nachlassen der Konsumquoten auftritt.

Es soll zugegeben werden, daß der Zugang an Einwohnern in Cassel im Jahre 1906 nur aus Arbeitern bestanden hat; dieser Umstand genügt aber m. E. durchaus nicht, um den eingetretenen Sturz des Verbrauchs zu erklären. Denn man darf annehmen, daß heute auf den Kopf der unteren Volksschichten fast die gleiche Konsumquote wie auf den der besser situierten Kreise entfällt, zumal in den Familien der Ärmeren, die von der Hand in den Mund leben, die Kopfzahl gewöhnlich stärker ist. Durch den modernen

wirtschaftlichen Aufschwung, durch die höheren Löhne ist das Bedürfnis gerade nach Fleischnahrung sehr gestiegen, sodaß zu dessen Befriedigung quantitativ wie qualitativ größere Ansprüche gemacht werden. Mit anderen Worten, die unteren Schichten nähern sich dem Durchschnitt immer mehr, so daß der Konsum auf den Kopf der Gesamtbevölkerung auch auf die arbeitenden Klassen annähernd angewandt werden kann. Und was die übrigen Städte anlangt, so wurde früher (vgl. Tabelle II) konstatiert, daß dort der Gesamtertrag des Fleischaufschlags gerade in den letzten Jahren gleichgeblieben oder sogar gefallen ist. Hätte sich die Konsumkraft der ansässigen Bevölkerung gleich erhalten und wäre eine Anzahl weniger leistungsfähiger Personen hinzugekommen, so hätte doch wenigstens der absolute Fleischverbrauch steigen müssen, wenn auch nicht entsprechend der Zahl der Einwohner. Da dies aber nicht der Fall ist (vgl. Beiblatt Hanau und Marburg), so muß angenommen werden, daß auch der durchschnittliche Verbrauch der ansässigen Bevölkerung kleiner geworden ist.

Um auf das Beispiel Cassels zurückzugreifen, so könnte man sich bezgl. des Falles der Eingemeindungen vom Jahre 1906 eine Beteiligung der Vorstädte noch auf eine andere Weise vorstellen. Wenn nämlich ein großer Teil der in Cassel selbst beschäftigten Arbeiter außerhalb des Stadtgebiets wohnt, so werden sie in Cassel *nicht* gezählt, obgleich sie erhebliche Mengen Fleisch und dergl. -waren innerhalb der Stadt verzehren. Sie erhöhen also vor der Einverleibung die Konsumziffer der Stadt, nach derselben aber wirken sie als Divisor, sodaß sich ein relatives Minus ergibt. Diese Kalkulation verliert aber an Gewicht durch folgende Erwägung: Die Arbeiter kaufen gewöhnlich ihren täglichen Fleischbedarf draußen, wo sie wohnen, ein und nehmen ihn zur Arbeitsstätte mit. Sie tun dies erst recht dann, wenn sie damit — was meist der Fall ist — etwas ersparen, zumal in der Innenstadt hohe andere indirekte und direkte Steuern, Gebühren, Beiträge und dergl. den Verkäufer zu höheren Preisen zwingen als sie in den Vororten gezahlt werden. Anderseits kauft die nahe der Stadtgrenze wohnende Innenbevölkerung mit Vorliebe ihren Bedarf in den billigeren Läden der Vorstädte und verringert so den scheinbaren Konsum vor der Eingemeindung. Eine Kontrolle dieser Fleischeinbringung im kleinen ist aber natürlich nicht durchzuführen.

C. Wechselbeziehungen zwischen Konsum und Preisen.

Alle diese Darlegungen lassen es daher als höchst wahrscheinlich erscheinen, daß außer den obigen, allerdings mitsprechenden Gründen zweifellos noch andere Faktoren in Betracht zu ziehen sind. Wir fanden bei der Betrachtung der einzelnen Jahre (vgl. Tabelle V), daß die Jahre 1898—99 Maxima des Verbrauchs enthalten, während gerade die letzten Jahre in den größten Städten Minima darstellen. Es ist nun eine allgemein bekannte Tatsache, daß bis zum Jahre 1899 eine Zeit des bedeutendsten wirtschaftlichen Aufschwungs gewesen ist, in der folgenden Periode hingegen ein Niedergang des Wirtschaftslebens, wenn auch mit einigen kleinen Ansätzen zur Besserung, eingesetzt hat, der bis heute noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist. Zu jener Zeit fand ein lebhafter Geschäftsgang mit gutem Verdienst statt, zur anderen trat das Gegenteil ein. Dieses Moment, der jeweilige Stand des Wirtschaftslebens, dürfte sehr geeignet sein, die Konsumziffer des Fleisches zu beeinflussen. Im Zusammenhang damit steht aber sicherlich auch der Preis, in welchem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse am treuesten widerspiegeln.

Tabelle VI.

Fleischpreise und Fleischverbrauch in **Cassel.**

Jahr	Rindfleisch für 100 kg in Mark	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule (per kg in Pfg.)	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche (per kg in Pfg.)	Rindfleisch im Kleinhandel: Durchschnitt (per kg in Pfg.)	Schweinefleisch (per kg in Pfg.)	Kalbfleisch (per kg in Pfg.)	Hammelfleisch (per kg in Pfg.)	Relativer Fleischverbrauch kg
1894	129	139	130	135	160	123	127	66,7
5	123	150	130	140	153	127	131	66,5
6	126	145	125	135	148	123	127	68,7
7	116	145	121	133	150	117	125	69,4
8	116	144	127	135	150	126	128	69,8
9	116	146	133	140	150	133	130	69,7
1900	117	154	140	147	155	135	134	66,8
1	118	155	135	145	160	141	130	66,5
2	122	157	138	148	171	145	136	64,7
3	127	158	145	151	165	142	145	**68,2**!
4	131	158	145	151	148	142	152	**67,7**!
5	137	159	147	153	169	153	150	62,8
6	149	167	151	159	181	167	157	58,3
7	151	175	159	167	166	165	164	59,6

Eine Preissteigerung wird im allgemeinen nachteilig auf den Konsum einwirken. Allerdings ist dabei zweierlei zu beobachten. Fällt die Preissteigerung in eine Zeit steigender Konjunktur, so kann ihre Wirkung durch höheres Einkommen, Verdienst wieder ausgeglichen werden; fällt sie dagegen in eine Zeit wirtschaftlicher Ruhe oder gar Niederganges, so wird die Abnahme des Verbrauchs damit Hand in Hand gehen. So klar diese Gründe für den Theoretiker sind, ebenso schwierig hält es, sie in ihren Wechsel-

Tabelle VII.

Fleischpreise und Fleischverbrauch in Hanau.

Jahr	per 100 kg	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Relativer Fleischverbrauch
	in Mark	per kg in Pfg.					kg
1894	119	147	136	158	126	106	
		141					
5	126	150	137	155	125	119	
		143					
6	123	146	129	127	120	122	
		137					75,4
7	122	140	125	145	121	118	
		132					
8	122	142	125	160	128	117	
		133					
9	122	144	125	155	127	113	
		135					
1900	122	144	121	155	125	117	
		133					
1	111	144	120	158	123	115	69,9
		132					
2	117	146	124	167	125	110	
		135					
3	122	150	126	160	135	127	68,7
		138					
4	124	148	128	151	138	131	68,7
		138					
5	127	152	137	179	144	140	67,7
		144					
6	135	160	152	199	155	148	62,8
		156					
7	135	170	152	183	156	148	58,3
		161					
Zunahme 1907 gegen 1894	12 %	15 %	11 %	16 %	24 %	40 %	22 %
		Durchschnitt 20 %					

beziehungen in der Praxis auseinanderzuhalten. Man ist auch hierbei auf Vermutungen angewiesen und während an der einen Stelle ein auffallender Parallelismus zwischen Preissteigerung und Konsumminderung zu beobachten ist, vermag man an anderen Stellen nicht den leisesten Zusammenhang zwischen

Tabelle VIII.

Fleischpreise und Fleischverbrauch in **Marburg**.

Jahr	Rindfleisch en gros per 100 kg in Mark	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Rindfleisch im Kleinhandel	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Relativer Fleischverbrauch
	in Mark	per kg in Pfg.						kg
1894	138	144	132	138	141	125	136	62,1
5	133	142	128	135	130	125	135	64,9
6	124	136	120	128	123	114	132	64,8
7	126	137	117	127	132	112	134	63,1
8	120	140	120	130	146	126	131	65,5
9	113	140	127	133	144	130	134	66,1
1900	126	140	128	134	137	131	136	63,2
1	129	140	127	133	143	133	137	62,3
2	130	146	133	139	154	136	137	62,3
3	134	150	136	143	**149**!	143	149	**63,2**!
4	136	150	136	143	**138**!	143	152	62,3
5	142	154	141	147	161	149	153	56,4
6	151	161	151	166	175	162	162	52,5
7	156	164	154	159	160	160	169	53,8

beiden Faktoren wahrzunehmen. Diese Beziehungen sollen im folgenden an der Hand der Tabellen VI—X klargelegt werden.

In Cassel setzte 1895 bei allen Fleischsorten eine Preiserniedrigung ein, welche bei Kalb- und Hammelfleisch bis 1897, bei Rind- und Schweinefleisch bis 1899 anhielt. Während dieser Zeit hat der Konsum zugenommen (um ca. 3 kg pro Kopf). Dann stiegen die Preise ein wenig, der Konsum dagegen machte die entsprechende Rückwärtsbewegung. 1902 trat eine allgemeine be-

Tabelle IX.

Fleischpreise und Fleischverbrauch in **Fulda.**

Jahr	Rindfleisch en gros per 100 kg in Mark	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Rindfleisch im Kleinhandel (Mittel)	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Relativer Fleischverbrauch
		per kg in Pfg.						kg
1894	120	138	128	133	145	116	116	67,1
5	136	138	120	129	138	112	118	68,5
6	110	132	112	122	123	102	110	70,4
7	99	131	108	119	140	100	108	69,3
8	104	129	110	120	150	114	111	**75,2!**
9	116	132	112	122	143	117	115	74,4
1900	113	132	110	121	130	120	108	71,3
1	119	140	110	125	148	120	116	71,7
2	127	149	117	128	167	127	124	69,3
3	132	152	127	140	147	135	127	72,1
4	130	163	143	153	135	140	135	71,8
5	132	159	142	150	153	140	138	71,3
6	138	157	152	154	175	145	148	71,1
7	145	168	160	164	156	158	145	71,2

deutende Preissteigerung ein, welche 1906 und 1907 sich noch verstärkte. Dazu kamen wirtschaftliche Krisen, deren Wirkungen heute noch nicht überwunden sind. Dieser Preissteigerung ging ein ebensostarker Rückgang des Verbrauchs parallel. Die höhere Quote in den Jahren 1903 und 1904 hängt zusammen mit dem Preisfall für Schweine- und Kalbfleisch, die in Cassel wichtigsten Fleischsorten, in den gleichen Jahren. Das rapide Anschwellen der Preise im Jahre 1906 hat ein ebenso rasches Sinken der Konsumziffer im Gefolge.

Tabelle X.

Fleischpreise und Fleischverbrauch in **Hersfeld.**

Jahr	Rindfleisch en gros per 100 kg in Mark	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Rindfleisch im Kleinhandel Durchschnitt	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Relativer Fleischverbrauch kg
	in Mark	per kg in Pfg.						
1895	130	180	140	160	140	120	130	60,9
6	120	160	130	145	120	110	120	62,1
7	120	160	133	146	120	100	116	65,3
8	120	160	140	150	138	117	120	67,0
9	120	160	140	150	140	120	120	**76,2**
1900	122	160	138	149	122	120	120	76,1
1	123	160	132	146	133	120	120	72,7
2	123	173	140	156	146	126	116	**72,5**
3	136	180	140	160	147	137	137	77,0
4	141	180	140	160	130	140	140	**78,6**
5	144	183	146	164	146	142	140	74,9
6	153	200	157	179	165	153	147	**71,9**
7	160	200	160	180	150	160	160	76,2

Das Jahr 1907 dagegen bringt neben zunehmenden Preisen auch eine Zunahme des Konsums, was wohl daraus zu erklären ist, weil die Hauptsorten, Schweine- und Kalbfleisch, in diesem Jahre billiger geworden sind. Überblickt man jedoch die Tabelle als ganzes, so steht zweifellos fest, daß die Preise seit 1894 gestiegen, der Konsum aber zurückgegangen ist.

Ganz genau so bewegt sich die Skala bei Hanau. Auf der einen Seite setzt bei allen Fleischgattungen ein bedeutendes Steigen der Preise ein, während auf der andern die Verbrauchsziffern eine ebenso starke Abnahme zeigen. Der durchschnittlichen Steigerung sämtlicher Fleischarten seit 1894 um 20 % entsprach ein Rückgang des Verbrauchs pro Kopf um 20 %.

Nicht anders verhält es sich bei Marburg. Man betrachte den Parallelismus zwischen Preisfall nnd Verbrauchswachstum bis 1899 und das Gegenteil hiervon seit 1900 sowie dessen Verstärkung während der folgenden Jahre. Auch hier fällt sofort in die Augen die Zunahme der Preise von 1894—1907 um 13 %, dagegen die gleichzeitige Abnahme des Konsums um genau ebensoviel Prozent.

Mit denselben Worten kann man die Übersicht für Fulda beschreiben. Die charakteristische Wechselbeziehung zwischen den beiden Faktoren zeigt am deutlichsten das Jahr 1898. Dagegen stellen die Jahre 1902 auf 1903 eine Ausnahme dar, indem damals trotz höherer Preise auch der Konsum in die Höhe gegangen ist. Im ganzen betrachtet darf, ungeachtet mancher Unregelmäßigkeiten, auch von der Tabelle 8 gesagt werden: bis 1898 eine Zunahme des Konsums infolge des Preisrückganges, seit 1898 aber die Reaktion in beiden Beziehungen.

Nur in Hersfeld ist das Bild, welches soeben gewonnen wurde, kein einheitliches. Während allerdings bis 1898 mit dem Herabgehen der Preise eine Zunahme des Verbrauchs zusammengegangen ist, läßt das folgende Jahr, 1899, nicht den leisesten Zusammenhang wahrnehmen: die Preise bleiben fast dieselben, der Konsum hingegen schnellt um fast 10 kg nach oben. In den nächsten 3 Jahren geht dem dann wieder abnehmenden Konsum eine Preissteigerung der beliebtesten Fleischsorten, Schweine- und Kalbfleisch, aber auch eine geringe Erhöhung vom Rindfleisch, parallel. Die Jahre 1902—4 tragen aber wieder den Stempel der Zusammenhanglosigkeit, indem Preise und Verbrauch gleichmäßig zunehmen. Von 1904—1906 tritt dann wieder der Parallelismus zwischen beiden Faktoren in die Erscheinung: bei durchgängig steigenden Preisen fällt der Konsum. Das Jahr 1907 aber bringt nochmals eine Steigerung auf beiden Seiten. Von dem Beispiel Hersfelds kann man daher wohl sagen, daß dort die Regel beinahe die Ausnahme bildet.

Die Tabellen VI, VII und VIII gestatten noch eine weitere Berechnung, die an dieser Stelle angefügt werden soll. Die Städte Cassel und Marburg erheben für die einzelnen Verarbeitungsarten (vgl. S. 66), Hanau für die einzelnen Stückgattungen verschiedene Abgabensätze, wie früher schon erwähnt wurde. Aus den Kopfquoten des Steuerertrags sowie des Verbrauchs läßt sich nun berechnen, wie hoch 1 kg Fleisch überhaupt in diesen Städten durchschnittlich mit der Steuer belastet ist. So konnte ermittelt werden, daß für den Durchschnitt eines größeren Zeitraumes (von 8—10 Jahren) die Belastung sich wie folgt darstellt:

In Cassel wurden in der Zeit von 1898—1907 pro Kopf der Bevölkerung durchschnittlich M. 3.47 Fleischaufschlag bezahlt. Dies entspricht bei einem Jahresverbrauch im Durchschnitt des gleichen Zeitraums von 65,4 kg pro Kopf einer Durchschnittsbelastung von 5,3 Pfg. pro kg.

In Hanau, wo Stückbesteuerung besteht, stellt sich die durchschnittliche Belastung von 1900—1907 auf M. 2.07, der Verbrauch auf 67 kg während derselben Zeit, die Belastung der Kilogramm-Einheit folglich auf 3,09 Pfg. — In Marburg, wo $3^1/_2$, bezw. 4, bezw. 5 Pfg. Steuer je nach dem Zubereitungszustand des Fleisches erhoben werden, beläuft sich die durchschnittliche Belastung des einzelnen Bewohners in der Zeit von 1898—1907 auf M. 1.80, der Verbrauch pro Kopf dagegen 61,77 kg, sodaß auf jedem kg Fleisch eine durchschnittliche Steuer von 3,3 Pfg. ruht.

Die Betrachtung der Tabellen II—X hat also folgende Ergebnisse: In sämtlichen Städten sind die absoluten Erträgnisse fast durchweg gestiegen,

wenn auch in den letzten Jahren in einigen von ihnen ein Stillstand, ja sogar ein gewisser Rückgang stattgefunden hat. Anderseits wurde aber die auffallende Entdeckung gemacht, daß der individuelle Anteil an dem Steuerertrag seit Jahren im Rückgang begriffen ist und dieses Sinken ebenfalls wieder in den letzten Jahren an Intensität zugenommen hat. Muß diese Erkenntnis schon vom finanzpolitischen Standpunkt aus als unzweckmäßig und ungünstig erachtet werden, da dem wachsenden Finanzbedarf der Gemeinden gegenüber auch die Einnahmen zunehmen sollten, so muß sie aber geradezu Bedenken auslösen, wenn man die Verhältnisse nach der volkswirtschaftlichen Seite hin betrachtet. Denn, wie weiterhin festgestellt wurde, hat mit dem Sinken des Steuerbetrags pro Kopf der Bevölkerung auch der relative Konsum nachgelassen, d. h. der Ertrag ist infolge des Rückganges des relativen Verbrauchs im Verhältnis zur Einwohnerzahl nicht im gleichen Schritt gefolgt. Endlich wurde an der Hand der den Konsumquoten gegenübergestellten Preise die begründete Annahme ausgesprochen, daß neben anderen Ursachen als Hauptursache jenes Konsumrückgangs der erhebliche Einfluß der Preise auf den Verbrauch bezeichnet werden müsse.

Durch den modernen wirtschaftlichen Aufschwung, durch die höheren Löhne ist in unseren Tagen das Bedürfnis besonders nach Fleischnahrung sehr gesteigert worden, sodaß zu dessen Befriedigung quantitativ wie qualitativ höhere Ansprüche gemacht werden. Mit anderen Worten, die unteren Schichten nähern sich immer mehr dem Durchschnitt, sodaß der Ertrag des Fleischaufschlags auf den Kopf der Bevölkerung sowie der Anteil des einzelnen am Verbrauch im großen und ganzen auch auf die Arbeiterbevölkerung angewandt werden kann. Eine Steuer aber, welche einen sinkenden Konsum trifft, vermag dieses Sinken nur noch zu beschleunigen. Dagegen ist damit noch nicht gesagt, daß die bevorstehende Beseitigung des Fleischaufschlags den Konsum zu steigern imstande sein wird. Dafür den Beweis zu erbringen, ist Sache der Zukunft. Als unzweifelhaft darf aber gelten, daß der Rückgang im relativen Verbrauch eines so notwendigen Nahrungsmittels wie des Fleisches als volkswirtschaftlich schädlich und als Zeichen allgemeiner wirtschaftlicher Depression anerkannt werden muß, um so mehr, wenn die Preise sogar gleichzeitig mit dem Verbrauch gesunken sind, also jene Wechselwirkung nicht in die Erscheinung trat. Die Einkommensverhältnisse der unteren Klassen müssen sich also verschlechtert haben. Diese praktischen Bedenken lassen daher den Fleischaufschlag als irrationell und ungesund erscheinen. Die theoretische Beurteilung, ob die Fleischbesteuerung, wie überhaupt die Besteuerung von Lebensmitteln einen nennenswerten Einfluß auf die Preise hat, wird zweckmäßig an anderer Stelle (Teil V) vorzunehmen sein. —

D. Die Cassseler Weizenmehlabgabe.

Im folgenden soll nun auch die nur in Cassel bestehende Verbrauchsabgabe vom Weizenmehl auf die vorher bei dem Fleischaufschlag gemachten Beobachtungen hin zusammenhängend betrachtet werden.

Was zunächst die absoluten Erträgnisse anlangt, so konnten an älteren Zahlen folgende Aversa ermittelt werden. Die an eine Anzahl namentlich benannter Bäckermeister verpachtete Abgabe

betrug für die Jahre	1845—1850	5000	Taler
von	1850—1853	5500	„
„	1854—1860	6000	„

von	1861—1864	12000	Taler
„	1865—1866	12200	„
„	1866—1867	12400	„
„	1867—1868	12600	„
„	1868—1869	12800	„
„	1869—1870	13000	„
„	1870—1871	14000	„
„	1871—1872	14500	„
„	1872—1873	15000	„
„	1873—1874	16500	„
„	1874—1875	17300	„
„	1875—1876	18100	„
„	1876—1877	48000	Mark
„	1877—1878	45000	„

Seit dem 1. 1. 1878 wurde die Abgabe durch das Stadtsteueramt erhoben. Die Einnahmen der letzten 30 Jahre sind aus der Tabelle XI ersichtlich.

Tabelle XI.

Weizenmehlabgabe in **Cassel.**

Jahr	Einnahme Mark	Pro Kopf der Bevölkerung Mark	Relativer Verbrauch in kg	Preis pro kg Mark
1879	54278	—	—	—
1880	55830	1.00	—	—
1	56140	—	—	—
4	53135	—.90	54,3	—
5	56764	—.92	56,7	—
6	55884	—.93	55,6	—
9	52766	—.79	49,6	—
1890	55910	—.82	50,8	—
1	53183	—.81	51,2	—
2	56100	—.79	**49,7**	—
3	56420	—.78	49,9	—
4	**61**434	—.83	**52,6**	—
5	63306	—.82	51,0	—.27
6	61867	—.81	48,8	—.28
7	64416	—.77	48,1	—.27
8	62377	—.74	45,7	—.**33**
9	**71**280	—.73	45,7	—.31
1900	72890	—.72	45,1	—.29
1	75070	—.73	45,8	—.30
2	72913	—.71	44,5	—.30
3	76876	—.73	45,7	—.29
4	77590	—.71	44,5	—.**28**
5	79140	—.68	42,9	—.30
6	**89**440	—.63	**39,9**	—.31
7	**94**926	—.65	40,9	—.33
8	—	—	—	—.33

Die Nettoeinnahmen (abzüglich der Rückvergütungen) haben eine Zunahme von M. 54280.— im Jahre 1879 auf M. 94930.— d. i. um M. 40650 = 75 % erfahren. Im einzelnen besagt die Zahlenreihe, daß die Einnahmen während der Jahre 1879—93 sich ohne wesentliche Steigerungen zwischen M. 52766.— im Jahre 1889 als Minimum und M. 56420.— im Jahre 1893 als Höchstbetrag hielten, und daß erst von da ab eine stärkere Bewegung nach oben hin einsetzt. Das Jahr 1895 bringt bereits ein Erträgnis von M. 63300.—, das Jahr 1899 ein solches von M. 71280.—. Von 1905 auf 1906 stellt sich die Zunahme allein auf zirka M. 10000.— und im Jahre 1907 schließt die Zahlenreihe mit der höchsten Einnahme von M. 94926.— ab.

Im engeren Zusammenhang mit der Einwohnerzahl betrachtet, kehren die gleichen Erscheinungen wieder, welche bei dem Fleischaufschlag bereits zu Tage traten. Der Anteil pro Kopf an dem Steuererträgnis, welcher im Jahre 1880 1 Mark, 1885 92 Pfg. ausmachte und sich von 1885--96 mit geringen Schwankungen noch über 80 Pfg. hielt, während dieser Zeit also bereits eine Senkung erfahren hat, ist seitdem in beschleunigtem Tempo beständig zurückgegangen. Im Jahre 1907 beträgt die Individualbelastung nur noch M. —.65, der Rückgang gegen das Jahr 1880 also 35 %, gegen 1896 zirka 20 %.

Mit dieser Abnahme des Steuerertrags pro Kopf der Bevölkerung ist aber auch der Konsum stetig zurückgegangen, und zwar in noch stärkerem Maße als es beim Fleischaufschlag der Fall war. Im Jahre 1884 wurden noch 54,3 kg von jedem Bewohner Cassels verzehrt, in den folgenden Jahren sank die Quote bis 1896 auf 48,8 kg herunter und 1907 sogar auf 40,9 kg. Der Verbrauch hat sich also während dieses Zeitraums um 24 % bezw. 16 % verringert, eine Tatsache, die geeignet ist, mancherlei Bedenken auszulösen. Denn das Brot bildet bei uns die Grundlage der Ernährung des geringen Mannes, und sein Konsum wird nur dann eingeschränkt, wenn entweder eine höhere Lebenshaltung zur Fleischnahrung hinüberführt oder wenn es einfach nicht mehr möglich ist, mit den gegebenen Mitteln den bisherigen Konsum aufrecht zu erhalten. Es ist aber nach den bislang gemachten Erfahrungen kaum anzunehmen, daß diese eben konstatierte Verminderung des Brotkonsums in Cassel durch Übergang zur Fleischnahrung veranlaßt worden sei, eher könnte man der Vermutung Raum geben, daß an Stelle des Brotes Ersatznahrungsmittel wie z. B. Kartoffeln und dgl. getreten sind, was mit anderen Worten einem Rückgang in der Lebenshaltung gleichkommen würde. Wurde beim Fleischaufschlag der Umstand geltend gemacht (vgl. S. 78/79), daß der Bevölkerungszuwachs im Verhältnis zum Konsum ungleich stärker zugenommen habe, da die hinzukommende Bevölkerung zum größten Teil den ärmsten Klassen angehöre, welche teils durch die Ausdehnung der Industrie, teils durch die Einverleibung von Vorstädten in den Stadtbezirk geraten sind, und daß dieselbe nun einen Divisor bilde, welcher auf die Konsumziffer drücke, so kann man diese Begründung bei der Weizenmehlabgabe Cassels von vornherein zurückweisen. Denn bekanntermaßen sind gerade die unteren Klassen relativ am stärksten beteiligt, so daß der Zugang an Arbeitern eher geeignet wäre, den Verbrauch zu steigern anstatt zu reduzieren. Die Beteiligung der Casseler Vorortbevölkerung am Konsum in der früher bereits geschilderten Weise ließe sich auch bezüglich der Weizenmehlabgabe denken. Doch erscheint es auch dieses Mal gerechtfertigt, die beiden

Erklärungsarten als unwichtig zu betrachten. Man geht daher auch bei der Cassseler Weizenmehlabgabe nicht fehl, wenn hier — und zwar mit noch größerem Rechte als beim Fleischaufschlag, andere Momente, insbesondere die erwähnten Konjunkturverhältnisse sowie die Höhe der Preise als ausschlaggebend für den Konsum angesehen werden. Ein Blick auf die in Cassel in den letzten Jahren für Weizenmehl gezahlten Preise zeigt daher auch auf der einen Seite einen Parallelismus zwischen Preiszunahme und Konsumabnahme, während an anderen Stellen kein Zusammenhang zwischen beiden das heißt kein Einfluß des Preises auf den Verbrauch zu erkennen ist.

Von 1895 auf 1896 geht mit der Preissteigerung ein Rückgang des Konsums Hand in Hand, von 1897 auf 1898 erblickt man den umgekehrten Fall. Ebenso tritt die Wechselwirkung zwischen Preis und Konsum in den Jahren 1902—03 und ihr Gegenteil in den Jahren 1904—06 deutlich hervor. Also mit der Preiszunahme sinkt der Verbrauch, mit der Abnahme steigt er. Dagegen zeigen die übrigen Jahre ein ganz anderes Bild. Von 1896 auf 1897, 1899 auf 1900 und 1903 auf 1904 nimmt der Verbrauch trotz weichender Preise ab. Umgekehrt verhält es sich während der Jahre 1900—02 und 1906—07. Hier ist nirgends eine Beziehung zwischen beiden Faktoren konstatierbar und es ist auch kaum möglich, für diese auffallende Erscheinung eine einigermaßen richtige Erklärung zu finden. Man kann sie nur dem überwiegenden Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zuschreiben, im übrigen ist man aber auf Vermutungen angewiesen. Sieht man aber von dieser Abnormität ab und überschaut die Zahlenreihen als Ganzes, so geht gleichwohl daraus mit Evidenz hervor, daß während des ganzen Zeitraumes der relative Konsum an Weizenmehl beständig zurückgegangen ist, die Preise dagegen gestiegen sind. Mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit darf man daher behaupten, daß neben Konjunkturverhältnissen auch die Preise eine wesentliche Rolle hinsichtlich des Konsums spielen. Wenn wirklich die auf dem Weizenmehl ruhende Steuer einen nennenswerten Einfluß auf die Preisbildung ausüben sollte, so ist sie in noch weit höherem Maße als irrationell volkswirtschaftlich schädlich zu bezeichnen wie der Fleischaufschlag, weil sie größtenteils gerade von der ärmsten Bevölkerung getragen wird und zur Verminderung jenes Verbrauchs beiträgt.

So ist denn auch hier das Gesamtergebnis, daß in gleicher Weise wie beim Fleischaufschlag in den größten und größeren Gemeinden des Bezirks beobachtet wurde, auch bei der Cassseler Weizenmehlabgabe trotz steigender absoluter Erträgnisse jene Abnahme des relativen Ertrags festgestellt werden konnte, welche für eine indirekte Verbrauchssteuer um so ungünstiger spricht, als letztere auch einen relativ im Rückgange begriffenen Konsum und zwar in einer bei der Preisbildung ins Gewicht fallenden Höhe trifft.

E. Die Schlachtsteuer im Verhältnis zu den übrigen Gemeindesteuern.

Die vorhergehenden Ausführungen haben versucht, die finanzielle Bedeutung der (Mahl- und) Schlachtsteuer in absoluten Zahlen sowie ihre Zusammenhänge mit dem Konsum und den Preisen zu betrachten. Das gewonnene Bild ist jedoch kein vollständiges, solange man nicht die Stellung der Steuer im Haushalt der Gemeinden überhaupt ins Auge faßt. Will man daher eine deutliche Vorstellung von der Wichtigkeit des Fleischaufschlags gewinnen,

so ist es notwendig, daß man einmal die absoluten und relativen Erträgnisse desselben in Vergleich zu den übrigen wichtigen Verbrauchssteuern setzt, zum andern aber, daß man seine Stellung im Rahmen der gesamten indirekten und direkten in relativen Zahlen zu kennzeichnen sucht. Die großen Tabellen A bis H enthalten Zusammenstellungen über das Aufkommen unserer 8 Gemeinden an kommunalen Abgaben während der letzten 15—20 Jahre. In den weiteren Tabellen XI—XIV sind, soweit die Übersichtlichkeit es erforderlich machte, die bezüglichen absoluten Zahlen wiederholt und durch die ensprechenden Relativzahlen ergänzt.

I.

Zunächst wird in Tabelle XII das Verhältnis der Fleischabgabe zu den sonstigen wichtigen Verbrauchssteuern präzisiert. Sie zeigt für die Zeit von 1890—1907, mit welchen Summen und in welchem Verhältnis in den betr. Gemeinden die drei großen Verbrauchssteuergruppen 1. Fleisch, 2. Bier, Essig und Obstwein, 3. Branntwein u. dgl. Spirituosen an dem „Gesamtertrag an Verbrauchssteuern" beteiligt sind. Für Cassel kommt als 4. Gruppe die Weizenmehlabgabe hinzu.

Es betrugen in absoluten und relativen Größen die Reineinnahmen der 8 Städte aus den bezeichneten Verbrauchssteuern in Mark und Prozenten (vgl. Tabelle XII).

Hiernach übersteigt der Ertrag des Fleischaufschlags — wenn man von Homberg absieht — die anderen beiden Verbrauchssteuergruppen bedeutend. Im Laufe der letzten 20 Jahre werden über die Hälfte bis Dreiviertel der indirekten Verbrauchssteuern vom Fleischaufschlag aufgebracht. Ferner läßt die Tabelle erkennen, daß der relative Anteil der Fleischsteuer an dem Gesamtverbrauchssteueraufkommen seit 1890 eine Steigerung erfahren hat, daß hingegen die Relativziffern der Bier- und Branntweinsteuern sowie auch der Casseler Weizenmehlsteuer einen entsprechenden Rückgang aufweisen. So hat sich der Anteil der Fleischabgabe in Cassel von 50,6 % im Jahre 1890 auf 58,6 % im Jahre 1907, in Hanau von 54,6 % im Jahre 1894 auf 58,1 % im Jahre 1907, in Marburg von 49,1 % auf 54,2 % während desselben Zeitraums erhoben. In Fulda hat das absolute Steuererträgnis zwar um ca. M. 7000.—, der relative Anteil aber fast gar nicht zugenommen, während in Eschwege seit 1890 die relative Steigerung 6 %, in Hersfeld ca. 10 %, in Melsungen sogar 25,7 % und in Homberg 15,5 % beträgt. — Ferner ist aus der Tabelle ersichtlich, daß in einigen Städten die prozentuale Steigerung des Fleischaufschlags mit der absoluten nicht annähernd gleichen Schritt gehalten hat. In Cassel z. B. ist der absoluten Zunahme um 91 % (1890 bis 1907) eine relative von nur 8 % in dem gleichen Zeitraum parallel gegangen. In Hanau beträgt die absolute Steigerung seit 1890 19 %, die relative nicht ganz 2 %, in Fulda seit 1890 die erstere 27 %, die letztere 0,4 %, in Eschwege, Hersfeld, Melsungen und Homberg verhalten sich die Steigerungen wie 36 : 6, bezw. 55 : 6, bezw. 150 : 25,5, bezw. 95 : 15,5.

Faßt man besonders das letzte Jahr 1907 ins Auge, so ergibt sich folgendes: In Cassel überragt der Fleischaufschlag denjenigen vom Bier fast um das 4fache, und vom Branntwein um das 5fache, oder, in Prozenten ausgedrückt, brachte er fast 60 % aller Verbrauchssteuern auf. In Hanau und Marburg liefert er das Doppelte des Bier- und das dreifache des Branntweinaufschlags oder 58 bezw. 54 % aller Verbrauchssteuern. In Eschwege

Tabelle XII.

Verteilung des Oktroiertrags auf die drei Hauptkategorien der indirekten Verbrauchssteuern.

		Fleisch Mark	%	Bier, Essig, Obstwein Mark	%	Branntwein Mark	%	Weizenmehl usw. Mark	%	Zusammen Mark	%
Cassel	1890	238275	50,6	4450 101725 4530	1,0 21,6 0,8	70496	14,9	55911	11,9	470857	100
	4	267248	52,4	102355 5000	20,0 0,9	73513	14,3	61434	12,5	509080	100
	5	281487	53,2	105234 5523	19,9 0,9	73882	13,9	63306	12,1	528909	100
	1900	356824	55,9	113854 4687	17,8 0,7	89100	14,0	72888	11,4	638190	100
	3	381930	58,0	112690 4676	17,1 0,5	82450	12,5	76876	11,7	658633	100
	7	456700	58,6	126192	16,2	96777	12,2	94926	12,5	779270	100
Hanau	1890	52703	56,6	28760	30,9	11674	12,5	—	—	93137	100
	4	53560	54,6	28725	29,2	15845	16,2	—	—	98130	100
	5	55977	55,9	31993	31,9	12168	12,2	—	—	100138	100
	1900	64230	56,0	37130	32,3	13500	11,7	—	—	114862	100
	3	64853	60,2	32690	30,3	10282	9,5	—	—	107825	100
	7	63220	58,1	161 32126	29,5	13530	12,4	—	—	161 108876	100
Marburg	1890	30927	49,1	19682	31,3	12335	19,6	—	—	62944	100
	4	31463	51,6	16574	27,2	12800	21,2	—	—	60837	100
	5	32120	52,0	17420	28,2	11290	19,8	—	—	61830	100
	1900	33600	53,7	17094	27,5	11810	18,8	—	—	62504	100
	3	33682	54,1	16877	27,1	11727	18,8	—	—	62286	100
	7	33766	54,2	16560	26,6	11916	19,2	—	—	62242	100
Fulda	1890	27360	51,6	11430	21,6	14185	26,8	—	—	52975	100
	4	27593	50,6	11684	21,4	15248	28,0	—	—	54525	100
	5	28980	50,0	14683	25,1	14440	24,9	—	—	58103	100
	1900	31590	50,7	15487	23,0	16070	26,3	—	—	63147	100
	3	34953	52,3	15690	23,5	16130	24,2	—	—	66773	100
	7	34994	52,0	15600	23,2	16650	24,8	—	—	67244	100
Eschwege	1890	26100	62,0	6000	14,2	10000	23,8	—	—	42100	100
	4	27350	63,6	6100	14,2	9500	22,2	—	—	42950	100
	5	28934	64,1	6025	13,3	10143	22,6	—	—	45102	100
	1900	31868	67,3	6220	13,2	9228	19,5	—	—	47316	100
	3	34506	68,8	5854	11,7	9750	19,5	—	—	50110	100
	7	35503	68,0	6110	11,7	10592	20,3	—	—	52205	100
Hersfeld	1890	16500	46,0	5080	14,0	14300	40,0	—	—	35880	100
	4	17043	47,5	5400	15,0	13482	37,5	—	—	35925	100
	5	18032	47,8	5576	14,8	14147	37,5	—	—	37755	100
	1900	24234	52,2	6560	14,1	15508	33,6	—	—	46302	100
	3	34612	61,1	6252	11,0	15746	27,9	—	—	56610	100
	7	28350	55,4	7360	14,4	15446	30,2	—	—	51156	100
Meisungen	1890	3000	31,7	1734	18,3	4750	50,1	—	—	9485	100
	4	4874	50,5	1025	10,7	3750	38,8	—	—	9650	100
	5	5250	50,7	1350	13,1	3750	36,2	—	—	10350	100
	1900	5670	50,2	1426	15,2	3685	34,6	—	—	11300	100
	3	6604	53,9	2190	17,9	3460	28,2	—	—	12250	100
	7	7530	57,4	2230	17,0	3350	25'6	—	—	13110	100
Homberg	1890	1176	15,8	2170	29,2	4085	55,0	—	—	7430	100
	4	1324	19,1	1998	28,8	3612	52,1	—	—	6934	100
	5	1190	17,2	2148	31,1	3574	51,7	—	—	6912	100
	1900	1412	20,0	2013	28,7	3600	51,3	—	—	7025	100
	3	1747	23,1	2155	28,5	3662	48,4	—	—	7564	100
	7	2309	31,3	2000	17,5	1015	41,1	—	—	7345	100

bringt er sogar das 6fache des Aufkommens aus der Biersteuer und das 3- bis 4fache der Branntweinsteuer ein, das sind 68 % sämtlicher Verbrauchsabgaben. In Hersfeld werden 1907 $^3/_6$ durch die Fleischabgabe, $^1/_6$ durch den Bier- und $^2/_6$ durch den Branntweinaufschlag aufgebracht, also von der ersteren 53,6 % allein bestritten. Melsungen endlich bezieht über das 3fache der Biersteuer und mehr als das Doppelte der Branntweinsteuer aus dem Fleischaufschlag, nimmt also an dem Gesamtaufkommen mit 57,4 % teil. Nur Homberg, wo die Fleischsteuer eine schwache Entwicklung genommen hat, macht eine Ausnahme, indem dort die Erträge aus der Branntweinabgabe absolut und relativ am höchsten sind (M. 3015.— = 41 %), dann erst der Fleischaufschlag mit M. 2300.— = 31,9 % folgt und der Rest von M. 2030.— = 27,6 % der Biersteuer zufällt.

Zusammenfassend kann man also folgendes Ergebnis aus der Tabelle feststellen: Das Erträgnis des Fleischaufschlags ist absolut am höchsten in Cassel, prozentual jedoch steht er an 2. Stelle, während Eschwege die höchste Relativzahl aufweist, hinsichtlich seiner absoluten Höhe aber an 4. Stelle erscheint. In Hanau nimmt der Fleischaufschlag absolut den 2. Platz ein, relativ aber wird er an die 3. Stelle verwiesen. Marburg, Fulda und Hersfeld haben im großen und ganzen gleich hohe absolute wie relative Zahlen, erstere schwanken zwischen M. 28000.— und 36000.—, letztere bewegen sich um 55 % herum. Die Landstädte Melsungen und Homberg, deren absolute Zahlen natürlich weit hinter denjenigen der übrigen größeren Städte zurückbleiben, erscheinen darum absolut an 7. und 8. Stelle, während ihr relativer Anteil bei Melsungen wenigstens an 4. Stelle rückt.

Aus der Tabelle geht auch hervor, daß bei einem Vergleich der Prozentziffern der einzelnen Gemeinden untereinander, die Beteiligung des Fleischaufschlags an dem Gesamterträgnis nicht allzustarke Abweichungen aufzeigt, was bereits bei Marburg, Fulda und Hersfeld gesagt wurde. Die Quote der letzteren Städte wird auch von Cassel, Hanau und Melsungen fast erreicht, sodann von den 8 Gemeinden allein 6 annähernd gleiche Anteile an der Gesamtbesteuerung besitzen. Nur Eschwege überragt ihre Nachbarn um etwa 10 %, während Homberg mit ca. 25 % hinter jenen und sogar mehr als dem Doppelten hinter Eschwege zurückbleibt.

Im Gegensatz zu diesen Feststellungen bezgl. des Fleischaufschlags sind die Erträgnisse der übrigen Verbrauchssteuern in prozentualer Beziehung großen Schwankungen unterworfen. Bei besonderer Berücksichtigung des Jahres 1907 ergibt sich, daß die Anteile des Bieraufschlags zwischen 14,8 % bei Hersfeld und 29,5 % bei Hanau, diejenigen des Branntweinaufschlags dagegen zwischen 12,2 % bei Cassel und 41,1 % bei Homberg sich bewegen. Solche starken Unterschiede mögen wohl von dem verschieden hohen Genuß dieser Verbrauchsgegenstände herrühren. In der Hauptsache aber genügt die nunmehr bewiesene Tatsache, welche die finanziell interessante Verteilung des Gesamtertrags an den 3 großen Verbrauchssteuerkategorien Fleisch, Bier und Branntwein ergeben hat, daß der Fleischaufschlag absolut und relativ am stärksten hervortritt, während der Besteuerung der an sich zur Belastung besonders geeigneten geistigen Getränke durch die Reichsgesetzgebung im Interesse der Freiheit des inneren Verkehrs und des Aufkommens an Reichsbier- und -branntweinsteuern enge Grenzen gesetzt sind, welche die größere Entwicklung dieser Steuern im Gemeindehaushalt unmöglich gemacht haben.

II.

Das Bild, welches wir bis jetzt erhalten haben, bekommt ein wesentlich anderes Aussehen, wenn wir die Erträgnisse des Fleischaufschlags in Vergleich zu den direkten Umlagen setzen. Die Tabelle XIII zeigt, in welchem Verhältnis während der letzten Jahrzehnte die Verbrauchsabgabe vom Fleische auf der einen und die direkten Gemeindesteuern auf der andern Seite zur Bestreitung des Finanzbedarfs beigetragen haben. Sie hat zum Ergebnis bei allen Gemeinden eine prozentuale Abnahme des Fleischaufschlags und eine entsprechende Zunahme des Anteils der Umlagen. Das heißt die Erträge der letzteren

Tabelle XIII.

Verhältniszahlen der direkten Umlagen zum Fleischaufschlag.

	Cassel		Hanau		Marburg		Fulda		Eschwege		Hersfeld		Melsungen		Homberg	
	u.	Fl. + Weizenmehlabgabe	u.	Fl.	u.	Fl.	u.	Fl.	u.	Fl.	u.	Fl.	u.	Fl.	u.	Fl.
1875	—	—	—	—	—	—	52,7	47,3	—	—	71,2	28,8	—	—	85,7	14,3
6	—	—	—	—	—	—	52,8	47,2	—	—	71,3	28,7	—	—	87,7	12,3
9	—	—	—	—	—	—	62,2	37,8	—	—	76,3	23,7	—	—	—	—
1880	—	—	83,1	16,9	—	—	60,3	39,7	—	—	74,7	25,3	—	—	—	—
1	—	—	82,2	17,8	—	—	58,7	41,3	—	—	72,8	27,2	—	—	—	—
4	74,3	25,7	83,3	16,7	69,9	30,1	62,9	37,1	—	—	72,7	27,3	—	—	—	—
5	73,6	26,4	83,7	16,3	70,0	30,0	62,9	37,1	—	—	70,8	29,2	—	—	—	—
6	72,1	27,9	83,9	16,1	71,6	28,4	64,9	35,1	—	—	68,7	31,3	—	—	—	—
9	69,4	30,6	80,7	19,3	73,8	26,2	67,0	33,0	—	—	69,6	30,4	84,1	15,9	89,1	10,9
1890	72,1	27,9	81,3	18,7	74,4	25,6	68,3	31,7	78,8	21,2	71,2	28,8	85,4	14,6	91,0	9,0
1	75,8	24,2	81,9	18,1	75,5	24,5	67,7	32,3	81,0	19,0	68,8	31,2	83,5	16,5	90,6	9,4
2	78,1	21,9	82,8	17,2	—	—	75,2	24,8	83,7	16,3	—	—	83,6	16,4	—	—
3	77,0	23,0	82,1	17,9	—	—	75,5	24,5	83,6	16,4	—	—	84,1	15,9	—	—
4	77,7	22,3	83,4	16,6	79,9	20,1	76,7	23,3	—	—	78,4	21.6	81,0	19,0	90,4	9,6
5	80,5	19,5	86,7	13,3	82,0	18,0	80,6	19,4	82,7	17,3	78,2	21,8	81,6	18,4	92,9	7,1
6	81,9	18,1	86,5	13,5	83,8	16,2	82,0	18,0	83,3	16,7	81,4	18,6	85,1	14,9	92,8	7,2
7	80,5	19,5	86,7	13,3	84,7	15,3	84,4	15,6	85,3	14,7	79,1	20,9	84,9	15,1	—	—
8	82,1	17,9	88,2	11,8	86,1	13,9	84,4	15,6	85,8	14,2	74,2	25,8	80,9	19,1	—	—
9	82,4	17,6	89,1	10,9	86,2	13,8	84,0	16,0	84,8	15,2	77,7	22,3	82,1	17,9	94,2	5,8
1900	84,9	15,1	89,7	10,3	86,7	13,3	85,2	14,8	85,4	14,6	77,9	22,1	82,5	17,5	94,4	5,6
1	83,4	16,6	89,9	10,1	88,3	11,7	85,6	14,4	85,5	14,5	78,5	21,5	81,3	18,7	95,5	4,5
2	83,5	16,5	90,9	9,1	88,9	11,1	86,0	14,0	86,3	13,7	80,8	19,2	80,8	19,2	95,6	4,4
3	82,9	17,1	92,1	7,9	90,3	9,7	87,3	12,7	86,4	13,6	74,6	25,4	79,2	20,8	94,5	5,5
4	83,7	16,3	92,7	7,3	90,1	9,9	87,7	12,3	87,4	12,6	79,7	20,3	79,7	20,3	93,7	6,3
5	84,4	15,6	92,9	7,1	91,1	8,9	88,3	11,7	88,4	11,6	82,0	18,0	80,2	19,8	94,2	5,8
6	85,8	14,2	93,3	6,7	91,7	8,3	89,4	10,6	87,9	12,1	83,1	16,9	79,9	20,1	94,2	5,8
7	85,9	14,1	93,8	6,2	91,9	8,1	89,8	10,2	87,5	12,5	83,8	16,2	80,6	19,4	93,9	6,1

sind in ungleich stärkerem Maße gestiegen wie die des ersteren. In Cassel ist die Quote der Schlachtsteuer von 30,6 % i. J. 1889 auf 14,1 % i. J. 1907 zurückgegangen, obwohl die absoluten Beträge während dieses Zeitraums um über 400 % gestiegen sind. Ebenso hat sich in Hanau das Verhältnis des Fleischaufschlags zum Ausschlag an direkten Kommunalsteuern fortwährend zuungunsten des ersteren geändert. Während das Aufkommen von der Fleischabgabe 1889 noch 19,3 % zu dem Gesamtaufkommen beider steuerte, beträgt sein Prozentualanteil 1889 nur noch 10,9 % und erreicht 1907 die niedrigste Ziffer von 9,2 %. Auch in Marburg hat sich der Anteil, der i. J. 1884 30,1 % zu dem Bedarf an Umlagen und Schlachtsteuern beitrug, bis 1907

auf 8,1 % vermindert. Ebenso verhält es sich bei den übrigen Gemeinden. In Fulda wurden 1875 47,3 %, 1885 noch 37,1 % 1895 aber nur noch 19,4 % und 1907 gar 10,2 % durch die Fleischsteuer aufgebracht. In Eschwege stellte sich das Verhältnis beider 1890 wie 21,2 : 78,8, 1895 wie 17,3 : 82,7, 1900 wie 14,6 : 85,4 und 1907 wie 12,5 : 87,5. In Hersfeld beträgt dieses Verhältnis 1875 28,8 : 71,2, 1885 29,2 : 70,8, 1895 nur noch 21,8 : 78,2, 1900 22,1 : 77,9 und 1907 16,2 : 83,8.

Es zeigt sich bei allen 6 Städten dieselbe Erscheinung, daß trotz des zunehmenden Ertrags der Schlachtsteuer eine Abnahme des prozentualen Anteils derselben an dem durch sie sowie durch Umlagen zu deckenden Teil des Finanzbedarfs stattgefunden hat. Nur in Melsungen zeigt die Quote des Fleischaufschlags keine absteigende Tendenz, sie bewegt sich seit 1885 zwischen 14 und 20 %, hat also ihre finanzielle Bedeutung gegenüber den Umlagen behauptet. In Homberg endlich hat sich wieder das Verhältnis der Schlachtsteuer, namentlich seit 1899, zu den direkten Umlagen zugunsten der letzteren verschoben; statt **14,3** % i. J. 1875 liefert der Fleischaufschlag 1889 nur noch **10,9** % und geht mit seinem Anteil i. J. 1907 sogar auf 6,1 % herab, obwohl sein absoluter Ertrag seit 1879 um das $2^1/_2$fache gestiegen ist.

Wenn sich auch der Anteil des Fleischaufschlags an dem durch diesen und durch Umlagen zu bestreitenden Teil des Gemeindeaufwands in den letzten Jahren prozentual fast auf die Hälfte bis $^1/_3$ desjenigen im Anfang der 90er Jahre vermindert hat, so wird im Jahre 1907 von einigen Städten immer noch ein nennenswerter Prozentteil dieses Ertrags (von Cassel 14 %, Fulda 10 %, Eschwege 12 %, Hersfeld 16 %) durch den Fleischaufschlag aufgebracht. Jedenfalls geht aus der Tabelle hervor, daß der Ertrag der direkten Umlagen während der letzten Jahrzehnte bedeutend rascher zugenommen haben muß als der Fleischaufschlag. Daß dem so ist, bestätigt ein Blick auf die absoluten Zahlen der Umlagen. In Cassel ist die Einnahme aus der Mahl- und Schlachtsteuer zusammen von 1885—95 um 31,7 %, von 1894—1907 um 59 %, und während der ganzen Zeit um 111 %, diejenige aus den Umlagen dagegen in den gleichen Zeiträumen um 95 %, bezw. 113 %, bezw. 364 % gestiegen. Auch in Hanau hat sich der Ertrag der Umlagen stärker erhöht. Während diese dort seit 1886 um 332 % sich gesteigert haben, beträgt die Steigerung bei der Schlachtsteuer nur 47 %. Ebenso sind die Verhältnisse in den anderen Städten gelagert. In Marburg ist der Zunahme der Erträgnisse beim Fleischaufschlag um 19 % von 1886—1907 eine solche um 435 % bei den Umlagen parallel gegangen. Die entsprechenden Verhältniszahlen für die anderen Gemeinden stellen sich für die in Klammern beigefügten Zeitabschnitte wie folgt:

für Fulda (von 1886—1907) = 27 : 500
„ Eschwege („ 1887—1907) = 51 : 190
„ Hersfeld („ 1875—1907) = 175 : 497
„ Homberg („ 1879—1907) = 13 : 253
„ Melsungen jedoch (von 1898—1907) = **150** : 100.

Die Steigerung der direkten Umlagen ist also in Cassel 3 mal, in Hanau ca. 7 mal, in Marburg und Homberg mehr als 20 mal, in Fulda 18 mal und in Eschwege und Hersfeld 3—4 mal so stark gewesen wie diejenige des Fleischaufschlags. Das hat zur Folge die vorhin an der Tabelle konstatierte Tatsache, daß der verhältnismäßige Anteil des letzteren an der Summe beider Steuergattungen sich beständig verringert hat.

Tabelle XIV.

		1890 Mark	1891 Mark	1894 Mark	1895 Mark	1896 Mark	1897 Mark	1898 Mark	1899 Mark	1900 Mark	1901 Mark	1902 Mark	1903 Mark	1904 Mark	1905 Mark	1906 Mark	1907 Mark
Cassel	Einkommensteuer	7.92	10.86	11.87	—	10.87	9.57	10.35	9.98	14.08	11.75	11.46	11.59	11.82	11.38	12.35	12.82
	Gewerbesteuer	—	—	—	—	2.67	2.55	3.57	4.24	2.96	2.88	2.60	2.50	2.58	2.57	2.50	2.50
	Grund- u. Gebäudesteuer	2.91	3.07	2.79	—	5.95	5.80	5.79	5.59	5.69	5.82	5.90	6.02	6.83	7.—	7.14	7.19
	Summe	10.83	13.93	14.66	21.08	19.49	17.92	19.71	19.82	22.73	20.45	19.96	20.11	21.25	20.97	22.—	22.50
Hanau	Einkommensteuer	7.52	8.08	7.92	7.91	8.93	9.46	10.83	11.18	11.70	12.37	12.30	15.14	16.90	17.97	11.77	18.95
	Gewerbesteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Grundwertsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	9.16	9.92	10.21	13.34	14.52	15.02	16.86	18.16	18.98	19.81	20.52	24.46	26.58	27.17	27.83	29.62
Marburg	Einkommensteuer	—	4.57	6.11	5.92	5.88	6.64	7.73	7.93	8.08	9.05	9.10	10.80	9.71	10.50	11.83	11.76
	Realsteuern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	6.17	6.38	7.98	9.03	10.20	10.93	12.10	12.12	12.50	14.06	14.72	16.65	15.80	17.05	18.56	18.75
Fulda	Einkommensteuer	—	—	4.61	4.96	4.60	5.31	5.44	5.57	6.23	5.98	6.45	6.60	6.73	—	—	—
	Realsteuern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	4.51	6.60	8.56	8.41	9.90	10.16	9.90	10.92	10.88	11.12	12.80	13.28	13.03	13.87	14.66
Eschwege	Einkommensteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.38	10.56	11.—	11.70	11.96	12.61	12.63
	Realsteuern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	9.85	—	—	13.44	14.18	15.83	17.24	18.05	16.74	17.15	17.81	19.04	19.95	20.25	20.33	23.58
Hersfeld	Summe Eink.- u. Realstrn.	5.41	—	—	—	—	6.34	8.13	10.25	10.30	10.10	11.78	12.02	11.94	12.80	13.84	—
Melsungen	Summe Eink.- u. Realstrn.	4.82	5.10	5.62	6.24	7.62	7.60	7.13	7.09	7.42	6.73	6.66	6.82	7.04	7.09	7.21	8.06
Homberg	Summe Eink.- u. Realstrn.	3.49	3.51	3.74	4.66	4.72	—	—	6.68	6.65	8.27	8.32	8.48	8.54	8.70	—	—

Die raschere Zunahme der Umlageerträgnisse im Vergleich zum Fleischaufschlag ist am deutlichsten zu ersehen, wenn man die Ausschläge beider auf den Kopf der Bevölkerung zusammenstellt. Während es sich oben herausgestellt hat, daß die Individualbelastung beim Fleischaufschlag mit wenigen Ausnahmen von Jahr zu Jahr sinkende Beträge ergab, zeigt die Betrachtung der Tabelle die entgegengesetzte Erscheinung einer anhaltenden zum Teil bedeutenden Steigerung der Kopfquoten bei den Umlagen. Von 1890—1907 sind letztere in Cassel um 108 %, in Hanau um 217 %, in Marburg um 204 %, in Fulda um 207 %, in Eschwege um 140 %, in Hersfeld um 290 % in die Höhe gegangen.

Die angestellten Betrachtungen haben also ergeben, daß trotz erheblicher Zunahme der absoluten Erträgnisse des Fleischaufschlags dieser im Verhältnis zu den Umlagen an Bedeutung verloren hat.

III.

Eine eingehende Beschäftigung mit der letzten Tabelle soll endlich das Bild vervollständigen, indem sie einen Überblick über die Verteilung der sechs hauptsächlichsten indirekten und direkten Gemeindesteuern, mit Ausschluß der Gebühren und Beiträge, in relativen Zahlen gewährt und dabei insbesondere zum Ausdruck bringt, welche Stellung der Fleischaufschlag im Rahmen der Gesamtbesteuerung in unseren acht Gemeinden einnimmt. Zu diesem Zwecke erschien es ausreichend, nicht sämtliche 15—20 in der Tabelle figurieren zu lassen, sondern in regelmäßigen Abständen besonders typische Jahre herauszuheben, wobei wieder in erster Linie das Jahr vor und nach Inkrafttreten des K.A.G. berücksichtigt worden ist.

Ein Vergleich der Steuererträgnisse, welche in den Jahren 1890, 1894, 1895, 1900, 1903 und 1907 erzielt wurden, ergibt in relativen Größen folgende Prozentanteile der sechs erwähnten Einnahmekategorien (vgl. Tabelle XV).

Auch hier also wieder dasselbe Bild, welches die Tabellen bereits darboten: ein allmähliches, aber beständiges Abnehmen des Prozentualanteils des Fleischaufschlags an dem Gesamtsteuerertrag. Im einzelnen lassen sich folgende Resultate für die einzelnen Gemeinden feststellen.

In Cassel entfällt auf die Mahl- und Schlachtsteuer im Jahre 1890 und 1894 23,8 bezw. 21,3 %, es werden also von ihr $^1/_5$ des Ertrags sämtlicher sechs Steuergattungen aufgebracht. 1895 ist die Quote dagegen schon 17,4 %, i. J. 1900 und 1903 auf ca. 14 % und 1907 sogar auf 12,6 % aller Steuern zurückgegangen. Der prozentuale Anteil des Mehl- und Fleischaufschlags an dem Gesamtsteuerertrag hat also in den letzten 17 Jahren um etwa 11 % abgenommen, obwohl ihr absolutes Erträgnis während des gleichen Zeitraums um (M. 551630.— — M. 294185.— =) M. 257445.— = 89,2 % gestiegen ist. Dies kennzeichnet sich äußerlich auch schon dadurch, daß die Prozentziffer der Mahl- und Schlachtsteuer, welche bis 1894 noch an 2. Stelle figurierte, seitdem den 3. Platz einnimmt. Auch den Gemeinden Hanau, Marburg und Fulda ist gemeinsam, daß unter den 6 Steuerkategorien die Fleischabgabe bis 1894 an 2., seit 1895 aber an 3. Stelle steht. In Hanau und Marburg haben 1907 sogar die Verkehrs- und Aufwandsteuer prozentual den Fleischaufschlag überflügelt. Von 16 % i. J. 1890 ist dessen Anteil in Hanau auf 5,6 % i. J. 1907, also ungefähr um 1 Drittel gesunken und stellt sich sogar noch mit 0,6 % hinter die Prozent-

Tabelle XV.

Von dem Gesamtbetrag der erhobenen Gemeindesteuern entfallen in % auf die:

		Einkommensteuer	Realsteuern	Verbrauchsabgaben von			Verkehrs- und Aufwandsteuern
				Fleisch und Weizenmehl	Bier, Essig usw.	Branntwein	
	1890	44,8	16,5	23,8	14,2		0,7
	4	52,6	14,0	21,3	4,8	6,6	0,7
	5	37,7	33,6	17,4	5,3	3,7	2,3
Cassel	1900	46,9	28,9	13,6	3,5	2,8	4,3
	3	41,0	30,0	14,7	3,7	2,6	8,0
	7	43,8	33,2	12,6	2,8	2,3	5,3
	1890	57,3	12,4	16,0	8,8	3,5	2,0
	4	57,7	13,2	14,9	8,0	4,4	1,8
	5	45,7	30,0	11,6	6,6	2,6	3,5
Hanau	1900	48,9	28,7	8,9	5,2	1,8	7,2
	3	52,3	31,2	7,2	3,5	1,1	4,7
	7	54,3	30,0	5,6	2,8	1,2	6,2
	1890	51,8		24,0	10,0	12,5	1,7
	4	46,1	14,3	20,2	8,5	9,3	1,6
Fulda	5	40,5	25,0	16,8	8,6	7,8	1,8
	1900	44,5	25,5	13,8	6,6	6,9	2,7
	3	40,4	32,4	11,5	5,1	5,3	5,4
	7	47,6	29,1	9,4	4,2	4,5	5,2
	1890	57,8		20,0	20,6		1,6
	4	45,5	24,7	15,0	7,8	6,0	1,0
Marburg	5	41,1	30,1	13,9	7,5	5,2	2,1
	1900	47,8	26,4	11,5	5,7	4,0	4,6
	3	50,4	27,3	8,4	7,2	6,0	6,7
	7	53,8	24,7	7,5	3,7	2,4	7,9
	1890	68,7		18,7	4,3	7,1	—
	4	40,5	32,9	17,0	3,5	5,1	1,0
	5	75,4		15,8	3,3	5,5	—
Eschwege	1900	76,4		13,1	2,6	3,8	4,1
	3	45,5	33,1	12,4	2,1	3,4	3,5
		78,6					
	7	49,7	30,3	11,4	1,9	3,5	3,2
		80,0					
	1890	50,6		21,2	6,9	19,8	1,5
	4	40,7	20,8	17,0	5,7	14,4	1,4
	5	41,0	20,2	17,1	5,6	14,3	1,8
Hersfeld	1900	37,9	24,2	18,5	5,1	11,8	2,5
		62,1					
	3	37,4	24,2	21,9	3,9	10,0	2,0
		62,2					
	7	44,5	24,3	13,3	3,5	7,4	7,0
		65,6					
	1890	63,9		10,9	6,3	17,4	1,4
	4	37,2	31,2	16,2	23,6		—
	5	29,0	40,1	15,6	3,3	12,3	—
Melsungen	1900	37,4	31,8	14,7	4,1	11,2	1,5
	3	34,8	29,6	16,9	4,4	10,2	4,2
	7	37,2	30,0	16,2	4,7	7,2	4,7
	1890	59,7		5,9	10,9	20,6	2,9
	4	62,8		6,6	10,0	18,2	2,4
	5	67,9		5,3	9,4	15,6	1,8
Homberg	1900	74,2		4,5	6,3	11,2	3,8
	3	80,0		4,3	9,1	5,3	7,3
	7	72,6		4,8	4,1	6,1	12,4

ziffer der letzten Steuerkategorie. Es hängt das namentlich mit der enormen Entwicklung der Immobiliarumsatzsteuer zusammen, welche von M. 17030.— 1895 auf M. 56715.— i. J. 1907 = 233 % sich erhöht hat. Fulda hat ebenfalls einen Rückgang der Relativziffer der Fleischsteuer um 24 – 9,4 % = 14,6 % seit 1890 zu verzeichnen auf Kosten der direkten Umlagen, namentlich aber wieder der Verkehrssteuern. In Marburg mußte die Anteilquote des Fleischaufschlags während derselben Zeit um 12½ % weichen, ihr Fall ist vorwiegend wieder der kräftigen Entwicklung der Verkehrssteuern zugute gekommen, welche 1907 noch ein Bruchteil mehr als der Fleischaufschlag zur Gesamtbesteuerung beitragen. Der anteilige Prozentsatz des Fleischaufschlags hat auch in Eschwege abgenommen, und zwar beträgt der Rückgang 7,3 % im Jahre 1907 gegen das Jahr 1890. Hier haben die direkten Umlagen, welche im Jahre 1907 mit 170 % bezw. 180 % der Staatssteuern gegen 140 % i. J. 1895 erhoben wurden, und deren absolute Erträgnisse während dieser Zeit um 158 % sich gesteigert haben, wohl das Hauptteil zu dieser Rückwärtsbewegung beigetragen. In Hersfeld sinkt die Quote, welche 1890 noch mit über ⅕ zum Gesamtaufwand beitrug, auf etwa ⅛ i. J. 1907 herab; auch hier zum großen Teil auf Konto der Verkehrssteuern. Nur in Melsungen, wo die absoluten Zahlen des Fleischaufschlags seit 1890 um 150 %, der Umlagen hingegen nur um 100 % zugenommen haben, hat sich solches auch in unserer Tabelle hinsichtlich der Relativziffern bemerkbar gemacht. Von ca. 11 % i. J. 1890 ist der Anteil mit einigen Schwankungen auf 16,2 % i. J. 1907 gestiegen, er liefert also fast ⅙ noch zur Gesamtbesteuerung.

Das an sich schon schwache Kontingent, welches in Homberg die Schlachtsteuer zur Gesamtsteuer stellt, erfährt dort in den 17 Jahren trotz absoluter Zunahme nur eine Verminderung von 1 %.

Bei sämtlichen Städten konnte also, wenn man von Melsungen absieht, eine zum Teil beträchtliche Rückwärtsbewegung der anteiligen Prozentziffer an der Gesamtsumme der erhobenen Gemeindesteuern festgestellt werden, und zwar nehmen im Jahre 1907 der Größe nach geordnet Melsungen mit 16,2 %, Hersfeld mit 13,3 %, Cassel mit 12,6 %, Eschwege mit 11,4 %, Fulda mit 9,4 %, Marburg mit 7,5 %, Hanau mit 5,6 % und Homberg mit 4,8 % an dem Gesamtaufwand teil.

Dabei fällt außerdem sofort in die Augen, daß auch die übrigen Verbrauchsabgaben von Bier und Branntwein dasselbe Nachlassen ihrer Relativziffern über sich ergehen lassen mußten, eine Tatsache, die darum begreiflicher erscheint, weil die absoluten Erträgnisse dieser Verbrauchssteuern nicht annähernd die Entwicklung des Fleischaufschlags genommen haben.

Die Zusammenstellung gibt also — wenigstens für ihren Bereich — eine deutliche Vorstellung davon, daß die Verbrauchsabgaben überhaupt, insbesondere auch die (Mahl- und) Schlachtsteuer langsam aber stetig in ihrer prozentualen Bedeutung abgenommen haben. Daß diese Abnahme in ganz besonderem Maße mit dem Jahre 1895 eingesetzt hat, ist höchstwahrscheinlich als eine folgerichtige Wirkung der Bestimmungen der §§ 13 und 14 des K.A.G. anzusehen, welches die Erhöhung bestehender Abgabensätze teils autonom, teils durch Hinweis auf die Reichsgesetze unmöglich macht. Die Entwicklung der direkten Gemeindeumlagen auf der einen und der indirekten Verkehrssteuern auf der anderen Seite, welch letztere vor Inkrafttreten des K.A.G. in keiner unserer Gemeinden eingeführt waren, seitdem aber einen großen Aufschwung genommen haben, haben die Relativziffer des Fleischaufschlags im

Rahmen der Gesamtbesteuerung immer weiter herabgedrückt, den anteiligen Prozentsatz der erstgenannten Steuerarten hingegen stetig gesteigert. Gleichwohl muß hervorgehoben werden, wenn man speziell das letzte Jahr 1907 besonders ins Auge faßt, daß in der Mehrzahl unserer Gemeinden dieser relative Anteil des Fleischaufschlags doch noch einen wesentlichen Bestandteil im gemeindlichen Steuersystem ausmacht. Der Fortfall des (Mehl- und) Fleischaufschlags vom 1. 4. 1910 an wird daher für diese Gemeinden einen empfindlichen Einnahmeverlust bedeuten, über welchen sie sich nicht ohne weiteres hinwegsetzen können, ohne nach einem ausreichenden Ersatz durch andere Steuern Ausblick zu halten.

F. Verwaltungskosten.

Wie alle Steuern, so sind auch die Verbrauchsabgaben bezüglich ihrer Erhebung und Kontrolle mit Verwaltungskosten verknüpft. Für den Fleischaufschlag den auf ihn entfallenden Anteil dieser Kosten zu berechnen, bot nun mancherlei Schwierigkeiten. Für die meisten Gemeinden waren nur die Gesamtsummen des Verwaltungsaufwands aller indirekten Verbrauchssteuern zu ermitteln, da die einzelnen der Steuer unterliegenden Gegenstände nicht in besonderer Verwaltung administriert werden. Für die kleineren Orte hingegen ließen sich nur Annäherungswerte feststellen, da für den Fleischaufschlag und die Verbrauchssteuern überhaupt keine besonderen Beamten und Bureaus existieren, vielmehr die Verwaltung der Oktrois von städtischen Beamten im Nebenamt gegen Vergütung besorgt wird. Es findet sich also in keiner Gemeinde der Verwaltungsapparat des Fleischaufschlags von dem der übrigen Verbrauchssteuern getrennt vor, wenn auch einige den Kostenaufwand der Fleischsteuer schätzungsweise angeben konnten. Infolgedessen ist im folgenden als Verbrauchssteuerausfall der Nettoertrag (also abzüglich Rückvergütungen) der im Zolltarifgesetz erwähnten Verbrauchssteuern angesetzt, und zwar ist dieser Nettoertrag in doppelter Art berechnet. Für die Städte Cassel, Hanau, Marburg und Hersfeld wurden die Verwaltungskosten der Fleischsteuer in der Weise ermittelt, daß die Gesamtunkosten auf die einzelnen Verbrauchssteuergruppen nach Maßgabe ihres prozentualen Anteils an dem Gesamtbruttoertrag (nach Abzug der Rückvergütungen) verteilt und dementsprechend der Nettoertrag ermittelt wurde. Bei den Gemeinden Fulda und Eschwege hingegen wurden die Unkosten in dem von diesen selbst bezifferten Umfange an dem Bruttoertrag abgezogen. Die erstere Art der Berechnung entspricht allerdings nicht genau der tatsächlichen Unkostenverteilung, sie wird sogar eher bewirken, daß die Lage der Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Verbrauchssteuerwegfall der Fleischabgabe und die dadurch bedingte Erhöhung der Verwaltungskosten für den „Verbrauchssteuerrest" eher im allgemeinen zu günstig erscheint als umgekehrt. Denn in Wirklichkeit wird der Verwaltungsaufwand sich meist nicht um den vollen Prozentsatz vermindern, mit dem die Schlachtsteuer heute an den Gesamtunkosten Anteil nimmt, da die Generalunkosten der Verbrauchssteuern durch Fortfall eines Teils derselben in den meisten Gemeinden sich nicht wesentlich vermindern werden. Jedenfalls sichert diese Art der Berechnung gegen den etwaigen Vorwurf, daß die Kostenersparnis, die das Abgabeverbot den Gemeinden bringen kann, bei der Beurteilung ihrer Finanzlage außer acht gelassen werde.

Einen sehr beträchtlichen Verwaltungsaufwand hat die Stadt Cassel zu bestreiten. Derselbe stellte sich in den letzten 8 Jahren wie folgt:

1900	M. 44330.—	davon	M. 34425.—	Besoldungen
1	„ 46520.—	„	„ 34725.—	„
2	„ 46810.—	„	„ 35950.—	„
3	„ 47850.—	„	„ 36825.—	„
4	„ 49450.—	„	„ 38360.—	„
5	„ 52885.—	„	„ 40630.—	„
6	„ 63850.—	„	„ 47865.—	„
7	„ 61700.—	„	„ 48250.—	„
i. D. 1900—1907	M. 51674.—		M. 39628.—	

Der prozentuale Anteil der Fleisch- und Weizenmehlsteuer zusammen an diesen Gesamtunkosten beträgt infolgedessen

1900	M. 29850.—	= 6,9 %	von	M. 429712.—
1	„ 31410.—	= 7,2 %	„	„ 432546.—
2	„ 31625.—	= 7,4 %	„	„ 426847.—
3	„ 33405.—	= 7,2 %	„	„ 458807.—
4	„ 34513.—	= 7,3 %	„	„ 472898.—
5	„ 36767.—	= 7,9 %	„	„ 466817.—
6	„ 43746.—	= 8,3 %	„	„ 525470.—
7	„ 43676.—	= 7,9 %	„	„ 551626.—
i. D.	M. 35624.—	= 7,5 %		M. 470590.—

Es ergibt sich also, daß die Erhebungskosten der in Frage kommenden Verbrauchssteuern von Jahr zu Jahr mit steigendem Ertrag gleichfalls absolut wie relativ zugenommen haben, und daß sie sich bezüglich ihrer Höhe in durchaus normalen Grenzen bewegen.

Etwas billiger stellt sich die Verwaltung des Fleischaufschlags in Hanau. Dort erforderte die Erhebung sämtlicher Verbrauchssteuern einen Kostenaufwand

im Jahre 1901	von M. 5810.—	= 4,9 %	von	M. 118732.—	} Gesamtsteuerertrag
2	„ „ 6110.—	= 5,5 %	„	„ 109864.—	
3	„ „ 6450.—	= 5,9 %	„	„ 107826.—	
4	„ „ 6450.—	= 5,9 %	„	„ 109370.—	
5	„ „ 6650.—	= 5,8 %	„	„ 113328.—	
6	„ „ 6850.—	= 6,3 %	„	„ 108933.—	
7	„ „ 7050.—	= 6,5 %	„	„ 109037.—	
das ist im Durchschn.	M. 6480.—	= 5,8 %	von	M. 109037.—	

Es entfallen also bei Annahme des gleichen Prozentanteils auf den Fleischaufschlag

im Jahre 1901	auf M. 65835.—	(4,9 %)	= M. 3226.—
2	„ „ 63250.—	(5,5 %)	= „ 3478.—
3	„ „ 64853.—	(5,9 %)	= „ 3826.—
4	„ „ 65265.—	(5,9 %)	= „ 3850.—
5	„ „ 65370.—	(5,8 %)	= „ 3790.—
6	„ „ 63530.—	(6,3 %)	= „ 4002.—
7	„ „ 63220.—	(6,5 %)	= „ 4110.—
das ist im Durchschn.	auf M. 64474.—	(5,8 %)	= M. 3753.—

In Marburg wurden nach persönlichen Mitteilungen des Stadtsteueramtes für die Verwaltung sämtlicher Verbrauchssteuern im Durchschnitt der letzten 7 Jahre M. 6400.— aufgewandt, welche sich aus den Vergütungen an

3 Steueraufseher à M. 1400.—	= M.	4200.—
einen Assistenten	„	1200.—
den Steuerinspektor	„	1000.—
	M.	6400.—

zusammensetzten. Die durchschnittliche Nettoeinnahme an Verbrauchssteuern insgesamt belief sich von 1901—1907 auf M. 61810.—, sodaß der Kostenaufwand 10,35 % hiervon ausmachte. Mit demselben Prozentanteil wäre demnach, bei einer angenommenen gleichmäßigen Verteilung der Gesamtunkosten auf alle Verbrauchssteuerarten, auch der Fleischaufschlag an den Unkosten beteiligt, er würde also bei einer durchschnittlichen Einnahme von M. 33756.— (1901—1907) 10,35 % = M. 3493.— jährlich zum Gesamtkostenaufwand beigetragen haben. — Im Gegensatz zu Marburg stellt sich hingegen der Verwaltungsaufwand in Fulda wesentlich niedriger. Dort beliefen sich die mit der Fleischsteuererhebung verknüpften Unkosten nach eingeholten Erkundigungen

i. J. 1900	auf	M. 1250.—	= 3,9 %	von	M. 31590.—
1	„	„ 1250.—	= 3,9 %	„	„ 32120.—
2	„	„ 1250.—	= 3,8 %	„	„ 32763.—
3	„	„ 1410.—	= 4 %	„	„ 34953.—
4	„	„ 1710.—	= 4,7 %	„	„ 36034.—
5	„	„ 2476.—	= 7,1 %	„	„ 34650.—
6	„	„ 2625.—	= 7,6 %	„	„ 34606.—
7	„	„ 2695.—	= 7,7 %	„	„ 34994.—
d. i. im Durchschn.	auf	M. 1824.—	= 5,4 %	von	M. 33964.—

Die prozentuale Steigerung der Verwaltungskosten vom Jahre 1905 ab kommt daher, daß bei zurückgehenden Einnahmen an Fleischsteuern die Verwaltungsausgaben gleichwohl nicht vermindert werden konnten, sondern — besonders hinsichtlich der Besoldungen u. dgl. — noch gestiegen sind.

Am billigsten stellte sich der Kostenaufwand in Eschwege und Hersfeld. In Eschwege waren nach den Mitteilungen des Magistrats im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (für die einzelnen Jahre vergleiche Tabelle E) für die Verwaltung der Fleischabgabe erforderlich M. 1200.—. Das durchschnittliche Aufkommen aus der Fleischsteuer während dieser Zeit (1898—1907) betrug M. 32725.—, sodaß 3,6 % jährlich für Verwaltung und Kontrolle innerhalb dieser Zeit verausgabt wurden. In Hersfeld beliefen sich die Erhebungskosten für sämtliche Verbrauchssteuern im Durchschnitt der Jahre

1894—1900 auf M. 2000.— = 4,8 % von M. 41440 } Durchschnittl.
1901—1907 „ „ 2500.— = 5,1 % „ „ 49400 } Gesamteinnahme,

es würden also, bei ebenfalls gleichmäßiger Verteilung auf die einzelnen Verbrauchssteuern auf den Fleischaufschlag allein im Durchschnitt der Jahre

1894—1900 (4,8 % von M. 20965.—) = M. 1006.—
1901—1907 (5,1 % „ „ 27190.—) = „ 1386.—

entfallen.

Die Verwaltungskosten in Melsungen und Homberg sind so geringfügige, daß sie die Nettoerträge der Verbrauchsabgaben überhaupt nicht beeinflussen.

Dort wird ein eigentliches Erhebungs- und Kontrollpersonal nicht beschäftigt und war auch gar nicht erforderlich, da ja die Tätigkeit der städtischen Beamten und Diener neben mancherlei anderen Funktionen auch diejenige der Erhebung und Aufsicht der Verbrauchssteuern mit umfaßt und besondere Vergütungen hierfür nicht gewährt werden. Es war daher auch nicht möglich, bezügliche Ziffern zu erhalten.

Bei Betrachtung der vorstehenden Zahlen ersieht man, daß die Kosten der Verwaltung des Fleischaufschlags, unter der Annahme, daß dieser mit dem gleichen prozentualen Anteil an dem Totalaufwand beteiligt ist, in den einzelnen Gemeinden sich verschieden hoch stellen. Diese Verschiedenheit hat ihren Grund in erster Linie in der Größe der Gemeinde, ferner in der verschiedenartigen Einrichtung des Kontrolldienstes, welche ihrerseits wieder von der Art der belasteten Gegenstände, von der Häufigkeit, in der sie eingebracht werden, und der baulichen Gestaltung der Gemeinde, insbesondere der Zahl der in dieselbe führenden Verkehrswege, abhängt.

So ist die Stadt Cassel genötigt gewesen, im Laufe der Jahre ein immer zahlreicheres Beamtenpersonal zur Verwaltung und Aufsicht der indirekten Verbrauchssteuern anzustellen, wodurch hohe Verwaltungskosten, wenigstens absolut, entstanden sind. Im Jahre 1907 waren 31 Beamte für diesen Verwaltungsapparat erforderlich, welche M. 48250.— Gehälter bezogen. Auch durfte in Cassel an der Zahl der Erhebungsstellen nicht gespart werden, um die Steuereingänge für eingebrachtes Fleisch möglichst ergiebig zu gestalten und Hinterziehungen zu verhüten. Es konnten infolgedessen i. J. 1907 allein für eingeführtes Fleisch u. dgl. Waren M. 129800.— vereinnahmt werden.

Der des öfteren von den Gegnern der Verbrauchssteuern ins Treffen geführte Einwand, daß dieselben einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachten, dürfte für unsere größeren Gemeinden auf Grund der festgestellten Zahlen nicht zutreffen, und selbst Marburg, das die teuerste Verwaltung besitzt, kann letztere noch als eine normale bezeichnen, wenn es die mit der Oktroierhebung verknüpften Aufwandkosten der süddeutschen (Darmstadt 14,4 %, Mainz ca. 15 %, Karlsruhe 14,5 %) Städte in Vergleich zieht. Bei der reichsgesetzlichen Beschränkung unserer Verbrauchssteuern steht schon dieser Aufwand auch weit hinter denjenigen der französischen Gemeinden zurück, welche außer Verzehrungsgegenständen noch die verschiedenartigsten Roh- und Hilfsstoffe mit besteuern, was selbstverständlich namentlich die Kontrolle sehr erschwert (Le Havre 10,19 %, Marseille 10,84 %, Reims 11,34 %, Toulouse 12,70 %, Rouen 14,15 %, Bordeaux 14,98 % und Versailles 15,56 %). — Auch beim Vergleich mit dem Verwaltungsaufwand der direkten Gemeindesteuern muß darauf hingewiesen werden, daß letztere mit hohen Exekutionskosten verknüpft, und infolgedessen große Beträge uneinbringlich sind, besonders in Städten mit stark wechselnder Bevölkerung, sowie darauf, daß die direkten Steuern gar nicht wirksam kontrolliert werden können, wie die vielen Prozesse wegen, zufällig entdeckter Steuerhinterziehungen beweisen. Wie freilich die Frage des Verwaltungsaufwands nach Wegfall der Schlacht-(und Mahl)steuer vom 1. 4. 1910 ab bezügl. des Verbrauchsteuerrestes sich gestalten wird, davon wird später (Teil III) noch die Rede sein.

III.

Einwirkung des Verbots des § 13 Z.T.G. auf die Gemeindebesteuerung.

Nachdem im vorhergehenden Abschnitt die finanzielle Bedeutung des Fleischaufschlags in eingehender Weise betrachtet worden ist, soll im nachstehenden die Wirkung des Wegfalles dieser Steuer auf die Finanzen der Haushalte der kurhessischen Gemeinden behandelt werden. Es wurde bereits früher ausgeführt, daß nach § 13 des Z.T.G. vom 25. 12. 1902 „für Rechnung von Kommunen oder Korporationen vom 1. 4. 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl u. a. Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht weiter erhoben werden dürfen". Es fragte sich nun s. Zt., ob auch das Wildpret und Geflügel unter „Fleisch" zu zählen war. Der Antrag, demzufolge der § 13 in das Z.T.G. eingefügt wurde, hatte zwar ausdrücklich eine Belastung der ärmeren Klassen mit lokalen Lebensmittelabgaben ausschließen wollen. Eine Petition des hessischen Städtetags an den Reichstag unterm 5. 5. 1909, welche um Entscheidung darüber bat, ob nicht wenigstens nach Inkrafttreten des § 13 die Steuer auf Wild und Geflügel von den Gemeinden weiter erhoben werden dürfe, entsprach daher, wenn auch nicht dem Wortlaut des Gesetzes, so doch zweifellos der Absicht des Gesetzgebers, bzw. des erwähnten Antrages. Kürzlich ist denn auch eine Antwort auf diese Petition nicht nur ergangen, sondern auch allgemein die betreffende Bestimmung vom Reichstag dahin interpretiert worden, daß Wild und Geflügel nicht unter das Abgabeverbot fallen werden. Doch kommen in dieser Beziehung lediglich die größeren Gemeinden Cassel, Hanau, Marburg und Eschwege in Betracht.

Für alle hessischen Städte, welche Abgaben vom Fleisch erheben, bedeutet nun der 1. April 1910 eine recht empfindliche finanzielle Einbuße. Beschränkt man sich nur auf Preußen, so wurde schon früher darauf hingewiesen, daß vorwiegend der Westen des Königreichs und in ihm namentlich die Provinz Hessen-Nassau, in dieser aber wiederum in ganz besonderem Maße unser Regierungsbezirk Cassel am stärksten von dem Reichsverbot betroffen und in Mitleidenschaft gezogen wird, weil in Kurhessen seit mehr denn 100 Jahren der Fleischheller bestand und sich als spätere „Verbrauchsabgabe vom Fleische" zu einem wichtigen Glied in der Kette der kommunalen Besteuerung entwickelt hatte.

Die Anlage II der gedruckten Verhandlungen des Dresdner Städtetags vom 4. 9. 1903 enthält eine vollständige Zusammenstellung der Erträgnisse für das Jahr 1900 der in Betracht kommenden, an der Beseitigung des § 13 Z.T.G. beteiligten preußischen (101) Gemeinden. Von diesen 101 entfallen allein 56 auf den Regierungsbezirk Cassel. Ferner findet sich in den Anlagen der berühmt

gewordenen Denkschrift des Dresdner statistischen Amtes über „Die Wirkungen der Bestimmungen des § 13 Z.T.G. vom 25. 12. 1902 betr. die Aufhebung der fraglichen Verbrauchssteuern auf die Finanzverhältnisse der Gemeinden" eine Tabelle, welche eine Übersicht über den Ertrag der Verbrauchssteuern in 41 preußischen, darunter 22 kurhessischen Gemeinden, im Jahre 1903 gibt. Die hessischen Städte geben daher das typischste Beispiel für die Tragweite des Reichsverbots ab. Aus diesem Grunde sind im folgenden die 22 Gemeinden des Bezirks Cassel aus jener Denkschrift ausgezogen. Zur Erläuterung der Tabelle XVI seien folgende Bemerkungen vorausgeschickt. Will man die Wirkungen des Steuerausfalls auf die Höhe der direkten Gemeindeumlagen betrachten, so kommt zweierlei in Betracht: einmal die Erhöhung des Umlagebedarfs, d. i. derjenigen Summe, welche durch Umlagen aufgebracht werden müßte, dann aber die Erhöhung der Umlagesätze, d. i. des Umlagebetrags pro Steuereinheit. In der Denkschrift ist für beide die Steigerung, die sie voraussichtlich erfahren würden, berechnet und zwar bezüglich des Umlagebedarfs in der Weise, daß für das Berichtsjahr 1903 festgestellt wurde, um wieviel Prozent der Bruttoertrag der Umlagen hätte größer sein müssen, wenn der Reinertrag der in Zukunft fortfallenden Verbrauchssteuern durch Umlagen aufzubringen gewesen wäre. Die Berechnung der Umlagesätze war nun eine verschiedenartige. Zu denjenigen hessischen Gemeinden, welche den gleichen Steuersatz für alle Gemeindesteuern im Berichtsjahre hatten, oder den künftigen Mehrbedarf nur von einer Steuer, etwa der Einkommensteuer, getragen wissen wollten, zählten 17 Städte. Die übrigen mußten, da die Steuersätze ihrer Realsteuern und Einkommensteuer auf Grund der Bestimmungen des preußischen K.A.G. (§ 54—59) verschieden normiert waren, welches eine bestimmte Verteilung ihres Umlagebedarfs zwischen beiden Steuerarten vorschreibt, dieses Moment berücksichtigen und konnten infolgedessen den künftigen Mehrbedarf nicht ohne weiteres auf eine Steuer abwälzen.

In diesen 22 Städten bezifferte sich also im Jahre 1903 der Nettoertrag der Verbrauchssteuereinnahmen auf M. 1052587. — Hiervon entfallen auf Verbrauchsabgaben, die dem Reichsverbot unterliegen, M. 662925 = **62,96%**, sodaß den Gemeinden noch M. 389662 = 37,04% Restverbrauchssteuern verbleiben werden. Im einzelnen werden die Gemeinden mit 5000 Einwohnern und darunter (15) im Durchschnitt von M. 86604 Gesamteinnahme an Verbrauchssteuern M. 31738 = **36,65%**, die Gemeinden von 5—20000 Einwohnern (5) durchschnittlich von M. 248319 M. 137081 = **55,24%** verlieren, ferner wird von Gemeinden über 20000 Einwohnern die Stadt Hanau M. 60283 = **60,12%** des Gesamtsteuerertrags in Höhe von M. 100264 und endlich die Hauptstadt des Bezirks Cassel von M. 617400.— M. 433823 = **70,27%** einbüßen.

Die Tabelle zeigt also die recht unerfreuliche Tatsache, daß der Wegfall der Verbrauchssteuern mit dem Inkrafttreten des § 13 des Z.T.G. in dem durch dasselbe gebotenen Umfange im Durchschnitt der 22 Gemeinden einen Verlust von $^2/_3$ der Gesamteinnahme bedeuten wird. Des weiteren geht aus aus ihr hervor, daß ein Ersatz dieser fortfallenden Beträge durch Umlagen eine Erhöhung derselben um durchschnittlich **14,18%** bewirken würde. Dieser Satz schwankt in den einzelnen Gemeinden bedeutend. Er steigert sich von einem Minimum = **4,17%** bei Frankenberg auf ein Maximum von **25,37%** bei Melsungen. In Cassel selbst beträgt der Satz über **20%**. Die Denkschrift erwähnt hierzu, daß die in Spalte 3 befindlichen Beträge die Netto-

Tabelle XVI.

	1. Gemeinde	2. Reinertrag der Verbrauchssteuern Mark	3. Wegfallende Verbrauchssteuern Mark	4. %	5. Ertrag der direkten Umlagen Mark	6. Durch den Wegfall der Verbrauchssteuern erhöht sich der Steuerbedarf u. %	7 Mit Inkrafttreten des § 13 Z.T.G. erhöht sich der Satz der Einkommensteuer um %	Gewerbesteuer um %	Betriebssteuer um %	Grund- und Gebäudesteuer um %
	Gemeinden mit 5000 Einwohnern und weniger.									
1	Frankenberg	6053	1232	20,25	29560	4,17	7	7	7	7
2	Fritzlar	8457	2869	33,92	25023	11,47	9	9	9	9
3	Gudensberg	3360	960	28,57	6915	13,88	14	14	14	14
4	Hofgeismar	9257	2333	25,20	51880	4,60	6	6	6	6
5	Hünfeld	5457	1985	36,38	12020	16,51	17	17	17	17
6	Kirchhain	4825	1571	32,56	18251	8,61	10	10	10	10
7	Melsungen	12254	6604	53,89	26029	25,37	25	25	25	25
8	Neustadt	4389	1293	29,46	12470	10,37	10	10	10	10
9	Obernkirchen	1797	1797	100,00	39686	4,53	8	8	8	8
10	Orb	1496	1496	100,00	17547	8,53	8	8	8	8
11	Rauschenberg	2105	1092	51,88	7102	15,38	23	23	23	23
12	Rotenburg	7257	2250	31,00	24547	9,17	9	9	9	9
13	Wanfried	5260	2436	46,53	30281	8,04	13	13	13	13
14	Witzenhausen	10739	2777	25,86	42100	6,60	9	9	9	9
15	Wolfhagen	3898	1043	26,76	9139	11,41	6	6	6	6
	Summa	86604	31738	36,65	352550	9,00	11,6	11,6	11,6	11,6
	Gemeinden von 5000—20000 Einwohnern.									
16	Eschwege	47154	32550	69,02	218596	14,89	34	20	20	20
17	Fulda	61214	33243	54,31	209763	15,85	21	41	41	—
18	Hersfeld	43740	23553	53,85	80000	29,44	27	27	27	27
19	Marburg	56272	28190	50,10	288836	9,76	10	33	33	18
20	Schmalkaden	39939	19545	48,94	117382	16,65	26	26	26	26
	Summa	248319	137081	55,24	914577	14,98	23,6	29,4	29,4	18,2
	Gemeinden von 20000—100000 Einwohnern.									
21	Hanau	100264	60283	60,12	751187	8,03	18	—	—	—
	Gemeinden über 100000 Einwohner.									
22	Cassel	617400	433823	70,27	2230769	20,12	35	—	—	—
1 bis 22	Insgesamt	1052587	662925	62,96	4249083	14,18	15,68	14,59	14,59	12,04

erträge der Verbrauchsabgaben von Fleisch darstellen, also die Verwaltungskosten abgezogen sind, daß darin außerdem auch diejenigen Abgaben stecken, welche zwar nicht direkt durch den § 13 verboten, aber unrentabel werden, sowie der durch Pensionierung überflüssig werdender Beamten veranlaßte Pensionsaufwand.

Wollten endlich die Gemeinden den Ausfall durch Umlagen decken, so müßten sie ferner ihre Steuersätze den Vorschriften des K.A.G. entsprechend (§ 54—59) erhöhen. Nach Ausweis der Tabelle würde die Steuererhöhung folgenden Umfang annehmen: Nach Ortsgrößenklassen geschieden, würden die 15 Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern eine durchschnittliche Steigerung erfahren bei sämtlichen 4 Steuerarten um 11,6 %, ferner die 5 Gemeinden von 5—20000 Einwohnern eine Steigerung der

Einkommensteuer	um 23,6 %
Gewerbesteuer (Betrbsst.)	„ 29,4 %
Grund- und Gebäudesteuer	„ 18,2 %

im Durchschnitt; von der Ortsklasse 20000–100000 Einwohnern wurde Hanau seine Einkommensteuer um 18 % und die Großstadt Cassel die letztere um 35 % (beide unter ausschließlicher Belastung dieser Steuer) höher anspannen müssen. Der durchschnittliche Steuersatz sämtlicher 22 Gemeinden dagegen hätte eine Erhöhung der

Einkommensteuer	um 15,68 %
Gewerbesteuer	„ 14,59 %
Grund- und Gebäudesteuer	„ 12,04 %

erfordert.

Eine andere summarische Statistik für 43 Gemeinden des Bezirks, welche s. Zt. vom Stadtkassenrat Boedicker zu Cassel aufgestellt wurde und sich im 13. Jahresbericht der Verhandlungen des Hessischen Städtetags auf Seite 17 abgedruckt findet, gibt ebenfalls ein deutliches Bild für die Wirkungen des Verbots. Hiernach beliefen sich für das Rechnungsjahr 1902 die Gesamtausgabe der 43 Gemeinden nach den Etats auf M. 12023644.—

Hiervon wurden aufgebracht

a)	durch die Einkommensteuer	M. 2418736.—	
b)	„ „ Gewerbesteuer	„ 550833.—	
c)	„ „ Grund- und Gebäudesteuer	„ 1174528.—	
d)	„ sonstige Steuern	„ 63435.—	M. 4207528.—

ferner durch die Verbrauchsabgaben

e)	vom Fleisch	M. 613606.—	
f)	„ Branntwein	„ 216591.—	
g)	„ Bier	„ 254932.—	
h)	sonstiger Art	„ 97940.—	M. 1183069.—

Die in Fortfall kommenden Verbrauchssteuern hätten also 1902 **51,8** % der überhaupt zur Erhebung gelangenden Gesamtverbrauchssteuereinahme betragen, ferner **14,5** % der direkten Gemeindeumlagen und **25,3** % der Zuschläge zur Einkommensteuer. Bei einer vorzunehmenden Erhöhung der Umlagen um den vollen Betrag des Steuerausfalls zum Zwecke der Deckung hätte man also die Einkommensteuer in den 43 in Betracht gezogenen Gemeinden um 25,3 %, sämtliche direkte Steuern dagegen um 14,5 % erhöhen müssen. Für einzelne Städte wurde ermittelt, daß die Mehrbelastung sich zum Teil natürlich

höher, teils auch niedriger, gestaltet haben würde. So hätte die Aufhebung der Fleischabgabe damals erforderlich gemacht die Steigerung der Einkommensteuerzuschläge in

1. Hanau um 18,2 %
2. Fulda „ 25,6 %
3. Marburg „ 24,3 %
4. Eschwege „ 48,3 %
5. Hersfeld „ 48,9 %
6. Melsungen „ 40,8 %
7. Fritzlar „ 17 %
8. Witzenhausen „ 16,39 %

oder die Zuschläge zu sämtlichen direkten Gemeindesteuern in den vorbenannten Städten

ad 1. um 12,2 %, ad 2. um 16,9 %,
ad 3. „ 14,9 %, ad 4. „ 29,5 %,
ad 5. „ 30,1 %, ad 6. „ 22,4 %,
ad 7. „ 9,6 % u. ad 8. „ 9,8 %.

Diesen älteren Zahlen für die Jahre 1902 und 1903 sollen im folgenden speziell für die hier behandelten 8 Gemeinden die jüngsten Zahlenergebnisse des Rechnungsjahres 1907 folgen. Ein Blick auf die folgende Tabelle zeigt, daß die vorhin festgestellten Einnahmeverluste mit jedem Jahre gestiegen sind, und berechtigt auch zu der Annahme, daß diese Verluste am 1. 4. 1910 noch größer als die für 1907 vorgefundenen sein werden. Im einzelnen geht aus der Tabelle zweierlei hervor.

Tabelle XVII.

Rechnungsjahr 1907	Reinertrag der Verbrauchssteuern	Die gemäß § 13 Z.T.G. wegfallenden Verbrauchssteuern		Nach Inkrafttreten des § 13 Z.T.G. fortbestehende Verbrauchssteuern	Gesamtaufkommen an direkten Gemeindesteuern	Durch den Verbrauchssteuerausfall erhöht sich der Steuerbedarf um
	Mark	Mark	%	Mark	Mark	%
Cassel	779274	561630	71,5	227644	3372166	16,3
Hanau	109037	63220	57,9	45817	964938	6,5
Marburg	62240	33766	54,2	28474	381920	8,8
Fulda	67244	34994	52,0	32250	308277	11,3
Eschwege	52205	35500	68,0	16705	249180	14,2
Hersfeld	50546	27740	54,8	22806	143270	19,3
Melsungen	13110	7530	57,4	5580	31640	23,8
Homberg	7345	2300	31,3	5045	35537	6,4
Summa	1141000	756680	66,3	384320	5486928	13,8

Erstens büßen im Jahre 1907 an Verbrauchssteuern ein

Cassel	M. 551630.—	= 71,5 %	aller Verbrauchssteuern	
Hanau	„ 63220.—	= 57,9 %	„	„
Marburg	„ 33766.—	= 54,3 %	„	„
Fulda	„ 34994.—	= 52,0 %	„	„
Eschwege	„ 35500.—	= 68,0 %	„	„
Hersfeld	„ 27740.—	= 54,8 %	„	„
Melsungen	„ 7530.—	= 57,4 %	„	„
Homberg	„ 2300.—	= 31,3 %	„	„

zusammen also M. 756680.— = 66,3 % aller Verbrauchssteuern.

Es verlieren also Cassel und Eschwege etwa $^3/_4$ und die übrigen Städte etwa die Hälfte bis $^3/_5$ ihrer Verbrauchssteuern. Ferner gibt die Zusammenstellung Aufschluß darüber, wie der Steuerausfall auf die Gestaltung der direkten Umlagen wirken würde, falls ersterer durch eine Erhöhung der letzteren gedeckt werden sollte.

Es müßten die in Mitleidenschaft gezogenen Gemeinden ihre Umlagen in der Weise erhöhen, daß der Gesamtumlagebedarf

in Cassel	eine	Steigerung	von	16,3 %
„ Hanau	„	„	„	6,5 %
„ Marburg	„	„	„	8,8 %
„ Fulda	„	„	„	11,3 %
„ Eschwege	„	„	„	14,2 %
„ Hersfeld	„	„	„	19,4 %
„ Melsungen	„	„	„	23,8 %
„ Homberg	„	„	„	6,4 %

im Durchschnitt also eine Steigerung von 13,8 %

erführe. — Das Reichsverbot würde also zum Teil beträchtliche Steuererhöhungen erfordern. Mit dieser Notwendigkeit rechnen auch zahlreiche Gemeinden nach den von ihnen gemachten Aussagen.

Was nun die Feststellung der Steuersätze betrifft, so kann aus den vorliegenden Zahlen in keiner Weise abgeleitet werden, wie hoch die Gemeinden dieselben spannen und welche Verteilung auf die einzelnen direkten Steuern sie vornehmen müßten, um die Fehlbeträge auszugleichen. Nur das ist möglich, aus dem Vergleich zwischen den älteren Zahlen der Jahre 1902 und 1903 sowie den jüngsten des Jahres 1907 zu schließen, daß die Umlagesätze wesentlich höhere sein müssen. Darum mögen die weiteren Berechnungen an der Hand der Rechnungsergebnisse des Jahres 1907 ein annähernd zutreffendes Bild geben von der in diesem Jahre notwendig werdenden Steuersatzerhöhung, falls die Fehlbeträge durch Umlagen aufzubringen wären. Der Ersatz des (Mehl- und) Fleischaufschlags durch direkte Kommunalsteuern würde in Cassel folgende Resultate ergeben:

Fall A.

Es betrugen die Einkommensteuer	M. 1919000.—	=	56,9 %
„ Gewerbesteuer	„ 374870.—	=	11,2 %
„ Grundsteuer	„ 168400.—	=	4,9 %
„ Gebäudesteuer	„ 909870.—	=	27,0 %
	M. 3372140.—	=	100,0 %

Wenn nun die fortfallenden M. 551630.— durch Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern in gleichen Prozenten aufgebracht werden sollten, so entfielen auf die

Einkommensteuer	M. 313877.—
Gewerbesteuer	„ 61783.—
Grundsteuer	„ 27030.—
Gebäudesteuer	„ 148940.—
	M. 551630.—

d. i. **16,36 %** von M. 3372140.—

Fall B.

Wollte man, was zulässig ist, von den Realsteuern die Gewerbesteuer, die im Jahre 1909 bereits mit 165 % der Staatssteuer erhoben wird, wegen ihres besonders drückenden Charakters ausschließen, diese also in eine allgemeine Erhöhung der direkten Steuern nicht mit einbegreifen, so würde dies erreicht werden, indem man sie mit $^1/_3$ geringer belastete; es hätte somit die Grund- und Gebäudesteuer für den Ausfall aufzukommen und zwar hätte

die Grundsteuer	statt M. 27030.—	M. 36040.—
„ Gebäudesteuer	„ „ 148940.—	„ 198587.—
	im ganzen statt M. 165970.—	M. 234627.—

die Gewerbesteuer hingegen M. 237753.— minus M. 234625.— = M. 3128.— oder 0,9 % zu tragen, letztere würde also so gut wie fast verschont bleiben. Das Endresultat gestaltet sich dann so, daß an Kommunalsteuern mehr aufzubringen wären

zur Einkommensteuer	16,3 %
„ Gewerbesteuer	ca. 1,0 %
„ Grundsteuer	21,7 %
„ Gebäudesteuer	21,7 %.

Auch die Individualbelastung würde sich entsprechend erhöhen.

Die Gesamtzahl der Pflichtigen zu den direkten Gemeindeumlagen betrug im Jahre 1907: 38730 (darunter waren 7564 Personen mit einem auf M. 33469.— veranlagten Einkommen von 660—900 M. Die Gesamtsumme der veranlagten direkten Gemeindesteuern belief sich auf M. 3414200.—; es entfiel also auf jeden Steuerpflichtigen ein Betrag von M. 88.15 und von der etwaigen Steuererhöhung ein Mehr von M. 14.24, im ganzen also M. 102.39. — Die Zahl der zur Einkommensteuer mit einem Einkommen von M. 900.— an veranlagten Personen betrug 29114 Zensiten, die zu einer Gesamtsteuer von M. 1823823.— veranlagt waren. Der Ausschlag auf den Kopf des Steuerpflichtigen ergab somit M. 62.64 und würde bei einer gleichmäßigen Überwälzung des Verbrauchssteuerausfalles auf alle Umlagen sich um M. 10.77, also auf M. 73.41 erhöhen. — Im Jahre 1907 wurden zur Gewerbesteuer herangezogen 3656 Betriebe mit einer Gesamtsteuer von M. 374870.—; die Individualbelastung würde sich daher in Cassel von M. 102.55 um M. 16.90, d. i. auf M. 119.45 steigern. — Die Stadt Hanau hat im Jahre 1907 folgende direkte Gemeindeumlagen ausgeschlagen:

Einkommensteuer	M. 617100.—	= 64,0 %
Gewerbe- und Betriebssteuer	„ 167500.—	= 17,3 %
Grundwertsteuern	„ 180340.—	= 18,7 %
	M. 964940.—	= 100 %

Fall A.

Der Ersatz des Verbrauchssteuerausfalls von M. 63220.— hätte demnach eine Steigerung der

Einkommensteuer	um	M. 40460.— =
Gewerbe- und Betriebssteuer	„	„ 10937.— =
Grundwertsteuern	„	„ 11823.— =
		M. 63220.— =

d. i. von 6,5 % von M. 964940.— zur Folge.

Fall B.

Wollte man nun den Fehlbetrag von M. 63220.— ausschließlich durch die Realsteuern aufbringen, so wären hierzu **18,175 %** dieser Steuern erforderlich; das macht auf die

Einkommensteuer	M. — — —
Gewerbe- und Betriebssteuer	„ 30443.—
Grundwertsteuern	„ 32777.—
	M. 63220.—

= 18,175 % von M. 347840.—.

Auf den Kopf der Steuerpflichtigen ausgeschlagen, ergeben sich folgende Resultate.

Im Rechnungsjahr 1907 wurden in Hanau zugezogen zur

Einkommensteuer 7893 Personen
Gewerbesteuer 1398 „

Von dem Gesamtbetrag der berichtigten Soll-(Ist-)Einnahme entfielen auf den Kopf der Steuerzahler

zur Einkommensteuer M. 78.18
„ Gewerbesteuer „ 115.10

Von der Steuererhöhung würden demnach die Beitragspflichtigen zur

ersteren Steuer M. 5.12 mehr, zus. also M. 83.30
letzteren „ „ 7.82 „ zus. „ „ 122.92

zu zahlen haben. Berücksichtigt man den Fall B, wo den Realsteuern allein die Erhöhung zur Last fällt, dann würde die Individualbelastung der Gewerbesteuer sich um M. 21.77, d. i. auf M. 136.87 steigern. Berücksichtigt man endlich, wie bei Cassel, daß die Gewerbesteuerpflichtigen in der Regel auch Einkommensteuern zu zahlen haben, so würden von der durch den Verbrauchssteuerausfall bewirkten Steuererhöhung die Gewerbetreibenden im Fall A mit (M. 5.12 + M. 7.82 =) M. 13.—, im ganzen also mit M. 206.22, und in der Gewerbesteuer sollen die fehlenden M. 33766.— unter die Einkommen und Grundwertsteuer allein verteilt werden. Das macht auf die

Einkommensteuer	M. 23340.—
Grundwertsteuer	„ 10422.—
	M. 33766.—

= 9,748 % von M. 346435.—.

Wollte man schließlich der Grundwertsteuer allein den Fleischaufschlag auferlegen, so müßte diese um **31,57 %** gesteigert werden. Das Endresultat gestaltet sich dann so, daß an Kommunalsteuern im ersteren Falle durch Zuschläge auf die

Einkommensteuer 8,8 %
Gewerbesteuer 8,8 %
Grundwertsteuer 8,8 %

im zweiten Falle der Entlastung der Gewerbesteuer durch Zuschläge auf die

Einkommensteuer 9,748 %
Gewerbesteuer —
Grundwertsteuer 9,748 %

und im dritten Falle der alleinigen Belastung der Grundwertsteuer durch Zuschläge auf die

Einkommensteuer —
Gewerbesteuer —
Grundwertsteuer 31,57 %

entfallen würden.

In Fulda war 1907 die

Einkommensteuer	mit M.	176000.—	= 62,0 %
Gewerbesteuer	„ „	33920.—	= 11,9 %
Grund- und Gebäudesteuer	„ „	73730.—	= 26,1 %
	M.	283650.—	= 100 %

an der Gesamteinnahme an direkten Kommunalsteuern beteiligt. Dem entspräche bei einer Verteilung des in Wegfall kommenden Fleischaufschlags von M. 34994.— in gleichen Prozenten eine Belastung der

Einkommensteuer	mit M.	21714.—
Gewerbesteuer	„ „	4185.—
Grund- und Gebäudesteuer	„ „	9095.—
	Sa. M.	34994.—

d. i. mit **11,3** % von M. 283650.—.

Sollte die Einkommensteuer um ein Drittel höher belastet werden als die Realsteuern, dann verteilt sich die Last auf die

Einkommensteuer	mit M.	28952.—	= 16,45 %
Gewerbesteuer	„ „	1903.—	= 5,61 %
Grund- und Gebäudesteuer	„ „	4139.—	= 5,61 %
	M.	34994.—	

In derselben Weise ließe sich auch für die übrigen Städte der Verbrauchssteueraussall je nach Lage der Umlagesätze auf die einzelnen direkten Gemeindesteuern verteilen. In Eschwege fiele auf die

a) Einkommensteuer in Höhe von	M.	154650.—	= 62 % und
b) die Realsteuern	„ „ „	94530.—	= 38 %
	M.	249180.—	= 100 %

von der notwendigen Steuererhöhung

ad a)	M.	22035.—
ad b)	„	13467.—
	M.	35503.— = 14,2 % von M. 249180.—

sowie im Falle einer Erleichterung der Realsteuern um den dritten Teil, da diese bereits mit 200 % erhoben werden, auf die

Einkommensteuer	M.	29380.—	= 19,0 %
Realsteuern	M.	6123.—	= 6,4 %
	M.	35503.—	

In Hersfeld, wo der Steuersatz für alle direkten Gemeindesteuern der gleiche ist (ebenso wie in Melsungen und Homberg), wäre erforderlich, die

a) Einkommensteuer	= M.	92660.—	= 64,7 %
b) Realsteuern	= „	50610.—	= 35,3 %
Sa.	= M.	143270.—	= 100 %

in diesem Verhältnis bei Aufbringung der in Wegfall kommenden Verbrauchsabgabe

ad a)	mit M.	17948.—
ad b)	„ „	9792.—
	= M.	27740.—

d. i. mit 19,36 % von M. 143270.— höher zu belasten.

Ebenso müßten auch in Melsungen die einzelnen Gruppen von Steuerpflichtigen und zwar bezüglich der

Einkommensteuer	= M.	17510.—	= 55,3 %
Realsteuern	= „	14130.—	= 44,7 %
	Sa. Mk.	31640.—	= 100 %

mit ad a) M. 4166.—
„ ad b) „ 3366.— } = M. 7530.—

d. i. mit **23,8 %** stärker zu den Umlagen herangezogen werden.

Homberg endlich würde seine direkten Gemeindesteuern in Höhe von M. 35537.— um Mk. 2300.— = **6,4 %** erhöhen müssen, falls der Ersatz des Verbrauchssteuerausfalls auf diesem Wege beschafft werden würde.

Es hat sich also herausgestellt, daß das Reichsverbot des § 13 Z.T.G. in unseren acht Gemeinden z. T. recht bedeutende Erhöhungen der Umlagesätze bewirken würde, wenn man die ausfallenden Fleischsteuerbeträge durch direkte Gemeindesteuern zu decken beabsichtigte. Die Frage, ob dieser Weg als der allein ratsame den Gemeinden erscheinen dürfte, wird am besten durch einen Blick auf die Tabelle XVIII beantwortet, welche die Entwicklung der Umlagesätze unserer Gemeinden seit Bestehen des K.A.G. bis zum Jahre 1909 kennzeichnet. Es geht daraus hervor, daß die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer in allen Städten, von Cassel vielleicht abgesehen, eine zum Teil recht bedenkliche Höhe erreicht haben. In den Landstädten Melsungen und Homberg wurden im Jahre 1909 140 % bezw. 133⅓ % zur Einkommensteuer zugeschlagen, in Hersfeld 142 %. Hanau und Marburg erheben bereits 150 %, während sie im Jahre 1895 mit 100 %, bzw. 82 % auskamen. Fulda hat die Zuschläge zur Einkommensteuer während derselben Zeit von 83 % auf 158 % gesteigert; Eschwege endlich hat es i. J. 1909 zu dem exorbitanten Satze von 190 % gebracht, während die Hauptstadt Cassel als einzige noch mit 136 % ausgekommen ist. Ganz besonders aber zeigt die Tabelle, daß die gespannte Finanzlage der Gemeinden zu einer zum Teil noch stärkeren Inanspruchnahme der Realsteuern geführt hat. Cassel erhebt 165 % Gewerbesteuer und 2,7 bzw. 5,5 ‰ Grundwertsteuern, Hanau 150 % von sämtlichen Realsteuern, Fulda 172 %, Marburg 175 %, Eschwege sogar 200 % Zuschläge zu den Realsteuern, während in Hersfeld, Melsungen und Homberg Real- und Personalsteuern in gleicher Höhe erhoben werden. Die Gemeinden werden daher wohl nach Möglichkeit zu vermeiden suchen, den bevorstehenden Einnahmeausfall einzig und allein auf die direkten Umlagen zu werfen, da diese bereits in hohem Grade belastet sind, dagegen werden sie bemüht sein müssen, den Ersatz in anderer Weise zu beschaffen. Insbesondere die Stadt Eschwege wird diesen letzteren Weg einzuschlagen haben, weil nach den Bestimmungen des K.A.G. Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus und Realsteuern von mehr als 200 % der Genehmigung des Ministers bedürfen, und es somit im Interesse seiner Autonomie liegt, eine Überschreitung der gesetzlichen Maximalgrenze möglichst zu vermeiden.

Es kommt noch ein zweites Moment hinzu. Nach § 2 des K.A.G. dürfen die Gemeinden von der Befugnis, direkte Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, und darf durch direkte Steuern nur der Bedarf aufgebracht werden, der nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarf verbleibt. In dieser Hinsicht, nämlich in betreff der

Tabelle XVIII. Umlagesätze seit 1895.

	Cassel				Hanau			Marburg			Fulda			Eschwege		Hersfeld alle Steuern	Melsungen alle Steuern	Homberg alle Steuern
	Einkommensteuer %	Gewerbesteuer %	Grundsteuer %	Gebäudesteuer %	Einkommensteuer %	Gewerbesteuer %	Grund- u. Gebäudesteuer %	Einkommensteuer %	Gewerbesteuer %	Grund- u. Gebäudesteuer %	Einkommensteuer %	Gewerbesteuer %	Grund- u. Gebäudesteuer %	Einkommensteuer %	Realsteuern %	%	%	%
1895	96	128	136		100	100	100	82			83			140		$66^2/_3$	$66^2/_3$	75
1896	96	136	136		100			88			75			140		$77^2/_3$	$66^2/_3$	75
1897	96	136	136		100			92			85			155	160	$77^2/_3$	96	75
1898	96	136	136		105			100			85			155	160	94	96	75
1899	96	136	136		100	130	105	100			85			155	160	96	100	100
1900	96	136	136		100	130	105	100			95			155	160	98	100	100
1901	96	136			100	130	105	112			95			155	160	108	110	$116^2/_3$
1902	96	136			100	140	120	112	112	1,60	100 =1,32			160	170	110	110	$116^2/_3$
1903	96	136			125	150	150	112	117	1,70	109 =1,37	150	109	170	180	112	125	$116^2/_3$
1904	100	150	$154^1/_2$		135	150	150	113	133	1,75	109 =1,40	150	109	170	180	112	125	$116^2/_3$
1905	100	150	2,5	5,4	135	150	150	120	143	1,80	112 =1,43	153	112	170	180	114	125	$116^2/_3$
1906	100	150	2,5	5,4	135	150	150	120	143	1,80	112 =1,43	153	112	170	180	119	125	125
1907	110	150	2,5	5,4	135	150	150	122	145	1,82	143 =1,45	143	165	170	180	122	140	125
1908	120	150	2,5	5,4	135	150	150	124	155	1,90	143 =1,50	143	165	180	190	128	140	$133^1/_3$
1909	136	155	2,5	5,4	150	150	150	150	175	2,20	158 =1,75	172	172	190	200	142	140	$133^1/_3$

Ausnützung der direkten Kommunalsteuern für die Gemeindezwecke, sind also die preußischen Gemeinden steuerrechtlich unselbständiger gestellt als z. B. die bayrischen. Die bayrische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 bestimmt in Artikel 39, Absatz II, daß der gesetzlich festgestellte Bedarf, wenn die übrigen Einkünfte der Gemeinden zu seiner Deckung nicht ausreichen, durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken ist. In Bayern stehen also die direkten Gemeindesteuern nicht wie in Preußen in einem subsidiären Verhältnis zu den Verbrauchssteuern, sondern sind als Deckungsmittel für die Gemeindebedürfnisse ohne weiteres zugelassen, und es bleibt den Gemeinden völlig unbenommen, welche Steuerart sie bevorzugen oder auch ausschließlich verwenden wollen. Die Folge davon ist, daß eine Erhöhung der direkten Gemeindesteuern, soweit das Reichsverbot des § 13 Z.T.G. sie notwendig machen wird, für die bayrischen Gemeinden im Unterschied von den preußischen keine Einschränkung ihrer Steuerautonomie mit sich bringen wird.

Indirekte Wirkungen.

Die Wirkungen, welche das Verbot des Z.T.G. im Gefolge haben wird, äußern sich aber auch auf indirektem Wege. Einen wichtigen Punkt bildet der Verwaltungsaufwand der Verbrauchssteuern. Die Situation mancher Gemeinden wird nämlich noch besonders erschwert durch das Mißverhältnis, welches sich nach Inkrafttreten des Verbots zwischen dem Ertrag und den Erhebungskosten der fortbestehenden Verbrauchssteuern herausbilden wird. Es entsteht die Frage, ob mit dem Wegfall der Schlachtsteuer eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes eintreten wird, und in welchem Umfange derselbe zurückgehen wird. Sie ist insbesondere insofern wichtig, als das Verhältnis zwischen Ertrag und Erhebungskosten ein derartiges werden könnte, daß ihre Forterhebung sich nicht mehr rentiert und die Gemeinden mit Rücksicht auf den Kostenaufwand gezwungen sein werden, die übrigen Verbrauchssteuern ebenfalls aufzugeben, da deren Forterhebung sich als zu kostspielig oder gar unrentabel erweisen würde.

Die Verschiedenheit der Lage, in der die einzelnen Gemeinden sich befinden, läßt auch die Antwort auf diese Frage verschieden ausfallen. Einige sind der Ansicht, daß der gesamte Verwaltungsapparat auch weiterhin beibehalten werden müsse, daß eine Verminderung der Erhebungskosten nicht eintreten werde, und verneinen dementsprechend die Notwendigkeit, den Verbrauchssteuerrest ganz oder zum Teil aufzugeben. Andere wiederum halten eine Kostenverminderung für wahrscheinlich und verteilen den Verwaltungsaufwand schätzungsweise auf die einzelnen Verbrauchssteuergruppen. Andere endlich betonen und berechnen den Ausfall, der ihnen daraus erwachsen wird, daß sie zur Aufgabe der Verbrauchssteuern überhaupt genötigt sein werden, wegen zu teurer Verwaltungskosten.

Wie steht es nun in dieser Beziehung mit den hessischen Gemeinden? Welche der obigen Möglichkeiten kommen für sie in Betracht?

Wir stellten früher bereits fest (Teil II, S. 99ff.), daß die Kosten der Verbrauchssteuererhebung, bezw. der Erhebung der Fleischabgabe speziell, mit Ausnahme von Marburg keine hohen waren. In Cassel würden nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 1907 infolge des Eintritts des Verbots nur noch M. 227640.— an Verbrauchssteuern bestehen bleiben. Die Ver-

waltungskosten für die gesamten Verbrauchssteuern beliefen sich auf M. 61 700.—, sie würden also fortan anstatt 7,9 % 27,1 % betragen, d. h. für die Folgezeit sich als eine enorm teuere darstellen. Nun ist aber bekannt, daß in Cassel für die Erhebung von Bier und Spirituosen nur ein ganz geringer Beamtenapparat erforderlich wäre, vielmehr die Tätigkeit des größten Teils der Beamten überwiegend für die Schlacht- und Mahlsteuer in Anspruch genommen wird. Gleichwohl wird die Stadt voraussichtlich nicht in die Verlegenheit kommen, die übrigbleibenden Verbrauchssteuern aufzugeben. Der eigentliche Nachteil, der ihr erwachsen wird, liegt in der später noch zu erörternden Frage der Pensionierung überflüssig werdender Beamter.

Marburg vereinnahmte 1907 an Schlachtsteuern M. 33 766 = 54,2 % und an Bier- und Spirituosensteuern M. 28 474.— bei einem Unkostenaufwand von im ganzen M. 6400.—. Davon entfielen rund M. 3500.— auf die Schlachtsteuer und M. 2900.— auf die übrigen Steuern, sodaß diese einen Reinertrag von M. 25 574.— abwarf. Dieses Ertragsverhältnis ändert sich aber nach dem Wegfall der Schlachtsteuer zuungunsten der Getränkesteuern. Insbesondere werden die Kontrolleinrichtungen der letzteren im seitherigen Umfange fortbestehen müssen. So entfallen dann auf M. 28 494.— Bruttoertrag (abg. Rückvergütungen) M. 6400.— Unkosten, d. h. die Verwaltungskosten machen in Zukunft, da die Stadtverwaltung, um eine Nettoeinnahme von M. 22 074.— zu erzielen, M. 6400.— aufwenden muß, die Forterhebung der Gemeindesteuern nur bei einem Kostenaufwand von 29 % möglich.

Hanau büßt durch den Steuerwegfall 57,9 % (M. 63 220.—) seiner Verbrauchssteuern ein und wird die Getränkesteuern, wenn man ihren jetzigen Reinertrag in Zukunft in die Rechnung stellen dürfte, ebenfalls noch mit Nutzen forterheben können. Der auf die Getränkesteuern = M. 45 817.— entfallende Unkostenanteil betrug M. 2940.—, der Reinertrag also M. 42 877.— Es wird sich daher der Verwaltungs- und Kontrollaufwand in Zukunft — statt 6,5 % — auf 15,4 % stellen.

In derselben noch günstigen Lage werden sich auch die übrigen Gemeinden befinden. Bei ihnen wird sich das Ertragsverhältnis nach dem Steuerwegfall zwar ebenfalls zuungunsten der restierenden Steuern verschieben, aber bei dem an sich billigen Verwaltungsaufwand (S. 101) die Forterhebung der verbleibenden Steuern nicht allzusehr beeinträchtigt werden.

Weniger ins Gewicht fallen wird dagegen der Pensionsaufwand, welcher etwa für überflüssig werdende Beamte notwendig sein wird. Eine namhafte Belastung in dieser Beziehung wird allein Cassel erwachsen. Dort waren im Jahre 1907 31 Beamte für die Verwaltung und Kontrolle der Verbrauchssteuern angestellt, welche M. 48 250.— Gehalt bezogen. Nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wird die Stadt in die unangenehme Lage kommen, die überflüssig werdenden Beamten, besonders das zahlreiche Aufsichtspersonal für den äußeren Dienst anderweit zu beschäftigen und wird voraussichtlich lange Jahre hindurch erhebliche Gehaltsbeträge ohne entsprechende Gegenleistung fortzahlen müssen. Der Pensionsaufwand wird nach den Schätzungen des Magistrats sich auf etwa M. 15 000.— beziffern.

Die übrigen Gemeinden lassen, wie schon erwähnt, die Erhebung der Verbrauchsabgaben gewöhnlich durch städtische Beamte im Nebenamt besorgen, welche nach Wegfall der Schlachtsteuer leicht anderweitig im Kommunaldienste Verwendung finden werden.

IV.

Einfluß auf die Preise.

A. Einleitung.

Mit dem Näherrücken des 1. 4. 1910 wird also eine große Zahl der kurhessischen Gemeinden in z. T. schwere finanzielle Sorgen gestürzt. Diese Tatsache ist in den vorhergegangenen Ausführungen für die größten und größeren unter ihnen ziffernmäßig erhärtet worden. Es liegt nun die Frage nahe, ob die getroffene Maßnahme des Reichstags auch den beabsichtigten Erfolg verspricht. An früherer Stelle (Teil I, S. 40 ff.) ist schon erwähnt worden, aus welchen entgegengesetzten Gründen die Verbrauchssteuern abgeschafft werden sollen. Wir hörten, daß in der Zolltarifkommission wie im Plenum des Reichstags in sozialer Hinsicht zugunsten des § 13 darauf hingewiesen wurde, daß die Erhebung von Abgaben auf Lebensmittel diese verteuere und so die Armen mehr als die Wohlhabenden belaste. Hierbei wurden die Untersuchungen von Prof. Laspeyres, auf die in den weiteren Ausführungen noch eingegangen werden wird, in tendenziöser Weise ausgebeutet. Auf der anderen Seite wurde eine Schädigung der in die Oktroigemeinde verkaufenden Landwirte, welche einen Teil des Oktrois zu tragen hätten, behauptet. Man bildete sich ein, der Landwirt würde dadurch in die Lage kommen, Vieh und Getreide teurer zu verkaufen, bessere Preise zu erzielen; die Aufhebung der Schlachtsteuer insbesondere und die dadurch herbeigeführte Vermehrung des Fleischkonsums liege also im Interesse der produzierenden Landwirtschaft. Schon bei den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses, welche betreffs der indirekten Verkaufssteuern (§§ 13 und 14 K.A.G.) im Jahre 1892/93 gepflogen wurden, ist oft mit Entschiedenheit die Ansicht vertreten worden, daß die Aufhebung der preußischen Schlachtsteuer vom Jahre 1873 wesentlich dazu beigetragen habe, den Fleischkonsum zu vermehren. Es wurde behauptet, daß z. B. in Berlin seit jener Zeit der Fleischkonsum um 10 kg jährlich für jeden Kopf der Bevölkerung gewachsen sei. Ich glaube, man hat sich auf der einen, wie auf der anderen Seite einer groben Täuschung hingegeben. Die Wirkung, welche die Aufhebung der Schlachtsteuer auf die Fleischpreise gehabt hat, ist m. E. sehr schwer nachzuweisen, weil das Fleisch nicht überwiegend nach dem herrschenden Marktpreis, sondern vielmehr nach seiner individuellen Beschaffenheit bezahlt wird. Es soll nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Schlachtsteuer, solange sie in großen Städten bestand, die Wirkung hatte, überwiegend besseres Vieh zur Einfuhr in die Städte zu bringen und daß infolgedessen auch überwiegend bessere Fleischsorten zum Verkauf gestellt werden konnten. Es mag als möglich zugegeben werden, daß die Preise für diese besseren Fleischsorten, also Fleisch von besserem Vieh

überhaupt und die besseren Teile von jedem Stück Vieh, seit Einführung der Schlachtsteuer nicht nachgegeben haben. Auf der anderen Seite kann aber nicht bezweifelt werden, daß die Aufhebung der Schlachtsteuer und die damit geschaffene Möglichkeit, auch geringeres Vieh in lohnender Weise zur Einfuhr zu bringen, dazu beigetragen hat, solche Volksklassen, welche nicht imstande sind, das bessere Fleisch zu bezahlen, mit Fleischsorten zu versorgen, die zwar an sich von geringerer Güte und geringerem Nährwerte sind, aber bei vermindertem Verkaufspreise doch preiswürdig und von tadelloser Beschaffenheit sind. Die Möglichkeit, geringes, aber fehlerfreies Fleisch in Gestalt von lebendem Vieh in die Stadt einzuführen, hat dazu beigetragen, die Einfuhr von zubereitetem fehlerhaftem Fleisch, die früher in größerem Umfange stattgefunden hat, herabzusetzen. — Daß die Beseitigung der Schlachtsteuer und die von ihr erwartete Vermehrung des Fleischkonsums im Interesse der fleischproduzierenden Landwirtschaft liegt, ist allerdings nicht zu bezweifeln. Der Umstand, daß s. Zt. im Reichstag bei der Beratung des Z.T.G. von der einen Seite die Erhebung kommunaler Verbrauchssteuern bekämpft, von der anderen hingegen befürwortet wurde, veranlaßt die Prüfung, ob es überhaupt gerechtfertigt und zweckmäßig erscheine, die Verbrauchssteuern in den Kreis der Gemeindebesteuerung einzubeziehen. Daher dürfte es von Interesse sein, vorher einmal die beiden Gegensätze kennen zu lernen, welche in der gesamten Oktroifrage unter den wissenschaftlichen Theoretikern sowohl als auch seitens der Praktiker aufgestellt werden und das Für und Wider kurz zu kennzeichnen, welches bei der Frage vorgebracht wird. Insbesondere aber erscheint die Frage, ob eine Verteuerung der Lebensmittel durch Oktrois, bezw. eine entsprechende Verbilligung nach Beseitigung derselben, diese Frage, welche auch durch die dermaligen Verhandlungen im Reichstag wie ein roter Faden sich hindurchzog, so bedeutungsvoll, daß es sich schon einmal verlohnen dürfte, die Gesichtspunkte einer genaueren Würdigung zu unterziehen, an denen sich mindestens derjenige orientieren kann, der praktischen Erwägungen zugänglich ist. Beides soll Gegenstand der folgenden Besprechung sein. Dabei sei es dem Verfasser gestattet, persönlich zu dieser wichtigen Frage Stellung zu nehmen.

B. Ausführung.

Um ein auf fester, tatsächlicher Grundlage ruhendes Urteil über den Einfluß jeder Verbrauchssteuer auf die Preise abgeben zu können, muß als das allein entscheidende Moment die Höhe der Aufschläge auf die Verbrauchsgegenstände berücksichtigt werden. Es leuchtet ein, daß die Belastung eines Artikels mit 5—10% Aufschlag eine andere Wirkung auf die Preise äußern muß, als eine geringere Belastung, und daß die Frage des Steueraufschlags an einem Orte mit hohen Sätzen anders steht als an einem mit sehr niedrigen Einheitssätzen. Man muß nicht den Satz als solchen für sich, sondern auch den Wert und Preis (vgl. Teil II, S. 82) des aufschlagpflichtigen Gegenstandes ins Auge fassen. Der gleiche Satz für 1 Zentner Mehl oder Fleisch z. B. wird zu verschiedenen Zeiten, bei verschiedenem Preis und Geldwert von verschiedener Bedeutung sein. Bleibt der Satz gleich, während die Lebensmittelpreise in die Höhe gehen, so nimmt die prozentuale Belastung des Gegenstandes ab und der Aufschlag wird leichter getragen werden. Gerade auf dieses Moment kommt es an und es kann darauf bei allen seit einer Reihe von Jahren in gleicher Höhe bestehenden Verbrauchsgegenständen nicht genug Gewicht gelegt werden.

Oktroifreunde und Oktroigegner werden sich kaum je zu einigen vermögen. Die Gegnerschaft wie die Verteidigung der städtischen Verbrauchssteuern entspringt teils prinzipiellen, teils praktischen Erwägungen. Die einen sind grundsätzliche Gegner aller Verbrauchssteuern auf zum Leben notwendige Massenkonsumartikel. Die wichtigsten Gründe, welche für unsere Frage von ihnen geltend gemacht werden, lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Die Erhebung von Verbrauchssteuern verstoße gegen das Prinzip der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, indem gewisse der Besteuerung unterliegende Verbrauchsgegenstände nicht von jedermann genossen würden, indem ferner die besteuerten Objekte von den Konsumenten nicht in gleicher Menge und Güte, noch in einem zum Einkommen im gleichen Verhältnis stehenden Betrag gebraucht wurden und indem endlich die Größe des Verbrauchs mehr oder weniger von der Personenzahl abhinge, welche auf das Einkommen eines Besteuerten angewiesen ist. Eine ungerechte Abgabe sei ferner das Oktroi, weil es auf die Leistungsfähigkeit des Trägers keine Rücksicht nimmt, sondern ihn nach seinem Verbrauch trifft und so als Kopfsteuer wirkt. Denn es müsse, um einträglich zu sein, gerade auf weitverbreitete notwendige Verzehrungs- und Bedarfsgegenstände gelegt werden, von denen der Arme ebensoviel brauche als der Reiche, und belaste infolgedessen das kleine Einkommen relativ stärker als das größere, also in „progressiver Weise" den Armen mehr als den Reichen. — Auch praktische Erwägungen spielen eine Rolle. Für viele Gegner des Oktroi ist die Oktroifrage eine Zweckmäßigkeitsfrage. Sie gehen davon aus, daß die Belastung des Gegenstandes mit Steuern eine Vermehrung der Produktionskosten darstelle und in der Regel eine Erhöhung und Verteuerung der Verkaufspreise herbeiführe, jedenfalls herbeiführen könne, daß eine solche Verteuerung der notwendigsten Bedarfsartikel tunlichst vermieden werden müsse. Sie sind daher auch der Ansicht, daß der Wegfall von Oktrois die Lebensmittel verbilligen werde, und verlangen namentlich aus diesem Grunde seine Aufhebung.

Es soll zugegeben werden, daß diese gegen die Verbrauchsbesteuerung geltend gemachten Bedenken auf die dem Abgabenverbot des § 13 Z.T.G. unterliegenden Gegenstände im großen und ganzen in der Theorie zutreffen. Insbesondere sind sie bezüglich der Belastung von Brot und Fleisch, weil beide die allernotwendigsten Lebensmittel repräsentieren, nicht abzuerkennen. Dagegen erscheint es noch sehr fraglich, ob diese theoretisch recht einleuchtenden Einwände in der Wirklichkeit auch tatsächlich ihren Ausdruck finden. So ist die Frage der Steuerüberwälzung, d. h. die Frage, wer und in welchem Maße er die Steuer nun eigentlich de facto unüberwälzbar auf sich behält, ein bis heute noch ungelöstes Problem. Ob die Steuer tatsächlich auf den Konsumenten übergewälzt wird oder ob sie nicht zum Teil auch vom Produzenten, beim Fleisch z. B. vom Viehhändler oder Metzger getragen wird, hat noch keine preisstatistische Untersuchung ermitteln können, da die verschiedenartigsten Umstände auf die Preisgestaltung einwirken, welche hinsichtlich der Höhe ihres Einflusses sich unserer Kenntnis entziehen. Sowohl die Reichs- wie die Landesregierungen sind seither stets von der Anschauung ausgegangen, daß die Verbrauchssteuern „als Steuern von zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen in irgendwelcher Form und in irgendwelchem Betrage von den Konsumenten getragen würden. Als Produktionssteuer von der Art, daß sie endgültig und in ihrem ganzen Umfange dem Produzenten oder Einführer des mit Steuer belegten Gegenstandes zur Last bliebe, würden sie

jeder Berechtigung entbehren. In diesem Falle würde sie die Produktionskosten oder Ankaufskosten vermehren und dadurch zu einem der vielartigen Faktoren werden, die bei der Preisbildung in Frage kommen. Der Gesetzgeber kann und muß darauf verzichten, die Geheimnisse dieser Preisbildung und damit insbesondere der Überwälzung der Verbrauchssteuern in ihre vielverschlungenen Einzelheiten zu verfolgen. Die Wahrscheinlichkeit, ja schon die Möglichkeit einer gewissen Überwälzung und damit einer Preissteigerung und die Tatsache, daß nur Gegenstände des Massenverbrauchs, also in erster Linie die notwendigen Lebensbedürfnisse ergiebige Verbrauchssteuerquellen sind, rechtfertigen es, daß der Gesetzgeber der Verbrauchssteuererhebung entweder gesetzlich bestimmte Grenzen zieht, oder bei der staatlichen Genehmigung, welche er regelmäßig vorbehalten hat, der Staatsaufsichtsbehörde einen tief in die Einzelheiten eingreifenden Einfluß einräumt.

Die Gegner der Verbrauchssteuern müssen jedenfalls die Frage nach dem praktischen Nutzen der Oktroibeseitigung eigentlich besonders genau prüfen. Denn wenn das Experiment des § 13 fehlschlägt, wenn die Lebensmittelpreise auch nach der Aufhebung des Oktrois die gleichen bleiben, oder nach vorübergehender Abwärtsbewegung wieder auf das alte Niveau ansteigen, dann ist der Mißerfolg ein absoluter und unabänderlicher, dann verschwinden Millionen aus den städtischen Kassen, die unter allen Umständen wieder eingebracht werden müssen und nach Lage der Dinge zum größten Teil nur durch Erhöhung der direkten Steuern wieder aufgebracht werden können, — ohne jedes Entgelt. Das Endergebnis ist dann schließlich, daß anstatt der erhofften Erleichterung eine empfindliche Verschärfung des Steuerdrucks eintritt, die sich allen Bevölkerungsklassen fühlbarer macht als Aufschläge auf Verbrauchsgegenstände. Trotzdem hat es den Anschein, als ob man auch in diesen Kreisen sich die Antwort auf die Frage nach den Vorteilen eines Oktroiverbots etwas allzu leicht mache. Man begnügt sich auch hier in der Regel mit dem Räsonnement, daß das Oktroi erfahrungsgemäß die Lebensmittel verteure und sein Wegfall folgerichtig zu einer entsprechenden Verbilligung führen müsse; denn wo die Ursache einer Erscheinung zu existieren aufhöre, da müßten doch ihre Folgen von selbst ausbleiben, und man begegnet dem Hinweis auf gegenteilige Erfahrungen mit dem üblichen Einwand, daß die Ausnahme schon auch hier nur die Regel bestätigen werde.

Wendet man sich zu den Verteidigern des Oktrois, so stützen auch sie sich auf prinzipielle und auf praktische Erwägungen, nur überwiegen hier die praktischen Gesichtspunkte. Von ihnen wird namentlich betont, daß den Oktrois auch Eigenschaften anhaften, die dasselbe in ein günstigeres Licht stellen. Die wichtigsten für dasselbe angeführten Gründe sind folgende: Verbrauchssteuern sind für die größeren Gemeinden nach den heutigen Verhältnissen so unentbehrlich und ihre Erträgnisse so erhebliche, und zwar gerade zur Bestreitung der vorwiegend den Minderbemittelten zugute kommenden Ausgaben, daß eine Verschließung dieser Einnahmequelle und eine Überwälzung der seither aus ihr bestrittenen Ausgaben auf die direkten Steuern große Störungen im Finanzhaushalt der Gemeinden hervorrufen kann. Vor allem aber sind mäßige Verbrauchsabgaben ohne nachweisbaren Einfluß auf die Preise, jedenfalls erhöhen sie letztere nicht gerade um den vollen Betrag der Steuer. Auch hat erfahrungsgemäß eine (Erniedrigung oder) Beseitigung der Oktrois fast überall ein entsprechendes nachhaltiges Herabgehen der Preise nicht zur Folge gehabt. Auch ist nicht erwiesen, ob sie den Konsumenten überhaupt endgültig zur Last

fallen, denn gerade der Umstand, daß die Preise nach einer Oktroiaufhebung trotz der freien Konkurrenz meist nur wenig gesunken sind, läßt darauf schließen, daß das Oktroi zum mindesten auch vom Zwischenhändler teilweise getragen wird. Es ist noch eine ungelöste Frage, ob das Oktroi bei der Preisbildung mit berücksichtigt werden kann, oder ob lediglich der Gewerbetreibende beim Einkauf von größeren Mengen das Oktroi bezahlt, ohne es auf den kleinen Teil umlegen zu können. Vor allem sind die Sätze so niedrig bemessen, daß, selbst wenn das Oktroi ganz im Preise vom Konsumenten getragen würde, der anteilige Betrag, welcher umgerechnet auf niedrigste Einheit des Maßes oder Gewichts oder Raumes auf die im Detailverkehr umgesetzten Mengen entfällt, von dem Konsumenten als Last kaum verspürt wird. Ein entsprechender Rückgang der Preise ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Belastung sich in Bruchteilen von Pfennigen, also in ganz minimalen Einzelbeträgen auf die den Kleinverkäufern meist zugrunde liegenden Einheiten verteilt. Darum werden Oktrois viel leichter getragen und gehen auch leichter ein als direkte Steuern. Wenn nun auch der Gesamtbetrag der von einem weniger Bemittelten aufgebrachten Oktroibeträge wesentlich höher ist als die Summe der von ihm bezahlten direkten Steuern, so wird die erstere Abgabe dennoch als die kleinere Last empfunden, weil eben die einzelnen zur Zahlung kommenden Beträge verschwindend klein sind, und zu einem in das Belieben des Zahlers gestellten Zeitpunkte entrichtet werden, nämlich dann, wenn man Geld genug hat, um den oktroipflichtigen Gegenstand zu kaufen, während die direkten Steuern in verhältnismäßig hohen Beträgen und zu den gesetzlich festgesetzten Terminen ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen zu entrichten sind.[1] Des weiteren ermöglicht es die Verbrauchsbesteuerung, auf einfache und natürliche Weise die nur vorübergehend in einer Gemeinde anwesenden Personen, die von den Einrichtungen der Gemeinde Gebrauch machen, wenigstens teilweise zur Bestreitung heranzuziehen. Vor allem aber liefert das Oktroi auch ohne Erhöhung der Sätze stetig steigende Erträgnisse. Ihren natürlichen Grund hat diese Steigerung in dem mit der wachsender Bevölkerung steigenden Verbrauch an Gegenständen, die zum alltäglichen notwendigen Lebensbedarf gehören. Die Erträgnisse erleiden keine Ausfälle, da die Abgabe gleich im Preise bar bezahlt wird. Ein starker Rückgang in der Einnahme an Oktrois wird auch in vorübergehend schlechten Zeiten so leicht nicht eintreten, weil man sich bekanntlich einen angewöhnten Konsum nicht leicht abgewöhnt. Die durch solche Umstände veranlaßten Ausfälle an direkten Gemeindesteuern sind meist größer als die Rückgänge in den Oktroieinnahmen. Endlich bietet die Erhebung von Oktrois oft die einzige Möglichkeit, Personen, welche genug verdienen, aber nichts ersparen, einer ihrer Leistungsfähigkeit mehr entsprechenden Höhe zu den Ausgaben der Gemeinde heranzuziehen, während sie ohne Oktrois zu den städtischen Lasten, welche gerade durch *sie* großenteils verursacht werden, in ungenügendem Maße gefaßt würden. —

Zu diesen mannigfachen der Verbrauchsbesteuerung das Wort redenden

[1] Daß es sich bei einigen Städten aber um sehr ernste Zahlen handelt, ist nicht zu bestreiten, namentlich im Elsaß, wo noch aus der französischen Zeit her der Schwerpunkt der kommunalen Einnahmen beim Oktroi liegt. Das beweist das Beispiel Straßburgs. Diese Stadt deckte 1903 allein M. 3435000 aus dem Oktroi bei einem Gesamtaufkommen von M. 4285000.—. Auf den Kopf der Bevölkerung macht das nicht weniger als M. 21.60. Eine Familie von 5 Köpfen hatte also eine Verbrauchssteuerlast von M. 108.— zu tragen. Solchen Zahlen gegenüber ist der Einwand, die Bewohner würden es gar nicht merken, wenn das Oktroi in Wegfall käme, einfach töricht.

Argumenten im einzelnen kritisch Stellung zu nehmen, ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt. Soweit es jedoch für unsere Aufgabe von Wichtigkeit ist, wird dem in den weiteren Ausführungen Rechnung getragen werden. Der Streit zwischen Gegnern und Verteidigern des Oktrois ist alt, so alt wie das Oktroi selbst. Er hat sich, so oft es sich um die Einführung oder Abschaffung von Verbrauchssteuern handelte, als eine regelmäßige Begleiterscheinung eingestellt. Insbesondere hat er in Preußen 1893 zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben, als s. Zt. es sich darum handelte, die Mahl- und Schlachtsteuer wieder zuzulassen. Auch das Reichsverbot des § 13 Z.T.G. hat die alte Streitfrage des Einflusses des Oktrois auf die Preise im Zusammenhang mit der Frage der Überwälzung bis in unsere Tage hinübergetragen. Wer recht behalten wird, kann daher naturgemäß auch jetzt nicht mit einigermaßen bedingter Sicherheit vorausgesagt werden, vielleicht wird die Zukunft das entscheiden, vielleicht wird sie auch kein befriedigendes Ergebnis bringen. Aber das Oktroiverbot des Z.T.G., welches vom 1. 4. 1910 an zahlreichen Gemeinden die einträglichsten Verbrauchssteuern entzieht, ist von so einschneidender Wirkung auf die Finanzverhältnisse derselben, daß es als eine ebenso interessante wie wichtige Aufgabe erscheinen dürfte, zu dieser Frage kritisch Stellung zu nehmen.

Die Frage nach den Wirkungen auf die Preisbildung, sowie danach, wer schließlich die Steuer zu tragen hat, ist eine sehr schwierige und je nach den tatsächlichen Verhältnissen verschieden zu beantworten, insbesondere verschieden nach der Richtung hin, je nachdem es sich um *Einführung* oder *Abschaffung* einer Verbrauchsabgabe handelt, aber auch je nach der Höhe der Abgabensätze. Bei den Erörterungen über die Aufhebung des Oktrois werden zum Nachteil der Sache in der Regel 2 Dinge miteinander verquickt, die *für sich* betrachtet werden müssen. In der Regel wird gefragt: *verteuert das Oktroi die Preise?* und aus der Beantwortung dieser Frage auf die Folgen der Oktroibeseitigung geschlossen. Das ist aber durchaus irreführend. Sachgemäß kann die Frage nur lauten: *Wird die Aufhebung des Oktrois die Preise verbilligen?* Denn die erste Frage betrifft, wie gezeigt werden wird, ganz andere Vorgänge als die zweite.

Daß das Oktroi bei seiner *Einführung* die Preise s. Zt. gesteigert hat, daß überhaupt jede Neueinführung oder Erhöhung von Oktroi preissteigernd wirkt, ist im allgemeinen zuzugeben. Es erklärt sich das auch ganz einfach. Durch die Einführung erhöhen sich die Geschäftsunkosten des Zahlungspflichtigen. Der Zahlungspflichtige aber erhöht seine Verkaufspreise, denn er will sich durch die Kostenvermehrung seinen Gewinn nicht schmälern lassen. Er tut dies auch für den Fall, daß der Oktroibetrag auf den Preis der Verkaufseinheit (Detailpreis) nur den Bruchteil eines Pfennigs ausmacht, indem er den Preis um einen vollen Pfennig hinaufsetzt. Der umsichtige Geschäftsmann möchte eben nicht einmal den Bruchteil eines Pfennigs einbüßen. Und in der Regel, wenn die Verkäufer unter sich einig sind, und die Entwicklung der Großpreise eine kleinere Steigerung des Detailpreises noch angängig macht, gelingt auch dies alles. Wo eine entsprechende Preissteigerung sich nicht durchsetzen läßt, wird versucht, das Oktroi auf die Lieferanten ganz oder zum Teil abzuwälzen, und nur in dem Maße, als weder das eine noch das andere möglich ist, trägt der Zahlungspflichtige das Oktroi selbst. Bei der *Neueinführung* von Oktrois steigen also die Preise im allgemeinen um den Oktroibetrag oder um mehr oder um weniger. Und das gleiche tritt ein, wenn Oktroisätze erhöht werden.

Wie gestaltet sich nun aber die Sachlage bei der Aufhebung von Oktrois? Welche Momente beeinflussen dann die Preisfestsetzung? Offenbar liegt es auch jetzt wieder bei dem bisher oktroipflichtigen Verkäufer. Diesem bringt die Aufhebung des Oktrois eine Kostenersparnis, die, wenn er das Geld für sich behält, für ihn einen Geschäftsgewinn bedeutet. Ist er bereit, diesen Gewinn seinen Kunden zugute kommen zu lassen, so können die Preise sinken, überwiegt dagegen auch jetzt das Erwerbsinteresse, so bleibt das ersparte Oktroi in der Tasche der Verkäufer und niemand kann sie zwingen, es herauszugeben, weder der öffentliche Unwille darüber, noch behördliche Maßnahmen. Alle diese Vorgänge entziehen sich im einzelnen so sehr der öffentlichen Kontrolle und Beeinflussung, daß die Entscheidung darüber, ob der Wegfall von Oktrois die Warenpreise verbilligt, in der Tat nahezu ausschließlich von dem Ermessen der Verkäufer abhängt. Wie aber die Geschäftswelt in solchen Dingen zu denken pflegt, das kann doch eigentlich kaum zweifelhaft sein. Wer dem Verlaufe des täglichen Lebens auch nur einige Aufmerksamkeit schenkt, der kann es wissen. Das Geheimnis des geschäftlichen Erfolges besteht eben nun einmal darin, nach Möglichkeit jeden Verlust zu vermeiden und keinen Gewinn sich entgehen zu lassen, und es entspricht ganz diesen Grundsätzen, wenn der Geschäftsmann das Oktroi abwälzt, solange er es bezahlen muß, und wenn er es für sich behält, sobald die Oktroipflicht aufgehoben wird. Jedenfalls wird er ohne zwingenden Grund von diesem grundsätzlichen Standpunkt kaum abweichen.

Einen solchen Zwang könnte an sich allerdings die Konkurrenz ausüben. Sie ist im vorliegenden Falle, wo es sich in der Hauptsache um unentbehrliche Lebensmittel handelt, nach denen Nachfrage immer vorhanden ist, der wichtigste lokale Preisregulator. Indes, es ist in hohem Grade unwahrscheinlich, daß die erforderliche starke Konkurrenz sich einstellen wird, denn woher sollte sie kommen? Die städtischen Fleischer und Bäcker, um die es sich hier vornehmlich handelt, sind organisiert und können die Preise gemeinsam hochhalten. Die wenigen Landbäcker und Landfleischer spielen bei der Versorgung der Hauptzentren der Oktroibevölkerung, der großen Städte, keine entscheidende Rolle, selbst wenn ihre Zahl im Zusammenhang mit dem Oktroiwegfall sich vermehren sollte. Außerdem haben es die organisierten städtischen Gewerbetreibenden dann jederzeit in der Hand, nach bekanntem Muster durch zeitweiliges Unterbieten die Landkonkurrenz geschäftlich tot zu machen, weil diese in der Regel über wenig Kapital verfügt. Dazu kommt noch, daß Fleisch und Brot in frischem Zustande verlangt werden und deshalb von entfernteren Ortschaften nicht oder nur mit Hilfe kostspieliger Vorrichtungen eingeführt werden können. In den Städten selbst aber werden Konkurrenzunternehmungen aus einem besonderen Grunde, der weiter unten noch zu besprechen ist, kaum ins Leben treten, und wo dies doch geschieht, sich schwerlich halten können. Auch die Konsumvereine, an die man vielleicht noch denken möchte, haben noch nicht den Beweis erbracht, daß sie einen allgemeinen Preisrückgang zu erzwingen vermögen, und sie hatten in der Jetztzeit mit ihrer allgemeinen Preissteuerung reichlich Gelegenheit, ihren Einfluß in dieser Richtung zu erproben.

Zu allen diesen Widerständen, die den praktischen Nutzen der Oktroiaufhebungen in Frage stellen, kommt aber noch ein weiteres, sehr gewichtiges Moment. Das Oktroi auf Fleisch, Mehl und Brot, das im Mittelpunkt des reichsgesetzlichen Oktroiverbots steht, ist fast durchweg so niedrig, daß es hinter den übrigen, den Preis bestimmenden Faktoren nahezu gänzlich verschwindet. Als es seinerzeit eingeführt wurde, mag es, wie erwähnt, momentan

einen fühlbaren Preisaufschlag verursacht haben. Inzwischen aber, nachdem dieses Oktroi in vielen Gemeinden Jahrzehnte hindurch erhoben worden ist, ist es zu einem historischen Bestandteil der Preise geworden, der nicht nur schwer zu eliminieren ist, sondern auch einen meßbaren Einfluß auf die jeweilige Höhe der Detailpreise eines Ortes und namentlich die der großen Städte durch die Konjunkturen der großen nationalen und internationalen Märkte und Börsen bestimmt, gegen die ein geringfügiges Oktroi nirgend aufkommen kann. Sinken z. B. die Weltmarktpreise des Getreides, so hält sie das lokale Oktroi gewiß nicht auf — die Großspekulation in Getreide hat meines Wissens noch nirgend mit den Oktroisätzen spekuliert — und steigen die Weltmarktpreise, so wird der retardierende Einfluß einer Oktroiaufhebung dadurch paralysiert, bevor sie noch recht durchgeführt ist. Die Beseitigung des Oktrois kann also im günstigsten Fall nur momentan, nur vorübergehend eine Preisverbilligung herbeiführen, die erste namhaftere Aufwärtsbewegung der Großpreise annulliert diese Wirkung. Die Folge davon ist erstens, daß auf den Oktroiwegfall niemand riskante Konkurrenzunternehmungen aufbauen kann, denn er muß gewärtig sein, daß die nächste unerwartete Marktkonjunktur ihm seine ganze Kalkulation über den Haufen wirft — es wird dafür noch ein Beleg aus der Praxis gebracht werden —, zweitens, daß auch der gutwillige Verkäufer, der das weggefallene Oktroi auf die Preise anrechnen möchte, kaum imstande sein dürfte, den Oktroibetrag in seiner Preiskalkulation als Kostenausfall auf die Dauer festzuhalten. Und drittens, daß jedenfalls das konsumierende Publikum schon kurze Zeit nach der Oktroiaufhebung, sicher sobald die Großpreise einige Schwankungen durchgemacht haben, schlechterdings nicht mehr in der Lage ist, zu kontrollieren, ob der Oktroiwegfall in den Detailpreisen noch irgendwie berücksichtigt ist oder nicht. Oder doch? Man begegnet ab und zu dem Einwande, wenn das Oktroi beseitigt sei, so würden die Preise bei allgemein steigender Tendenz wenigstens nicht zu der Höhe ansteigen, die sie zur Zeit des Oktrois in diesem Fall erreicht hätten, und sie würden bei allgemein sinkender Tendenz tiefer sinken. Gewiß kann man so etwas leicht aussprechen und auch glauben, nur kann man es nicht beweisen, denn es fehlt für eine solche Behauptung dann an jeder tatsächlichen Unterlage. Auch dürfte ein derartiger Trost bei steigenden Preisen angesichts der mit dem Oktroiwegfall verbundenen Steuererhöhung, die sich jedermann in klaren Ziffern präsentiert, kaum allzulange vorhalten.

Bei dieser Gelegenheit mag auch der Standpunkt, welche die Petition der Stadt Cassel s. Zt. gegen den Beschluß der Zolltarifkommission gegenüber der Preisfrage in Verbindung mit der beschlossenen Oktroiaufhebung eingenommen hat, Erwähnung finden. Die betreffende Stelle lautet wie folgt: „So sehr wir gegen die Neueinführung von Steuern auf die notwendigsten Lebensmittel der breiteren Schichten der Bevölkerung und gegen jede Erhöhung derartiger Abgaben uns aussprechen würden, so halten wir doch deren Aufhebung da, wo sie seit langer Zeit eingeführt sind, nicht für eine sozialpolitisch wünschenswerte Maßnahme. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Aufhebung von kommunalen Verbrauchsabgaben nur in den seltensten Fällen den Konsumenten, der Gesamtheit der Bevölkerung zugute gekommen ist, sondern immer nur den nächstbeteiligten Gewerbetreibenden, also einem kleinen Bruchteil der Bevölkerung, während anderseits die durch den Wegfall der Verbrauchssteuereinnahme erforderlich werdende Erhöhung der direkten Gemeindeabgaben in den betr. Kommunen die ganze Bevölkerung in Mit-

leidenschaft zieht. Überall da, wo man zur Aufhebung der kommunalen Mahl- und Schlachtsteuern geschritten ist, sind die Preise für Mahl- und Backwaren, Fleisch- und Fleischwaren so gut wie unverändert geblieben. Wenn aber wirklich für die erste Zeit unter dem Druck der öffentlichen Meinung eine geringe Preisermäßigung für die bisher besteuerten Lebensmittel eingetreten sein sollte, so kann diese doch nicht annähernd dem Betrag des Steuerausfalles gleich, sodaß das Endresultat immer eine Mehrbelastung der Gesamtheit blieb und jedenfalls der Zweck, den man bei der Aufhebung der Steuer verfolgte, niemals erreicht wurde.

Bei allen diesen Darlegungen handelt es sich aber nicht bloß um theoretische Möglichkeiten. Auch Erfahrungstatsachen liegen in großer Zahl vor, die den praktischen Beweis dafür erbracht haben und in einem reichhaltigen statistischen Material niedergelegt sind.

An einer Reihe typischer Fälle soll daher im folgenden gezeigt werden, welche Erfahrungen die Aufhebung von Verbrauchsabgaben bisher gezeitigt hat. Richtet man zunächst den Blick auf das Ausland, so sind zwei Fälle für unsere Frage von Bedeutung.

1. In Paris wurde im April 1848 das Oktroi auf Fleisch aufgehoben, die Verkaufspreise blieben aber völlig unverändert, so daß schon im September die Wiedereinführung des Oktrois erfolgte, nachdem die Stadtgemeinde inzwischen einen Ausfall von 5 Millionen erlitten hatte. Die Stadt hat schließlich Prämien ausgesetzt für diejenigen, welche ein möglichst viel Geld einbringendes Steuerbukett erfänden. In gleicher Weise hatte die gesetzliche Verminderung der Getränkesteuer in Frankreich i. J. 1831 nur den einen Erfolg, daß der Fiskus 30 Mill. Einnahmen einbüßte. Die Konsumenten hatten davon nicht den geringsten Vorteil.

2. Im Jahre 1860 wurden in Belgien alle kommunalen Oktrois abgeschafft. Über die Wirkung dieser Maßnahmen äußerte sich der Bürgermeister von Brüssel dahin, daß „alsbald nach der Aufhebung des Oktrois sich der Bevölkerung, die einen Preisrückgang um mindestens den Oktroibetrag erwartete, eine lebhafte Enttäuschung bemächtigt habe, weil diese Preisminderung ausblieb (vgl. Fin.-Archiv IV, S. 309). — Nun aber zu Beispielen, wie sie für deutsche Staaten und Gemeinden vorliegen.

3. Eine hervorragende Stellung nimmt da vor allem die Aufhebung der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer vom Jahre 1873 ein. Die umfangreichen, bis ins genaueste gehenden Untersuchungen von Laspeyres über die Einwirkung dieser Aufhebung auf die Preise haben nicht den Beweis zu erbringen vermocht, welchen die Gegner des Oktrois häufig aus ihnen herauslesen. Es galt Laspeyres, der übrigens sehr vorsichtig an die gestellte Aufgabe herangetreten ist und daher auch in seinen Schlußfolgerungen diese Vorsicht angewandt hat, im ersten Teil seiner „statistischen Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, geführt an der Geschichte der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer, Finanz-Archiv, Bd. 18, Jahrgang 1901“ zu untersuchen, ob in dem Zeitpunkte, in welchem die Steuer wegfiel, Anfang 1875 die Preise von „Gemahl und Geschlacht“ um den Betrag der wegfallenden Steuer wieder fielen, überhaupt, wie die Aufhebung der Steuern die Preise mit beeinflußte. Denn die Steuer war seiner Ansicht nach nur das eine künstliche Moment, welches neben vielen anderen natürlichen Momenten die Preise mitbestimmen. Für ihn lag das Hauptinteresse weniger darin, ob und in welchem Maße eine Überwälzung der Mahl- und Schlachtsteuer stattgefunden habe, sondern in der generellen, methodologischen Frage, ob und

wie eine Vermehrung oder eine Verminderung der Produktionskosten, von denen die Einführung und Aufhebung einer Akziſe nur ein wenn auch recht prägnanter Fall ſei, auf die Preiſe der davon berührten Artikel eingewirkt habe und wieweit die Statiſtik imſtande ſei, eine ſolche Einwirkung ziffernmäßig zu beweiſen. Die Unterſuchungsart hat infolgedeſſen einen weit breiteren Raum eingenommen, als die Reſultate der Unterſuchungen. Wie die Reſultate gewonnen wurden, d. h. auf welchem beſonderen Wege und auf Grund welcher beſonderen Methode Laspeyres vorgegangen iſt, dürfte daher intereſſieren und ſei mit wenigen Worten umſchrieben. Um Ausſicht auf Erfolg zu haben, hat Laspeyres mit der Preisbewegung der Waren, welche ſich in den Städten bei Aufhebung der Steuer vollzog, verglichen 1. die Preisbewegung in denjenigen Städten, in denen die Mahl- und Schlachtſteuer niemals exiſtiert hatte, oder wenigſtens Ende 1874 nicht mehr exiſtierte, alſo auch nicht wegfiel; 2. die Preisbewegung in denjenigen Artikeln, welche der Mahl- und Schlachtſteuer nicht unterworfen waren, und 3. die Preisbewegung in denjenigen Jahren, in denen die Schlacht- und Mahlſteuer entweder unverändert blieb (1821—74), oder in denen ſie nicht mehr exiſtierte. Für dieſe letzte Vergleichung war es nötig, einen genügend langen Zeitraum nach der Steueraufhebung in die Unterſuchung hineinzubeziehen. Durch dieſe Vergleichungen ſollte folgenden Einwendungen begegnet werden: 1. man könne keineswegs als ſicher erklären, daß dieſer Preisfall die Wirkung des Steuerwegfalls war, da die Preiſe aus anderen Gründen als dem des Steuerwegfalls geſunken ſein könnten; 2. ein Gleichbleiben der Preiſe beim Steuerwegfall würde auch nicht beweiſen, daß die Steueraufhebung die Preiſe nicht beeinflußt hätte, da die Preiſe aus anderen Gründen zu gleicher Zeit um ebenſoviel hätten ſteigen können, als ſie durch die Steueraufhebung ſanken, ſodaß Verbilligung aus dem einen Grunde mit Verteuerung aus dem anderen Grunde ſich ausgliche. Ja die Preiſe hätten ſogar ſteigen können trotz Verbilligung der Waren durch Steuerwegfall, wenn aus anderen Gründen die Preiſe um mehr geſtiegen wären als ſie durch die Steueraufhebung fielen.

In der Preisbewegung der bisher ſteuerbaren Artikel ſpiegelt ſich nach der Auffaſſung Laspeyres eben nur wieder die Geſamtwirkung aller preisbeſtimmenden Momente, von denen die Steueraufhebung nur eines iſt. Alſo aus der Bewegung, welche nur die ſteuerpflichtigen Artikel im Moment des Steuerwegfalls erlebten, konnte die Wirkung der Steueraufhebung nicht ermittelt werden, vielmehr mußten die Preisbewegungen in anderen Städten (den Nichtſteuerſtädten), in anderen Waren (ſteuerfreie Waren), zu anderen Zeiten (Nichtſteuerwegfall) mit der Preisbewegung in den Steuerſtädten in den ſteuerbaren Waren zu der Zeit der Steueraufhebung verglichen und aus der Differenz dieſer Bewegungen der Anteil des Steuerwegfalls an der Geſamtpreisbewegung berechnet werden. Es war demnach zu unterſuchen 1. ob die beim Steuerwegfall ſtattfindende Preisbewegung der Steuerwaren in den Steuerſtädten von der Preisbewegung in den Nichtſteuerſtädten um den Steuerwegfall differierte; 2. ob in Zeiten ohne Steuerwegfall (entweder ſolange die Steuer noch exiſtierte oder nachdem ſie nicht mehr exiſtierte, die Preisbewegung der Steuerartikel in den Steuerſtädten von der der Nichtſteuerſtädte ſich nicht unterſchied; 3. ob zur Zeit der Steueraufhebung in Nichtſteuerartikeln die Bewegung in Steuerſtädten die gleiche war, wie in Nichtſteuerſtädten, oder ob, wenn ein Nichtſteuerartikel in der Bewegung der Steuerſtädte von der der Nichtſteuerſtädte differierte, dieſe Differenz nicht bloß im Moment der

Steueraufhebung, sondern auch zu anderen Zeiten vorkam, während bei den Steuerartikeln diese Differenz nur dem Moment des Steuerwegfalles eigentümlich ist.

Auf Grund dieser überaus vorsichtigen und geradezu umständlichen Untersuchungsart gelangte nun Laspeyres zu folgenden, ebenfalls sehr vorsichtig gehaltenen Resultaten: 1. Als sicherstes Ergebnis dürfe die erste vorläufige Wirkung der Steueraufhebung d. h. die Preisbewegung von Dezember 1874 auf Januar 1875 angesehen werden. Bei Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, also auf den Tag der Aufhebung, seien in den Steuerstädten die Preise aller davon betroffenen Artikel sehr bedeutend gefallen und zwar zum kleinen Teil allerdings nicht ganz so viel wie die wegfallende Steuer betrug, zum weitaus größten Teil aber um den ganzen Steuerwegfall oder sogar um mehr. Dieses Sinken könne nur durch die Steueraufhebung bewirkt sein, weil dieselben Artikel in den Nichtsteuerstädten zu gleicher Zeit höchstens so minimal fielen oder gar stiegen, daß das Mehrsinken in den Steuerstädten zum kleinen Teil, allerdings nicht ganz so viel wie die wegfallende Steuer betrug, zum weitaus größten Teil aber mehr. Dieses Sinken in den Steuerstädten und dieses Mehrsinken in den Steuerstädten könne ferner darum nur aus dem Steuerwegfall herrühren, weil in anderen Jahren sowohl von Dezember auf Januar als auch von irgend einem Monat auf den folgenden nennenswerte Preissenkungen in den Steuerstädten und nennenswerte Preismehrsenkungen in den Steuerstädten nicht vorkommen. Dieses Sinken und Mehrsinken in den Steuerstädten könne endlich darum nur durch den Steuerwegfall bewirkt sein, weil bei den Nichtsteuerartikeln ein Sinken in den Steuerstädten und ein Mehrsinken in den Steuerstädten von Dezember 1874 auf Januar 1875 nicht vorkam, vielmehr alle diese Artikel im Preis sich kaum rührten. Diese Verbilligung **nur** in den Steuerstädten, **nicht** in anderen Städten, **nur** bei den Steuerartikeln, **nicht** bei anderen Artikeln, **nur** zur Zeit der Steueraufhebung, **nicht** zu anderen Zeiten, beweise, daß sie aus der Steueraufhebung herrühren müsse. Die Einwirkung der Steueraufhebung auf die Preisgestaltung im Januar 1875 sei also unzweifelhaft nachweisbar. Dagegen lasse sich 2. die Einwirkung der Steueraufhebung auf die Preisgestaltung für die folgende Zeit, also die definitive Wirkung der Aufhebung nicht mehr nachweisen. Das im Januar 1875 beim Gemahl wie beim Geschlacht in den Steuerstädten eingetretene Sinken und das gegenüber den Nichtsteuerstädten beim Gemahl wie beim Geschlacht eingetretene Mehrsinken der Steuerstädte halte nach dem Januar nicht gleichmäßig beim Gemahl wie beim Geschlacht an. Das Gemahl der Steuerstädte „scheine" i. J. 1875 im ganzen auf dem im Januar 1875 erreichten tiefen Preisstand zu beharren, ja sogar noch etwas weiter nachzugeben, dagegen scheine im Geschlacht sofort mit dem Februar eine bis zum Oktober oder November anhaltende Reaktion gegen das Sinken vom Dezember auf Januar einzusetzen. Im Durchschnitt des ganzen Jahres 1875 und auch am Ende des Jahres 1875 scheine das Mehrsinken der Steuersätze gegen die Nichtsteuerstädte — auf die es ja besonders ankomme — nur noch 70—80% des Steuerwegfalls zu betragen, sodaß die Steueraufhebung nicht ganz, sondern nur in diesem Betrage den Konsumenten zu statten gekommen wäre. — Laspeyres wählte hinsichtlich der definitiven Wirkung der Steueraufhebung im Gegensatz zu der unmittelbaren den vorsichtigen Ausdruck „es scheine", weil die längere Zeit nach der Aufhebung eingetretene definitive Preisgestaltung

nicht mit derselben Sicherheit als das Resultat nur der Steueraufhebung nachgewiesen werden könne wie die erste vorläufige kurz nach der Aufhebung. Denn in einem längeren Zeitraum, namentlich einer wirtschaftlich so abnormen Periode wie die Jahre 1870—75, könnten neben der einen aus Steuerwegfall herrührenden Preissenkung und neben der einen daraus folgenden Preisverschiebung gegen die Nichtsteuerstädte weitere Verschiebungen aus anderen als Steuergründen hergegangen sein. Je längere Zeiträume man also mit einander vergleichen würde, um so weiter müßten diese Zeiträume auseinander liegen und um so weniger könnte man genau bestimmen, wie groß an der allein bekannten Gesamtverschiebung der Anteil des einen künstlichen Einflusses, des Steuerwegfalls, gewesen wäre, und wie groß der Anteil der vielen anderen natürlichen Einflüsse.

4. Von der Auffassung, daß ein mäßiges Oktroi die Preise nicht beeinflusse, gehen im wesentlichen auch die folgenden Begründungen und Gutachten aus (vgl. Fin.-Arch. XII, S. 218ff.):

Der Entwurf einer Verbrauchssteuerordnung für Karlsruhe (von Schnetzler) vom Jahre 1879, worin nachgewiesen wurde, daß kein irgendwie bemerkenswerter Preisunterschied zwischen Verbrauchssteuergemeinden (Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Mannheim, Baden, Rastatt, Konstanz) und solchen Gemeinden, die keine Oktrois erhoben (Lahr, Bruchsal, Moßbach, Offenburg, Durlach, Schwetzingen, Überlingen und Villingen), vorhanden war. Ferner die beiden Entwürfe einer Verbrauchssteuerordnung für Heidelberg und Mannheim vom Jahre 1885 bzw. 1893. Die darin zusammengestellten Lebensmittelpreise ergeben ebenfalls, daß normale Oktroisätze ohne Einfluß auf die Preisbildung sind, daß vielmehr die Oktrois in ihrer diesbezüglichen Wirkung hinter sonstigen Produktionsfaktoren verschwinden. — Besondere Beachtung verdienen namentlich die vom „Verein für Sozialpolitik im Band 12, Jahrgang 1877, veröffentlichten „Gutachten über die Kommunalsteuerfrage", von Zürn, Bruch, v. Reizenstein und Heitz, auch sie teilen die obigen Anschauungen. In dieser Hinsicht scheint das Gutachten von Zürn nicht unerwähnt bleiben zu dürfen. Zürn führt u. a. (S. 170) aus, daß „ein Aufschlag von einigen Prozenten in der Wirklichkeit auf die Preise im kleinen keinen fühlbaren Einfluß äußere, und daß namentlich die Aufhebung eines solchen Aufschlags niemals eine Preisermäßigung für die unmittelbaren Konsumenten zur Folge habe". Unter Zugrundelegung eines denkbar geringsten Steuersatzes und unter der Annahme, daß der Konsument wirklich den Aufschlag bezahle, wendet er folgendes Beispiel an: Angenommen der Aufschlag betrage

für 1 Pfund Fleisch 1 Pfg.
„ 1 Pfund Brot $^1/_2$ Pfg.
„ 1 Liter Bier 1 Pfg.,

so berechnet sich die von einem einzelnen Arbeiter pro Jahr zu zahlende Steuer von

180 Pfund Fleisch	auf	M. 1.80
360 Pfund Brot	„ „	1.80
360 Liter Bier	„ „	3.60
im ganzen also	auf	M. 7.20

und für eine Arbeiterfamilie bei einem Verbrauch von

400 Pfund Fleisch	auf	M. 4.—
800 Pfund Brot	„ „	4.—
400 Liter Bier	„ „	4.—
also im ganzen	auf	M. 12.—

Das macht bei dem Einzelnen 2 Pfg. und bei dem Verheirateten ca. 3 Pfg. auf den Tag. „Wer nun etwa glauben wollte," sagt Zürn, „daß er bei Aufhebung der Aufschläge diese Mk. 7.— oder Mk. 12.— sparen würde, befindet sich im Irrtum. Wird nämlich der durch den Wegfall der Verbrauchssteuer eintretende Entgang durch direkte Gemeindeumlagen gedeckt, so wird namentlich der mit einer höheren Haussteuer zu belegende Hausbesitzer sich durch Steigerung der Wohnungsmiete schadlos zu halten suchen, und werden die kleineren Konsumenten daher auf einem anderen Wege erst recht mit einer Mehrausgabe belastet werden." Diese Aussagen sprechen nichts anderes als die Überzeugung aus, daß die Aufhebung längst eingeführter Verbrauchssteuern zum entschiedenen Nachteil der arbeitenden Klassen ausfallen werde, daß dieselben die seitherigen Lebensmittelpreise fortbezahlen, überdies einen bestimmten Umlagebetrag erlegen und Mehrbelastungen vorgedachter Art zu gewärtigen haben würden. — An einer anderen Stelle (S. 203) weist Zürn nach, auf welchem besonderen Wege die Preise sich bestimmen und zwar durch die Tatsache, daß z. B. in Würzburg nach Einführung der norddeutschen Maß- und Gewichtsordnung, welche den 112 Pfd. betragenden bayrischen Zentner durch den Meterzentner = 100 Pfd. ersetzte, also um 12% leichter gestaltete, die Preise sämtlicher nach dem neuen Gewicht verkauften Lebensmittel bald darauf die kurz vor seiner Einführung innegehabte Höhe wieder einnahmen, somit ein Preisaufschlag von 12% erfolgt und zum Nutzen der Gewerbetreibenden durchgeführt war.

Die vorhin erwähnten Begründungen der Verbrauchssteuerordnungen für Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim lassen stark vermuten, daß die Produzenten bzw. Verkäufer in erheblichem Maße als Oktroiträger in Frage kommen. Dafür spricht die Tatsache, daß durch die Verhandlungen, welche betreffs der Einführung bzw. Wiederaufhebung der Verbrauchssteuern in den genannten Städten wie ein roter Faden die Beschwerden der Metzger, Bäcker und Bierbrauer sich hindurch ziehen, während die Konsumenten selbst sich niemals der Einführung des Oktrois widersetzten bzw. dessen Beseitigung erstrebten. — Ein Gegenstück zu dieser Erscheinung findet sich hinsichtlich der kurhessischen Verhältnisse. Die Erschließung erheblicher Steuerquellen durch das K.A.G. hat seiner Zeit dem gesamten Metzgergewerbe des Regbez. Cassel Anlaß gegeben, die Aufhebung der Fleischabgabe zu fordern. Im Mai 1894 richteten die Vorstände der Metzgerinnungen in den hessischen Städten an die Regierung ein Gesuch, worin sie um Unterstützung ihrer Bestrebungen baten. Sie betonten, daß „eine solche Steuer belästigend auf ihr Gewerbe wirke und der Metzger oder der Landwirt sie lediglich zu tragen hätte. In den Zeitläuften und besonders durch die landwirtschaftlichen Bewegungen und Vereinigungen sei der Viehhandel zu einem Börsengeschäft geworden, und damit in die Reihe derjenigen Produkte geschoben, welche ihre Preisbestimmung auf dem Weltmarkt erführen. Letzterer und die Konkurrenz seien für das Geschäft diejenigen Faktoren, welche die Regelung der Verkaufspreise bedingten. Dadurch werde folgerichtig der Standpunkt für die Metzger in den fleischsteuererhebenden Gemeinden erheblich erschwert. Mit Inkrafttreten des K.A.G. hielten sie die Forterhebung der Fleischsteuer durch die bedeutenden staatlichen Überweisungen für eine ungleichmäßige Belastung einzelner Gewerbetreibender. Zur Zeit der Einführung der Fleischsteuer sei die Konkurrenz durch die Satzungen der damaligen Zünfte in gewissen Schranken gehalten worden. Heute hätten aber die meisten Metzger teils wegen zu hoher Besteuerung, teils wegen starker Konkurrenz mit ihrer Existenz schwer zu kämpfen. Der gegenwärtige Zeitpunkt

sei am geeignetsten zur Einbringung ihres Antrags bei der Regierung, da infolge des neuen K.A.G. die städtischen Budgets in ganz neue Bahnen geleitet werden müßten und eine Aufhebung der Fleischabgaben sich am besten bewerkstelligen ließe."

Derartige Bestrebungen der Metzger, welche auf eine Beseitigung der Fleischabgabe hinzielen, dürften wohl zu dem Schlusse berechtigen, daß sie an der Tragung des Oktrois zum mindesten nicht unbeteiligt sind. — Daß wenigstens ein Teil des Oktrois von dem Verkäufer der von ihm belasteten Waren selbst getragen und deshalb den Konsumenten weniger fühlbar wird, wird gerade dadurch wahrscheinlich, daß es immer nur die Metzger und Bäcker sind, welche sich gegen das Oktroi auf Fleisch und Fleischwaren bzw. Mehl und Brot zu wenden pflegen, sowie auch die Bierbrauer, die gegen ein Oktroi auf die Bierbereitung sich beschweren. Daß sie aber gleichwohl den an ihnen haftenden Anteil an dem Oktroi *ohne* Schädigung ihres Gewerbes und ihrer Erwerbsverhältnisse zu tragen vermögen, beweisen die Erfahrungen in vielen Städten, wo derartige Steuern bestehen, namentlich die bedeutende Entwicklung des Brauergewerbes (z. B. in Bayern) mit seiner stetigen Zunahme der Bierproduktion.

Wir haben ferner bereits früher (Teil II) die Feststellung gemacht, daß die Preisschwankungen im Exporthandel und im Detailverkauf durchweg zusammenfallen. Auch dieser Umstand ist neben dem obenerwähnten geeignet, die vielfach verbreitete Meinung von dem unverhältnismäßigen Einfluß des Metzgergewerbes auf die Fleischpreise zu widerlegen. Es wird immer behauptet, die organisierten Metzger benutzten ihre Organisation dazu, nach Art eines Ringes die Preise hochzuhalten. Diese, übrigens sehr alte und geläufige Ansicht gründet sich mehr auf Vermutungen als auf positive Anhaltspunkte, die auch bei der Natur dieses Gewerbes schwer zu gewinnen sein würden. Das oben konstatierte Faktum dürfte daher jene Behauptung einer willkürlichen Fleischverteuerung als unwahrscheinlich hinstellen.

5. Auch die Erfahrungen der jüngsten Zeit beweisen, daß dem Einflusse der Oktrois auf die Preise gleichwertige Faktoren gegenüberstehen. Diese Erfahrung hat z. B. *Mannheim* mit der Abschaffung seines Mehl- und Brotoktrois gemacht. Letzteres wurde auf den 1. Januar 1898 nach hartem Kampf aufgehoben — das Oktroi auf Wildpret, Geflügel und Fische auf den 1. 1. 1899 — obwohl der Oberbürgermeister Beck in einer umfangreichen Denkschrift *für* die Beibehaltung dieser ergiebigen Einnahmequelle mit der Begründung eingetreten war, daß „das Oktroi nachgewiesenermaßen keine Verteuerung der von ihm belasteten Gegenstände bewirke" (vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 126, Jahrgang 1908, S. 166). Nachdem vier Jahre über diesen Beschluß ins Land gegangen waren, hat das statistische Amt der Stadt eine auf genauesten Grundlagen beruhende Untersuchung über die Gestaltung der Mehl- und Brotpreise seit Aufhebung des Oktrois veranstaltet und im Jahre 1902 veröffentlicht (vgl. auch Fin.-Arch. XX, S. 180). Sie ergab die bereits bei Beratung der Vorlage vom Oberbürgermeister gesagte Tatsache, daß — nach einem anfänglichen geringen Rückgang der Preise — schon im letzten Drittel des Jahres 1898, also nach Ablauf von weniger denn einem Jahr, die erwartete Wirkung der Aufhebung des Oktrois auf Mehl und Brot, eine nachhaltige Verbilligung der Preise nicht eingetreten war. Zusammenfassend für den seit Inkrafttreten des Aufhebungsbeschlusses verflossenen 4jährigen Zeitraum konnte die Veröffentlichung des statistischen Amtes bemerken, „daß

die Aufhebung des Oktrois einen nachhaltigen Einfluß im Sinne einer Verbilligung der Brotpreise nicht gehabt hat". Dabei ist Mannheim ein Mühlenzentrum von ganz hervorragender Art, und es bedarf der Erwähnung, daß nach der Oktroibeseitigung sich eine großkapitalistisch betriebene Brotfabrik auftat, die sich aber nicht zu halten vermochte. Der Mißerfolg war in Mannheim so augensichtlich, daß selbst die sozialdemokratische Mannheimer Volksstimme die Meinung äußerte, „daß das Oktroi in die Taschen des Bäckergewerbes gewandert sei". Und ein Artikel der Straßburger sozialdemokratischen Freien Presse vom 16. 2. 1907 berichtete hierzu: „Die erhoffte Wirkung blieb aus. Weder Brot noch Fleisch verbilligte sich, Bäcker und Metzger steckten den ganzen Vorteil, den Preisunterschied in Höhe des Oktrois in ihre Tasche. Kein Wunder! Hatten sie doch in ihren Innungen starke Organisationen, denen die unorganisierte Konsumentenschaft völlig zersplittert und dadurch wehrlos gegenüberstand." Daran zeigt sich so recht, wie geteilter Ansicht man über die Oktroifrage sein kann. Während die einen mit Recht für die Abschaffung des Oktrois eintreten, da sie jede indirekte Steuer und besonders das Oktroi für eine Kopfsteuer halten, die jedermann, ohne auf die sozialen Unterschiede zu achten, belastet, besieht sich der andere nicht bloß die Umrechnung des Oktroiertrags auf den Kopf der Bevölkerung, obgleich die Oktroieinnahme mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes derselben steigt.[1]) Gerade der Umstand, daß die Preise nach Aufhebung des Oktrois trotz der freien Konkurrenz nicht oder nur wenig gesunken sind, läßt darauf schließen, daß das Oktroi nicht ganz vom Konsumenten, sondern zum Teil auch vom Zwischenhändler getragen wird.

6. Eingehende und in ihren Ergebnissen wertvolle Untersuchungen hat auch Hellwig über die Oktroiverhältnisse der Städte im Großherzogtum Hessen angestellt (vgl. Finanz-Archiv XX, Jahrgang 1903, S. 164 ff.). Seine vielseitigen Vergleiche haben folgende Resultate ergeben: Hellwig verglich zunächst die Preise derselben Artikel in verschiedenen Gemeinden, welche entweder Oktrois von ihnen erheben oder nicht, und fand keinen irgendwie hervorstechenden Einfluß des Oktrois auf die Preise. Aus den zusammengestellten Jahresdurchschnittspreisen mehrerer Verzehrungsgegenstände in 16 Gemeinden aus dem Jahre 1900 glaubt Hellwig zu erkennen, daß „wenn auch das Oktroi bestrebt sei, den Preis der belasteten Gegenstände zu erhöhen, diese Tendenz zu gleicher Zeit durch andere stärker wirkende Umstände ausgeglichen erscheine und nicht in die Erscheinung trete. Seine weiteren Betrachtungen erstrecken sich auf die Wirkung der Oktroieinführung oder -aufhebung auf die Preise an demselben Orte. Im ersteren Falle zeigte sich eine Preissteigerung von der ungefähren Höhe des Oktrois (in Worms), später aber sinkt der Preis bei einigen Artikeln nach und nach wieder auf, ja sogar unter den Stand vor der Aufhebung. Im zweiten Fall haben Aufhebungen von Oktrois in Gießen und Offenbach stattgefunden. Dort ist das Ergebnis, daß es „den Eindruck gewinne, als ob die Preisrückgänge nach Aufhebung nicht in dieser Maßregel, sondern in anderen Umständen ihren Grund hätten". Wegen der Wichtigkeit einer Aufhebung des Oktrois hat Hellwig dann seine Untersuchung in noch feinerer Art geführt, um zu einem möglichst sicheren und genauen Resultat zu gelangen. Er ver-

[1]) So kamen 1885 in Cassel bei 62000 Einwohnern M. 4.25 Einnahme an Fleisch- und Mehlsteuern auf den Kopf, 1907 dagegen bei 145090 Einwohnern nur M. 3.80 auf den Kopf, d. h. die Einbeziehung der Vorortsbevölkerung mit seinen Arbeitermassen in das Oktroigebiet reduzierte den Betrag pro Kopf um 12%.

glich für einen 4jährigen Zeitraum die Preisbewegung der von der Oktroiaufhebung betroffenen Gegenstände (Mehl und Brot) zu Gießen und Offenbach vor und nach der Aufhebung mit denjenigen derselben Artikel zu derselben Zeit an Plätzen, wo damals keine Änderung im Oktroi stattfand (z. B. in Alsfeld, Friedberg, Darmstadt und Worms). Auch hier war das Ergebnis folgendes: Hinsichtlich des Mehloktrois habe es den Anschein, als ob es den an der Oktroiaufhebung interessierten Gewerbetreibenden (Bäckern und Mehlhändlern) gelungen wäre, den Mehlpreis vor der Oktroiaufhebung in die Höhe zu setzen, um nach derselben dem konsumierenden Publikum die Erscheinung einer Mehlverbilligung als Wirkung dieser Maßregel darbieten zu können, tatsächlich aber den Nutzen von der Oktroibeseitigung allein zu haben, d. h. die Aufhebung sei den Konsumenten nicht zugute gekommen. Bezüglich des Brotoktrois sei es möglich, daß der Oktroiwegfall seinen vollen Ausdruck in dem tatsächlich stattgehabten Preisfall gefunden habe, jedenfalls sei aber der Erfolg der Maßregel dadurch hinfällig geworden, daß die Preise in Gießen gegenüber den übrigen Städten vor der Oktroiaufhebung um die gleichen Beträge gestiegen waren. Mit anderen Worten könne als Ergebnis der Wirkung der Oktroiaufhebung auf Mehl und Backwaren in Gießen bezeichnet werden, daß die Aufhebung zunächst ihre volle Wirkung auf die Preise geäußert habe, diese aber durch ein Preissteigen vor der Aufhebung oder durch baldiges Ansteigen der Preise nach derselben wieder vereitelt worden sei, sodaß dieselbe Differenz gegen die Preise in den anderen Städten wie früher wieder vorhanden war, die Konsumenten also nicht den erhofften Nutzen von der Maßregel gehabt hätten. — Eine preisstatistische Untersuchung der Verbrauchssteuerbeseitigung in Offenbach hatte ebenfalls zum Resultat, daß ein Einfluß der Oktroiaufhebung auf die Mehl- und Brotpreise sowohl in Offenbach selbst, als auch bei einem Vergleich mit den beiden Städten Darmstadt und Worms sich nicht erkennen lasse, daß also die Aufhebung des Mehl- und Brotoktrois in Offenbach eine Minderung der Lokalpreise dieser Waren nicht bewirkt habe. Um seine Untersuchungen nach jeder Richtung hin zu vervollständigen, hat Hellwig endlich auch die Großhandelspreise für Mehl in Betracht gezogen, da diese den Lokalpreis des Mehls und des Brotes beeinflussen, und zwar für den größten und wichtigsten Marktplatz Mannheim. Er suchte festzustellen, ob der Großhandelspreis nach der Aufhebung in Gießen und Offenbach einen höheren Prozentsatz des lokalen Mehl- und Brotpreises ausmachte als vorher, ob also die Lokalpreise dem Großpreis gegenüber nach dem Oktroiwegfall gesunken waren. Er gelangte nun zu dem Ergebnis, daß unmittelbar nach der Aufhebung des Oktrois der prozentuale Anteil des Engrosmehlpreises am Lokal-Mehl- (und -Brot) Preise ein größerer war als unmittelbar vor der Aufhebung, daß also der Lokalpreis verhältnismäßig gesunken sei und zwar fast genau um den Betrag des wegfallenden Oktrois, daß aber diese wohl durch die Aufhebung hervorgebrachte Wirkung nicht lange anhielt, vielmehr der Anteil des Großmehlpreises am Lokalpreise auf den vor der Aufhebung innegehabten Stand zurückgegangen sei. Hellwig resümiert seine Untersuchung dahin, daß „durch die Aufhebung des Mehl- und Brotoktrois zu Gießen und Offenbach die lokalen Mehl- und Brotpreise zwar vorübergehend verbilligt erschienen, daß aber ein dauerndes Tieferstehen dieser Preise jedenfalls nicht herbeigeführt worden sei; die Konsumenten daher nicht die Vorteile des Oktroiwegfalls genossen hätten, sondern die Produzenten und Händler. —

Diese Ergebnisse stimmen im großen und ganzen mit den vorigen Aus-

führungen überein: kurzfristige vorübergehende Preisermäßigung bei dauerndem Einnahmeverlust!

7. Ein weiteres Beispiel weist die Hauptstadt Württembergs auf. In Stuttgart wurde die städtische Fleischsteuer am 1. 4. 1905 aufgehoben (vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 126, S. 97 ff.). Vorher hatte der Magistrat mit der Fleischerinnung ein Abkommen getroffen, welche die letztere verpflichtete, vom 1. 4. 1905 die Fleischpreise um den Höchstbetrag der Fleischsteuer = 3 Pfg. pro Pfund herabzusetzen, und die Feststellung der Fleischpreise fortan, zunächst auf die Dauer von 5 Jahren, einer aus Vertretern der Stadt und der Innung bestehenden Kommission zu überlassen. Die Stadtverwaltung ihrerseits verpflichtete sich, für die Dauer des Vertrags von der Einrichtung einer Gemeindeschlächterei abzusehen. Die Wirkung dieses Abkommens auf die Fleischpreise war die, daß der Preis des Rindfleisches, Kalbfleisches und Ochsenfleisches ganze 14 Tage und derjenige des Schweinefleisches ganze 2 Monate um 3 Pfg. pro Pfund billiger waren als vorher. Dann stiegen die Preise wieder auf die früheren Sätze und noch darüber hinaus. Ein Vergleich mit der Nachbarstadt Ulm führte ferner zu dem Ergebnis, daß in Ulm, welches eine Verbrauchsabgabe vom Fleisch im gesetzlich zulässigen Höchstbetrage erhob, i. J. 1906 in Ochsen-, Rind- und Kalbfleisch die Preise niedriger waren als in Stuttgart. Auch von anderen Gemeinden Württembergs erfahren wir, daß in solchen, welche keine Fleischsteuer erheben, z. T. beträchtlich höhere Preise bezahlt wurden als in den Gemeinden mit Verbrauchsabgabe. Diese Beispiele zeigen wieder sehr deutlich, wie bedeutungslos ein mäßiges Oktroi in der Reihe der preisbildenden Faktoren ist, wie übermächtig die allgemeine wirtschaftliche (und Markt-)Lage wirkt, wie wenig selbst die bestgemeinten behördlichen Maßnahmen in diesen Dingen auszurichten vermögen.

8. Endlich sei noch auf einen bemerkenswerten Vorgang hingewiesen, der sich jüngst (im Dezember 1907) im badischen Landtag abgespielt hat. Der badische Finanzminister stellte den Kammern ein Gesetz in Aussicht, das die staatliche Fleischakzise, welche jährlich ca. 1 Million abwirft, aufheben sollte, und verlangte dafür eine Erhöhung des Vermögenssteuersatzes von 11 auf 12 Pfg. pro 100 M. Steueranschlag. Aber beide Kammern lehnten einstimmig diesen Antrag ab, auch die zweite Kammer, der eine größere Anzahl sozialdemokratischer Abgeordneter angehört. Und auch über die Motive ihrer ablehnenden Haltung ließen die Parteien nicht im Unklaren. So brachte z. B. der badische Landesbote, das Organ der demokratischen Partei in Baden, am 10. 12. 1907 einen Artikel, in dem ausgeführt wurde: „Wenn man jetzt das Volk abstimmen ließe über die Aufhebung oder Beibehaltung der Fleischakzise, so würde sich eine erdrückende Mehrheit für die Beibehaltnng dieser Steuer ergeben. Überall wird jetzt von dem 800000 M.-Geschenk an die Herren Metzgermeister geredet. Es wird ganz allgemein angenommen, daß der Wegfall der Fleischakzise keinerlei Einfluß auf die Preisbildung des Fleisches haben werde." Diese Ausführungen machte sich auch der Volksfreund, das Karlsruher sozialdemokratische Blatt, zu eigen, indem er sie wörtlich und ohne Widerspruch übernahm. In Baden scheint man hiernach in allen Klassen der Bevölkerung das Zwecklose einer Maßnahme eingesehen zu haben, deren Erfolg lediglich von dem Belieben der in entgegengesetzter Richtung interessierten Kreise abhängt.

9. Die Reihe der aufgeführten Beispiele soll nun mit zwei solchen aus dem Regbez. Cassel selbst abgeschlossen werden. Ein i. J. 1902 angestellter

Vergleich der Casseler Fleisch- und Weizenmehlpreise mit denjenigen, welche in den großen Städten des Umkreises gezahlt wurden, ergab, daß weder Fleisch noch Weizenmehl in Cassel wesentlich teurer war als in jenen Städten, welche keine Abgabe von beiden Verbrauchsgegenständen erheben. Eine Umfrage stellte fest, daß im Durchschnitt der Jahre 1897—1902 in nachbenannten Städten folgende Preise pro kg Fleisch bezw. Weizenmehl bezahlt wurden (vgl. Verhandlungen des Hessischen Städtetags, 13. Jahrgang 1902, S. 21).

Tabelle XIX.

Stadt	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Weizenmehl
Frankfurt	1.35	1.22	1.56	—.37
Cöln	1.31	1.47	1.62	—.33
Halle	1.29	1.35	1.42	—.33
Hannover	1.29	1.34	1.29	—.29
Elberfeld	1.31	1.40	1.50	—.30
Düsseldorf	1.38	1.48	1.72	—.36
im Durchschnitt	1.32	1.38	1.50	—.33
dagegen Cassel	1.49	1.30	1.53	—.30

Das Zahlenbild, welches diese Tabelle darbietet, ist gerade kein einheitliches zu nennen, doch geht gleichwohl daraus deutlich genug hervor, daß Cassel für Kalbfleisch niedrigere Preise hat als alle übrigen Städte außer Frankfurt, sowie namentlich für Schweinefleisch, welches als die Hauptfleischgattung der breiten Schichten der Bevölkerung gilt, ebenfalls niedrigere Preise aufweist als Frankfurt, Cöln und Düsseldorf. Während also die Preise für Kalb- und Schweinefleisch in einigen dieser Städte z. T. erheblich teurer sind als in dem Verbrauchssteuer erhebenden Cassel, werden in letzterer Stadt allerdings für Rindfleisch die höchsten Durchschnittspreise gezahlt (10—20 Pfg. mehr). Dasselbe gilt auch von dem Preise für Weizenmehl in Cassel, welcher niedriger ist als in Frankfurt, Cöln, Düsseldorf und Halle.

Ein Punkt erscheint noch von Interesse für unsere Frage. In Cassel ist der Preis für Fleisch — und wahrscheinlich trifft dies auch für andere Städte zu — ein sehr verschiedener. Diese Verschiedenheit richtet sich nicht nur nach der Qualität des Fleisches, sondern ist in vielen Fällen bedingt durch die Lage des Verkaufslokals. In den besser ausgestatteten Läden der westlichen Stadtteile kostet tatsächlich das Pfund Fleisch, z. B. Rindfleisch, 5—10 Pfg. und noch darüber, mehr als in den älteren Stadtteilen. Ja, auch bei Fleischverkaufsstellen in ein und derselben Stadtgegend finden oft ohne nachweisbaren Grund nicht unerhebliche Preisunterschiede statt. Dabei mag auch seitens der Konsumenten folgendes Moment ins Gewicht fallen: Bei der Preisbildung des Fleisches im Detailverkehr spielt nämlich der Umstand, daß man wegen der mangelnden Fähigkeit, die Qualität der Ware zu beurteilen trotz höherer Preise bei dem Metzger kauft, zu dem man das Vertrauen hat, er werde nur gute Ware verkaufen, deshalb eine besonders große Rolle, weil bekannt ist, daß fortwährend, namentlich in den erwähnten Läden der älteren Stadtteile, eine Menge Fleisch verkauft wird, das zwar nicht ladenrein, aber genießbar ist, und man beim Entdecken billiger Preise gleich fürchtet, es möchte sich um solches weniger gute Fleisch handeln. Dieser Umstand trägt sehr zur Festigung der Stellung der Metzger im Kampf um billige Fleischpreise bei.

Im diesseitigen Regierungsbezirk gibt es nur 2 Gemeinden, welche vom Fleisch keine Abgabe erheben, nämlich die Kreisstädte Gelnhausen und Schlüchtern. Zu diesem Zwecke sind in der nachstehenden Tabelle für beide die Fleischpreise der letzten Jahre für die wichtigsten Sorten zusammengestellt und mögen denjenigen der verbrauchssteuererhebenden Gemeinden, Cassel, Hanau, Marburg, Fulda und Hersfeld, entgegengehalten werden (vgl. Tabelle VI—X). Auch bei dieser Vergleichung bestätigt sich die im früheren gemachte Beobachtung, daß ein hervorstechender Einfluß des Fleischaufschlags auf die Preise nicht zu erkennen ist. Faßt man das Jahr 1907 speziell ins Auge, so kann man im

Tabelle XX.

Jahr	Gelnhausen				Schlüchtern		
	Rindfleisch pro kg Mark	Schweinefleisch pro kg Mark	Kalbfleisch pro kg Mark	Hammelfleisch pro kg Mark	Rindfleisch pro kg Mark	Schweinefleisch pro kg Mark	Kalbfleisch pro kg Mark
1895	—	—	—	—	1.32	1.16	1.—
6	—	—	—	—	1.30	1.20	1.—
7	—	—	—	—	1.32	1.20	1.10
8	1.30	—	—	—	1.32	1.20	1.10
9	1.30	—	—	—	1.32	1.24	1.20
1900	1.30	—	—	1.20	1.32	1.24	1.30
1	1.30	—	—	1.20	1.32	1.28	1.30
2	1.30	1.40	—	1.10	1.32	1.36	1.30
3	1.30	1.40	—	1.20	1.32	1.40	1.40
4	1.40	1.30	—	1.30	1.32	1.50	1.40
5	1.50	1.40	1.40	1.30	1.50	1.60	1.50
6	1.60	1.70	1.60	1.30	1.70	1.80	1.70
7	1.60	1.80	1.60	1.40–1.50	1.60	1.70	1.60
8	1.50	1.70–1.80	1.60	1.50	1.50	1.70	1.60
9	1.40	1.70	1.60	1.50	1.50	1.70	1.40

Gegenteil feststellen, daß in Gelnhausen und Schlüchtern für Rindfleisch die Preise fast ganz genau so hoch stehen wie in Hanau, Marburg und Fulda, für Schweinefleisch dagegen in Gelnhausen erheblich teurer sind als in Cassel, Marburg, Fulda und Hersfeld. Gleichhohe, z. T. noch höhere Preise finden wir für Kalbfleisch in den Gemeinden *ohne* und mit Fleischabgabe. Nur Hammelfleisch kostet in sämtlichen Verbrauchssteuerstädten mehr als in Gelnhausen und Schlüchtern. Soviel steht jedenfalls fest, daß aus der vergleichenden Statistik der Fleischpreise ein unbedingter Beweis für die preissteigernde Wirkung der Fleischsteuer sich nicht ableiten läßt. Vielmehr zeigt sich auch hier wieder, daß die Verbrauchssteuer in ihren Wirkungen auf die Preisgestaltung hinter sonstigen Produktionsfaktoren zurücksteht oder geradezu verschwindet. —

C. Schluß.

Bei allen bisherigen Darlegungen ist aber lediglich die Verbrauchssteuer als solche in Betracht gezogen worden. Wenn man speziell hinsichtlich des Fleischaufschlags allein die *effektive* Belastung des Fleisches berücksichtigen

will, so ist zweifellos gerade für die Bestimmung der Preise von großer Bedeutung die Existenz der städtischen Schlacht- und Viehhöfe. Die effektive Belastung des Fleisches hängt aufs engste zusammen mit den z. T. außerordentlich hohen Gebühren, welche in den einzelnen Städten für die Benutzung jener Höfe erhoben werden und, auf die Einheit des Gewichtes berechnet, den Fleischaufschlag oft in den Schatten stellen. Nach den „Amtlichen Mitteilungen des Fleischerverbandes" (Jg. 1906/7, S. 36) wird durch diese Gebühren das Kilogramm Fleisch nachweisbar bis zu 6 Pfg. verteuert. Eine Zusammenstellung der Gebühren gibt an, daß die Sätze für Großvieh zwischen M. 8.— und M. 2.50, für Schweine zwischen M. 4.— und M. 1.50 schwanken, während in allen Innungsschlachthöfen für Großvieh M. 2.— bis M. 3.80 und für Kleinvieh M. 1.80 bis M. 2.40 erhoben würden. Weiter wird angeführt, daß die Schlachthofgemeinden sich einer Herabsetzung der Gebühren verschlössen und schon jetzt (1907!) versuchten, als Ersatz für den bei Aufhebung der Schlachtsteuer entstehenden Ausfall von 1910 ab die Fleischsteuer auf Umwegen über die Schlachthausgebühren wieder einzuführen (S. 257/258). Die Handhabe hierzu bietet der § 11 des K.A.G., welcher gestatte, außer den Unterhaltungskosten und Betriebskosten 8 % des ursprünglichen Anlagekapitals herauszuwirtschaften, obgleich denselben das Anlagekapital nur $3^1/_2$ % Zinsen und 1 % Amortisation koste. Eine Statistik weist nach, daß 63 % der Schlachthofgemeinden 5 % aus ihrem Anlagekapital erzielten, und daß einzelne 10—44 % herauswirtschafteten. Ein i. J. 1906 an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtetes Petitum, welches auf die Umänderung des § 11 K.A.G. hinzielte, — dahingehend, daß den Städten nur eine Erhebung von 5—6 % Verzinsung und Amortisation über die Betriebskosten gestattet werden sollte — wurde damit beschieden, daß man zum 1. 4. 1910 den Antrag erneuern sollte!

Zur Erzielung einer 8 %igen Verzinsung haben natürlich in zahlreichen Gemeinden des diesseitigen Reg.-Bez. alle Gebühren eine Erhöhung erfahren müssen. (So hat z. B. Hanau seit 1895 allein seine Schlachtgebühren für 1 Ochsen von M. 1.35 auf M. 3.50 i. J. 1907, für 1 Kuh oder 1 Rind von 60 Pfg. auf M. 2.25, für 1 Schwein von 40 Pfg. auf M. 1.50 während dieser Zeit aus dem angegebenen Grunde erhöht.) In den Tabellen I und III sind bereits die Belastungen pro kg (vgl. S. 66, 73) Fleisch sowie die Kopfquote für die wirklichen Verbrauchssteuern angegeben worden. Will man nun die effektive Belastung erfahren, so müssen eben auch die verschiedenen Schlachtgebühren berücksichtigt werden. Das ließe sich berechnen, indem man im ersteren Falle (bezüglich der Belastung der Kilogramm-Einheit) die Summe der jährlichen Schlachtungen in Kilogramm ins Verhältnis zu den Einnahmen an Schlachthofgebühren setzte, woraus die auf 1 kg Fleisch ruhende „Gebührenlast" sich ergeben würde; und im zweiten Falle, wenn also die Individualbelastung ermittelt werden sollte, dadurch, daß man die gesamten Einnahmen eines Jahres an Schlachthofgebühren durch die Einwohnerzahl desselben Jahres dividierte. Das früher erhaltene Bild würde durch Hinzurechnung der Kilogramm- bezw. Kopfbeträge dann einen ganz anderen Charakter bekommen und die effektive Belastung des Fleisches sich als eine wesentlich höhere herausstellen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Schlachthofgebühren lediglich als Entgelt für die durch die Schlachthöfe gewährten Vorteile einerseits und zum anderen zur Unterhaltung der Schlachthofanlage zu betrachten sind. Streng genommen müßte man daher nur einen bestimmten Teil dieser Einnahmen als steuerartig wirkend in Anschlag bringen. Es würde zu weit führen, Be-

rechnungen im einzelnen hier anzuschließen, aber es erschien wenigstens von Wert, auf die effektive Belastung des Fleisches infolge des Bestehens unserer Schlachthöfe hinzuweisen.

So hat sich denn ergeben, daß der vorhin schon erwähnte, mit der Abschaffung der vom § 13 Z.T.G. berührten Verbrauchsgegenstände, insbesondere der Schlacht- (und Mahl-) Steuer verknüpfte soziale Gedanke, der eine Verbilligung der Lebensmittel zum Ziele hat, sich als irrig erweisen dürfte. Die angezogenen Beispiele, welche nur einen kleinen Ausschnitt aus der Fülle von Erfahrungstatsachen repräsentieren über die Folgen von Oktroiaufhebungen und -einführungen, haben durchgehends den Beweis erbracht, daß Steuersätze auf Lebensmittel, solange sie nicht das normale Maß überschreiten, keinen irgendwie nachweisbaren Einfluß auf die Preisbildung ausüben, daß vielmehr eine ganze Reihe anderer Faktoren dabei mitsprechen und noch ausschlaggebender sind als ein bestehendes Oktroi. Allerdings wenn die Sätze hoch sind, ist der Einfluß sehr wohl merkbar und können die Lebensmittel dadurch verteuert werden. Wenn man die Preise von verbrauchssteuerpflichtigen und nichtverbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen für die verschiedenen Städte liest, ohne sich vorher zu orientieren, welche Stadt Oktrois besitzt und welche nicht, so läßt sich auch bei genauer Prüfung und Vergleichung kaum herausfinden, wo denn eigentlich Oktrois bestehen. — Wir haben in Kurhessen seit mehr denn 100 Jahren die Abgabe vom Fleisch. Sie ist immer angefochten worden bis in die neueste Zeit, aber meistens von denjenigen, welche die verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände feilhalten, wie Metzger, Bäcker, Bierbrauer u. a. Sie haben diese Opposition gewiß nicht gemacht, um den Konsumenten Vorteile zukommen zu lassen. Sie haben das auch gar nicht behauptet, sondern sie haben ganz offen gesagt, daß ihr Geschäft schlecht gehe, daß sie größeren Profit machen würden, wenn die betr. Verbrauchssteuern beseitigt wären.

Überblickt man alle die hier dargelegten Gesichtspunkte nochmals prüfend, so ist es gewiß keine Einseitigkeit oder Übertreibung, wenn wir unser Urteil über die voraussichtlichen Wirkungen des reichsgesetzlichen Abgabenverbots schließlich generell aussprechen und in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Auf eine Verbilligung der Lebensmittel kann mit Sicherheit überhaupt nicht gerechnet werden. Einer solchen Verbilligung steht das Erwerbsinteresse der Verkäufer entgegen, das sich in dieser Beziehung von jeher stärker erwiesen hat als der Wille des Gesetzgebers.

2. Trotzdem ist es möglich, daß die Preise unmittelbar nach der Aufhebung des Oktrois herabgesetzt werden. Eine nachhaltige Preisverbilligung kann aber das Oktroiverbot schon aus dem Grunde nicht gewährleisten, weil die Preise durch die allgemeine Marktlage und nicht durch geringfügige Nebenumstände bestimmt werden.

3. Das Reichsabgabeverbot wird mithin seinen Zweck voraussichtlich überhaupt nicht oder im günstigsten Falle nur vorübergehend erreichen, während die Erhöhung der direkten Steuern, die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Oktrois in vielen Fällen unvermeidlich ist, andauern wird und unter allen Umständen viel länger anhalten wird, als ein etwaiger Preisrückgang.

V.

Finanzpolitischer Ausblick.

Einleitung.

Die lokalen Verbrauchsabgaben haben sich bis auf den heutigen Tag schon mit Rücksicht auf die verkehrsfeindliche Art der Erhebung keiner Beliebtheit erfreut. Alle Tore der Stadt und auch schon draußen die in das Weichbild derselben einlaufenden Straßen des Vorortgebiets sind von städtischen Beamten ständig bewacht, die alle nach der Stadt kommenden Personen und Fuhrwerke einer Kontrolle daraufhin unterziehen, ob sie oktroipflichtige Gegenstände mit sich führen. Empfindlicher wird diese Untersuchung als Verkehrsstörung an den Ausgängen der Bahnhöfe, wo sich besonders Fremde, die die Oktroieinrichtung nicht kennen, oft der Durchsuchung ihres Gepäcks widersetzen und zu strafbaren Handlungen hinreißen lassen. Lediglich von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist es entschieden als ein sozialer Fortschritt zu bezeichnen, daß das unleidliche und in unserer heutigen verkehrsreichen Zeit fast mittelalterlich anmutende System der kommunalen Verbrauchsabgaben mit den angedeuteten Begleiterscheinungen, kleinlichem Überwachungsdienst, Unredlichkeiten und Schmuggeleien, vom Jahre 1910 ab auf ein bedeutend kleineres Maß herabgedrückt sein wird. Dieses Moment soll wenigstens betont werden. Dagegen erhebt sich aber ein weiteres, gewichtigeres.

Da in Kürze also mit z. T. beträchtlichen Einnahmeausfällen, wie sie in den früheren Ausführungen statistisch erhärtet worden sind, gerechnet werden muß, muß sich auf der anderen Seite die Frage erheben, die bei jeder Aufhebung einer Steuer nun einmal als erste und wichtigste gelten muß: wie für die wegfallenden Beträge ein ausreichender Ersatz zu beschaffen ist, da sonst leicht die Finanzen der Gemeinden in Bedrängnis geraten könnten. Vorzuwerfen bleibt den Vätern des § 13, daß sie sich in dieser Beziehung um einen solchen Ersatz nicht gekümmert, wenigstens nichts weiter getan haben, als den Einzelstaaten ganz allgemeine Ratschläge zu erteilen, ohne darauf zu achten, ob diese auch überhaupt befolgt werden könnten, und welche Belastungen daraus den einzelnen Staaten und Gemeinden notwendigerweise erwachsen müssen. Darüber sich zu bemühen, überließ man den Bundesregierungen und den Vertretern der Städte.

Sie hielten es für das Wichtigste, die seitherigen Einnahmen zu beseitigen, und begründeten dies im wesentlichen mit der Notwendigkeit der Herbeiführung einer Einheitlichkeit im deutschen Wirtschaftsgebiet, die bis jetzt durch die Erhebung von städtischen Verbrauchsabgaben gestört sei. Hierbei begegnet man zugleich dem Irrtum, daß durch den § 13 diese Einheitlichkeit herbeigeführt werde. Das ist nicht der Fall, denn bei dem § 13 handelt es sich nur um

Abgaben auf gewisse Verzehrungsgegenstände, andere Gegenstände dagegen, die in einer größeren Zahl von Städten ebenfalls dem Oktroi unterliegen, bleiben durch die gesetzliche Bestimmung unberührt. Daraus geht zur Genüge hervor, daß es sich bei der Einführung des § 13 um die prinzipielle Frage, d. h. darum, ab Oktroi überhaupt zu erheben sei, oder nicht, gar nicht handelte. Es kann deshalb auch für diese Arbeit die Streitfrage, ob Oktroi an sich eine berechtigte Steuer ist oder nicht, hier völlig ausscheiden, zumal Oktroifreunde und Oktroigegner sich wohl kaum je zu einigen vermöchten.

Verhandlungen, die sich auf die Aufhebung von Verbrauchsabgaben bezogen, haben sich bisher stets bei solchen Faktoren abgespielt, die für das Ergebnis derselben direkt verantwortlich waren, die selbst die Frage zu beantworten hatten, was als Ersatz der wegfallenden Einnahmen treten solle, so die Gemeindevertretungen sowie die einzelnen Landtage, in welchen man sich darüber klar war, daß man, wenn man Einnahmen nehmen wolle, auch verpflichtet sei, dafür ein Äquivalent zu bieten. Sache der Staatsgesetzgebung wäre es daher gewesen, diesem Ausfall gegenüber die Schaffung neuer städtischer Einnahmequellen zu ermöglichen, namentlich dann, nachdem die Hoffnungen, welche die deutschen Städte auf die Hinausschiebung des Termins auf das Jahr 1917 durch die letzten Reichstagsereignisse endgültig zerronnen sind. Zwar hat ja der Finanzminister und der Minister des Inneren in einer Verfügung (vgl. Anlagen) vom 5. Juni 1906 darauf hingewiesen, daß die unvermittelte Beseitigung der bestehenden Abgaben unter Umständen geeignet sein könne, Störungen im Haushalt der betreffenden Gemeinden zu verursachen, und einen Bericht eingefordert darüber, „welche Maßnahmen die betroffenen Gemeinden zu ergreifen gedächten, um den Übergang in den neuen Zustand für ihre Finanzen weniger fühlbar zu machen". Der Minister hat dabei den Gemeinden bereits damals das Programm vorgeschrieben. Denn er betonte insbesondere, daß dabei zu erwägen sein werde, inwieweit sich dieses Ziel je nach Lage der besonderen Verhältnisse durch die Einführung oder weitere Ausgestaltung des Systems der Gebühren und Beiträge und indirekten Steuern oder gegebenenfalls durch eine schrittweise Ermäßigung der demnächst wegfallenden Abgaben erreichen ließe. Wie weit den Gemeinden mit den „wohlwollenden" Vorschlägen der Minister gedient sein wird, mögen die weiteren Ausführungen zeigen.

Wie in neuerer Zeit die Aufgaben, die der Staat zu erfüllen hat, im Vergleich zu früher, ganz wesentlich gewachsen sind und sich vertieft haben, so sehen sich auch die Kommunen vermehrten Aufgaben gegenüber. Eine Folge dieser ausgedehnteren Pflichten und Aufgaben ist das enorme Anwachsen der öffentlichen Ausgaben der Gemeinden. Zur Deckung dieses Bedarfs reichten allmählich die bestehenden Steuern nicht mehr aus, und so begann ein ständiges Suchen nach neuen Steuerquellen. Es kann keinem, der die Entwicklung unserer städtischen Etats aufmerksam betrachtet, entgehen, daß unsere Gemeinden fast alljährlich neuer, größerer Mittel bedürfen. Die Ursachen für dieses beängstigende Wachstum des Bedarfs sind mannigfacher Art; sie gehen im wesentlichen auf die Zunahme der Bevölkerung und die Übernahme immer neuer Aufgaben zurück. Die Folge der Zunahme der Einwohnerzahl, die sich in mehr oder weniger starkem Maße auch in den größeren kurhessischen Gemeinden beobachten läßt, zwingt natürlich zu dauernd steigenden Ausgaben. Dazu kommt die stete Vergrößerung des Kreises der Gemeindepflichten. Staat und Provinz legen den Städten neue Lasten auf. Vor allem kommt hier die mehr freiwillige

Tätigkeit der Städte in Betracht. Die Zunahme der sozialpolitischen Interessen lassen den Gemeinden eine Fülle weiterer Aufgaben und Ausgaben erwachsen. Man will und kann nicht hinter anderen Städten zurückstehen, die Konkurrenz der Gemeinden unter einander zwingt zum Anschluß an die allgemeine Bewegung. Soweit endlich die übrigen Ausgaben nicht unmittelbar auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen, entspringen sie Aufgaben, denen die Gemeinden sich vielfach deshalb nicht entziehen können, weil sie damit, wenn nicht den Wegzug steuerkräftiger Elemente direkt hervorrufen, so doch jedenfalls den Zuzug leistungsfähiger Steuerzahler nicht fördern und damit letzten Endes sich selbst schädigen würden.

Schon ein flüchtiger Blick auf den Voranschlag einer größeren Stadt genügt zur Orientierung über die außerordentliche Mannigfaltigkeit und die finanzielle Tragweite ihres Aufgabenkreises. Letzterer ist in den einzelnen Gemeinden je nach ihrem wirtschaftlichen Charakter und der sozialen Zusammensetzung und Gliederung der Bevölkerung verschieden. In den Industriestädten Hanau und Eschwege sind andere Interessen vorherrschend als in den Beamten- und Rentnerstädten Cassel und Marburg. Der in den letzten 20 Jahren mit Riesenschritten erfolgte Entwicklungsgang des kommunalen Lebens in den größeren hessischen Städten hat naturgemäß auch besonders tiefgehende Spuren auf dem Gebiet der städtischen Wirtschafts- und Finanzpolitik zurückgelassen. Der Jahresbedarf der Gemeindewirtschaften ist ins Unermeßliche gewachsen. Ein Beispiel möge ein Bild von den Ausgabesteigerungen geben und besonders illustrieren, in welchem Umfange sich in den letzten Jahren einzelne Seiten der gemeindlichen Tätigkeit erweitert haben. In der Stadt Cassel ist nach den Voranschlägen in den letzten 10 Jahren der jährliche Bedarf für regelmäßige Ausgaben um etwa $5^1/_2$ Millionen, von M. 4573000 auf M. 10047000, gestiegen. Im einzelnen ist ganz besonders auf nachstehende Titels hinzuweisen. Es waren erforderlich für:

	1899	1909
Kapitalabtrag und Zinsen:	M. 1156800	M. 2318600 = 100 %;
Gemeindeanstalten und -einrichtungen:	M. 430600	M. 1072200 = 150 %;
Reichs- und Militärangelegenheiten:	M. 52200	M. 274400 = 425 %;
Bildungsanstalten:	M. 1427000	M. 2830000 = 100 %;
Steuerverwaltung:	M. 292200	M. 526500 = 80 %;
Armenverwaltung:	M. 284700	M. 514900 = 80 %;
Bauverwaltung:	M. 280200	M. 663200 = 140 %.

Nicht in gleichem Maße wie die Wirtschaftsausgaben haben sich die Einnahmen der Gemeinden, namentlich aus dem Grundbesitz, den wirtschaftlichen Unternehmungen u. a. Ertragsquellen vermehrt. Immer mehr mußte daher die Deckung der Gemeindelasten auf die direkte Besteuerung übergewälzt, und der nötige Ausgleich durch eine entsprechende Erhöhung des Umlagefußes herbeigeführt werden. In ganz ähnlicher Weise ist die Entwicklung, wie die Einsicht in die Jahresberichte der anderen größeren Gemeinden ergab, auch in diesen Städten verlaufen.

Das durch die wachsenden Ausgaben herbeigeführte steigende Geldbedürfnis der Gemeinden spiegelt sich vor allem in den beständig steigenden Umlage-

sätzen wieder. Seit dem Inkrafttreten des K.A.G. haben die in Prozenten der Staatssteuern erhobenen Umlagesätze z. T. recht bedeutende Steigerungen erfahren. Die Tabelle XVIII zeigte, daß bis zum Jahre 1907 noch erträgliche, nicht übermäßig hohe Ausschläge bestanden. Allein eine solche noch erträgliche Umlagelast ist gerade in den beiden letzten Jahren bereits schon eingetreten, oder sie wird im Jahre 1910 mit Sicherheit zu erwarten sein. Insbesondere haben im Jahre 1909 sämtliche Städte ganz erheblich gesteigert, wahrscheinlich in erster Linie mit Rücksicht auf den nahenden 1. April 1910. Es kommt hinzu, daß die direkten Gemeindeumlagen, nach dem Ausweis der früheren Tabellen, absolut wie relativ einen mit jedem Jahr wachsenden Anteil am Gesamtfinanzbedarf tragen. Am evidentesten kommt diese verstärkte Anschauung der direkten Steuerlast hinsichtlich der Individualbelastung zum Ausdruck. So ist aus der früheren Tabelle XII ersichtlich, daß der Ausschlag der direkten Umlagen auf den Kopf der Bevölkerung ganz enorm gestiegen ist. Er betrug

in Cassel	im	Jahre	1890	M.	10.83,	1907	dagegen	M.	22.50 =	108 %
„ Hanau	„	„	1890	„	9.16,	1907	„	„	29.62 =	223 %
„ Marburg	„	„	1890	„	6.17,	1907	„	„	18.75 =	204 %
„ Fulda	„	„	1889	„	4.64,	1907	„	„	14.66 =	215 %
„ Eschwege	„	„	1890	„	9.84,	1907	„	„	23.58 =	140 %
„ Hersfeld	„	„	1890	„	4.62,	1906	„	„	13.84 =	200 %
„ Melsungen	„	„	1890	„	4.79,	1907	„	„	8.06 =	68 %
„ Homberg	„	„	1890	„	3.50,	1905	„	„	8.70 =	148 %

Im Jahre 1907 hatte also Hanau, wie seit Jahren, den höchsten, Eschwege den nächsthöchsten Kopfertrag. Erst dann folgt Cassel an dritter, Marburg an vierter Stelle, demnächst Fulda, Hersfeld, Homberg und Melsungen. Die durchschnittliche Kopfbelastung der mittleren Städte von 10—30000 Einwohnern schwankt zwischen M. 13.84 (bei Hersfeld) und M. 29.62 (bei Hanau), bei den Landstädten Melsungen und Homberg zwischen 8 und 9 M.

Im allgemeinen nimmt die Belastung mit der Einwohnerzahl zu, und nehmen umgekehrt die Gegensätze innerhalb der Größengruppen mit der wachsenden Einwohnerzahl ab. Selbstverständlich kann die Kopfbelastung nur in beschränktem Maße für die Beurteilung des Steuerdruckes und der Steuerverteilung verwendet werden, denn schon ein einziges großes Einkommen wird auch bei verhältnismäßig leichter Besteuerung in einer kleineren Gemeinde eine sehr hohe Kopfbelastung ergeben (Hanau!). Dagegen gestattet die Kopfbelastung einen Rückschluß auf die Bedürfnisse und Leistungen der Gemeinde, vorbehältlich auch hier der Einkünfte aus eigenem Vermögensbesitz. Hieraus erklärt sich, daß die Kopfbelastung im allgemeinen mit der Einwohnerzahl steigt. — Je mehr die Städte wachsen, desto größer wird der Kreis der selbsttätig von ihm zu bewältigenden Aufgaben, und desto unzureichender werden gleichzeitig die ihnen zur eigenen Ausbeutung überlassenen Steuerquellen. Daß bei diesen Verhältnissen das Interesse der Bürgerschaft wie der Wissenschaft sich dem kommunalen Finanzwesen im allgemeinen, besonders aber der Frage zuwendet, wie der stets wachsende Bedarf zu decken sei, ist daher um so mehr begreiflich und zu verstehen, als mit dem Wachstum der Steuersätze auch die Inanspruchnahme des städtischen Kredits mindestens gleichen Schritt gehalten hat. So betrug nach den von unseren größeren hessischen Gemeinden veröffentlichten Jahresberichten die Schuldenlast

der Stadt Cassel	i. J. 1898/99	M. 17180000.—
	Anfang 1909	„ 38314000.—
der Stadt Hanau	Anfang 1889	M. 1278960.—
	Ende März 1895	„ 3462174.—
	1900	„ 6329770.—
	Anfang 1909	„ 10036600.—
von Marburg	i. J. 1893	M. 1643660.—
	1898	„ 2943700.—
	1908	„ 5507890.—
von Fulda	Ende 1894/95	M. 394240.—
	Ende 1897/98	„ 1570680.—
	Beginn 1909	„ 9847000.—
ferner die städtische Schuld in Eschwege	i. J. 1888	M. 741763.—
	98	„ 1173130.—
	1908	„ 2110300.—
diejenige von Hersfeld am	1. 4. 1888	M. 419708.—
	1. 4. 1898	„ 463670.—
	1. 4. 1908	„ 1847000.—

Wenn nun auch bei den städtischen Verwaltungen in den vergangenen Jahren den zunehmenden Ausgaben zumeist steigende, aber nicht in demselben Verhältnis zunehmende Einnahmen gegenüberstanden, (so vermehrte sich z. B. in Cassel der Verkehrswert des städtischen Vermögens von 38 auf 68,8 Mill. M. von 1899—1900) und wenn auch die Haushalte sich mit einer gewissen Stetigkeit fortentwickeln konnten, so sind doch in letzter Zeit bei der Balanzierung der städtischen Etats große Schwierigkeiten eingetreten, die zu den lebhaftesten Besorgnissen in kommunalen Kreisen geführt haben. Ja, die Städte sind neuerdings bestrebt, alle Töpfe auszukratzen, um irgendwo eine kleinere oder größere vergessene Einnahme zu finden und zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu verwenden. Überall langen die Einnahmequellen nicht, überall hat man die Steuern mehr oder weniger erhöhen müssen, und die wenigen Städte, die wirklich noch mit dem fast märchenhaften Einkommensteuerzuschlag von 100 % auskommen, haben auf der anderen Seite ihre Mitbürger mit einem solchen Bukett von anderweiten Steuern und Lasten aller Art beschenkt, daß mancher Bürger es vielleicht vorziehen würde, statt dieses vielgestaltigen Opfers lieber ein einziges Opfer in Gestalt einer erhöhten Einkommensteuer auf sich zu nehmen.

Für zahlreiche Städte wird, falls nicht eine günstige Wandlung in der einen oder anderen Weise eintritt, die Gefahr eines kaum mehr auszugleichenden Unterschieds zwischen Einnahmen und Ausgaben immer größer, ein großes Defizit steht drohend im Hintergrund, und die städtischen Finanzdezernenten, die den Etat aufzustellen haben, stehen ratlos da. Forschen wir den Ursachen dieses bedenklichen Zustandes nach, so findet man, daß dabei neben den steigenden Ausgaben, bei denen die Schulen und die Schulden in erster Linie stehen, auch eine bedauerliche Verstopfung der Einnahmequellen eine Hauptrolle spielt. Das Reich und der Staat haben durch die seit 1867 einsetzende Reichs- und Landesgesetzgebung die kommunalen Einnahmequellen ganz erheblich beschnitten. Das Verbot des § 13, nur eines der vielen Momente, entzieht

allein Millionen den Gemeinden, ohne jegliche Gegenleistung. Die bisher von den Städten bezogenen Staatszuschüsse zu den Lehrerbesoldungen sind zum großen Teil aufgehoben worden. Dadurch erwachsen vielen Gemeinden weitere Ausfälle an Einnahmen (z. B. für Cassel ca. M. 18000.—, Hanau 9300.—, Marburg und Hersfeld je M. 7000.—, Fulda M. 7970.—, Eschwege 7730.—, Melsungen M. 3350.—, Homberg M. 2300.—). Auch durch die Erhöhung der Besoldungen der Eisenbahnbeamten sind die Finanzen der Gemeinden empfindlich benachteiligt worden. Für das Jahr 1909 ist der hierdurch entstehende Ausfall an gemeindesteuerpflichtigen Einkommen auf etwa die Hälfte des bisherigen Aufkommens geschätzt, und demgemäß werden die Einkommensteuerzuschläge des Eisenbahnfiskus Einbußen erleiden. Für Cassel berechnet sich dieser Ausfall auf ca. M. 60—70000.— — Durch die neue Fassung des § 19 des Einkommensteuergesetzes ist das sogenannte Kindersteuerprivileg bedeutend erweitert, und werden dadurch neue Ausfälle an Einkommensteuern für die Gemeinden entstehen, die sich zur Zeit noch nicht überblicken lassen. — Endlich hat die letzte Reichsfinanzreform neue Eingriffe in das Besteuerungsrecht der Gemeinden unternommen. Insbesondere werden durch sie den Gemeinden die ertragsreichen indirekten (Verbrauchs-)Steuern nach und nach immer mehr aus den Händen gewunden, und selbst nach der Wertzuwachssteuer, die doch von der Regierung als ein Hanptrettungsmittel der städtischen Finanzen angesehen und den Städten empfohlen wurde, hat jetzt die Reichsregierung ihre Hand ausgestreckt.

Und während die Städte in ihren Einnahmen sich fortgesetzt bedroht fühlen müssen, werden ihnen anderseits immer schwerere Lasten durch den Staat auferlegt. Durch das Polizeikostengesetz, durch die soziale Gesetzgebung, durch die nach dem Vorgange des Staates doch ganz unvermeidlichen Aufbesserungen der Lehrer- und Beamtenbesoldungen, durch Volksschulbauten, die lediglich aus laufenden Mitteln bezahlt werden müssen, u. a. werden die Städte in den letzten Jahren in kaum erträglichem Maße belastet. Auch die Bezirkssteuern legen den Gemeinden schwere Lasten auf, und ein Ende dieser steigenden Belastung ist noch nicht abzusehen. Dabei werden anderseits die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer vom Staate beschützt, und man sucht die Gemeinden nach Kräften davon abzuhalten, diese gerechtesten aller Steuern überhaupt oder in ausreichendem Maße zur Deckung der kommunalen Bedürfnisse heranzuziehen. Es scheint daher unbedingt erforderlich, daß die Reichs- und Landesregierungen, wenn sie den Städten Einnahmequellen entziehen oder neue Lasten auferlegen, ihnen, wie schon schon am Eingange des Abschnittes ausgesprochen wurde, anderseits auch den Weg zeigen und die Möglichkeit eröffnen, um neue Einnahmequellen zu erschließen.

Um das Vorhergehende kurz zu rekapitulieren, haben wir also ausgeführt, daß trotz der den Gemeinden durch das K.A.G. von 1893 zugänglich gemachten Einnahmequellen seit den letzten 10 Jahren neben einer steigenden Verschuldung ein ständiges Anziehen der Steuerschraube in der Mehrzahl der hessischen Städte wahrzunehmen ist, daß dieser Umstand einmal auf ihre umfassender gewordene Tätigkeit in sozialer, hygienischer und kultureller Beziehung, anderseits auf die ihren Interessen, namentlich auf dem Gebiet des Armen- und Schulwesens, teilweise wenig entgegenkommende Reichs- und Landesgesetzgebung zurückzuführen ist. Das K.A.G., von welchem alles Heil und aller Segen erwartet wurde, hat ja allerdings, was rückhaltslos anerkannt wird, viel Gutes im Gefolge gehabt, aber die Hoffnungen, welche die Städte

auf die Ausführung dieses Gesetzes gesetzt haben, sind doch zum Teil wenigstens unerfüllt geblieben. Wenn dies auch teilweise auf die Fassung der Bestimmungen des Gesetzes selbst zurückzuführen ist, so hat andrerseits auch die Auslegung, welche den einzelnen Vorschriften des Gesetzes gegeben wird, zu vielen Bedenken Veranlassung gegeben und manchen Nachteil im Gefolge gehabt. Davon wird in den folgenden Ausführungen noch die Rede sein.

Alle vorhin angeführten Erwägungen sollen jedoch nicht von dem Versuch abhalten, mag er auch noch so wenig Aussicht auf positive Ergebnisse zu versprechen scheinen, gerade in der jetzigen Zeit, gleichsam am Vorabend des Inkrafttretens des § 13 Z.T.G., einmal nach neuen Einnahmequellen für unsre in nicht beneidenswerter Lage befindlichen hessischen Gemeinden zu suchen. Wir wollen auf den nachstehenden Seiten daher einen finanzpolitischen Ausblick halten über die mannigfachen, durch das K.A.G. vorgezeichneten Steuerarten, und einen Überblick zu gewinnen suchen über all die zahlreichen direkten und indirekten Steuern, Gebühren und Beiträge, welche in größeren und kleineren Städten auch außerhalb des Bezirks erhoben werden. Vielleicht finden die hessischen Städte darunter doch etwas, wodurch sie sich neue Aushilfsmittel verschaffen können, um eine wünschenswerte Erleichterung der in vielen Fällen zu stark angespannten Personal- und Realsteuern zu erreichen.

Ausführung.

Die Zukunft des Verbrauchssteuerrestes nach Inkrafttreten des § 13 Z.T.G. sowie die übrigen indirekten Steuern der §§ 15, 16.

a) Da es sich in der vorliegenden Arbeit um den Wegfall und entsprechenden Ersatz einer indirekten Steuer handelt, liegt es nahe, daß wir zunächst unsern Blick auf die §§ 13 und 14 K.A.G. selbst richten und die Frage aufstellen, ob und inwieweit die Wirkung des Verbrauchssteuerausfalles durch eine stärkere Anspannung der übrigbleibenden Verbrauchs- sowie der anderen indirekten Abgaben abgeschwächt werden kann. Zunächst wird es sich darum handeln, ob auch Wildpret und Geflügel unter das Verbot fallen werden. Zwar hat der damalige Antrag, der die Einfügung des § 13 Z.T.G. in das Gesetz zur Folge hatte, ausdrücklich eine Belastung der ärmeren Klassen mit Kommunalabgaben von Lebensmitteln ausschließen wollen (Drucksachen des Reichstags 1900—03, Nr. 704, S. 63), so daß es zweifelhaft erscheinen könnte, ob unter „Fleisch" auch Wildpret und Geflügel zu zählen ist. Dagegen hat das Oberverwaltungsgericht in einem Erkenntnis vom 1. 2. 1901 (Bd. 39, S. 99) diese Genußmittel bereits ausdrücklich unter den Begriff „Fleisch und Fleischwaren" subsumiert. Der Hessische Städtetag hat in dieser Beziehung sich Klarheit zu verschaffen gesucht, indem er im Einverständnis mit dem Nassauischen Städtetag an den Reichstag eine Petition richtete, und um eine „Entscheidung darüber bat, ob nicht wenigstens nach dem Inkrafttreten des § 13 Z.T.G. die Steuer auf Wildpret und Geflügel von den Gemeinden weiter erhoben werden dürfe, was, wenn auch nicht dem Wortlaut des Gesetzes, so doch zweifellos der Absicht des Gesetzgebers entsprechen würde." Eine Antwort auf diese Petition ist bis jetzt noch nicht erfolgt. Doch glaubt man nach aus Reichstagskreisen laut gewordenen Mitteilungen annehmen zu dürfen, daß ein günstiger Erfolg der Petition vielleicht durch eine entsprechende Interpretation des Z.T.G. durch den Reichs-

tag nicht ausgeschlossen sei. Immerhin würde die Erlaubnis zur Forterhebung der Spezialsteuer für die größeren Gemeinden des Bezirks ein kleiner Trost bedeuten. Cassel hat im Jahre 1907 an Wildpret und Geflügel M. 10330.— = 2,3 %, Hanau M. 3150.— = 4,9 % der Schlachtsteuer vereinnahmt. Die übrigen Gemeinden erzielen nur geringfügige Einnahmen, zum Teil besteuern sie Wild und Geflügel überhaupt nicht.

Wie steht es nun mit den übrigen Verbrauchssteuern? Bieten sie die Möglichkeit einer stärkeren Ausbeute? Diese Frage ist von vornherein zu verneinen. Zwar ist die Veranlagung und Erhebung von Verbrauchsabgaben ganz der Autonomie der Gemeinden überlassen. Jedoch sind „nur" zwei Grenzen im K.A.G. gezogen. Einerseits dürfen die Reichsgesetze nicht berührt werden, anderseits setzt der § 14 K.A.G. selbst landesgesetzliche Schranken, indem er die Besteuerung der notwendigen Lebensmittel über den bestehenden Umfang hinaus untersagt (vgl. Teil I, S. 32).

Wenn man sich daher vergegenwärtigt, welche finanziellen Erträgnisse nach Abzug der reichsgesetzlich verbotenen Steuern die kurhessischen Gemeinden noch aus diesem „Verbrauchssteuerrest" zu erwarten haben, so verbleibt ihnen in erster Linie die Besteuerung von geistigen Getränken. Jedoch kann dieser Ertrag nicht ohne weiteres und allgemein wohl überhaupt nicht gesteigert werden. Denn gerade die Getränkebesteuerung ist durch die Reichsgesetzgebung ganz erheblich den Gemeinden unterbunden worden, und ihr weiterer Ausbau in Form einer Erhöhung der bestehenden Sätze steht infolge der durch den Z.V.V. von 1867 und das Reichsgesetz von 1885 gezogenen Einschränkungen kaum zu erwarten. Es sind in ihnen Höchstsätze festgesetzt, die nur überschritten werden dürfen, wo schon „bei Abschluß des Z.V.V. und seitdem ununterbrochen fort bis zur Gegenwart" eine höhere Abgabe erhoben worden ist (Art. 5, Pos. II § 7, Abs. 5).

Eine Biersteuer darf höchstens mit 65 Pfg. pro hl des in die Gemeinde eingeführten Bieres (20 % des im Z.V.V. für die Staatssteuer festgesetzten Maximums) und 50 % Zuschlag zur Brausteuer nach dem Reichsgesetz vom 31. 5. 1872 erhoben werden. Auch steht den Gemeinden frei, den einheitlichen Satz von 65 Pfg. für 1 hl für einheimisches und fremdes Bier zu bestimmen. Ganz abgesehen aber von den reichsgesetzlichen Schranken steht einer Erhöhung der Biersteuersätze und bei der hervorragenden Rolle, welche die staatliche Bierbesteuerung im preußischen Staatshaushalt spielt, hier in ganz besonderem Maße das Interesse des Reichs in letzter Zeit entgegen. Daß daher den Gemeinden eine Erhöhung der Biersteuer in absehbarer Zeit eingeräumt werde, ist aus politischen Gründen und insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der Reichsfinanzreform von 1909 (§ 58 des Biersteuergesetzes vom 15. 7. 1909) kaum zu erwarten, obschon der Verlauf derselben, bezw. die von Reichswegen erfolgte stärkere Heranziehung des Bieres, die hieraus sich ergebende durchgängige Erhöhung seines Preises durch Brauereien und Wirte, und die sehr oft mit Erfolg begleitete Überwälzung auf die Konsumenten seine weitere Belastung als gerechtfertigt erscheinen ließen.

Wir haben daher keine Ursache, eine wenn auch noch so schwere und mit der Staats- und Reichssteuer kumulierende Lokalbelastung des Bieres zu verurteilen. Eine ganze Reihe von Gründen veranlaßt uns im Gegenteil, dieselbe als die zweckmäßigste aller Verbrauchssteuer zu bezeichnen. Denn wenn die große Masse, welche der direkten Besteuerung unzugänglich ist, zur Bestreitung der Kommunalausgaben herangezogen werden soll, so geschieht es am besten durch eine Steuer, welche alle Vorzüge der indirekten Besteuerung

von Gegenständen des Massenverbrauchs in sich vereinigt, also Allgemeinheit der Besteuerung und eine leichte, nicht drückende, sich fast unmerklich auf einen längeren Zeitraum verteilende Erhebung, welche dagegen von den Nachteilen der Nahrungsmittelsteuern frei ist. Die Biersteuer trifft am stärksten den Familienvater, nicht den Konsum der Schwachen, der Kranken, der Kinder, sondern den des besten produktiven Alters, also der arbeits- und erwerbsfähigen Bevölkerung. Aber in ihm trifft sie nicht das eigentliche standard of life, sondern das relativ Entbehrliche. Das Bedenken einer progressiv nach unten wirkenden Überlastung der niederen Klassen wird aber wesentlich herabgemindert, da das Bier wohl ein allgemein beliebtes Genußmittel ist, das alle Klassen in gleichem Maße lieben, aber kein unentbehrliches Nahrungsmittel darstellt, die Steuer daher in hohem Maße der Selbstentlastung fähig ist. Auch wird sie in Süddeutschland, obwohl dort das Bier noch billiger (Bayern!) und keineswegs minderwertiger ist, für den Staat wie für die Gemeinden mit weit höheren Sätzen erhoben.[1])

Wäre es daher den hessischen Gemeinden gestattet, das Bier wenigstens mit höheren Sätzen zur Verbrauchsbesteuerung heranzuziehen, so darf man bestimmt annehmen, daß ihre Finanznot ganz erheblich gemildert werden könnte. Die Reichsfinanzkommission hat aber im Gegenteil auch bei der Biersteuer wieder die Steuerrechte der Gemeinden eingeschränkt und die Höchstgrenze der Gemeindeabgabe auf 65 Pfg. pro hl festgesetzt. Der Hessische Städtetag hatte gegen diese Festlegung einer Höchstbesteuerungsgrenze eine Petition an den Reichstag unterm 11. 5. 1909 eingereicht und gebeten, es bei den bisherigen Bestimmungen zu belassen. Die Annahme des Vorschlags der Kommission durch das Plenum des Reichstags bedeutet für viele Gemeinden sogar einen neuen Einnahmeausfall. Cassel z. B. erhebt seit langen Jahren 71 Pfg. für 1 hl Bier, hat also einen Einnahmeausfall von 10—12000 M. pro Jahr zu gewärtigen!

Dasselbe was von der Biersteuer gesagt wurde, läßt sich auch von der Branntweinsteuer sagen. Die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Branntweinsteuern ist nach § 14 K.A.G. ebenfalls ausgeschlossen, weil der für die kommunale Besteuerung und die Staatssteuer zusammen vorgesehene Maximalsatz der Besteuerung durch das Reichsgesetz vom 24. 6. 1887 erfüllt ist. Ferner ist die Branntweinbesteuerung nach den Bestimmungen des Z.V.V. von 1867 analog der Bierbesteuerung nur ausnahmsweise und nur denjenigen Gemeinden gestattet, welche schon „vor Abschluß des genannten Vertrags und seitdem ohne Unterbrechung bis zur Gegenwart" eine solche Abgabe erhoben haben und zwar zu demjenigen Betrage, zu welchem die Abgabe innerhalb der Grenze des vertragsmäßigen Maximalsatzes (8.73 Pfg. für 1 l 50% igen Branntweins) erhoben worden ist (vgl. Adickes, a. a. O., S. 316). Bemerkens-

[1]) So besitzen die bayerischen Städte in dem lokalen Malzaufschlag und der Biereinfuhrsteuer eine bedeutende Finanzquelle. Ersterer wird von dem in der Gemeinde zu Bier verarbeiteten Malz erhoben, welcher reichsgesetzlich M. 1.40 pro hl Malz (ein hl Malz ergibt nach amtlicher Annahme 2,45 hl Bier) nicht übersteigen darf; doch bleiben bestehende höhere Sätze aufrecht, der höchste vorkommende Satz ist M. 1.95; eingehoben wird er von den staatlichen Aufschlagsämtern. Der bayr. Staat erhebt für sich selbst M. 6— 6.50 für den hl Malz. Außerdem besteht ein Aufschlag für eingeführtes Bier, der mit 65 Pfg. pro hl begrenzt ist, während ausnahmsweise Sätze bis zu M. 1.20 vorkommen. Die Einnahmen haben brutto nach Abzug der Rückvergütungen im Jahre 1905 betragen in München M. 467000, in Augsburg M. 326000, in Nürnberg M. 433000, in Würzburg M. 170000, in Regensburg M. 150000; dagegen Cassel nur M. 119000.

wert ist übrigens, daß in sämtlichen hier behandelten Gemeinden die absoluten Erträgnisse der Branntweinsteuer von Jahr zu Jahr abgenommen haben, eine Erscheinung, welche auf den im Gegensatz hierzu zunehmenden Bierkonsum zurückzuführen ist. Eine weitere Besteuerung würde somit obendrein noch einen im Rückgang begriffenen Konsum treffen und sich schon darum nicht empfehlen.

Die Hebung einer Weinsteuer endlich ist nur in den eigentlichen Weinländern möglich (Art. 5 Zollvereinsvertrag von 1867). Soweit die Besteuerung des Weins den Gemeinden gestattet ist, dürfen die Steuersätze 20% der im Art. 5 II, § 2c für die Staatssteuer vereinbarten Maximalsätze nicht übersteigen. Der höchste Steuersatz auf Weine beträgt, wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Wert des Weines festgesetzt wird, M. 1.21, und wenn die Abgabe mit Rücksicht auf ersteren erhoben wird, M. 2.18 für den Hektoliter. Höhere Abgaben können forterhoben werden, wenn sie schon vor dem Abschluß des Zollvereinsvertrags und seitdem ununterbrochen bis zur Gegenwart erhoben worden sind. Eine allgemeine Gemeindeabgabe auf eingeführte Weine, die in der Hauptsache von der besser situierten Bevölkerung getragen würde, wäre sicherlich wünschenswert. Neben Obstwein und Essig dürften wohl auch die alkoholfreien Getränke, bei welchen viel verdient wird, eine kräftige Steuer vertragen. — Nach einem Gutachten des städtischen Steuerinspektors zu Cassel vom Jahre 1895 war schon damals in den meisten Gemeinden des Bezirks eine Erhöhung der bestehenden Verbrauchsabgabensätze unausführbar, weil sie teilweise die nach dem Zollvereinigungsvertrag von 1867 zulässige Maximalgrenze bereits überschritten hatten. Beispielsweise war in Cassel nach dem Regulativ vom 1. 4. 1873 eine Erhöhung der Verbrauchsabgabe vom Branntwein und Bier unzulässig gemäß den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Das Maximum für 1 hl Bier beträgt 65 Pfg., für 1 l Branntwein 50% Alkohol n. Tr. 8,7 Pfg., gleichwohl wurde in Cassel für Bier 71 Pfg. pro hl und für Branntwein 10,39 Pfg. pro l erhoben, Sätze, welche also die gesetzliche Grenze überstiegen. Daß also diese Getränke praktisch in den meisten kurhessischen Gemeinden noch mehr als schon bisher geschehen, zur Steuer herangezogen werden und die indirekte Verbrauchsbesteuerung derselben in Zukunft für unsere Gemeinden eine größere Bedeutung erlangen könnte, darf als ausgeschlossen gelten. Das Zolltarifverbot berührt zwar in erster Reihe süddeutsche und elsaß-lothringische Gemeinden, während bereits nach § 14 K.A.G. in Preußen Abgaben auf Lebensmittel nicht mehr zur Neueinführung gelangen oder eine Erhöhung ihrer Sätze erfahren konnten. Aus dem letzteren Grunde sowohl als auch mit Rücksicht darauf, daß das Reich sich in der Hauptsache, die Verbrauchsbesteuerung vorbehalten hat, ist daher an die Erfüllung kommunaler Wünsche, die auf eine stärkere Erfassung der indirekten Getränkebesteuerung Bezug haben, in absehbarer Zeit nicht zu denken, und man kann die Frage nach der Möglichkeit, den Verbrauchssteuerausfall durch nennenswerte Mehreinnahmen aus dem „Verbrauchssteuerrest" auch nur einigermaßen zu decken, nach jeder Richtung hin verneinen.

Mehr mittelbar als unmittelbar wird im K.A.G. die sonstige Einführung und stärkere Heranziehung indirekter Abgaben zu den kommunalen Finanzen begünstigt. Das Gesetz weist den Gemeinden innerhalb der reichs- und landesgesetzlichen Grenzen zwar neue Wege der indirekten Besteuerung, macht aber weniger auf ihre Ausbildung aufmerksam. So wurde bei Beratung des K.A.G. (Adickes, Studien über die Weiterentwicklung des Gemeindesteuerwesens 1894, S. 12ff.) auf die Besteuerung von Gas und elektrischem Lichte verwiesen, da

§ 14 K.A.G. die Neueinführung von Steuern auf Brennstoffe zwar nicht gestatte, aber auf jene nicht anzuwenden sei. Man betonte, daß die in privaten elektrischen Zentralen erzeugte Kraft zu ihrer Weiterführung der Benutzung öffentlicher Straßen kaum benötige und in keiner Weise durch Abgaben erfaßt werde. Es empfehle sich, für solche Fälle eine Steuer vom elektrischen Lichte einzuführen. Diese Absicht läßt sich schwer verwirklichen, weil die von kommunalen Anstalten erzeugte elektrische Energie durch entsprechende Tarifierung in verhüllter Weise zu belasten ist, während die Besteuerung der in privaten Räumlichkeiten, insbesondere gewerblichen Betrieben, erzeugten Kraft wegen der sonstigen von letzteren zu tragenden Lasten eine Unbilligkeit bedeuten müßte. Die vom Reiche geplante Besteuerung des elektrischen Stromes und des Gases wurde von allen deutschen Städten einmütig und aufs heftigste bekämpft. Die Gegnerschaft gegen den damaligen Gesetzentwurf hatte in einer vom deutschen Städtetag an den Reichstag gerichteten, eingehend begründeten Petition ihren Ausdruck gefunden. Wie weit diese Bemühungen von Erfolg gewesen sind, hat das Ergebnis der vorjährigen Finanzreform gezeigt. — Auch eine Baumaterialiensteuer wäre neben einer Erschwerung der privaten Bautätigkeit der autonom ausgebauten Grund- und Immobiliarumsatzsteuer wegen als eine zu weitgehende Heranziehung des Grundbesitzes anzusehen, sofern nicht die staatlich veranlagten Grundsteuern — ein in Kurhessen noch üblicher Fall — zur Hebung gelangen.

b) Lustbarkeitssteuern.

Von den übrigen im K.A.G. angeführten indirekten Aufwandsteuern erwähnen die §§ 15 und 16 nur die Lustbarkeits- und Hundesteuern. Jene sind im Laufe der Jahre in fast allen hessischen Gemeinden zur Einführung gekommen und erfassen öffentliche Veranstaltungen wie gewisse, nicht wissenschaftliche Vorträge, Tanzbelustigungen, Konzerte, Theater und Zirkusvorstellungen u. a. bauschmäßig nach Größe, Zeitdauer, Besucherzahl mit verschieden hohen Sätzen. Die Besteuerung von Lustbarkeiten ist den Gemeinden unbeschränkt gestattet. Von einem versöhnlichen Zug haben sich allein die Städte Cassel und Hanau leiten lassen. In Cassel wurde s. Zt. die Einführung einer Lustbarkeitssteuer abgelehnt, vielleicht in der humanen Erwägung, daß man den Leuten bei all den neuen Steuern auch ein unbesteuertes Vergnügen gönnen müsse. Erst im vorigen Jahre hat man eine „Ordnung für die Besteuerung von Eintrittskarten und Lustbarkeiten" erlassen und das Versäumte nachgeholt. — Eine Abart der Lustbarkeitssteuer ist die Billetsteuer. Während jene von dem Unternehmer der Veranstaltung unmittelbar an die Stadtkasse zu entrichten ist, werden Billetsteuern von den Besuchern durch Aufschlag auf die Eintrittspreise erhoben. So wird in Frankfurt a. M. bereits seit 1880 die Steuer auf Eintrittskarten beim Verkauf der letzteren erhoben und beträgt im Schauspiel- und Opernhaus z. B. 10—30 Pfg. Ihre Erträge sind bedeutend. In unserm Bezirk besteht die Billetsteuer nur in Cassel seit 1908 und zwar werden dort Eintrittskarten mit 5—20 Pfg. besteuert. Im Etat von 1909 sind die Einnahmen mit M. 60 000.— eingestellt.

Doch ist hierzu zu bemerken, daß die Abgaben von Lustbarkeiten (und Eintrittskarten) in fast allen Gemeinden, die solche erheben, durchwegs zu niedrig und ihre Erträgnisse im gemeindlichen Haushalt kaum von Belang sind. So vereinnahmte im Jahre 1907 Marburg M. 1363.—, Fulda M. 2466.—, Eschwege

M. 1673.—, Hersfeld M. 900.—. Vergleicht man damit die Summen, welche Gemeinden anderer Bezirke auf Grund ihrer bedeutend höheren Sätze aus dieser Steuer ziehen, (1908: Breslau M. 140 000.—, Cöln M. 475 000.—, Frankfurt a. M. M. 184 000.—, Düsseldorf M. 342 000.—, Hannover M. 182 000.—, Dresden M. 139 000.—), wobei insbesondere die Kartensteuer, wie sie in Frankfurt, Cöln, Düsseldorf und Hannover besteht, für den Ertrag den Ausschlag geben, so legen die — relativ — auffallenden Ertragsunterschiede, wie sie in solchen Ziffern zum Ausdruck gelangen, es den Gemeinden nahe, den Lustbarkeitsabgaben ein größeres Augenmerk zuzuwenden. Sie tragen nicht nur den Keim einer ins Gewicht fallenden Ergiebigkeit in sich, sondern garantieren auch zugleich, namentlich als Billetsteuer, am sichersten die Möglichkeit der Abwälzung auf die Besucher. Wo die gemeindliche Armenpflege einen entsprechenden Bedarf hat, würden m. E. die Lustbarkeitsabgaben am besten in die Armenkasse zu fließen haben. In anderen Fällen kann der Ertrag auch zu anderen gemeindlichen Zwecken verwendet werden. Jedenfalls ist auf diesem Gebiete noch manches nachzuholen und sei daher den hessischen Gemeinden der weitere Ausbau dieser ertragfähigen Einnahmequelle zur ernsthaften Erwägung und entsprechenden Beschlußfassung anheimgegeben.

c) Hundesteuer.

Die Hundesteuer, deren Höhe als Gemeindeabgaben beschränkt gestattet ist, wurde schon lange vor 1895 in der Mehrzahl der hessischen Gemeinden als direkte Kommunalsteuer erhoben. Seitdem hat man überall die Sätze nach Möglichkeit erhöht, namentlich mit Rücksicht auf die finanzielle Ergiebigkeit dieser Steuerquelle. Von einer weiteren Erhöhung der heute, namentlich in den größeren Gemeinden, geltenden Sätze muß nun aus zwei Gründen abgeraten werden. Da nach § 93 K.A.G. auch den Kreisen die Befugnis eingeräumt ist, das Halten von Hunden zu besteuern, haben diese reichlich davon Gebrauch gemacht. Infolgedessen haben in letzter Zeit einige Städte sogar sich veranlaßt gesehen, ihre bisherigen Steuersätze zu ermäßigen. Zweitens würde ohne Zweifel eine zu hohe Hundesteuer eine Reduzierung des Hundebestandes herbeiführen, was einem Einnahmeausfall gleichkommt. Diese letztere Befürchtung wird zwar nicht geteilt und sogar von mancher Seite als nach den gemachten Erfahrungen unbegründet hingestellt. Es müßte demnach auf einen praktischen Versuch in einer ganzen Reihe von Gemeinden ankommen, um sich für einen der beiden Standpunkte zu entscheiden.

Die Hundesteuer fällt in den größeren Gemeinden finanziell schon erheblicher ins Gewicht. Sie brachte 1907 der Stadt Cassel M. 44 285.— = 8 %, der Stadt Hanau M. 14 860.— = 22 %, den Gemeinden Marburg M. 7500.— = 22 %, Fulda M. 4390.— = 13 %, Hersfeld M. 3016.— = 11 % des Verbrauchssteuerausfalls ein. Ein besonderer Hinweis auch auf diese Steuer, trotz der angeführten Bedenken, erscheint gleichwohl von Nutzen, da sie vielleicht in kleineren Gemeinden doch wohl noch einer Erhöhung fähig ist.

d) Luxussteuern.

Von anderen Arten indirekter Steuern bringen die Luxussteuern im allgemeinen so wenig ein, daß schon aus diesem Grunde eine weitere Aus-

dehnung derselben kaum zu erwarten steht. Eine Pferdesteuer hat nur die Stadt Frankfurt a. M. erhoben, wo jedes nicht oder nicht ausschließlich zu gewerblichen Zwecken verwandte Pferd mit M. 30.— besteuert wird. Die nicht am wenigsten ertragsreiche Luxussteuer, die Automobilsteuer, hat sich bereits das Reich einmal wieder gesichert. Sonstige Luxussteuern sind nirgends eingeführt, „da sie von nicht großer Ertragsfähigkeit sind und in Ländern mit progressiv entwickelter Einkommensbesteuerung im allgemeinen kaum empfehlenswert sein werden, weil sie den Steuerdruck wohl fühlbarer machen werden als eine entsprechende Erhöhung der Einkommensteuer" (Adickes, a.a.O., S. 18). Der neueste Ast — seit Erlaß des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes — am Baum der indirekten Steuern ist die Konzessionssteuer von Gast- und Schankwirtschaften. Zu dieser Steuer haben wohl die meisten hessischen Städte noch keine Stellung genommen. In Cassel und Fulda, welche sie kürzlich eingeführt und mit M. 60000.— bezw. M. 3000.— in ihren Etat von 1909 gestellt haben, sind gute Erfahrungen außerhalb des Bezirkes gemacht worden. Die Einführung der Schankkonzessionssteuer in sämtlichen Gemeinden des Bezirks kann nur befürwortet werden, zumal die Steuer, was hier nicht näher dargelegt werden soll, nach Lage der Verhältnisse meist nur auf leistungsfähige Schultern gelegt wird. Sie wird um ihrer inneren Berechtigung und der erfreulichen sozialen Nebenwirkung willen ein Gedeihen versprechen, wenn auch für den Haushaltsplan wesentlich ins Gewicht fallende Einnahmen aus ihr, besonders bei der von der Zentralinstanz vorgeschriebenen Beschränkung der Steuersätze, kaum zu erzielen sein werden. — Von den Immobiliarumsatz- und Wertzuwachssteuern, von denen unter dem Abschnitt „Verkehrssteuern" noch besonders die Rede sein wird, vorderhand abgesehen, ist die Reihe der für die hessischen Gemeinden zur Zeit in Betracht kommenden indirekten Steuern beendet. Es hat sich ergeben, daß die aufgezählten Steuern wenig Aussicht bieten, durch weiteren Ausbau da wo sie bestehen, und durch nachträgliche Einführung dort wo sie bisher nicht erhoben wurden, Einnahmen zu bringen, die geeignet wären, ein irgendwie nennenswertes Ersatzmittel für den Steuerausfall des kommenden Jahres zu gewährleisten. Betrachten wir daher an der Hand des K.A.G. die weiteren Einnahmen, welche dieser Hoffnung näher kommen.

Das Gemeindevermögen und seine finanzielle Bedeutung und Ausnutzung.

Da im K.A.G. der wirtschaftliche Zweck der Gemeinde aufs schärfste betont ist, hat der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung das System der Gebühren und Beiträge zur Ausbildung gelangen lassen und ihnen eine bedeutsame Stellung in der Gesamtheit der kommunalen Einnahmen verschafft. Im engen Zusammenhang damit steht die Begünstigung städtischer Institute und Unternehmungen. Die allgemeinen Bestimmungen des K.A.G (§ 1—3) gehen davon aus, daß kommunale Ausgaben, die zum Vorteil einzelner Gemeindemitglieder aufgewandt oder von ihnen verursacht sind, nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung, die übrigen nach der Leistungsfähigkeit aller aufzubringen sind. Nach § 2 K.A.G. dürfen die Gemeinden zur Deckung ihrer Bedürfnisse von der Befugnis, Steuern zu erheben nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staat oder von weiteren Kommunalverbänden

überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Zur Durchführung dieses Grundsatzes — möglichster Niedrighaltung der direkten, namentlich der Einkommensteuer — sind also in dem § 2 die Quellen angeführt, aus welcher die Gemeinden an erster Stelle ihre Einnahmen zu schöpfen haben. In dieser Beziehung kommen im wesentlichen in Betracht Gemeindevermögen, gewerbliche Unternehmungen sowie Gebühren und Beiträge.

Je nachdem die Einnahmen der Gemeinde in der Betätigung des privat- oder des gemeinwirtschaftlichen Elements erzielt werden, unterscheidet man privatwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Einnahmen. Für erstere kommen hauptsächlich in Betracht der Gemeindegrundbesitz, die gewerblichen Gemeindebetriebe und die Kapitalnutzungen. Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus Gebühren und Steuern — Zwangsbeiträgen, welche die einzelnen für die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben leisten. — Zur Erfüllung der in neuerer Zeit an sie herantretenden Aufgaben sind die Städte nur imstande, wenn ihnen ein wohlgeordneter Haushalt, ein ausgedehnter gutverwalteter Vermögensbesitz und eine von den Schwankungen der wirschaftlichen Konjunktur möglichst unabhängige Steuerkraft den unerläßlichen Rückhalt auch für kritische Zeiten und nicht in letzter Linie auch die nötige Kreditwürdigkeit auf dem Anlehensmarkt gewährt. Diesem Ziele haben, zur Ehre der hessischen Städte, letztere unablässig und nicht ohne Erfolg nachgestrebt. Von den Einnahmequellen des Gemeindehaushalts ist die Nutzung des kommunalen Grundeigentums die ursprünglichste. In Hessen bestehen noch in zahlreichen Gemeinden ausgedehnte Bürgernutzungen an Äckern, Wiesen, Weiden und Wald. Gerade aus letzterem ziehen reiche Gemeinden recht beträchtliche Einkünfte.

Für die neuzeitliche Städteentwicklung ist die Größe des Anteils der Gemeinde am Grund und Boden von weitgehender sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung. Der städtische Bodenbesitz stellt ein Vermögensobjekt von unersetzlichem, andauernd wachsendem Werte dar und erweist sich als die sicherste Grundlage für die Finanzpolitik und das Kreditwesen der Gemeinde. Ein ausgedehnter Grundbesitz macht die Gemeindeverwaltung nicht nur unabhängig von den privaten Grundeigentümern und Spekulanten in der Erfüllung ihrer oft sehr beträchtlichen eigenen baulichen Aufgaben, er ist vielmehr zugleich noch ein wichtiges Hilfsmittel zu einer rationellen Ausgestaltung der städtischen Bau- und Bodenpolitik. Die größeren hessischen Gemeinden haben daher ihr besonderes Augenmerk auf die Vermehrung des städtischen Grundeigentums in den letzten Jahren gerichtet. Diese Maßregel ermöglicht ihnen, gewisse große Aufgaben sich zu erleichtern und die dafür zu machenden Ausgaben vermindern zu helfen. So hat die Stadt Marburg bereits seit längerem in ihrem Gemarkungsbereich umfangreichen Grundbesitz erworben, der bereits baureif ist oder bald bebauungsfähig sein wird. Der Zweck solcher Erwerbungen ist nicht eigentlich Grundstücksspekulation zur Erzielung großer Verkaufsgewinne, sondern der städtische Besitz soll vielmehr neben dem Zweck, damit regulierend auf den Grundstücksverkehr und -preis einzuwirken, vor allem der Stadt Gelände für ihren eigenen Bedarf zur Verfügung halten, ohne daß sie solches zu allzuhohen Preisen erst im Augenblick des Bedarfs erwerben muß. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Gemeinde Marburg damit große Ersparnisse zu erzielen in der Lage war und ihr Ausgabebudget bei gewissen Posten erheblich entlasten konnte. Erfreulich ist es übrigens, daß auch kleinere hessische Gemeinden ähnliche Wege gegangen sind.

Von wachsender Bedeutung für die Festhaltung des Gemeindehaushalts sind aber die gewerblichen Unternehmungen in den größeren Gemeinden. Der § 3 K.A.G. bestimmt, daß „gewerbliche Unternehmungen grundsätzlich so zu verwalten sind, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals aufgebracht werden." Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt werden kann. Zu diesen gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden zählen namentlich Gas- und Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Schlachthäuser, Badeanstalten, Straßenbahnen, Markthallen, Hafenanlagen u. a.

Da das Oberverwaltungsgericht (Entscheidungen Band 17, S. 249; Adickes Textausgabe S. 37) als „gewerbliche Unternehmungen", die „auf Gewinnerzielung gerichteten Veranstaltungen" bezeichnet hat, so fallen sie mit den Überschußbetrieben zusammen, in zweiter Linie mit den Gleichgewichtsbetrieben, die nur ihre Unkosten zu decken haben und auf einen Unternehmergewinn nicht bedacht sein sollen. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist den gewerblichen kommunalen Unternehmungen in der Festsetzung ihrer Tarife ein Richtmaß gegeben, das es ermöglicht, eine gewisse Fixierung der zu hebenden Gebühren vorzunehmen, um einen angemessenen Gewinn herbeizuführen. Die Unterscheidung zwischen Überschuß- und Gleichgewichtsbetrieben läßt in ersteren Veranstaltungen zur Befriedigung entbehrlicher Bedürfnisse erblicken, während letztere für sämtliche Bevölkerungsschichten unentbehrlich sind. Gas- und Elektrizitätswerke kommen ohne Zweifel den wohlhabenderen Klassen mehr zu als der Arbeiterbevölkerung. Dagegen ist eine scharfe Scheidung für die Wasserwerke nicht zu machen, da gesundes Wasser für alle Einwohner unumgänglich notwendig ist. — Andere Gesichtspunkte kommen für die Hebung von Schlachthofgebühren in Betracht. Wenn § 11 K.A.G. von ihnen sagt, daß „durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung, der Anlage und des Betriebs, sowie ein Betrag von 8 %, bezw. von 5 % des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme zu decken sind," so soll hierdurch einerseits das Risiko des Schlachthofbetriebes für die Gemeinden herabgemindert werden (früher waren nur 5 % Zinsen und 1 % Amortisation des Anlagekapitals bis zu seiner Tilgung für die Bemessung in Anrechnung zu bringen) anderseits beabsichtigt aber der Gesetzgeber, die Höhe der Gebühren zu begrenzen, um einer Fleischverteuerung durch sie vorzubeugen. —

Die Anschauung, daß privatwirtschaftliche Unternehmungen von öffentlichrechtlichen Körperschaften, insbesondere von der Gemeinde nicht zu betreiben seien, ist seit den letzten Jahrzehnten überwunden. Man sah im Gegenteil ein, wie segensreich zumal zur Erleichterung des Steuerdrucks Überschußbetriebe für die Städte sind, so daß deren Bestreben ständig gestiegen sind, sie aus privater Hand in ihr Eigentum überzuführen, anderseits aber auch derartige Unternehmungen zu errichten. Dies gilt namentlich von den Elektrizitäts- und Gaswerken, während Wasserwerke und Schlachthöfe meist unmittelbar von den Gemeinden errichtet wurden. Die Preisfestsetzungen für Gas und Elektrizität sind überall so bemessen, daß von den Gemeinden ein angemessener Unternehmergewinn zu erzielen ist. Die grundsätzliche Frage, ob Wasserwerke einen angemessenen Unternehmergewinn erzielen dürfen, ist von der Praxis bejahend beantwortet worden. In der Theorie ist nur die Sozialdemokratie Gegnerin derselben, während die Bodenreform zugibt, daß „in gewissen Grenzen

bei der Verwaltung der Wasserversorgung einer Gemeinde ein Unternehmergewinn erlaubt sei". (Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik S. 255.) Hieraus scheint hervorzugehen, daß in ihr die Ansichten, wie weit in der Überschußerzielung zu gehen ist, geteilt sind, obwohl sie ohne Zweifel Recht hat, daß verschiedentlich Stadtverwaltungen in der Herauswirtschaftung von Überschüssen unsozial vorgingen. Hier wäre also bei bereits bestehenden gewerblichen Unternehmungen zunächst eine Untersuchung darüber anzustellen, ob die Einnahmen aus derartigen Einrichtungen außer der Deckung der Ausgaben nicht noch eine Erhöhung vertrügen. Bei Gas- und Elektrizitätswerken dürfte z. B. zu prüfen sein, ob die Gas- und Strompreise angemessen und nicht etwa nur so bemessen sind, daß die Anstalt der Gemeinde keine Kosten verursacht, aber auch keinen Überschuß ergibt, sowie ob nicht die Produktionskosten zu verringern und so ein Überschuß zu erzielen oder der vorhandene zu erhöhen ist. Weiter werden die Gemeinden, welche derartige Anstalten noch nicht besitzen, zu überlegen haben, ob sie solche gründen sollen, die ja vermöge des ihnen zustehenden monopolistischen Charakters in den meisten Fällen schon die Gewähr eines finanziellen Erfolges in sich tragen. Hierbei läßt sich recht gut das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden. Einerseits braucht wohl die Notwendigkeit und Nützlichkeit solcher Unternehmungen für das Publikum nicht näher begründet zu werden, auf der anderen Seite gewähren aber auch diese Anstalten dem Gemeindesäckel einen recht angenehmen Zuschuß. Man soll nicht sagen, daß diese Anstalten für größere Städte wohl sehr empfehlenswert seien, daß aber kleinere Städte sich an derartige Unternehmungen nicht heranwagen könnten. Auch für unsere kleineren kurhessischen Landstädte lassen sich Gemeindeanstalten, abgesehen natürlich von Straßenbahnen und Hafenanlagen recht gut nutzbringend einrichten, sie müssen aber selbstverständlich die Größe der Stadt, das vorhandene Bedürfnis und die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung in gebührende Berücksichtigung ziehen. Die Anschauung, daß privatwirtschaftliche Unternehmungen von öffentlichrechtlichen Körperschaften, insbesondere von der Gemeinde nicht zu betreiben seien, ist im Verlauf der letzten Jahrzehnte glücklicherweise überwunden. Man hat eingesehen, wie segensreich, zumal zur Erleichterung des Steuerdrucks, Überschußbetriebe für die Städte sind. Daher ist deren Bestreben ständig gewachsen, sie aus privater Hand in ihr Eigentum überzuführen. Wenn nach der früheren Praxis leider manche unserer kleineren Gemeinden solche gewerbliche Unternehmungen, die ihrer Natur nach Gemeindeanstalten sein müßten, Privatpersonen überlassen haben, so entgingen damit die Erträgnisse dieser Unternehmungen den städtischen Kassen, was nun zu spät bedauert wird. Steigende Mehreinnahmen dürfen die Gemeinden, die im Besitz eigener Betriebe sind, bei sorgfältigem weiterem Ausbau wohl von diesen erwarten. Aber hier drängt die ganze Entwicklung dahin, daß solche kommunale Betriebe nicht lediglich vom Standpunkt der Erzielung möglichst großer Gewinne und Überschüsse, sondern von höheren Gesichtspunkten aus, insbesondere auch unter Berücksichtigung sozialpolitischer Erwägungen bewirtschaftet werden, so daß also aus diesen Quellen kaum die Mittel zur Deckung so großer Ausfälle wie sie für den 1. April 1910 eintreten werden, erhofft werden dürfen.

Es kann überhaupt auf die bedeutsame Stellung des Gemeindevermögens sowie auf seine weiter anzustrebende finanzielle Autznutzung nicht genug Gewicht gelegt werden. Wie wichtig im Haushalt der hessischen Gemeinden die Einkünfte aus Nutzungen und Unternehmungen sind, geht aus der früher (Teil I, S. 35)

erwähnten „Übersicht über die Haupteinnahmequellen von 20 hessischen Städten" sehr deutlich hervor. Aus der Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die Verteilung der Einnahmen auf „Nutzungen und Unternehmungen" auf der einen, und auf direkte und indirekte Steuern auf der anderen Seite sich bei den einzelnen Städten recht verschieden gestaltete. Glücklich werden da diejenigen Gemeinden gepriesen, welche recht hohe Einnahmen aus Nutzungen und Unternehmungen erzielen, „da sie das, was sie auf diesem Wege bekommen, nicht durch Steuern zu decken brauchten". Wir erfuhren auch, daß im Durchschnitt des Jahres 1896 aus den 4 Haupteinnahmequellen allein 36 % auf solches aus Nutzungen und Unternehmungen, 64 % dagegen auf direkte und indirekte Steuern entfielen. So bezog Rinteln 39 %, Hersfeld 40 %, Fulda 47 %, Gelnhausen 48 %, Homberg 49 %, Fritzlar 70 %, Schlüchtern 73 % und Wolfhagen sogar 75 % allein aus Nutzungen und Unternehmungen. Dieses günstige Ergebnis verdankten die kleineren Gemeinden ihrem ausgedehnten Wald- und Grundbesitz, sei es, daß letzterer in eigener Verwaltung stand oder verpachtet war. Bei den größeren hingegen wurde es vornehmlich durch die städtischen Anstalten und Unternehmungen herbeigeführt, bei Fulda und Hersfeld z. B. durch Sparkasse und Gasanstalt. — Ungünstiger sind die übrigen Gemeinden daran, welche nicht so hohe Einnahmen aus diesen Quellen aufweisen konnten und das Fehlende durch Steuern zu decken gezwungen waren. Über dem erwähnten Durchschnitt von 64 % standen (Einnahmen aus direkten und indirekten Steuern) Marburg mit 71 %, Melsungen mit 74 %, Hanau und Schmalkalden mit je 75 %, Rotenburg mit 81 %, Frankenberg mit 84 %, Obernkirchen mit 86 %, Cassel und Witzenhausen mit je 88 % und Eschwege sogar mit 90 %.

Nicht unerwähnt bleiben soll übrigens, daß, wenn zwei Städte, wie z. B. Hanau und Schmalkalden oder gar wie Cassel und Witzenhausen, dabei gleiche Prozentzahlen aufweisen, sie deshalb noch nicht in gleich günstiger, oder in diesem Falle ungünstiger Lage sich befinden. Im Gegenteil kann für eine große Stadt noch relativ günstig sein, was für eine kleine höchst ungünstig sich darstellt. Denn der Erwerb von Grundstücken findet bei der Großstadt seine Schranke in den teueren Bodenpreisen.

Gebühren und Beiträge.

Die Gemeinden können ferner nach § 4 K.A.G. für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) Gebühren erheben und müssen dies tun, wenn jene einzelnen Gemeindemitgliedern oder Klassen vorzugsweise zum Vorteil gereichen. Beiträge zu ihrer Herstellung und Unterhaltung können, nach § 9 K.A.G., wenn ein öffentliches Interesse in Betracht kommt, von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden nach Maßgabe der ihnen entstandenen Vorteile eingefordert werden. Der Unterschied zwischen Gebühren und Beiträgen besteht darin, daß erstere von jedermann fortdauernd bei Benutzung, letztere auch ohne diese einmalig von Interessenten zu entrichten sind. Diese nach dem individuellen Interesse festzustellenden Zwangsbeiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls für die Kosten der bezüglichen Veranstaltung, einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, Steuern aufzulegen wären (§ 9, 2). Zur Vermeidung von Willkürlichkeiten in ihrer Festsetzung ist ein besonderes Verfahren vorgesehen, das den Beteiligten Gelegenheit zu Einwendungen und Beschwerden gibt.

Die verkehrstechnischen, hygienischen, sozialen und kulturellen Aufgaben der Städte lassen erkennen, wie ungleich umfassender der Wirkungskreis der modernen Stadt gegen früher geworden ist und sich die Aufwendungen, die ihre gesamte Tätigkeit bedingt, vermehrt haben müssen. Die erhöhten Ausgaben sind naturgemäß zu einem sehr erheblichen Teil der gesteigerten Entwicklung zuzuschreiben, indes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte die Städte in mancher Beziehung finanziell mehr, als ihnen das K.A.G. Entgelt verschaffte, belastet hat. Im engen Zusammenhang mit den öffentlichen Veranstaltungen der Städte stehen die zu ihrer Begründung und Unterhaltung erhobenen Gebühren und Beiträge. Letztere sollen „teilweisen Ersatz schaffen für Bau und Herstellung einer öffentlichen Anstalt, die allein schon die Verwertung der Grundstücke und die Ausdehnung, sowie die äußere und innere Gestaltung der Gewerbebetriebe steigert, schon durch die bloße Möglichkeit, ganz abgesehen von der Tatsache der Anstaltsnutzung", wogegen die Gebühren „für den Gebrauch der Anstalt selbst, d. h. zur Deckung der Betriebskosten, einschließlich der Verzinsung und Tilgung einer Anleihe, sorgen müssen" (Gayl, Städtische Finanzpolitik, Verwaltungsarchiv, Bd. XIII, Heft 1 und 2, 1904, S. 56).

Man unterscheidet 2 Arten von Gebühren: Benutzungsgebühren, welche eine öffentliche Abgabe für die Benutzung der von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen darstellen, und Verwaltungsgebühren, welche als Entgelt für die einzelnen, von der Gemeindebehörde im Interesse von Privaten vorgenommenen polizeilichen und Verwaltungshandlungen anzusehen sind. Erstere setzen also voraus: 1. eine Benutzung (im Gegensatz zu Beiträgen, bei denen nur das Fazit des Vorteils Voraussetzung ist), und 2. ein wesentliches öffentliches Interesse (im Gegensatz zu den Vergütungen nach § 3). Diese Grenze zwischen Gebühren nach § 4 und Vergütungen nach § 3 ist allerdings schwer zu ziehen, das K.A.G. ist hier redaktionell nicht gut gefaßt. Was ist „öffentliches Interesse?" oder „wo ist man auf die Benutzung angewiesen?" Ist man hierüber im Einzelfall im Zweifel, so dürfte lieber die Form der Vergütung (§ 3) zu wählen sein, denn bei Festsetzung der Vergütungen nach § 3 haben die Gemeinden viel mehr autonome Freiheit, wenn auch vielleicht das Verwaltungszwangsverfahren fehlt. Die Bestimmungen über Festsetzung von Gebühren sind im Gesetz sehr verwickelt. Wir haben im § 4 Abs. 1 zunächst eine Gebührenberechtigung, dann im Abs. 2 und 3 eine Gebührenverpflichtung. Dieser Zwang zu einer solchen Gebührenerhebung und zwar von bestimmter Höhe erscheint bedenklich. Ob und inwieweit solche Anstalten einzelnen Gemeindeangehörigen oder Klassen derselben vorzugsweise zum Vorteil gereichen, ist oft außerordentlich schwer zu entscheiden. Wo eine solche Gebührenerhebung sich empfiehlt, wird m. E. das eigene Interesse der Gemeinde genügen, dieselbe herbeizuführen. Wenn beispielsweise eine Gemeinde unentgeltlich zu benutzende Badeanstalten errichten wollte, so wird es sich gewiß nicht empfehlen, sie in einem solchen Vorhaben durch das Erfordernis staatlicher Genehmigung zu beschränken. Durch den Zwang wird unter Umständen Gemeinden eine große Last auferlegt und kann ihr in der Entwicklung ein ernstes Hindernis bereitet werden. Besonders bedenklich aber wird dieser Zwang, weil nach § 97 K.A.G. diese Vorschriften auch auf alle bestehenden Ordnungen und Statuten über die Aufbringung von Gebühren anzuwenden sind. — Dann haben wir Bestimmungen über die Höhe der Gebühren, die wohl wesentlich nur das Minimum der Gebühren möglichst sicher stellen sollen, im Effekt aber

auch das Maximum einschränken. Der Absatz 2 des § 4 gestattet nämlich ihre „Bemessung so, daß vielfach außer den Kosten für Verwaltung und Unterhaltung der Veranstaltung Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden und bisweilen ein Unternehmergewinn zu erzielen ist". Dies soll zunächst sich nur auf die sog. notwendigen Gebühren beziehen, allein einige spätere Bestimmungen, namentlich über die teilweise vorgeschriebene Genehmigung der Gebühren machen dies wieder zweifelhaft. Und so besteht die Gefahr, daß, falls Gemeinden Gasgeld, Wassergeld u. a. als Gebühr nach § 4 normieren wollen, eine formalistische Genehmigung der Aufsichtsbehörde geradezu infolge von formalen Gesetzesbestimmungen den Grundgedanken des § 3 — möglichste Rentabilität — vereiteln hilft.

Als hauptsächlichstes Beispiel von Benutzungsgebühren, und zwar von notwendigen Benutzungsgebühren, welche also die Gemeinde erheben muß, erscheinen die Kanalbetriebsgebühren in Städten, welche mit Kanalisation versehen sind oder werden. Sie sind also neben den weiter unten zu erwähnenden Beiträgen der Anlieger zu den Kosten der Herstellung des Kanals zu entrichten. Im übrigen sind die in den hessischen Gemeinden heute am meisten zur Erhebung kommenden Gebühren die Meß- und Marktstandsgelder, die Baupolizeigebühren und Gebühren für Abfuhr des Hausmülls. Heimats- und Bürgerrechtsgebühren finden sich dagegen in wenigen Städten.

Als Verwaltungsgebühren kommen hauptsächlich in Betracht Gebühren für Atteste, Bauabnahmen und Revisionen, Beaufsichtigung von Messen, Märkten und von Lustbarkeiten. Diese Gebühren können natürlich nur dann erhoben werden, wenn den Gemeinden die Verwaltung der betreffenden Zweige der Polizei übertragen ist (Baupolizei, Marktpolizei).

Cassel z. B., welches königliche Polizei hat, ist natürlich nicht berechtigt, Verwaltungsgebühren für polizeiliche Funktionen zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus (§ 6, Abs. 1 K.A.G.). Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist im § 6 ebenfalls begrenzt, indem ihr Aufkommen die Kosten des bezgl. Verwaltungszweigs nicht übersteigen darf.

Verwaltungsgebühren bedürfen immer der Genehmigung, Benutzungsgebühren wesentlich nur bei Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen. Während das Gesetz über die Höhe der Gebühren eine obere Grenze nicht festsetzt, schreibt dagegen der § 11 K.A.G. vor, daß für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden dürfen, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebs, sowie ein Betrag von 8 % des Anlagekapitals und einer etwaigen Entschädigungssumme, bei Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch erhoben werden, nur 5 % des Anlagekapitals, gedeckt werden. Der Betrag von 8 bezw. 5 % kann also nach dem vollen ursprünglichen Anlagekapital berechnet werden, gleichviel ob dasselbe jetzt oder in Zukunft bereits ganz oder teilweise amortisiert ist. Für die Hebung von Schlachthofgebühren kommen ganz andere Gesichtspunkte in Betracht. Einerseits soll das Risiko des Schlachthofbetriebs für die Gemeinden herabgemindert werden — früher waren nur 5 % Zinsen und 1 % Amortisation des Anlagekapitals bis zu seiner Tilgung für die Bemessung in Anrechnung zu bringen — anderseits beabsichtigt aber der Gesetzgeber, die Höhe der Gebühren zu begrenzen, um einer Fleischverteuerung durch sie vorzubeugen.

Es sei gestattet, an dieser Stelle eine persönliche Ansicht äußern zu dürfen. Wenn die gesetzgebenden Faktoren trotz der bei den Beratungen des Gesetzes zum Ausdruck gebrachten Bedenken dennoch an der Forderung festhielten, daß die Gemeinden auch ihre nicht gewerblichen Anstalten — denn um solche handelt es sich fast durchweg — so verwalten, daß die sämtlichen Ausgaben für dieselben gedeckt werden, so beruht dies hauptsächlich auf der Voraussetzung, daß die Gemeinden in erster Linie wirtschaftliche Verbände seien, und deshalb auch ihre Veranstaltungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu beurteilen und zu verwalten seien. Nichts ist nun m. E. irriger als diese Auffassung der Gemeinde als eines wirtschaftlichen Verbandes. Dem widerspricht schon die Entwicklung der Gemeinde aus der Familie. Wie diese, so hat allerdings auch die Gemeinde die materielle Wohlfahrt der Gemeindemitglieder, soweit sie es kann, zu fördern, allein weit höher und heute im Vordergrund steht die andere Aufgabe der (Familie und der) Gemeinde in kultureller, sittlicher und ethischer Beziehung auf die Gemeindemitglieder einzuwirken. Tatsächlich sind denn auch die Ausgaben der Gemeinden für sittliche und kulturelle Zwecke heute weit bedeutender als diejenigen zur Förderung materieller Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen. Die Summen, welche für die Schule, das Armenwesen und die Polizeiverwaltung verausgabt werden, bilden durchweg den Hauptbestandteil der städtischen Budgets (z. B. in Cassel lt. Etat 1909 3,58 Mill. M. = 35 % der Gesamtausgabe von 10047 Mill. M.). Weitere Aufgaben entstehen den Gemeinden durch die Besorgung der Geschäfte, welche ihnen durch den Staat im öffentlichen Interesse aufgelegt worden sind. Auch diese Tätigkeit berührt nicht die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden. Die letztere tritt demnach hinter der kulturellen und ethischen Seite ganz bedeutend zurück und es ist deshalb die Tendenz, das gemeindliche Steuer- und Gebührenwesen nach dem angeblich wirtschaftlichen Charakter der Gemeinden zuzustutzen, geradezu eine verfehlte zu nennen.

Eine Betrachtung der §§ 3 u. 4 im Zusammenhang zeigt mannigfache Schwierigkeiten. Während § 3 rein gewerbliche Betriebe betrifft, umfaßt § 4 sowohl die nur im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anstalten, als auch jene, welche teils einem öffentlichen Interesse dienen, teils zugleich gewerbliche Zwecke verfolgen. Die Motive zu § 4 haben dies ausdrücklich ausgesprochen. Es müßten also diese Einrichtungen bald nach § 3, bald nach § 4 des Gesetzes behandelt werden. Das hat denn auch eine große Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit, auch Streitigkeiten in den kurhessischen Gemeindekollegien und der Bürgerschaft hervorgerufen. Auch die Kommentatoren haben die verschiedensten Standpunkte in der Frage eingenommen (Schwarz, Schaaff, Adickes). Welche Auffassung man entscheidend sein läßt, ist deshalb auch von Bedeutung, weil sich hiernach das Recht der behördlichen Aufsicht und das Recht zum Eingreifen der Behörde in das Bestimmungsrecht der Gemeinden verschieden gestaltet. Der Aufsichtsbehörde steht bei den Veranstaltungen nach § 3 zufolge der Erklärung der beiden Ressortminister ein nur beschränktes, wenn auch für die Stadtgemeinden beschwerliches Aufsichtsrecht zu. Anders dagegen bei den Veranstaltungen nach § 4. Hier treten die — auf § 3 keine Anwendung findenden — wichtigen Bestimmungen des § 78 K.A.G. ergänzend hinzu, wonach der Aufsichtsbehörde das weitgehende Recht eingeräumt ist, „die Abänderung oder Ergänzung bestehender, dem K.A.G. zuwiderlaufender Ordnungen über Aufbringung von Gebühren, Beiträgen usw. anzuordnen.“ Wenn diese Rechte auch nur dann zur Anwendung kommen

sollen, wenn obligatorische Vorschriften des K.A.G. verletzt sind, so steht doch fest, daß über diese obligatorischen Vorschriften durchaus keine Übereinstimmung herrscht und insbesondere das Gebiet ihrer Anwendung sehr verschieden begrenzt werden kann.

Was nun die nach § 9 des Gesetzes gestattete Erhebung von Beiträgen betrifft, so können diese nur von Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben werden, und zwar entweder als Kapitalbeiträge oder in Rentenform. Die Erhebung bedarf stets der Genehmigung. Voraussetzung für die Erhebung ist der besondere Vorteil, der Grundbesitzern oder Gewerbetreibenden aus einer Veranstaltung auch *ohne formelle Benutzung* derselben erwächst, während für die Erhebung von Benutzungsgebühren eine *Benutzung* der Veranstaltung erforderlich ist. Gebühren und Beiträge schließen sich deshalb auch nicht gegenseitig aus, es können also z. B. (und müssen des öfteren) Kanalbeiträge und daneben Gebühren für Benutzung des Kanals erhoben werden. — Der durch Beiträge zu erhebende Betrag darf die aufgewendeten Kosten *nicht* übersteigen, ob durch die Beiträge die gesamten Kosten oder nur ein Teil derselben zu erheben sind, ist nach dem Grade des „Vorteils" zu bemessen. Als Beiträge kommen in Betracht im wesentlichen *Kanalbeiträge* und *Straßenbeiträge*. Die Vorschriften des Gesetzes vom 2. 7. 1875 betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen usw., bleiben nach § 10 K.A.G. in Kraft, jedoch ist nunmehr auch eine Bemessung der Beiträge nach einem anderen Maßstabe als in dem obigen Gesetze vorgesehen, zulässig. Auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. 4. 1872 bleiben unberührt; Marktstandsgelder können darnach von den Gemeinden nur erhoben werden, wenn sie Eigentümer der Plätze, auf denen die Märkte stattfinden, sind.

So ziemlich dasselbe, was gegen den § 4 K.A.G. gesagt worden ist, läßt sich auch gegen den § 9 K.A.G. anführen. Ein Unterschied liegt doch darin, daß durch Beiträge nicht die *gesamten* Kosten der Anlage gedeckt werden müssen. Sie sollen jedoch nach Absatz 2 des § 9 „in der Regel" erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals durch Steuern aufzubringen sein würden." Diese *Regel* kann nun zwangsweise nach § 78 durchgeführt werden, liegt also nicht im freien Ermessen der Gemeinden. Besondere Schwierigkeiten hat hier die Durchführung der Bestimmung verursacht, daß die Höhe der Beiträge nach den *Vorteilen* zu bemessen ist, die der einzelne aus der Gemeindeeinrichtung zieht. Ein Tarif kann also hier nicht zur Anwendung kommen, vielmehr muß in jedem Falle der Vorteil abgewogen und hiernach der Beitrag bemessen werden. — Eine ganz ähnliche Frage wie bei den Gebühren in § 4 kehrt daher auch bei § 9 wieder. Auch hier hat der Zwang zur Beitragserhebung sein Bedenken. Will man z. B. wirklich die Kosten einer Kanalisation lediglich durch Beiträge und Gebühren der unmittelbar und besonders interessierten Personen und Klassen decken, so wird dadurch häufig eine derartige im öffentlichen Interesse notwendige Anlage überhaupt verhindert werden. In anderen Fällen wird unendlicher Streit entstehen können, wie z. B., wenn die Aufsichtsbehörde darüber zu entscheiden hat, ob die Kosten einer Brückenanlage von gewissen Stadtteilen oder Gewerbetreibenden vorwiegend oder allein getragen werden sollen.

Noch schwieriger gestalten sich alle diese Fragen durch die seitens des Bezirksausschusses oder gar des Ministers zu erteilenden Genehmigungen und

durch die einschlägigen Vorschläge der Städteordnung von 1897 über die öffentliche Auslegung neuer Statuten, durch die der kommunalen Selbstverwaltung große Nachteile und direkte materielle Schädigungen erwachsen sind. Es würde zu weit führen, dies weiter auszuführen. Die Schwierigkeiten, welche die Anwendung der §§ 4 und 9 K.A.G. von vornherein mit sich brachte, sind bereits auf dem 6. Hessischen Städtetag zu Hersfeld i. J. 1895 Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen. Insbesondere wurde damals die nicht glücklich gewählte Fassung des § 4 betont und hervorgehoben, daß die an sich verschiedenen Arten von Gebühren als Benutzungs- und Verwaltungsgebühren auch schwer sich unter einheitliche Bestimmungen rangieren ließen. In Konkurrenz mit dem § 4 trete der § 9, welcher mindestens sehr ähnliche Materien mit schwer zu konstruierenden Abgaben belege.

Jetzt, nachdem nunmehr 17 Jahre seit Erlaß des K.A.G. dahingegangen sind, und die hessischen Städte manche Erfahrung mit der Anwendung der beiden Paragraphen gemacht haben, muß anerkannt werden, daß die Entwicklung und der heutige Stand des Gebühren- und Beitragswesens in der praktischen Handhabung erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht hat. Wenn man die Jahresberichte der größeren hessischen Gemeinden, von Cassel abgesehen, zur Hand nimmt, so gibt ein Blick auf den entsprechenden Titel den deutlichsten Beweis dafür, daß das Gebühren- und Beitragswesen die ihm innewohnende Entwicklungsfähigkeit und Bedeutung für das kommunale Finanzwesen bei weitem nicht betätigt haben. Neue Gebühren sind zur Einführung gelangt. Abgesehen von den naheliegenden und allerdings, soweit eben örtlich möglich, vielfach neueingeführten, vielfach aber auch schon bisher bestandenen Kanalbenutzungs- bezw. Kanalbetriebsgebühren hat die eine oder andere Gemeinde noch eine Müll- oder Kehrichtabfuhr eingeführt. Man hat lieber auf die nach § 4 K.A.G. zu Gebote stehende Administrativexekution verzichtet und die Vergütungsgebühren insbesondere für alle nur irgendwie als gewerbliche Anstalten zu klassifizierenden Veranstaltungen nach § 3 K.A.G. zivilrechtlich festgesetzt. Man konnte sich ja bei ausbleibender Zahlung dadurch vor Verlusten schützen, daß man den Konsumenten den ferneren Bezug von Wasser, Gas, elektrischem Strom usw. einfach durch Absperrung der Leitung unmöglich machte. Sehr wichtig ist hierbei, daß § 78, wie bereits erwähnt, (S. 156) auf § 3 keine Anwendung findet.

Bei der Einführung von Gebühren für die Abfuhr des Hausmülls und für die Benutzung der Kanalisationsanlagen erwuchsen der Stadt Cassel erhebliche Schwierigkeiten, weil nach Ansicht der Regierung diese Gebühren, die anderwärts bereits anstandslos erhoben wurden, eine versteckte Mietssteuer darstellen sollten. Gerade diese Gebühren hatte aber die Stadt Cassel angesichts der drohenden Einnahmeausfälle an indirekten Verbrauchssteuern einzuführen beschlossen, weil sie geeignet erschienen, Kreise der Bevölkerung, die verhältnismäßig wenig zu den Gemeindelasten beitragen, stärker zu diesen heranzuziehen. Erst im Beschwerdeverfahren wurde der Stadt die Einführung dieser Gebühren ermöglicht (Kanalbenutzungsgebühren nach dem Satze von 2% des Mietswerts bei Wohnungen mit mehr als M. 600.— Mietwert und von 1% bei Wohnungen mit M. 200—600 Mietwert. Müllabfuhrgebühren nach dem Satze von 1% des Mietwerts bei Wohnungen mit mehr als M. 600.— Mietwert und von $^1/_2$% des Mietwerts bei Wohnungen mit M. 200—600 Mietwert) sie hatte indessen durch die zunächst versagte Genehmigung das Aufkommen der Gebühren für ein ganzes Jahr

Tabelle XIX.

Jahr	Cassel			Hanau		Marburg		Hanau	Fulda		
	Kanalbenutzungsgebühren Mark	Müllabfuhrgebühren Mark	Beiträge zur Herstellung der Wasserleitung Mark	Müllabfuhrgebühren Mark	Kanalgebühren Mark	Müllabfuhrgebühren Mark	Kanalbenutzungsgebühren Mark	Latrinengrubenentleerung Mark	Kanalbenutzung Mark	Kanal- und Straßenbeiträge Mark	Müllabfuhr Mark
1895	32020	—	33090	—	—	—	—	16352	—	—	—
6	32790	—	34884	—	—	—	—	—	—	—	—
7	35053	—	37120	—	—	—	—	—	—	—	—
8	36410	—	38380	—	—	—	—	—	—	—	—
9	39844	—	39476	—	—	—	—	—	—	—	—
1900	42070	—	40910	—	—	6515	13560	20255	—	—	—
1	43816	43265	46300	—	—	8600	14030	—	—	—	—
2	45700	44750	47164	—	—	9260	14890	—	—	—	—
3	47680	46635	49065	10290	34470	10000	15550	—	—	—	—
4	49390	48150	50800	9890	36870	10580	16180	—	—	—	—
5	51650	50320	53045	10560	38430	10460	17120	31915	—	—	—
6	54420	54770	59950	12900	106944	11150	19830	32092	—	—	—
7	57750	58660	63480	13290	122505	15565	18930	38027	77480	10360	11060
8	—	—	—	—	—	16310	19378	—	—	—	—

im Betrag von M. 300 000.— verloren (vgl. Verhandlg. des Hessischen Städtetags 24.—26. 6. 1909 zu Biebrich).

Wie sehr gerade die Einnahmen aus Gebühren entwicklungsfähig sind, mögen einige wenige Zahlen zeigen. Im Jahre 1907 betrugen in Cassel

die Kanalbenutzungsgebühren . . .	M. 60 372.—	gegen M. 32 020.—	i. J. 1895 =	89 %
die Gebühren f. Müllabfuhr . . .	„ 60 877.—	„ „ 43 265.—	i. J. 1901 =	44 %
dazu die Beiträge zur Herstellung der Wasserleitung .	„ 65 965.—	„ „ 33 090.—	i. J. 1895 =	100 %
in Summa . . .	M. 187 220.—	gegen M. 108 375.—	=	72 %

das sind 34 % der im Jahre 1907 vereinnahmten Verbrauchsabgaben vom Fleisch und Weizenmehl (M. 551 630.—).

In Hanau wurden an Gebühren für Kanalbenutzung im Jahre 1903, wo solche erst eingeführt wurden, sofort M. 34 470.— ausgeschlagen, im Jahre 1907 dagegen M. 122 500.— das ist mehr als das 5fache der ersteren Summe. In den M. 122 500.— sind M. 24 000.— Vorausbelastung enthalten, welche 28 % der staatlich veranlagten Gebäudesteuer derjenigen Gebäude, die keine Kanalkostenbeiträge nach dem Baustatut bezahlt haben, darstellen. In dem Voranschlag für 1909 wurden die obigen Gebühren sogar mit M. 133 000.— eingestellt. Ferner wurden im Jahre 1907 eingenommen

an Grubenentleerungsgebühren . .	M. 38 027.—
an Baupolizeigebühren	„ 3 753.—
an Kehrichtabfuhrgebühren . . .	„ 13 290.—
das macht zuzüglich obiger . . .	„ 122 500.—
	M. 177 570.—

das ist fast das dreifache der im gleichen Jahre vereinnahmten Fleischsteuern (M. 63 220.—).

In Marburg sind die Gebühren für Kanalbenutzung seit ihrem Bestehen (1900) von M. 11 560.— auf M. 19 378.— i. J. 1908, d. i. um 43 % gestiegen, diejenigen für die Müllabfuhr dagegen während der gleichen Zeit um mehr als das Doppelte, von M. 6515.— auf M. 15 565.— = 140 %. Auch in Fulda sind im Jahre 1907

an Gebühren für Kanalbenutzung .	M. 77 480.—
an Kanal- und Straßenbeiträgen .	„ 10 360.—
an Müllabfuhrgebühren	„ 11 060.—
	M. 98 800.—

zur Stadtkasse geflossen, was dem 3fachen Betrage des in diesem Jahre erzielten Aufkommens vom Fleische gleichkommt.

Diese wenigen Zahlen deuten an, daß die Gebühren (und Beiträge) in denjenigen Gemeinden, welche sie eingeführt haben, im Laufe kurzer Zeit sich außerordentlich entwickelt haben und daß ihnen voraussichtlich, mit der Vergrößerung der Städte, noch eine weitere Ausdehnungsfähigkeit zugesprochen werden darf. Diese bedeutsame Steigerung der Einnahmen aus Gebühren (und Beiträgen) zeigt aber vor allem an, daß die aus ihnen erzielten Erträgnisse wohl imstande sind, die direkten Steuern zu entlasten oder doch

wenigstens die infolge des nahenden Verbrauchssteuerwegfalls sonst notwendig werdende schärfere Heranziehung derselben vermindern zu helfen.

Die Vorschriften des K.A.G. — Erhebung immer dann, wenn die Veranstaltung, deren Kosten sie ganz oder teilweise decken sollen, nicht allen, sondern nur einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen zum Vorteil gereicht — müssen überhaupt weniger um ihrer selbst willen und wegen des ihnen innewohnenden Prinzips der Gerechtigkeit, sondern lediglich infolge der überall bestehenden Finanznot der Gemeinden angewendet werden. Das sollte auch für die hessischen Städte zur Norm dienen und ihnen die Einführung bezw. die weitere Ausgestaltung des Gebühren- (und Beitrags-) Wesens dringend nahe legen. Eine höhere Bemessung von Kanalisationsgebühren z. B. wird sich vielfach nach dem Vorbilde Frankfurt a. M., ohne ungerechtfertigte Belastungen zu bewirken, durch stärkere Heranziehung der Leistungsfähigkeit ermöglichen lassen: Nutzungswert der Gebäude, Mietsertrag der einzelnen Wohnungen, soweit natürlich hier nicht versteckte Mietssteuern, die nach § 23, Abs. 3 K.A.G. nicht neu eingeführt werden dürfen, zu erblicken sind. —

Angesichts der erheblichen Erhöhungen der Lehrerbesoldungen an den höheren Lehranstalten sind die Städte in der Lage, einen Ausgleich durch eine entsprechende Erhöhung des Schulgeldes zu schaffen. Die Errichtung von Mittelschulen wird ferner in den größeren hessischen Städten ein geeignetes Mittel sein, die Volksschullasten in mäßigere Grenzen zurückzuführen.

Endlich seien noch die Gemeinden daran erinnert, daß sie vom 1. 4. 1910 ab die unveränderliche Rente vom Anlagekapital des Schlachthofes von 5 auf 8% erhöhen können. Auch das bedeutet wenigstens einen kleinen Ausgleich für den Verlust des Fleischaufschlags.

In noch weit geringerem Maße haben die hessischen Städte von der Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen nach § 9 K.A.G. Gebrauch gemacht, obwohl letzterer einen direkten Zwang zur Einführung unter gegebenen Voraussetzungen ausspricht. Und diejenigen Gemeinden, welche den Versuch damit machten, haben nicht minder entmutigende Erfahrungen wie bei den Gebühren gemacht, da die Einführung von Beiträgen auf noch erheblichere Schwierigkeiten hinsichtlich der Genehmigungsvorschriften stieß, als man bei Erlaß des K.A.G. glaubte. Nur einige wenige und zwar die großen hessischen Städte erheben z. B. Beiträge zu den Herstellungskosten der Wasserleitung. Die Stadt Cassel zieht für diesen Zweck die Grundbesitzer in Höhe von 10% der Grund- und Gebäudesteuer der betreffenden Grundstücke zu Beiträgen heran. Sie erhebt ferner seit 1908 Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Kanalisationsanlagen und zu den Kosten der Straßenreinigung nach dem Satze von je 10% der Grund- und Gebäudesteuer. Endlich belegt sie auch Anlieger einer vorzugsweise mit Villen bebauten Straße zu den Kosten der Herstellung eines neuen Zementtrottoirs jedesmal noch mit besonderen Beiträgen. Die erwähnten Schwierigkeiten, die bei Einführung von Beiträgen sich in vielen Fällen einstellten, werden in treffender Weise an einem Fall, den die Stadt Cassel anläßlich der Einführung eines von den einzelnen Konsumenten zahlbaren Wassergeldes aufzuweisen hat, illustriert. Auf eine bezügliche Anfrage der Regierung wurde im Jahre 1896 von den Ministern des Innern und der Finanzen ausdrücklich anerkannt, daß Wasserwerke als gewerbliche Unternehmungen im Sinne des § 3 K.A.G. zu betrachten seien (vgl. Verh. des Hess. St.-Tgs. VI, S. 31). Die Städte sind also nach den Motiven des Gesetzes geradezu verpflichtet, auch „aus

ihren Wasserwerken angemessene Überschüsse zu erzielen. Anderseits wird die sehr wünschenswerte Anlage praktischer Wasserleitungen in den Städten hierdurch wesentlich erleichtert, zumal die Grundbesitzer zu den Herstellungskosten der Wasserleitungen sowie zu besonderen Beiträgen nach § 9 K.A.G. herangezogen werden können. — Dagegen hat eine größere Anzahl von Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. 7. 1875 (§ 15), wonach die Kosten der Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Plätzen usw. den angrenzenden Eigentümern im Falle der Heranziehung derselben zur Last zu legen sind, Straßen- und Kanalbaukostenbeiträge erhoben. Es empfiehlt sich, daß Gemeinden, welche solche noch nicht eingeführt haben, dies alsbald tun. Die Stadt Cassel beabsichtigt neuerdings, bei Vornahme der durch das öffentliche Interesse erforderten straßenbaulichen Veranstaltungen für die Unterhaltung und Verbesserung von Straßen, Plätzen usw. behufs Deckung der damit verbundenen Kosten auf Grund des § 9 K.A.G. und des § 13 der Steuerordnung Beiträge von denjenigen Grundeigentümern zu erheben, denen durch diese Veranstaltungen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Verhandlungen über den Erlaß eines entsprechenden Ortsstatuts sind aber noch nicht abgeschlossen (Hess. St.-Tg. 1909, S. 72).

Soweit durch Erkundigungen festgestellt werden konnte, erhebt bis heute allein die Stadt Cassel Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Kanalisationsanlage sowie zu den Kosten der Straßenreinigung. (Beide Posten sind im Etat für 1909 mit je M. 62000.— eingestellt). Einer weiteren Ausdehnung der Beitragsleistungen in den hessischen Städten steht aber der § 9 K.A.G. in seiner jetzigen Fassung noch entgegen. Zwar läßt er ihre Festsetzung ausnahmsweise nach Herstellung der Veranstaltung zu, dagegen gestattet er nicht, eine Inanspruchnahme bis zur vollen Kostendeckung, da die Beitragsleistung sich niemals auf den gesamten Kostenbedarf einer Veranstaltung erstrecken darf. Vielmehr ist es der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs einer Veranstaltung aus dem zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Einkünften der Gemeinde und nur der hiernach verbleibende Restbetrag durch Beiträge zu decken (vgl. Ausf.-Anw. K.A.G. Art. 7, Nr. 4).

Im allgemeinen kann wohl angenommen werden, daß die Städte von der Erlaubnis zum Ausbau und zur Einführung von Gebühren und Beiträgen einen viel weiter gehenden Gebrauch gemacht hätten, wenn für sie nicht durch das Gesetz selbst und dessen Auslegung so beengende Schranken aufgerichtet wären. — Die Bestimmungen der §§ 4 und 9 K.A.G. sind in wenig ausreichendem Umfange ins Praktische übersetzt worden, weil sie der nötigen Klarheit entbehren. Der Wunsch, den beiden Paragraphen eine klare, präzise und verständliche Fassung zu geben, ist in den weitesten Kreisen vorhanden nnd ist namentlich auf den hessischen Städtetagen wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. Es ist zu bedauern, daß diesem Wunsche bis heute in keiner Weise Rechnung getragen ist.

Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zur Zeit noch eine Fülle städtischer Arbeit im ausschließlichen Interesse einzelner oder gewisser Kreise der Bevölkerung geleistet wird, für deren Bezahlung die Allgemeinheit aufkommen muß. Hierzu äußert sich Scholz in seiner Darstellung des Gemeindesteuersystems in Preußen (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 126, S. 308): „Hierin Abhilfe zu schaffen, die Gesamtheit der Steuerzahler zu entlasten und die Interessenten zur Bezahlung ihres Interesses heranzuziehen, wird der größeren Verbreitung der Gebühren und Beiträge

vorbehalten sein. Wenn erst einmal die vom K.A.G. präzise ausgedrückte Idee in breiteren Kreisen der Gemeindeverwaltungskörper Fuß gefaßt hat, wenn die Aufsichtsbehörden nicht praktisch unerfüllbare Forderungen stellen, wenn endlich die Verwaltungsgerichte nicht allzusehr an kleinen Formfehlern der erforderlichen Ordnungen und Ortsstatuten Anstoß nehmen, dann werden den Gemeinden aus Gebühren und Beiträgen recht erhebliche Einkünfte zufließen können, die auf absolut gerechter Basis gewonnen sind."

Verkehrssteuern.

a) Die Umsatzsteuer.

Infolge der in den letzten Jahren seitens der Gemeinden gemachten großen Aufwendungen für Kanalisation, Wasserversorgung, Anlage neuer Straßen, Bau von Schulen u. dgl. haben sich die Städte rasch entwickelt und vergrößert, was eine Wertsteigerung der Baugrundstücke und einen starken Umsatz der letzteren zur Folge hatte. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist wohl in den meisten hessischen Gemeinden die Umsatzsteuer beim Erwerb von Grundstücken eingeführt worden. So ist von Marburg speziell bekannt, daß die dortige vom 21. 6. 1900 ab eingeführte Immobiliarumsatzsteuer in Höhe von 1% des Grundstückswertes ihre Entstehung dem Umstande verdankt, daß infolge Überganges der Königlichen Polizei in die städtische Verwaltung der Stadtgemeinde erhebliche Mehrausgaben erwuchsen, welche durch die neue Umsatzsteuer wieder gedeckt werden sollten.

Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Verkehrssteuer, welcher die sich zu einem regelmäßigen Zeitpunkte sich vollziehende Veranlassung fehlt, und die nur zu gewissen Gelegenheiten aufgelegt wird, nämlich beim Übergang eines Grundstücks an einen neuen Eigentümer.

Im Gegensatz zur Wertzuwachssteuer, die den nicht der Tätigkeit des Veräußerers zu verdankenden „Mehrwert" zu erfassen sucht, stellt sie eine feste Besitzwechselabgabe dar, ohne Konjunkturgewinne zu berücksichtigen. Sie lehnt sich an die staatliche Besitzveränderungsgebühr an und gelangt in der Regel für jeden auf Grund einer Erbschaft erfolgenden Erwerb von Grundstücken einschließlich der darauf stehenden Baulichkeiten und werterhöhenden Anlagen zur Erhebung. Sie wird erhoben in Prozentsätzen vom Verkaufspreise des Grundstücks und ist steuertechnisch sehr leicht zu handhaben, da sie auf den zur Zeit des Verkaufs durch den Kaufvertrag bekannten Werte des Grundstücks basiert ist. Da sie ferner bei jedem Verkauf von dem Betrag des Veräußerungskapitals zur Hebung kommt, ist sie auch sehr ertragreich. Diese 3 Momente (Erhebung dann, wenn Geld vorhanden ist, leichte Handhabung in bezug auf Veranlagung und Erhebung, Ergiebigkeit) lassen die Steuer den geldbedürftigen Gemeinden als schätzenswerte Einnahmequelle erscheinen. Die Tatsache der Einträglichkeit allein kann aber niemals eine Rechtfertigung der Erhebung einer Steuer sein. Für die Beurteilung der Umsatzsteuer ist vor allem daran festzuhalten, daß sie äußerst roh ist und bei ungünstiger Wirtschaftsweise lähmend wirkt, indem sie den Verkauf von Grundstücken in Zeiten eines Wertrückganges auf dem Grundstücksmarkte recht erschwert, ja sogar unmittelbare Kapitalverluste herbeiführen kann. Sie ist ferner ungerecht, weil sie häufig gerade den alten, in finanziell kräftiger Hand befindlichen Besitz, der sich lediglich vererbt, aber nicht veräußert wird, nicht trifft, während die finanziell schwachen Eigentümer, die immer wieder zum Besitzwechsel ge-

drängt werden, dadurch mehrfach die Steuer tragen müssen. Dies auch auf die Wertzuwachssteuer zutreffende Bedenken ist nicht unbegründet. Der lange Zeit in einer starken Hand befindliche Besitz wird, auch wenn er endlich einmal den steuerpflichtigen Übergang erlebt und dann naturgemäß eine besonders kräftige Heranziehung erfährt, damit immer noch nicht so stark getroffen, als der häufig seinen Besitzer wechselnde Grund und Boden, der es weniger vertragen kann. Auch zwingt die Umsatzsteuer Leute zur Zahlung, die durch den Verkauf nicht nur keinen Gewinn, sondern sogar einen Verlust erleiden. Denn wenn auch formell der Käufer die Steuer zu zahlen hat, so ist doch in Wirklichkeit der Verkäufer fast immer Steuerträger. Auch Ad. Wagner findet es bedenklich, daß eine Besitzwechselabgabe in Prozenten des ganzen Kapitalwertes eines Grundstücks berechnet wird (Kommunale Steuerfragen, Heft 15 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform). Er befürwortet vielmehr eine Besteuerung, deren Grundlage das vom Besitzer in das Grundstück hineingesteckte Kapital bildet. Die Präsumtion der Bodenreformer, daß jeder Besitzwechsel auf einen Gewinn schließen läßt, ist doch in solcher Allgemeinheit unhaltbar. Denn für eine Veräußerung von Grundstücken gibt es tausenderlei Ursachen, und oft sind Verkäufe mit erheblichem Verlust verknüpft. Weiter ist die Steuer auch unsozial, da sie die Höhe der Abgabe nicht nach der Leistungsfähigkeit des Steuerträgers, sondern allein nach der Größe des Objektes bemißt. Endlich läßt sie den unverdienten Wertzuwachs fast gänzlich außer acht, den zu treffen der Wertzuwachssteuer vorbehalten ist. Trotz dieser den Vorzügen der Immobiliarumsatzsteuer entgegenstehenden Schattenseiten hat die Finanznot der Gemeinden schon seit Jahren sich dieser Steuer zugewandt. Daß ferner gerade die Umsatzsteuer in erster Linie als Deckungsmittel des Verbrauchssteuerausfalles ins Auge gefaßt wurde, geht aus zahlreichen Berichten der städtischen Behörden hervor. So heißt es in einem Bericht der Stadt Marburg vom 20. 3. 1907: Die Verwaltung stand vor der Aufgabe, bei den enorm steigenden Ansprüchen an die Finanzkraft der Stadt neue Steuerquellen zu schaffen, da die Stadt vor weiteren großen Aufgaben steht, während bereits für 1910 der Ausfall aus der Verbrauchsabgabe für Fleisch droht. Die Erhöhung der Einkommensteuer ist für Marburg nicht angängig, weil die Stadt in ihren Einnahmen auf den Fremdenzuzug angewiesen ist und schon 122% Zuschlag zur Einkommensteuer erheben muß. Es blieb daher, außer dem Grund und Boden, nur das Gewerbe übrig, welches bereits ebenso wie jener mit 145% Zuschlag veranlagt ist. Viele Steuerquellen stehen den Städten überhaupt nicht zur Verfügung. Die von der Stadt gelösten Aufgaben der letzten Jahre sind in der Hauptsache den Grundstücksbesitzern zugute gekommen. Es war daher billig, dem Grundbesitz auch weitere Lasten aufzubürden. Der Magistrat beschloß daher — auch im Hinblick auf die durch das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. 6. 1906 veränderte Rechts- und Sachlage — an Stelle der Ordnung vom 20. 6. 1900 eine neue Ordnung vom $\frac{20.\,12.\,1906}{28.\,1.\,1907}$ mit dem erhöhten Satze von 2% zu setzen.

Ebenso hat die Stadt Hanau seine bereits seit 1895 gültige Umsatzsteuerordnung durch eine neue am 8. 11. 1906 ersetzt und den Steuersatz, der bisher 1% betrug, auf 1% bei bebauten Grundstücken, und 2% bei unbebauten Grundstücken festgelegt. Cassel erhebt zur Zeit 1% von bebauten sowie von unbebauten Grundstücken im Werte bis zu M. 1.— für den qm, sonst

2%. Bei allen übrigen Gemeinden, welche Umsatzsteuern besitzen, beträgt der Steuersatz für Grundstücke beiderlei Art 1%.

Wie sehr die Immobiliarumsatzsteuer geeignet ist, den Gemeinden erheblichere Einnahmebeträge zuzuführen, beweist die folgende Übersicht. Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkehr haben sich in den 6 größten Städten des Bezirks seit Einführung der Steuer wie folgt entwickelt:

Tabelle XX.

Aufkommen an kommunaler Besitzwechselabgabe von 1895—1907 in den Gemeinden:

Jahr	Cassel	Hanau	Marburg	Fulda	Eschwege	Hersfeld	Melsungen	Homberg
1895	66600 (½ Jahr)	17030						
1896	71120	25556						
1897	81500	45200			5715			
1898	109810	32156			4550			
1899	112900	47290			4316			
1900	105910	39110	7886		6950			
1901	124017	25480	19583	1650	6060			
1902	200310	15523	22250	9020	6130			408
1903	220100	29800	20355	10760	6643		740	1629
1904	236690	23466	22868	17220	7040		3330	2369
1905	306930	40288	26973	19880	4867		2806	2272
1906	260300	33946	43387	10880	9430	11534 inkl. 785 Wertzwstr.	3660	1884
1907	190890	56715 inkl 19463 Wertzwstr. ab 7507.	21990 + 4540 Wertzwstr.	12304	6333	10510	1460	5088

Die Übersicht zeigt, welche erheblichen Summen wenigstens die größeren Städte aus der Steuer ziehen. Wenn man diese Ziffern mit den Beträgen des Verbrauchssteuerausfalles vergleicht, so ergibt sich, daß i. J. 1907 dieser Ausfall in Cassel und Fulda mit 35%, in Hanau mit 59%, in Marburg mit 65% (1906 sogar 140%), in Eschwege mit 18% und in Hersfeld mit 38% sowie in den Mittelstädten Melsungen 1906 mit 52% und Homberg 1907 mit 220% gedeckt werden könnte. Derartige Ziffern wirken ohne Zweifel ermutigend auf die übrigen hessischen Städte. Sie sollten daher die Einführung einer Besitzwechselabgabe unverzüglich ins Werk setzen und dem Beispiel ihrer größeren Nachbarn folgen. Ob allerdings die steuerliche Heranziehung des Grundstücksverkehrs in so kräftiger Weise, wie er z. B. in Frankfurt geschieht, welches 2% Umsatzsteuer und daneben noch eine relativ hohe Wertzuwachssteuer außer der staatlichen und neuerdings Reichsstempelgebühr erhebt, volkswirtschaftlich richtig ist, muß bezweifelt werden. Immerhin dürfte aber die Einführung der Umsatzsteuer in den kleineren Gemeinden sowie ihr weiterer Ausbau in denjenigen Gemeinden, welche sie bereits haben, zunächst ein besonders geeignetes Mittel sein, um den Gemeinden über die bedrohlichen Wirkungen des Reichsverbots hinwegzuhelfen, und die hessischen Städte sollten deshalb im eigenen Interesse ihrer finanziellen Bedrängnis durch eine ergiebigere Erfassung der Umsatzsteuer abzuhelfen bemüht sein.

b) Die Wertzuwachssteuer.

Werden die wachsenden Verlegenheiten der Gemeinden diese allgemein neuen Steuerprojekte geneigt machen, gilt es für sie, infolge des ständig steigenden Aufwands immer größere Anforderungen an die Ergiebigkeit der Steuerquellen zu stellen und daher neue Finanzquellen zu entdecken, so hat vor allem die jüngste Erscheinung unseres Wirtschaftslebens, das auffällige Steigen der Grundstückspreise in den modernen Städten, auf ein sehr naheliegendes und Erfolg verheißendes Abhilfsmittel hingewiesen.

Die Bodenpreise sind außerordentlich gestiegen. In der Regel ist aber die Werterhöhung des unbebauten Grund und Bodens ohne jedes Zutuu des Besitzers durch den Aufschwung von Handel und Industrie und die Zunahme der Bevölkerung eingetreten. Die Städte haben in den meisten Fällen durch Erschließung des Terrains, Anlegung von Straßen usw. wesentlich mit zur Erhöhung der Grundstückswerte beigetragen. Es ist deshalb erklärlich, daß die aufblühenden an der durch ihre eigene Tätigkeit so gut wie ausschließlich geschaffenen, ohne Zutun des Eigentümers erfolgten Wertsteigerung einen — verhältnismäßig geringen — Teil für sich in Anspruch nehmen. Es entspricht das in hervorragendster Weise einer gerechten Besteuerung nach dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit. In der Erschließung geeigneter Einnahmequellen ist es daher im Interesse einer gerechten Besteuerung, welche die Leistungsfähigkeit berücksichtigt, die Wertzuwachssteuer, deren Erörterung in den Vordergrund tritt. Fast alle aufstrebenden Städte bringen diesem Problem gegenwärtig das größte Interesse entgegen.

Die Wertzuwachssteuer wird erhoben von einer Werterhöhung, einem Gewinn an Grund und Boden, an Grundstücken. Sie sucht also den ohne wirtschaftliches Zutun des Eigentümers sich bildenden „Mehrwert" eines Grundstücks, welcher infolge größerer Bevölkerungszunahme, dadurch bedingter stärkerer Bebauung, steigender Bodennachfrage, kommunaler Aufwendungen entsteht, zu erfassen, oder mit anderen Worten: die durch äußere, vom Eigentümer unabhängige Umstände bedingte Wertzunahme eines Grundstücks, insbesondere Bauterrains, nicht den durch die allmählich steigende kapitalisierte Grundrente aller Grundstücke sich regelmäßig bildenden Zuwachs. In der Regel schließt sie sich an die einfache Umsatzsteuer an, indem sie einen prozentualen Zuschlag zu ihr darstellt, und ist zu zahlen von dem Betrage, um welchen der Kaufpreis eines neu veräußerten Grundstückes höher ist als der vom Verkäufer früher gezahlte Erwerbspreis.

Die Wertzuwachssteuer hat in Theorie und Praxis die wärmsten Anhänger gefunden. Mit Ausnahme der Grundeigentümer und Hausbesitzer ist ihre Existenzberechtigung und die Notwendigkeit ihrer Eingliederung in das Steuersystem der Städte allgemein anerkannt. Das größte Verdienst hieran haben neben Adolf Wagner und Adickes ohne Zweifel die Bestrebungen der Bodenreformer. Von diesen wurde zuerst die Forderung der Einführung einer Wertzuwachssteuer erhoben und zwar waren in erster Reihe nicht finanzielle Erträgnisse bestimmend, sondern sozialpolitische Erwägungen, die aufs engste mit der Wohnungsfrage zusammenhängen. Ihre Hauptargumente für die Besteuerung des Wertzuwachses an Grund und Boden basieren auf zwei Hauptthesen:

1. An sich ist ein Steigen des Bodenwerts unerwünscht, weil hierdurch die Mietspreise der Wohnungen steigen.

2. Ist aber eine solche Werterhöhung nicht ganz zu verhindern, so soll sie der Allgemeinheit zugute kommen.

Als direkte Abgabe fällt die Wertzuwachssteuer praktisch nicht ins Gewicht, weil sie als Vermögenssteuer anzusehen ist, die nach § 36 K.A.G. den Gemeinden zu heben untersagt ist. Die grundsätzlichen Streitfragen, ob die Wertzuwachssteuer in ihrer Eigenschaft als Umsatzsteuer für eine direkte Abgabe gehalten werden muß, wurde vom Oberverwaltungsgericht am 7. 11. 1905 verneint. Ihre rechtliche Existenz ist somit unanfechtbar und die Gemeinden können sie gemäß §§ 13, 18 K.A.G. umsatzmäßig ausbilden.

Für diese Betrachtung kommt es weniger darauf an, ob die Wertzuwachssteuer verdient oder unverdient ist, vielmehr darauf, ob überhaupt eine Werterhöhung stattfindet, und ob eine Besteuerung derselben dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit entspricht. Jede Steuer wird um so besser und gerechter sein, je mehr sie abgestuft ist nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit und je mehr sie diejenigen Kreise trifft, die von bestimmten Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile ziehen. Daß aber der Grundbesitzer von vielen Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile zieht, ist wohl nicht zu bestreiten. Es fragt sich nur, ob er nicht für diese besonderen Vorteile bereits besondere Steuern bezahlen muß. Das ist allerdings der Fall. Der Grundbesitzer zahlt, wie das Beispiel auf S. 182 in anderem Zusammenhang dartun wird, Grund- und Gebäudesteuern, Straßenbaukosten, Kanalisationsgebühren u. a. Doch wird es ihm meistens gelingen, diese Steuern abzuwälzen (auf Mieter, künftige Käufer), so daß er gewöhnlich diese Steuern nur auslegt. Dies ist auch gerechtfertigt, da der Grundbesitzer von seinem Einkommen aus Grundbesitz auch Einkommensteuer zahlt. Gerechtfertigt ist aber auch die Erhebung einer Extrasteuer im Moment der höchsten Leistungsfähigkeit, in dem Augenblicke, in dem der Besitzer durch den Verkauf des Grundstücks einen größeren Gewinn erzielt. Soll aber der Grundsatz der Gerechtigkeit voll gewahrt werden, so ist es unbedingt nötig, daß alle Härten tunlichst vermieden werden.

Von den mannigfachen, kaum zu rechtfertigenden Einwendungen, die gegen das in der Wertzuwachssteuer ruhende richtige Prinzip erhoben werden, seien hier nur einige erwähnt, die eine ernste Beobachtung verdienen. So wird gesagt, daß nicht immer der Grund und Boden wertvoller werde. Sehr leicht könne auch infolge verschiedener Umstände (durch Nachlassen der Beliebtheit der Gegend, durch Veraltung der Wohnungen, durch Bau von Arbeiterhäusern in der Nähe, sowie dadurch, daß sich der Verkehr in andere Stadtteile zieht) eine Entwertung des Grundbesitzes eintreten. Diesem Risiko müßten gleiche Gewinnchancen gegenüberstehen, ein Gewinn dürfte also auch nicht durch eine Steuer verkürzt werden. Die ersten Ausführungen erscheinen völlig einwandfrei. Nur ist der daraus abgeleiteten Folgerung nicht zuzustimmen. Denn es soll ja durchaus nicht der ganze Gewinn, nicht einmal ein erheblicher Teil derselben dem Eigentümer entzogen werden. Ihm verbleibt also immer noch eine größere Gewinnaussicht. Einen kleinen Teil dieses Gewinnes den Zwecken des allgemeinen Wohles dienstbar zu machen, erscheint aber wohl berechtigt. — Ferner wird behauptet, daß die Einführung einer Wertzuwachssteuer ein Nachlassen des Häuserbaues bewirken werde und daß sie daher aus sozialen Gründen zu verwerfen sei. Daß jemand nur deshalb, weil er im Falle eines Gewinnes einen kleinen Teil desselben abgeben muß, den Bau eines Hauses, der ihm trotz der Abgabe noch immer Gewinn verspricht, unterlassen wird, ist kaum anzunehmen, vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, daß weder die

Bebauung eine Abnahme erfahren wird, noch die an diese Voraussetzung geknüpften Folgen eintreten werden. Ebenso verfehlt erscheint die Behauptung, daß die Einführung der Wertzuwachssteuer den Grundbesitz im allgemeinen belaste. Dies ist schon deshalb nicht der Fall, weil die Steuer nur beim Verkauf erhoben wird und nur vom Verdienst zu entrichten ist, daher den Besitzer, der nicht verkauft, überhaupt nicht berührt. — Dann wird noch geltend gemacht, daß es nicht angehe, nur den Gewinn beim Grundbesitz zu besteuern, während andere Konjunkturgewinne unbelastet blieben. Darauf ist zu erwidern, daß die Besteuerung jedes Konjunkturgewinnes, namentlich des müheloſen Kapitalzuwachses, berechtigt erscheint, daß aber bei Gewinn an Grund und Boden die Mitwirkung der Allgemeinheit viel stärker vorhanden ist als bei jedem anderen Gewinn wie der Besteuerung des Kapitals, wo als Steuergläubiger wohl nur der Staat, jedenfalls nicht die Gemeinde in Frage kommt, daß also aus diesem Grunde die Besteuerung des Wertzuwachses vor allen anderen Gewinnen wohl angebracht ist.

Es ist hier nicht zu erörtern, wie weit die Allgemeinheit oder der einzelne solche Wertsteigerungen herbeigeführt haben, ob der Wertzuwachs verdient oder unverdient ist, ob und inwieweit eine Besteueuerung desselben möglich ist; es ist auch nicht Aufgabe dieser Arbeit, auf prinzipielle und theoretische Erörterungen über Konjunkturgewinnbesteuerung ausführlich einzugehen oder den Zusammenhang der Steuer mit Boden- und Wohnungsfragen, die Frage ihrer Überwälzung auf den Erwerber, der Anrechnungen, Freilassungen, Befreiungen und Rückvergütungen im einzelnen zu betrachten, kurz in eine spezielle Behandlung dieser neuesten aller Steuern einzutreten und der Fülle von Fragen nachzugehen, die sich hinsichtlich derselben erheben. Es fehlt ja nicht an theoretischen Abhandlungen über das Wesen und die Ziele der Wertzuwachssteuer. Solche sind sogar in großer Zahl erschienen, unter ihnen verdient namentlich die besonders wertvolle Schrift Brunhubers, die das Material sehr übersichtlich und nach allen Seiten hin beleuchtet, gebührende Erwähnung. Das Problem der Wertzuwachssteuer ist bis jetzt in einer Reihe größerer deutscher Städte nicht nur behandelt, sondern es sind auch bereits praktische Versuche mit dieser neuen Steuerart gemacht worden. In Cöln ergab die Steuer 1906/7 statt eingeschätzter M. 20000.—, M. 200000.—, in Weißensee konnte durch ihre Einführung der Zuschlag auf Einkommen- und Gewerbesteuer von 155% auf 125% herabgesetzt werden, in Großlichterfelde von 125% auf 110%, in Reinickendorf von 145% auf 125%. Die Städte Frankfurt, Dortmund, Gelsenkirchen und Essen besitzen ebenfalls die Wertzuwachssteuer. Doch liegt die Einführung der letzteren in diesen Städten erst kurze Zeit zurück, so daß ein sicheres Urteil über die Wirkungen noch nicht möglich ist. Teilweise ist man schon zu Resultaten gelangt, doch leiden die bisher erlassenen Steuerordnungen an erheblichen Mängeln und Härten.

Was nun die hessischen Städte betrifft, so sind auch hier in letzter Zeit bereits einige, so Hanau und Marburg in der Einführung der Wertzuwachssteuer vorangegangen. In Hanau ist durch Beschluß vom 8.11.1906 eine „Umsatz- und Wertzuwachssteuer" mit Gültigkeit ab 7. 5. 1907 in Kraft getreten. Die hierzu erlassene Ordnung bestimmt, daß zu der (mit 1% des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechts von bebauten und 2% von unbebauten Grundstücken erhobenen) Umsatzsteuer eine Wertzuwachssteuer erhoben wird, wenn der vom Veräußerer bei der Veräußerung erzielte Gewinn 15% übersteigt. Die Wertzuwachssteuer beträgt 10% der 15% übersteigenden Werterhöhung, zuzüglich

2%	der	Wertsteigerung	über	50— 75%
4%	„	„	„	75—100%
8%	„	„	„	100—150%
12%	„	„	„	150—200%
15%	„	„	„	200%.

Die Wertsteigerung bis 15% bleibt frei. Wenn der Erwerbspreis nicht festgestellt werden kann, oder der Veräußerer das Grundstück oder das Recht vor Einführung der Grundbuchordnung vom 1. 7. 1874 erworben hat, so werden anstatt der obigen Sätze zu der Umsatzsteuer Zuschläge erhoben von 2% des Verkaufspreises bei bebauten und 10% des Verkaufspreises bei unbebauten Grundstücken.

Die Wertzuwachssteuer hat in den 8 Monaten des Jahres 1907 bereits M. 19463.— also ca. 30% des Aufkommens aus der Fleischsteuer im ganzen Jahre 1907 der Stadt eingebracht, und es werden weit beträchtlichere Einnahmen für die Zukunft aus derselben erwartet.

Auch in Eschwege hat man begonnen, der Verwirklichung des Problems der Wertzuwachsbesteuerung näher zu treten. Auf Grund amtlich ermittelter Kaufpreise wurde im Januar 1908 der Wertzuwachs des Grund und Bodens generell nachgewiesen und zwar benutzte man einmal Kaufpreise aus den Jahren 1884—1890, deren Zahl nur beschränkt war, dann aber solche für die Jahre 1894—1906, also nach Inkrafttreten des Ergänzungssteuergesetzes, für welche Material in ziemlichem Umfange vorlag. Zwecks Feststellung des Wertzuwachses wurden nun 6 besondere Gebietsteile aus der Gemarkung der Stadt festgesetzt, die wirtschaftlich, ihrer Lage nach und rücksichtlich des Verkehrs als Einheiten gelten konnten. Die nachstehenden Ergebnisse der Ermittlungen sind Durchschnittszahlen aus den obengenannten Kaufpreissammlungen (vgl. Tab. XXI auf nächster Seite). Die Tabelle zeigt also, daß in den letzten 20—25 Jahren in Eschwege je nach Lage der einzelnen Grundstücke Werterhöhungen von 125 bis 430% bei bebauten Flächen stattgefunden haben, während in der Feldmark allerdings die Werte dieselben geblieben sind.

Der Gedanke der Wertzuwachssteuer an sich ist zweifellos von großer sozialer Bedeutung, und seine Verwirklichung wird wohl meines Erachtens sicher mithelfen, die soziale Unzufriedenheit mit manchen Zuständen teilweise zu beseitigen. Die Tatsache eben, daß gewissen Grundbesitzern ohne jedes Zutun oft außerordentliche Gewinne zufallen, rechtfertigt nach modernen Begriffen von sozialer Gerechtigkeit immerhin eine gewisse Beteiligung der Allgemeinheit, hier Kommunen, an der Summe der zugewachsenen Güter. Leider ist die ganze Sache noch so in den Anfängen begriffen, daß man noch nirgends feste Grundsätze für ihre Behandlung gefunden hat. Nach meiner persönlichen Meinung hat die ganze Wertzuwachssteuer für die Mehrzahl der hessischen Städte keine besonders große Bedeutung, weil ja der regelmäßige Grundbesitzwechsel kein allzuhäufiger ist, und es würde sich namentlich fragen, ob die mit der Sache verbundenen Weiterungen und Beschwerden in entsprechendem Verhältnisse stehen würden zu dem finanziellen Nutzen, den die Gemeindekassen von dieser neuen Abgabe haben würden. Die politische Klugheit erfordert die Einführung, sobald die öffentliche Meinung so stark zum Ausdruck kommt, daß das öffentliche Rechtsbewußtsein ihre Ablehnung nicht mehr verträgt. Dann aber muß sie auch eingeführt werden, wenn der finanzielle Erfolg kein vielversprechender ist. Hier muß dann eben der soziale Friedensstandpunkt durchschlagen, und wird sich auch hier schon der Weg finden, den natürlichen

Tabelle XXI.

	In den Jahren	Als Durchschnittspreis pro qm Mark	Als Wertzuwachs %
A. Bauland	1884—1890	2.72	
	1890—93 konnten keine Kaufpreise ermittelt werden		
Lage 1	1894—1895	5.73	ca. 430
	1896—1897	7.17	
	1898—1903	11.60	
	1894—1895	1.06	
Lage 2	1896	2.13	ca. 200
	1899—1903	3.02	
	1896	1.49	
Lage 3	1897	3.43	ca. 300
	1906	5.75	
	1884—1886	3.88	
Lage 4	1886—1902		von 1902—1906
	1903	4.81	ca. 125
	1904—1906	9.—	
B. Feldmark	1884—1894	—.30	
Lage 1	1894—1900	—.29	—
	1900—1906	—.31	
	1884—1894	—.13	
Lage 2	1894—1900	—.18	—
	1900—1906	—.15	

Widerstand der Grundbesitzer zu überwältigen. Es wird damit gehen, wie mit allen Steuereinrichtungen: Nach ein paar Jahren hat man sich daran gewöhnt und spricht nicht mehr davon.

Große Einnahmen werden sich aber die Gemeinden aus der von ihnen einzuführenden Wertzuwachssteuer wenigstens für die nächsten Jahre noch nicht versprechen dürfen, da unter dem Einflusse der Einführung derselben viele Verkäufe vor der Einführung abgeschlossen sind, und dadurch der zur Versteuerung kommende Wert vermindert ist. Im allgemeinen hat man an der praktischen Entwicklung gesehen, daß die Tendenz mehr dahin neigt, Großstädte für das eigentliche Feld der Wertzuwachssteuer anzusehen oder solche Orte, die in der Nähe von Großstädten liegen, und solche, die eine auffallende, den Großstädten ähnliche Bevölkerungszunahme aufweisen. Aber auch die kleineren Städte unseres Bezirks sollten bald an eine praktische Einführung der Wertzuwachssteuer herantreten. Während bei Großstädten mit enormer Grundstücksspekulation nicht zu leugnen ist, daß die Einführung der Steuer oft recht hart, wenn auch gerecht wirkt, daß deshalb ihre Einführung von mancher Seite schwer empfunden wird, daß auch praktisch manche Hindernisse der Abschätzung entgegenstehen und sie mit Rücksicht darauf finanziell oft sehr abgeschwächt werden muß, daß sie ferner oft verspätet kommt, wenn die größten Gewinne schon eingestrichen sind, fallen alle diese Bedenken und Nachteile fort, wenn die Steuer früh genug in kleineren Städten verwirklicht wird. In

diesen herrscht noch keine oder nur ganz geringe Spekulation, niemand wird deshalb hier dagegen sein, und man kann sie anfänglich ganz milde gestalten und erst mit den Jahren Erträgnisse vorsehen. Tritt dann aber die Spekulation ein, dann findet sie wenigstens ordentliche Besteuerungsgewinne vor, dann kommen kräftige Erträgnisse heraus und sie wird von allen als gerecht und wohltuend empfunden, wenn die Allgemeinheit wirklich an den Vorteilen, die sie geschaffen, teilnimmt. So unmittelbar notwendig also die Wertzuwachssteuer für die modernen Großstädte ist, so aussichtsreich und günstig ist sie für die Kleinstädte. Wenn daher die Einnahmen aus einer einzuführenden Wertzuwachssteuer sich zunächst in bescheidenen Grenzen halten dürften, so sollten gerade deshalb die Gemeinden die Einführung der Steuer um keinen Tag verschieben, da jede Verzögerung einen Einnahmeverlust nicht nur insofern bringt, als die inzwischen mit Gewinn stattfindenden Verkäufe für die Steuer verloren sind, sondern auch deshalb, weil die inzwischen eintretende Wertsteigerung des gesamten Grundbesitzes selbst bei späterer Einführung der Steuer von dieser nicht getroffen wird. — Ein weiteres Moment kommt noch hinzu: die Wertzuwachssteuer, ebenso wie die Umsatzsteuer, wird in ihren Erträgen immer recht schwankend sein, denn der Ertrag hängt ja nicht nur von der allgemeinen und besonderen wirtschaftlichen Konjunktur ab, sondern auch namentlich davon, nach welchen Richtungen des Gemeindegebiets sich die Bautätigkeit gerade entwickelt. Eine vorsichtige Finanzgebahrung darf aber ihre laufenden Ausgaben nur auf Einnahmen aufbauen, die in den im Budget eingestellten Posten regelmäßig fließen und deshalb mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Die Wertzuwachssteuer wird also — und das scheint bis jetzt nicht genügend beachtet worden zu sein — nur mit großer Vorsicht im laufenden Gemeindeetat zu verwenden sein. Sie können nur nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre und, solange Erfahrungen eines solchen Zeitabschnitts nicht vorliegen, nur in vorsichtigster Veranschlagung ins Budget eingestellt werden, falls ihre Verwendung nicht für besondere Zwecke beabsichtigt ist, bei denen die Ausgaben auch abweichend von den veranschlagten Beträgen nach den tatsächlichen Einnahmen bemessen werden können. Sehr zutreffend äußert sich daher Bödicker, der genaue Kenner hessischer Kommunalfinanzverhältnisse, über diesen Punkt auf der gemeinsamen Versammlung hessennassauischer Städte zu Biebrich (vgl. Verhandlungen XX, 24.—26. VI. 1909).

„Die Wertzuwachssteuer dürfte für die Gestaltung des Ordinariums einer Stadtverwaltung von geringerer Bedeutung zu halten sein. Es wäre direkt unrichtig, die Erträgnisse der Steuer irgend einer definitiven und womöglich steigenden, regelmäßigen Ausgabe als Deckung gegenüberzustellen. Ein vorsichtiger Finanzmann darf über das jährliche Aufkommen derselben eigentlich erst dann Beschluß fassen, wenn die Erträgnisse tatsächlich eingegangen sind, d. h. man sollte die Erträgnisse in das Extraordinarium einstellen und nur angesammelte Beträge aus derselben vielleicht in der Gestalt von Ausgleichsfonds, dem Ordinarium zuführen." Daß ganz ähnliche Verhältnisse sogar auch bei der Umsatzsteuer obwalten, haben die in zahlreichen Städten gemachten mißlichen Erfahrungen klar bewiesen. Zur Kennzeichnung der in manchen Jahren herrschenden ungünstigen Lage des Immobiliarmarktes sind die Ergebnisse der vereinnahmten Steuerbeträge aus dem Grundstücksverkehr der geeignetste Maßstab. So brachte der Stadt Cassel im Jahre 1907 die Umsatzsteuer nur M. 190890.— ein gegen M. 260300.— im Vorjahr und M. 306930 i. J. 1905, ferner der Stadt Marburg das Jahr 1907 M. 21990.—, das Vorjahr hingegen über das Doppelte: M. 43387.—.

Mit wohlbegründetem Rechte ist daher den Gemeinden auf dem Gebiete der Wertzuwachssteuern, dem neuesten und schwierigsten Zweig der steuerlichen Erfassung des Bodens ein vorsichtiges Vorgehen zu empfehlen, weil bis heute zu wenig praktische Erfahrungen gesammelt sind und jede neu zur Einführung gelangende Steuerordnung mehr oder weniger einen Schritt ins Ungewisse bedeutet. Ein schematisches Vorgehen und Erheben der Wertzuwachssteuer ist zweifellos kaum durchführbar, da fast jede Stadt andere bodenpolitische Verhältnisse besitzt, indem einmal (Cassel!) der selten veräußerliche, in fast einer einzigen Hand befindliche Grundbesitz überwiegt, während andernorts das Grundeigentum mehr zersplittert ist. Daneben sind die Kenntnis der höheren oder niedrigeren dinglichen Belastung des Bodens, etwa bestehende Wohnungsnot, die dadurch gesteigerte Spekulation und der Umfang des den Gemeinden zugehörigen Eigenbesitzes für ihre Beurteilung von Bedeutung. Namentlich dem letzteren Umstande muß heute größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Städte, welche seit längerer Zeit innerhalb der geschlossenen Ortschaft umfassenden in den einzelnen Stadtbezirken gelegenen Besitz haben (z. B. Marburg), sind in der Lage, neben steuerpolitischen Maßnahmen zur Milderung vorhandener Wohnungsnot und Bekämpfung der Bodenspekulation beizutragen, indem sie für ihre Beamten und Arbeiter Wohnhäuser erbauen und im Wege des Erbbaurechts gemeinnützigen Baugesellschaften Terrain zur Errichtung von Wohngebäuden gegen einen mäßigen Erbbauzins zur Verfügung stellen u. a. m. Doch ein Eindringen in die Wohnungsfrage liegt außerhalb dieser Betrachtung, es genügt zu zeigen, welche Probleme und Bestrebungen mit der Wertzuwachssteuer verknüpft und zu verbinden sind. — —

Schon aus der zahlreichen Literatur geht hervor, welch großes Interesse der Frage der Wertzuwachssteuer entgegengebracht wird. In Berlin hat seiner Zeit die Vorlage einer solchen Steuer in der Stadtverordnetenversammlung monatelange erbitterte Kämpfe entfesselt. Unter den vielen an die neue Steuerart sich knüpfenden Fragen scheint eine hervorgehoben werden zu müssen, welche viel umstritten, aber bis jetzt noch nicht befriedigend gelöst ist, und in der man bislang niemals zu positiven Vorschlägen oder gar Resultaten gelangt ist, nämlich die, ob und auf welche Weise die Wertzuwachssteuer geeignet und berufen sei, die Umsatzsteuer zu ersetzen. Hierüber noch einige Bemerkungen! Daß das gleichzeitige Bestehen beider Steuern nebeneinander, bezw. die Einführung einer Wertsteuer ohne Aufhebung der Umsatzsteuer wie z. B. Hanau und Marburg solches getan haben, ungerecht und drückend erscheinen muß, wird sowohl von den Vertretern des Grundbesitzes betont, als auch von Anhängern der Bodenreform zugegeben. Eine derartige Belastung des Grundbesitzes, also immerhin des kleineren und durchaus nicht immer leistungsfähigsten Teiles der Bevölkerung zugunsten der übrigen Klassen könnte durch nichts gerechtfertigt werden. In diesem Sinne schreibt Brunhuber: „Die einfache Umsatzsteuer funktioniert zwar finanziell gut, ist aber steuerlich roh, oft ungerecht und bei sinkender Konjunktur nicht ungefährlich. Man wird also möglichst darauf sehen müssen, die Steuer einzuschränken. Da sie aber in den meisten hessischen Gemeinden einen ganz erheblichen Faktor der Einnahme darstellt, ist die Abschaffung nicht so leicht, wenn nicht Ersatz für den finanziellen Ausfall geschaffen wird. Unbestreitbar ist das Prinzip von der Wertzuwachssteuer, nur von dem wirklich erzielten Gewinn bei Grundstücksverkäufen eine Abgabe zu erheben, das gesündere und erstrebenswertere. In ihr sollte deshalb ein Ersatz für die Umsatzsteuer gesucht und gefunden

werden" (S. 111—112). Endlich noch: „Durch die Wertzuwachssteuer will man also eine Reform (in Cöln) des Grundsteuerwesens in der Weise inaugurieren, daß die unsoziale, rein finanzielle Umsatzsteuer abgelöst wird durch die soziale Wertzuwachssteuer, die auf dem modernen Prinzip der Wertbesteuerung aufgebaut ist" (S. 112).

Dieser Vorschlag Brunhubers dürfte allerdings in absehbarer Zeit kaum verwirklicht werden. Die steigenden Ausgaben der Gemeinden zwingen letztere dazu, ihre Umsatzsteuern, die seit der kurzen Zeit ihres Bestehens recht einträglich gewesen sind, weiter beizubehalten. Auch wird der Widerstand der Hausbesitzer und Grundeigentümer eine volle ersatzbringende Wertzuwachssteuer schwer herbeiführen. — Auf jeden Fall muß daran festgehalten werden, daß ein späterer Ersatz der Umsatzsteuer sowohl möglich, als auch praktisch empfehlenswert ist. Wenn auch die Wertzuwachssteuer praktisch schwerer zu handhaben ist als die Umsatzsteuer, so entspricht sie doch besser dem Ideal einer gerechten Besteuerung. So schließt auch Brunhuber seine Betrachtungen (S. 113): „In steuerlicher Hinsicht können wir die beiden Wirkungen erkennen, daß die Wertzuwachssteuer dem Prinzip der gerechten Steuer in idealer Weise entspricht und daß sie so eingerichtet werden kann, eine andere diesem Grundsatz nicht entsprechende, deshalb steuersystematisch tiefer stehende Steuer — die gewöhnliche Umsatzsteuer — mit der Zeit abzulösen" und weiter „dann kann man wohl mit vollem Recht zu dem Schlußsatz kommen, daß die Wertzuwachssteuer die Grundsteuer der Zukunft, ihr Prinzip der Gewinnbesteuerung aber das allgemeine Steuerprinzip der Zukunft sein wird."

Daß die einfache Umsatzsteuer Mängel zeigt, wurde bereits hervorgehoben. Ihre völlige Beseitigung ist aber zur Zeit nicht wünschenswert. Zunächst ist sie aus finanziellen Gründen, solange die Wertzuwachssteuer sie nicht völlig zu ersetzen vermag, nicht zu entbehren, daneben bildet sie aber, — und darauf sei besonders hingewiesen — mittelbar einen teilweisen Ersatz für die den Gemeinden vorenthaltene Erbschaftssteuer. Zwar darf sie, wenn ein Grundstück infolge lästigen Vertrags auf einen Abkömmling übergeht, nicht aufgelegt werden, vielmehr nur auf Grund freiwilliger und zwangsweiser Veräußerung unter Lebenden, indes finden bei Erbauseinandersetzungen häufig Immobiliarverkäufe statt, so daß den Gemeinden durch ihre Hebung ein gewisses Äquivalent zuteil wird. Es ist m. E. nicht recht einzusehen, warum nicht auch die Gemeinden an dem Übergang des Eigentums in der Erbfolge beteiligt werden sollen, wo doch der Erblasser sicherlich große Vorteile dem örtlichen Verkehrsleben zu verdanken hatte und manche Wertsteigerung unbeweglicher Nachlaßstücke den Gemeindeveranstaltungen zuzurechnen ist. Leider wird aber, nach den heute in der Verwaltung herrschenden Anschauungen für absehbare Zeit auf Eigentumswechsel durch Erbgang bei der Umsatzsteuer verzichtet werden müssen, bei dem Widerstand der Preußischen Regierung, welche die Einführung einer Reichserbschaftssteuer nur in beschränkter Form zugelassen hat.

Da den Gemeinden die Erbschaftssteuer verschlossen bleibt, haben sie neben der Umsatzsteuer beim Immobiliarbesitz mehr wie bisher anläßlich grundwerterhöhender Veranstaltungen auf die Heranziehung der Interessenten bedacht zu sein. So weist Gayl (vgl. „Städtische Finanzpolitik", Verwaltungsarchiv Bd. 13, Heft 1 u. 2, S. 54) darauf hin, daß bei Verbreiterungen alter Straßen vielfach gar nicht oder nur unzureichend an die nach § 9 K.A.G. zulässige Auflage von Beiträgen gedacht wird. Beispielsweise entgehe ein Neubau, der an die Stelle eines alten Hauses tritt, der Umsatzsteuer, „obwohl das Ersatz-

gebäude in seiner entstehenden Pracht und Größe gerade durch die Verbreiterung der Straße aus öffentlichen Mitteln erst ermöglicht worden ist. Hier wäre eine Beitragserhöhung prozentual dem Werte des Neubaus immerhin noch ergänzend am Platze." Zu einer solchen Hebung von Beiträgen sind im allgemeinen die Voraussetzungen nur unter gewissen Einschränkungen gegeben. Der Eigentümer eines alten Hauses wird aus Anlaß einer Straßenverbreiterung als Anlieger zu Beiträgen herangezogen, als Besitzer des Neubaus ihn beitragsmäßig zu belasten, ist, um Unbilligkeiten vorzubeugen und ihn nicht von der Errichtung abzuhalten, nur mit der Maßgabe als zulässig anzusehen, daß die eine wesentliche Erhöhung erfahrenden direkten Grundsteuern, d. h. Nutzungssteuer oder Steuer vom gemeinen Werte Berücksichtigung finden. In welcher Weise dies zu geschehen hätte, wird örtlich verschieden sein und in Industriestädten mit schnell wachsendem Bodenwerte wäre ein anderer Maßstab als in Stadtgemeinden mit langsamer Entwicklung anzulegen. Auch eine Zuwachssteuer hätte diese die Wertsteigerung des Bodens berücksichtigenden Beiträge demnächst in Anrechnung zu bringen. Einer weiteren Ausdehnung der Beitragsleistungen steht aber § 9 K.A.G. in der jetzigen Fassung, wie früher ausgeführt wurde (vgl. S. 162), noch entgegen.

Das Kommunalsteuerprivileg der Beamten.

Eines derjenigen Prinzipien des Gemeindesteuerrechts, deren Reform seit vielen Jahren aufs dringendste verlangt und erst nach hartnäckigem Kampf endlich erreicht ist, ist das sogenannte Steuerprivileg der Beamten. Der § 41 K.A.G. fordert betreffs der letzteren eine zeitgemäße Umbildung, zumal seine Fassung auf eine von Anfang an vorgesehene Abänderung des Gesetzes vom 11. 7. 1822 und der Kgl. Verordnung vom 23. 9. 1867 hinweist. Bei den Beratungen des K.A.G. war s. Zt. hervorgehoben worden, daß „die Aufrechterhaltung des Beamtenprivilegs nicht dauerndes Recht sei, sondern nur einen vorübergehenden Charakter haben solle für die Zeit, bis es möglich ist, an der Hand einer Gehaltsaufbesserung auch die Beamtenprivilegien zu beschränken oder teilweise wenigstens zu beseitigen." (Adickes, Kommentar S. 363.) Es war also eine besondere gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt.

Der Ursprung des Steuerprivilegs in Kurhessen war folgender: Im ehemaligen Kurfürstentum bildete die Grundlage für die Erhebung etwaiger Gemeindesteuern — Kontributionen genannt — die Grebenordnung vom 6. 11. 1739. Aber in diesem umfangreichen Gesetz nehmen die Bestimmungen über die Kontributionen einen sehr kleinen Raum ein, ein Beweis dafür, wie wenig Wert man in früherer Zeit, in der die Steuern meist in Naturalien geleistet wurden, den Steuerfragen der Städte und Gemeinden beimaß. Aber ein Grundsatz der alten Grebenordnung ist doch rühmend hervorzuheben. Im Abschnitt 43, § 15 heißt es, daß den Gemeinden die Erhebung von Beiträgen von den Bürgern zwar gestattet sei „es muß aber hierbei eine ebenmäßige Gleichheit beobachtet, von keinem mehr als von anderen erhoben, niemand übersehen, und dieses alles in denen Dorfesrechnungen berichtsam eingeführt werden". Und ferner heißt es in § 16: „Von den Contributions- und anderen Gemeindegeldern ist kein Einwohner in der Dorfschaft ohne expressen Befehl frei." — Die alte Grebenordnung kannte also das Steuerprivilegium der Beamten nicht, und auch die landesherrlichen Verordnungen vom 21. 6. 1765

und vom 6. 8. 1773 trafen in dieser Beziehung keine anderweite Bestimmung. Immerhin ist aus alten Akten ersichtlich, daß in den wenigen Fällen, in denen vor Erlaß der kurhessischen Gemeindeordnung persönliche Gemeindesteuern in hessischen Städten erhoben wurden, die Staatsdiener herkömmlich oder aus angeborenem Respekt vor der Obrigkeit freigelassen wurden. — Nach Einführung der Gemeindeordnung, in der Bestimmungen über eine Steuerbevorzugung der Beamten nicht enthalten sind, gingen die Städte und größeren Ortschaften Hessens nach und nach dazu über, auf Grund des § 77 G.O. direkte Gemeindeabgaben zu erheben. So erließ die Stadt Cassel nach langjährigem Streit mit der Regierung im Jahre 1849 ein Ortsstatut über die Gemeindeumlagen, nach welchen alle Ortsbürger, auch die Staatsdiener, zu den direkten Gemeindeumlagen herangezogen wurden. Dieses Ortsstatut bildete dann wohl den Anstoß zu der landesherrlichen Verordnung vom 22. 12. 1853, durch welche die Staatsdiener — nicht etwa die Kommunalbeamten u. a. — von den allgemeinen Gemeindeumlagen wiederum befreit wurden. Diese Verordnung und damit die Gemeindesteuerfreiheit der Staatsbeamten wurde durch das Gesetz vom 15. 5. 1863 beseitigt, bis endlich, nach der inzwischen erfolgten Vereinigung Kurhessens mit Preußen und der durch Kgl. Verordnung vom 28. 4. 1867 erfolgten Einführung der preußischen Steuergesetzgebung die Verordnung vom 23. 9. 1867 den ehemals kurhessischen Beamten, und zwar den unmittelbaren und mittelbaren, die Steuerprivilegien der preußischen Beamten gewährte. Die auf die neuerworbenen Landesteile ausgedehnten Steuerprivilegien der preußischen Beamten sind ursprünglich durch das Gesetz vom 11. 7. 1822 und zwar zunächst nur die „besoldeten unmittelbaren Staatsdiener" festgesetzt und — bezeichnenderweise — die städtischen Beamten ausdrücklich ausgeschlossen. Erst durch Kabinettsordre vom 14. 5. 1832 wurde die Bestimmung des Gesetzes auf die „städtischen, landschaftlichen und andere als mittelbare Staatsdiener zu betrachtenden Beamten" ausgedehnt.

Seit 1867 kamen also auch in Kurhessen bei der Veranlagung der Beamten zur Kommunalsteuer die Steuerprivilegien der Beamten in vollem Maße zur Anwendung. Nun sind aber in den letzten 30 Jahren nicht nur in den Finanzverhältnissen der Kommunen, sondern auch in den Einkommensverhältnissen der Beamten, endlich aber auch in der steuerlichen Gesetzgebung ganz wesentliche Veränderungen eingetreten, und in immer weiteren Kreisen der Bevölkerung kam die Meinung zum Durchbruch, daß das in früheren Zeiten vielleicht berechtigte, bei der damals geringen Zahl der Interessenten auch nicht allzuwichtige Steuerprivileg der Beamten eine schwere Schädigung der Finanzen der Gemeinden involviere. Im Jahre 1867 war deren Anzahl noch eine verhältnismäßig geringe. Seitdem hat aber die Beamtenzahl ganz bedeutend zugenommen. Die Eisenbahnbehörden, die Post- und Telegraphenverwaltungen, die Versicherungsbehörden usw. haben eine ungeahnte Ausdehnung genommen, die Schulverwaltungen vergrößerten sich besonders in den größeren Städten immer mehr, und so kam es, daß die Steuerprivilegien der Beamten heute bei zahlreichen Gemeinden sich in deren Haushalt empfindlich bemerkbar machten.

Beim Erlaß des K.A.G. schon glaubte man allgemein, daß die Steuerprivilegien der Beamten schon mit Rücksicht auf die eingeführte steuerliche Selbsteinschätzung in Wegfall kommen würden. Dieses Ziel war aber bei dem Widerstreben der Staatsregierung um so weniger zu erreichen, als die Regierung dieser schwierigen Frage das rechtzeitige Zustandekommen des K.A.G. gefährdet hätte. So half man sich denn, indem man den § 41 in das Gesetz einfügte.

Die Gründe, welche s. Zt. zur Regelung der Frage in der erwähnten Form führten, waren also doppelter Art: einmal glaubte man die Beamten steuerlich deshalb begünstigen zu müssen, weil im Gegensatz zu anderen Zensiten ihr Einkommen aus Gehalt und Pension steuerlich voll ersetzt würde, anderseits wollte man bei den damals notorisch geringen Gehältern den Beamten wenigstens eine Vergünstigung steuerlicher Natur gewähren. Beide Gründe dürfen heute nicht mehr als stichhaltig anzuerkennen sein. Durch die jetzige Steuergesetzgebung, insbesondere auch durch die in § 23 der Einkommensteuernovelle vom 19. 6. 1906 eingeführte Auskunftspflicht bezüglich des Einkommens unter M. 3000.— ist eine richtige Erfassung der steuerlichen Einkommen aller Personen, nicht nur der Beamten, vollauf gewährleistet.

Bereits seit längerer Zeit waren von einigen Städtetagen an beide Häuser des Landtags Petitionen um Aufhebung des Privilegs ergangen, welche die preußische Regierung im September 1905 zu einer Erhebung über den tatsächlichen Steuerausfall der Gemeinden veranlaßten (Rundschreiben des Ministers des Innern vom 12. 9. 1905).

In ganz besonderem Maße hat sich in dieser Frage gerade der Hessische Städtetag seit 1904 mit dieser Frage beschäftigt und immer wieder auf die aus der Aufhebung des Privilegs zu erzielende Einnahmequelle aufmerksam gemacht. Auf der Jahresversammlung in Rinteln im Mai 1904 war die von allen Stadtverwaltungen seit Jahren erstrebte Aufhebung des Steuerprivilegs eingehend besprochen und ein Antrag angenommen worden (Verhandlungen des Hessischen Städtetages XV, S. 28—36). Der Vorstand des Städtetags hatte alsdann eine eingehend motivierte mit reichlichem statistischen Material versehene Eingabe ausgearbeitet und sie am 16. 9. 1904 an den Preußischen Landtag und das Staatsministerium abgehen lassen (Verhandlungen d. H. St.-Tg. XII, S. 11). Die Petition enthält ein sehr interessantes und reichhaltiges Material über die bestehenden Ungleichheiten. Ganz besonders werden darin die Verhältnisse in Cassel beleuchtet. — Das Resultat der darauf folgenden Verhandlungen im Abgeordnetenhause vom 1. 2. 1905 war (Verhandlungen d. H. St.-Tg. XII, S. 18—22), daß die genannte Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung überwiesen wurde. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses stand also auf dem Boden der Petition. Im Herrenhaus wurde ebenfalls beschlossen, die letztere der Regierung zur Erwägung zu überweisen und dem Plenum vorzuschlagen, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Statistik über die Einbuße an Steuereinnahmen zu erheben und vorzulegen, „die durch die auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung der Beamten geltende Gesetzgebung den Kommunalverbänden innerhalb der Monarchie in typischen Fällen entstehe." Diesen Kommissionsantrag nahm das Plenum in der Sitzung vom 27. 6. 1905 einstimmig.

Angesichts der jüngsten Stellung, welche der Preußische Landtag zu der Petition des Hessischen Städtetages genommen hatte, richtete dann der in Carlshafen am 16./17. VI. 1905 tagende Städtetag an den Allgem. Preußischen Städtetag das Ersuchen, auch seinerseits in nachdrücklichster Weise für den Erlaß des im § 41 des K.A.G. von 1893 vorgesehenen Gesetzes vorstellig zu werden. (XVI, S. 20.) Doch hatte dieser dem Ersuchen, trotz des Anschlusses anderer Städtetage an den Antrag, keine Folge gegeben (vgl. H. St.-Tg. XVIII, S. 10), vermutlich weil seither eine Tagung des Preußischen Städtetags nicht stattgefunden hatte. Der Hessische Städtetag hielt jedoch die Angelegenheit für so eminent wichtig, daß er auf seiner Jahresversammlung in Pyrmont

(24./25. V. 1907) in einem Beschluß den Preußischen Städtetag dringend ersuchte, „alsbald die Aufhebung des Steuerprivilegs auf die Tagesordnung des nächsten Preußischen Städtetags zu setzen, eventuell einen besonderen Preußischen Städtetag zur Beschlußfassung über diese wichtige Angelegenheit einzuberufen." Auf die hiernach an denselben gerichtete Zuschrift ist zwar wiederum eine besondere Einberufung des Preußischen Städtetags nicht erfolgt, der Vorstand hatte aber den Antrag zum Gegenstand einer motivierten Eingabe an die Regierung gemacht.

Nach jahrelangem Kampfe sollten nun endlich die Bemühungen mit Erfolg gekrönt werden. Mit der im letzten Jahre erfolgten allgemeinen wesentlichen Aufbesserung der Bamtengehälter der Staats- wie der Kommunalbeamten ist das Kommunalsteuerprivileg weggefallen. Nach dem neuen Gesetz vom 16. 6. 1909 soll den Gemeinden wenigstens gestattet sein, die Beamten bis zu 125 % der Staatssteuer zur Gemeindesteuer heranzuziehen, insoweit sie nach dem 31. 3. 1909 angestellt werden.

Daß durch das Kommunalsteuerprivileg der Beamten die Finanzen der Gemeinden zugunsten des Staates erhebliche Schädigungen erfuhren, daß insbesondere denjenigen Städten, die als Sitz umfangreicher Behörden (Cassel, Hanau, Marburg) dienen, schwer zu tragende Ausfälle erwuchsen, wird am deutlichsten durch Zahlen veranschaulicht. Aus der erwähnten Statistik, die als Anhang zu den Verhandlungen des 15. Hessischen Städtetags in Druck gegeben ist, ist zahlenmäßig nachgewiesen, wie sich die Steuerprivilegien der Beamten in den einzelnen Gemeindehaushalten unsres Bezirks bemerkbar machen. Die folgenden Ziffern beziehen sich sämtlich auf das Jahr 1903.

In Cassel betrug die Gemeindeeinkommensteuer M. 1305880.—, der Ausfall durch das Steuerprivileg der Beamten M. 203160.—, also 15,56 %, während bei Wegfall des Privilegs durch die dann eintretende Mehreinnahme an Gemeindesteuern von den Beamten eine Ermäßigung des allgemeinen Einkommensteuerzuschlags um 12,9 % eingetreten wäre. — In den 4 Städten Hanau, Marburg, Fulda und Eschwege betrug die Gemeindeeinkommensteuer zusammen M. 882000.—, der Ausfall infolge des Privilegs M. 109380.—, durchschnittlich also 12,4 %, während bei Wegfall des Privilegs eine Ermäßigung des Einkommensteuerzuschlags von durchschnittlich 14,6 % eingetreten wäre.

In den 12 Städten von 3—10000 Einwohnern betrug die Gemeindeeinkommensteuer M. 334160.—, der Ausfall durch das Privileg M. 52640.—, durchschnittlich 15,75 %, während der Fortfall des Privilegs den Einkommensteuerzuschlag um durchschnittlich 17 % ermäßigt haben würde.

In den 39 Gemeinden unter 3000 Einwohnern endlich bezifferte sich die Gemeindeeinkommensteuer auf M. 210964.—, der Ausfall durch das Privileg auf M. 39100.—, durchschnittlich 18,53 %, während bei Wegfall desselben die Ermäßigung des Einkommensteuerzuschlags 17,5 % betragen hätte.

Für sämtliche, demnach in Betracht kommenden hessischen Städte stellten sich die statistischen Erhebungen wie folgt:

In den 56 Städten betrug die Gemeindeeinkommensteuer M. 2733000.—, der Ausfall durch das Privileg M. 404000.—, d. h. im Durchschnittt 14,79 %, während bei Wegfall des Privilegs eine Ermäßigung des Einkommensteuerzuschlags um durchschnittlich 15,5 % eingetreten wäre.

Tabelle XXII.

Statistik über die in den Städten des Regbez. Cassel durch das Steuerprivilegium der Beamten entstehenden Ausfälle an Gemeindeeinkommensteuer.

Stadt	Gesamtbetrag der ordentlichen Einnahmen	Gesamt-Staatseinkommensteuer	Gesamt-Gemeindeeinkommensteuer	Gesamtbetrag des Ausfalls infolge Steuerprivilegs	% desselben gegenüber d. Gemeindeeinkommensteuer	Welche Ermäßigung des ganzen Steuersatzes würde durch Aufhebung des Privilegs eintreten?
Cassel	5827900	1508875	1305878	203157	15,57	12,9
Hanau	1767500	371651	449655	35921	7,99	9,2
Marburg	710000	204064	167967	42243	25,15	22,5
Fulda	593483	126887	132625	22000	16,59	15,5
Eschwege	458000	74850	131750	9218	7,00	11,1
	3528983	777452	881997	109382	12,40	14,6
Städte von 3–10000 Einw.	1999032	292311	334162	52640	15,75	17,0
Städte bis 3000 Einw.	1892284	221722	210964	39099	18,53	17,5
Summe	13248200	2800360	2733000	404280	14,79	62,0
Durchschnitt						15,5

Aus den vorstehend mitgeteilten Zahlen ist zu ersehen, welche erheblichen dauernden Ausfälle gerade den hessischen Gemeinden durch die Anwendung des Steuerprivilegs der Beamten erwachsen sind, Ausfälle, welche bei der zunehmenden Belastung der Kommunen mit neuen Aufgaben, namentlich staatlicher Art, längst aufs schwerste empfunden werden mußten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die entsprechenden Zahlen des letzten Jahres noch weit größere Ausfallbeträge ergeben würden. Darum muß es mit besonderer Genugtuung begrüßt werden, daß durch die Beseitigung des längst nicht mehr begründeten Steuerprivilegs den Gemeinden sachlich durchaus gerechtfertigte, z. T. recht bedeutende Mehreinnahmen winken, welche für ihre Finanzgebahrung ganz außerordentlich ins Gewicht fallen. Die Aufhebung bezw. Beschränkung des Steuervorrechts werden gerade die größeren Gemeinden an einer nicht unbedeutenden Erhöhung des Steuersolls wahrnehmen, was namentlich für die Heranziehung der Lehrer gilt, deren Bestrebungen auf Erlangung des passiven Wahlrechts für die städtischen Vertretungen (St.-O. § 17, Abs. 1, Nr. 3) vielleicht mit der Aufhebung ihres Steuerprivilegs zu verbinden sind, falls nicht die letzte Revision des 1897er Lehrerbesoldungsgesetzes eine entsprechende Abänderung herbeiführen wird. Die Ansicht, daß die Entziehung ihres Privilegs nur unter Erhöhung des Diensteinkommens, um eine materielle Schädigung zu vermeiden, gerechtfertigt sei, dürfte jedoch schon im Hinblick auf die Vollbesteuerung der Privatangestellten und Gewerbetreibenden als durchaus unbegründet erscheinen.

Die direkten Steuern.

a) Notwendigkeit der Reform der §§ 54—59.

Wenn nun aber die Städte alle ihre in Reserve stehenden Einnahmen aus indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen usw. herangeholt haben, so bleibt ihnen zuletzt doch nichts anderes übrig, als die direkten Gemeindesteuern mit erhöhten Beiträgen heranzuziehen. Bei den stets wachsenden Aufgaben

und der unheimlich anschwellenden Anleihelast werden einer solchen Erhöhung die meisten Gemeinden kaum aus dem Wege gehen können. Aber keine Stadt wird doch wohl — dafür sorgt schon die Konkurrenz der Städte unter einander — zur Erhöhung der direkten Steuern schreiten, ehe sie nicht unbedingt dazu gezwungen ist, und sie nicht alle Mittel versucht hat, um ihre Bedürfnisse auf andere Weise zu decken. Hierbei legen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 54—59 K.A.G. und die infolge der autonomen Gestaltung der Realsteuern eingetretene Verschiebung den Gemeinden sehr unangenehm empfundene Schranken auf. Die genannten Paragraphen regeln die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten unter dem Gesichtspunkte, daß Aufwendungen, die allen Gemeindeangehörigen zu gute kommen oder durch sie veranlaßt werden, durch die Einkommensteuer, solche, die ausschließend oder überwiegend den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zum Vorteil gereichen, durch Realsteuern und endlich die übrigen für die Allgemeinheit gemachten Ausgaben, aus welchen gleichzeitig Grundbesitz und Gewerbebetrieb besondere Vorteile erwachsen, auf Einkommensteuer und Realsteuern „nach billigem Ermessen" zu verteilen seien (Ausf.-Anwsg. Art. 39, II, 2). Ohne eine Berücksichtigung lokaler Verhältnisse auszuschalten, soll jedoch „nicht außer acht gelassen werden, daß eine Belastung der Staatseinkommensteuer mit Gemeindezuschlägen über das gerechtfertigte Maß hinaus um so weniger zugelassen werden kann, als die Staatseinkommensteuer nach ihrer jetzigen Gestaltung eine solche Belastung nicht zu ertragen vermag. Um gegenüber den früheren Zuständen eine entsprechend spätere kommunale Belastung der Realsteuern zu ermöglichen, hat der Staat auf die Realsteuern gänzlich verzichtet und diese Steuerquelle ausschließlich den Gemeinden überlassen." Der Staat will also eine Niedrighaltung der kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer, dagegen eine stärkere Belastung der Realsteuern durch die Gemeinden. Daß dies seine Berechtigung hat, ist im Hinblick auf die vor dem K.A.G. üblichen bedeutenden Zuschläge zur klassifizierten Einkommensteuer nicht zu bestreiten. Anderseits liegt darin für viele Gemeinden ein Anreiz, an die autonome Ausgestaltung ihrer Realsteuern heranzutreten, weil besonders die steigenden Zuschläge zur staatlichen Veranlagung deren Unvollkommenheit erweisen, und durch eine gerechtere Umlegung Grundbesitz und Gewerbebetrieb in die Lage kommen, erhöhte Lasten auf sich zu nehmen. Die veranlagten Realsteuern sollen in der Regel zur Deckung des durch sie aufzubringenden Bedarfs zu gleichen Prozentsätzen herangezogen werden (§ 56, Abs. 1); das Aufkommen besonderer Steuern ist nach Einrichtung und Beschaffenheit auf die entsprechenden staatlich veranlagten anzurechnen. Der Weg zu einer angemessenen Heranziehung der Einkommensteuer, welche in erster Linie der Staat als seine Domäne betrachtet, zu den Gemeindelasten ist also durch das Gesetz in hohem Maße erschwert. Die vorhin angedeuteten Bestimmungen über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten werden namentlich von den größeren Gemeinden als zu drückend und einengend empfunden. Daher nimmt es auch nicht wunder, daß von den im Gesetz in den §§ 54—59 aufgestellten Regeln gesagt werden kann, daß sie in der Praxis die Ausnahme bilden. Die Belastung der Einkommensteuer mit einem Zuschlag von 100 % und darunter ist ein seltener Vorzug, den von den hessischen Städten wenige genießen. Auch die Regel des Verhältnisses der Belastung der Einkommensteuer zu den Realsteuern wie 100 : 150 ist sehr oft durchbrochen. Die Stadt Eschwege erhebt bereits 200 % der Realsteuern (vgl. Tabelle XVIII). Endlich ist auch die ungleichmäßige Belastung der

einzelnen Realsteuerarten in vielen Gemeinden Gewohnheit geworden: ein deutliches Zeichen dafür, daß die dauernd wachsenden Aufgaben der Gemeinden und die damit verknüpfte beständig steigende Finanzlast eben zu Maßnahmen zwingen, welche der beengenden Maßnahmen spotten, und welchen auch die Genehmigungsbehörden sich auf die Dauer nicht widersetzen können. Im einzelnen sei auf das Folgende besonders hingewiesen: Es bedeutet die strenge Vorschrift des § 56 (Abs. 1), welche auch die kleinste „Abweichung von der Regel der Gleichbelastung der Realsteuerarten ohne besondere Begründung der ministeriellen Genehmigung unterwirft, einen unhaltbaren Zustand, der unnötige Härten zeitigt. Ebenso ist der Grundsatz des § 57, welcher das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern in Prozenten der betreffenden Staatssteuern ausdrücklich vorschreibt, und damit auch auf diese nach eigenartigen Maßstäben und auf Grund eigener Schätzungen erhobenen Gemeindesteuern und ihre Belastung unter die einschränkenden Genehmigungsvorschriften der §§ 54—56 stellt, für die Gemeinden längst unbequem und wirkt auch im höchsten Maße ungerecht. Bald nach der Reform der Kommunalsteuergesetzgebung zeigte sich, daß einer großen Zahl von Gemeinden, welche durch das K.A.G. zunächst auf die prozentualen Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer angewiesen waren, dadurch wenig geholfen war. Namentlich Gemeinden mit schnell wachsender Bevölkerung und Zunahme gewerblicher und kommerzieller Tätigkeit — verstärkte Bebauung der Feldmark und dadurch hervorgerufene Wertsteigerung des Bodens — stellten fest, daß die Grund- und Gebäudesteuer in ihrer bestehenden Form nicht imstande war, sich dieser Entwicklung anzupassen. Die staatlich veranlagte Grundsteuer ist nach der Ertragsfähigkeit des unbebauten Bodens anfangs der 60er Jahre und einer für unbeschränkte Zeit geltenden Bodenklasseneinteilung festgesetzt. Sie entspricht heute kaum mehr auf dem Lande, wo sich der Ertragswert der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke infolge intensiverer Bebauung erhöht hat, den wirklichen Verhältnissen. In den Städten kommt als schwerwiegendes Moment hinzu, daß der Wert des unbebauten Bodens als Bauland eine gewaltige Steigerung, die von der Grundsteuer überhaupt nicht erfaßt wird, erfahren hat. — Ähnlich wirken die gestiegenen Bodenpreise auf die Gebäudesteuer, die für eine 15jährige Epoche nach den durchschnittlichen Mietspreisen innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Veranlagungsjahr aufgelegt wird, ein. Für die derzeitige, von Anfang 1895 bis Ende 1909 laufende Veranlagungsperiode sind die durchschnittlichen Mietspreise der Jahre 1883—1893, die in keiner Weise den heutigen Verhältnissen mehr entsprechen, maßgebend. Der weitere Übelstand der Gebäudesteuer, daß sie nämlich, da sie den Bruttoertrag erfaßt, infolgedessen Arbeiterhäuser schwerer als Wohngebäude wohlhabender Familien trifft (Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 130) sei hier nur gestreift. Es stehen also der stabil gebliebenen staatlichen Grund- und Gebäudesteuerveranlagung die in den rasch emporblühenden Gemeinden im Lauf der letzten Jahre erheblich gesteigerten Grundwerte gegenüber und können daher die staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuern für die städtische Steuerpolitik in ihrer veralteten Form nicht den richtigen, zur Erfassung des im Werte gestiegenen Grund und Bodens erforderlichen Maßstab abgeben, sondern ein anderer Maßstab muß Platz greifen, die Steuer nach dem gemeinen event. dem Nutzungswert, deren Einführung das K.A.G. im § 25 gestattet. Denn mit der Steigerung der Grundwerte schreitet die in kurzen Zwischenräumen stattfindende Schätzung des gemeinen Werts zum Zwecke der gemeindlichen Besteuerung fort.

Auch die hessischen Städte haben die einengenden Bestimmungen der §§ 54—59 schon längst als unhaltbar, drückend und ungerecht empfunden. Auf dem erwähnten gemeinsamen Nassauischen und Hessischen Städtetag zu Biebrich kamen diese weitgehenden Bestimmungen eingehend zur Sprache. Es wurde damals aufs schärfste betont, daß die Städte und ihre gesetzlichen Vertretungen am besten in der Lage sein müßten, zu beurteilen, in welcher Weise das Verhältnis zwischen Einkommensteuer und Realsteuern jeweilig zur Anwendung zu kommen habe, wie man gerechterweise die Lasten auf die Bürger im Rahmen des Gesetzes unter Schonung der schwächeren Schultern zu verteilen habe. Insbesondere hätte es der Einholung von besonderen Genehmigungen nicht bedurft. Es wurde hervorgehoben, daß manche Städte des Bezirks in der Ausführung der Bestimmungen des § 11 dazu veranlaßt worden seien, die Realsteuern unverhältnismäßig hoch heranzuziehen, die Einkommensteuer aber möglichst wenig zu belasten. Gerade in der jetzigen Zeit der wirtschaftlichen Depression wirkten die Bestrebungen, den Schwerpunkt der gemeindlichen Belastung zumeist auf die Realsteuern und die Gewerbetreibenden zu legen, verstimmend in weiten Kreisen der Bevölkerung. Angesichts dieser Verhältnisse erscheine es dringend wünschenswert, wenn durch eine Reform des K.A.G. den Städten in der Verteilung ihres Steuerbedarfs mehr freie Hand gelassen und ihnen die Möglichkeit gegeben werde, namentauf die Lage der Gewerbetreibenden wenigstens einigermaßen Rücksicht zu nehmen. Die nach der Städteordnung (von 1897) bestehenden Vorschriften über die Aufstellung der städtischen Haushaltspläne in Verbindung mit den Bestimmungen des K.A.G. gewährleisteten doch vollständig eine sorgfältige Prüfung der den Bürgern aufzuerlegenden Lasten. Die in der Bürgerschaft gewählten Vertreter würden auch aus anderen Gründen nicht die Einkommensteuer stärker belasten wollen, wenn sie der Meinung seien, daß die Realsteuern eine weitere Anspannung vertrügen. Aber über aller dieser sachverständigen Arbeit stehe die Vorschrift des K.A.G., nach welcher den Städten die Genehmigung zu der wohlüberlegten Verteilung des Steuerbedarfs trotzdem versagt werden könne."

Ich glaube, man wird sich diesen Ausführungen durchaus anschließen können und die Schaffung eines freieren Spielraums durch eine gesetzgeberische Änderung in dieser Beziehung als sehr berechtigt und wünschenswert erachten müssen. Um einmal einen Beweis zu liefern, wie ungleich sich unter den heutigen gesetzlichen Bestimmungen die Gemeindelasten auf die einzelnen Erwerbsklassen verteilen, sei im folgenden ein treffendes Beispiel angeführt, welches auf Grund der Feststellungen des Steuerbureaus zu Cassel gewonnen wurde (vgl. auch H. St.-Tg. XX).

Angenommen, es habe jemand in der Stadt Cassel ein Reineinkommen von M. 6000.—, so bezahlt er sehr verschiedene Steuern an die Stadtkasse, je nachdem er ein Beamter, ein Rentner oder ein Gewerbetreibender und Hausbesitzer ist. Ein Beamter mit M. 6000.— Einkommen bezahlt

M.	146.—	Staatseinkommensteuer,
„	67.60	Gemeindeeinkommensteuer,
„	30.—	Wassersteuer,
„	20.—	Kanalbenutzungsgebühren (bei Annahme einer Wohnung von M. 1000.—),
„	10.—	Gebühr für Abfuhr des Hausmülls,
Zus. M.	273.60	(darunter M. 127.60 Gemeindeabgaben).

Von dem Gesamteinkommen bezahlt er demnach 4,55 % und zwar an Staat 2,43 %, an die Gemeinde aber nur 2,12 %.

Ein Rentner mit M. 6000.— Einkommen (mit einem Kapitalvermögen von M. 152000.—) bezahlt

M.	146.—	Staatseinkommensteuer,
„	78.80	Ergänzungssteuer,
„	189.80	Gemeindeeinkommensteuer,
„	30.—	Wassersteuer,
„	20.—	Kanalbenutzungsgebühren,
„	10.—	Hausmüllabfuhrgebühren,
Zus. M.	474.60	(darunter M. 249.80 Gemeindeabgaben).

Von dem Gesamteinkommen bezahlt er demnach 7,91 % und zwar an den Staat 3,75 %, an die Gemeinde 4,16 %.

Nun kommt der Gewerbetreibende und Hausbesitzer, wo angenommen ist, daß derselbe M. 4500.— Einkommen aus seinem Gewerbe und M. 1500.— aus seinem Grundeigentum hat. Der Gewerbetreibende bezahlt

M.	146.—	Staatseinkommensteuer,
„	19.—	Ergänzungssteuer,
„	189.80	Gemeindeeinkommensteuer,
„	99.—	Gewerbesteuer,
„	151.20	Gebäudesteuer, sowie endlich
„	143.20	Gebühren für Kanalbenutzung und Müllabfuhr für Wohnung und Geschäftsräume, Beiträge zu den Herstellungskosten der Wasserleitung, Unterhaltungskosten der Kanalisationsanlagen und zu den Kosten der Straßenreinigung,
Zus. M.	748.20	(darunter M. 583.20 Gemeindeabgaben).

Von seinem Gesamteinkommen bezahlt er demnach 12,47 % und zwar an den Staat 2,75 %, an die Gemeinde aber 9,72 %.

Von ein und demselben Einkommen bezahlt also in Prozenten des Einkommens in der Stadt Cassel

a) ein Beamter 1. an den Staat 2,42 %,
2. an die Stadt 2,12 %,

b) ein Rentner 1. an den Staat 3,75 %,
2. an die Stadt 4,16 %,

c) ein Gewerbetreibender und Hausbesitzer,
1. an den Staat 2,75 %,
2. an die Stadt 9,72 %.

Hier zeigt sich deutlich, wie verschieden die Belastung der einzelnen Erwerbsgruppen bei den Steuerleistungen für die Gemeinde ist. Der Rentner bezahlt nur das Doppelte der Gemeindeabgaben wie der privilegierte Beamte, der Gewerbetreibende bezahlt aber nahezu das $2^1/_2$ fache an direkten Gemeindeabgaben gegenüber dem privilegierten Beamten. Hieraus geht hervor, daß die Gewerbetreibenden ganz anders zu den Lasten der Gemeinden beitragen als die Rentner und Beamten, und es scheint durchaus begründet, wenn die Städte neuerdings auch in der Aufbürdung weiterer Lasten auf die Gewerbetreibenden eine gewisse Vorsicht auszuüben bestrebt sind. Wenn dem gegenüber darauf hingewiesen wird, daß die Gewerbetreibenden von den allgemeinen Einrichtungen größeren Nutzen als die Beamten und Rentner haben, so trifft dies

doch nur in bedingter Weise zu. Letztere haben mindestens den gleichen Genuß wie die Gewerbetreibenden von den kostspieligen Schuleinrichtungen der Städte, von dem guten Pflaster, den schönen Promenaden, den Wohlfahrtseinrichtungen, überhaupt von allen vom Geld der Steuerzahler geschaffenen Annehmlichkeiten der größeren Städte. Und die immer wieder ins Treffen geführte Wertsteigerung der städtischen Grundstücke trifft zumeist nur für einzelne Stadtgegenden zu, für die häufig eintretenden Wertsverminderungen wird der Gewerbetreibende in keiner Weise entschädigt. Wenn demnach die Städte von einer übermäßigen Heranziehung der Realabgaben zu den Gemeindelasten absehen, so haben sie hierfür gute Gründe und man sollte die gut überlegten Verteilungspläne der Städte auf die verschiedenen Steuerarten, wenn sie nun einmal der Genehmigung nach den Spezialbestimmungen des K.A.G. bedürfen, nur dann beanstanden, wenn wirklich eine absichtliche Bevorzugung einzelner Erwerbsklassen offensichtlich würde. In der hier angeregten Weise auf eine sachgemäße Änderung der Bestimmungen des K.A.G. hinzuwirken, dürfte eine wichtige Aufgabe der Städte und ihrer Vertreter in den Volksvertretungen sein. —

b) Anzustrebende Anteilnahme der Gemeinden an der Vermögenssteuer (Ergänzungssteuer).

Wurde nun oben ausgeführt, daß der Grundbesitz und namentlich der Gewerbebetrieb sich allgemein über verhältnismäßig zu hohe kommunale Lasten beschwert, und an einem Beispiel die Berechtigung solcher Klagen illustriert, so soll endlich noch einer Lücke im System der preußischen direkten kommunalen Besteuerung Erwähnung geschehen, welche als ein wesentlicher Reformwunsch allgemein anerkannt und auf deren Ausfüllung durch eine Abänderung des § 36 K.A.G. allseits hingewirkt wird. Haben die Realsteuern den Zweck, das fundierte Einkommen, dem naturgemäß eine höhere Steuerkraft innewohnt, entsprechend schärfer heranzuziehen, so wäre hieraus logisch zu folgern eine gleichmäßige steuerliche Erfassung derjenigen Quellen, aus denen das fundierte Einkommen fließt, also außer dem Grundbesitz und dem Gewerbe auch des Kapitals. Das preußische K.A.G. kennt nun aber nicht Zuschläge zur Ergänzungssteuer, es hat solche im § 36 für unzulässig erklärt. Die Motive zum Entwurf des K.A.G. begründeten s. Zt. die Stellung der Regierung damit, daß „der Gemeinde zur Deckung des Steuerbedarfs Realsteuern bereitgestellt sind und die von den letzteren getroffenen Objekte nicht noch einmal — nach dem Maßstabe des Nettoertrags — besteuert werden können." Auf die Unrichtigkeit dieser Meinung wurde bereits während der Beratungen des K.A.G. hingewiesen. Adickes hebt hervor (Studien, Seite 20), daß die Gründe, die für eine staatliche Vermögenssteuer sprechen, eine „Ergänzung" zur Einkommensteuer zu bilden, um Einkommen aus Vermögen stärker als Arbeitseinkommen und „den Besitzer von Vermögen als solchen wegen seiner aus diesem Besitz entspringenden Steuerfähigkeit" heranzuziehen, desgleichen für eine kommunale Ergänzungssteuer zutreffen, und eine Bezugnahme auf die den Gemeinden überlassenen Realsteuern, die als Ertragssteuern einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht gegenüberzustellen sind, wenig stichhaltig ist. Die staatliche Vermögenssteuer bezweckt also, die Einkommensteuer, die zwischen den verschiedenen Arten des Einkommens keinen Unterschied macht, zu ergänzen und auf diese Weise das aus Besitz stammende Einkommen höher heranzuziehen als das Arbeitseinkommen. Aus dem ganzen System des Gemeindesteuer-

rechts heraus muß daher dessen Vervollständigung durch eine Kapitalsteuer gefordert werden. Die einseitige Heranziehung von Grundbesitz und Gewerbe erscheint vom Standpunkt steuerlicher Gerechtigkeit anfechtbar. — Aber auch vom Standpunkt der Leistungsfähigkeit aus betrachtet, wird man heute kaum mehr einer Freilassung des Kapitalbesitzes durch die Gemeinde das Wort reden können. Bei Inkrafttreten des K.A.G. trat zweifellos für Grundbesitzer und Gewerbetreibende durch Aufgabe der staatlichen Besteuerung eine erhebliche Erleichterung ein, welche es noch gerechtfertigt erscheinen ließ, daß die dritte fundierte Einkommensquelle, das Kapital, neben seiner Heranziehung zur staatlichen Ergänzungssteuer nicht noch mit Gemeindelasten beschwert wurde. Heute haben sich jedoch die Verhältnisse wohl allgemein so erheblich verschoben, daß die Belastung der Realsteuerpflichtigen durch die Gemeinden oft noch höher ist als die frühere Belastung mit Staats- und Gemeindesteuern. Zieht man noch in Betracht, daß Grundbesitz und Gewerbe ebenfalls von der Ergänzungssteuer getroffen werden, so dürfte dieser Zustand nichts anderes besagen, als daß — abgesehen von der Einkommensteuer — Grundbesitz und Gewerbe allgemein an Lasten staatlicher und kommunaler Natur etwa doppelt so viel zu tragen haben als der Kapitalbesitz. Andere, nicht preußische Städte erheben längst eine Kapital(renten)steuer und ziehen aus ihr recht beträchtliche Einnahmen (z. B. Stuttgart 1905: 575000 M., sowie 41 württembergische Gemeinden M. 1050000; Mannheim 1908 M. 1687000 sowie 13 Städte mit mehr als 10000 Einw. M. 3513000). Es ist daher schon auf den Vorgang dieser Staaten hin die Besteuerung des Kapitals durch die Gemeinden, sei es in Form von Zuschlägen zur staatlichen Ergänzungssteuer, sei es als Kapitalrentensteuer oder als direkte Abgabe vom Kapitalvermögen oder endlich als reine Ertragssteuer (Rentensteuer), als einer der dringendsten Wünsche seit längerer Zeit laut geworden, welche an eine Abänderung des K.A.G. zu knüpfen sein würden. Bei der Finanznot der Gemeinden würde es jedenfalls der Gerechtigkeit mehr entsprechen, wenn der Staat die Besteuerung des Kapitals für Gemeindezwecke freigäbe, als wenn er indirekt die Gemeinden zwänge, ihre Realsteuern immer stärker anzuspannen, da er anderseits die Einkommensteuer aufs ängstlichste vor der kommunalen Belastung schützt und die Gemeinden nach Kräften von der Heranziehung dieser gerechtesten aller Steuern zur Deckung ihrer Bedürfnisse abhält.

Schlußbemerkungen.

Ob aber derartige Finanzoperationen, wie sie auf den vorhergehenden Seiten angedeutet wurden, auch möglich sind, hängt ganz von den lokalen Verhältnissen ab, und die Städte werden doch immer wieder nach neuen Steuern und Einnahmequellen Umschau halten. Darum möge denn an dieser Stelle auf eine kräftige, nie versiegende Einnahmequelle ganz besonders hingewiesen werden, die sich fast jede große und kleinere Stadt ohne weiteres verschaffen kann, wenn sie nur den rechten Willen dazu hat. Das ist eine praktische Sparsamkeit. Wenn auch das gewaltige Anwachsen der Steuerlasten im allgemeinen auch als ein Zeichen wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritts angesehen werden darf, so kann doch nicht verschwiegen werden, daß kaum in allen Gemeinden immer mit der notwendigen Sparsamkeit haushalten wird. Auch unsere kurhessischen Städte sollten, soweit möglich, zur alten hessischen Sparsamkeit zurückkehren, natürlich nur insoweit, als es den modernen Ansprüchen gegenüber möglich ist. Denn was helfen alle neuen Einnahmen, was hilft die Erhöhung der Steuern und Abgaben, wenn anderseits eine unverhältnismäßig hohe Steigerung der Ausgaben in einem Gemeindehaushalt alle diese Einnahmen wieder absorbiert? Ohne Zweifel können sich die Städte gegen das Anwachsen vieler Ausgabeposten in ihren Haushaltsplänen nicht wehren, aber auf der anderen Seite gibt es doch auch viele, besonders aus Anleihen zu deckende Ausgaben, bei denen oft aus dem Vollen gewirtschaftet wird. Die Anleihen wollen aber verzinst und getilgt werden und Hand in Hand mit dem Anschwellen der Schuldenlast schreitet dann die steigende Belastung der ordentlichen Ausgaben. Gerade in der jetzigen kritischen Zeit, wo den Städten durch die Finanzpolitik des Reiches und des Staates so häufig Einnahmequellen abgeschnitten und unterbunden und die Zuflüsse zu anderen Einnahmequellen abgedämmt werden, wo die festen Fäden, an denen die Finanzwirtschaft unserer Städte bisher hing, durch die Reichs- und Landesgesetzgebung nach und nach durchschnitten zu werden drohen, sollten die Städte dazu übergehen, einmal eine ernsthafte Prüfung nach der Richtung hin vorzunehmen, ob sie nicht ihre Ausgaben beschränken und die im Laufe der Jahre ganz beängstigend gestiegenen Ausgabebudgets wieder auf ein gesundes, vernünftiges Maß zurückführen können. Es ist das gegenüber den im Eingange dieses Abschnitts erwähnten steigenden Ansprüchen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens gewiß eine schwierige Aufgabe, aber sie ist erfolgversprechend und sie bietet immerhin eine Möglichkeit, die städtischen Finanzverwaltungen wieder in ruhigere Bahnen hinüberzuführen. Viele Gemeinden haben gerade in letzter Zeit ihre Ausgaben zweifellos etwas zu stark nach oben schnellen lassen. Die Neigung, Ausgaben nicht bloß auf unbedingt notwendige Zwecke zu beschränken, sondern auch für nur Nützliches und sogar Angenehmes zu verwenden, ist sehr selten geworden. Dadurch sind die Schulden der

Städte rapid gewachsen und belasten mit Zinsen und Amortisation in zunehmender Weise das Ordinarium.[1]

In guten Zeiten, bei steigenden Einnahmen macht sich das ja nicht allzudeutlich fühlbar, aber heute, wo die Einnahmen spärlicher fließen und neue Einnahmequellen, nur noch sehr schwer zu erschließen sind, werden die kurhessischen Städte wohl schon ganz von selbst dazu kommen, einmal ihr Budget aufmerksam daraufhin zu prüfen, ob nicht bei dem einen oder anderen Ausgabeposten Ersparnisse gemacht werden könnten. Erforderlich ist dann weiter vor allen Dingen, daß sich die städtischen Körperschaften selbst bei der Bewilligung neuer aus Anleihen zu deckender Ausgaben, eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. In dieser Beziehung wurde auf der letzten gemeinsamen Jahresversammlung zu Biebrich von Stadtrat Boedicker-Cassel auf eine eigentümliche Erscheinung hingewiesen, die in der neueren Zeit drastisch zutage getreten sei, und zwar sowohl in der Staats- wie in der städtischen Verwaltung. Boedicker führt folgendes aus: „Während früher die von der Regierung beantragten Ausgaben in den Parlamenten einer scharfen Prüfung unterzogen wurden, und die Regierung in vielen Fällen froh war, wenn sie ihre Anträge durchbrachte, sei heutzutage gerade das Gegenteil der Fall, und die Regierung müsse den Parlamenten gegenüber wehren, daß die vorgeschlagenen Ausgaben nicht von den Vertretungen noch immer weiter erhöht würden. Die gleichen Erfahrungen hätten wohl, wenigstens in vielen größeren Städten, die Stadtvertretungen gemacht." — In manchen Stadtverordnetenversammlungen bestehe, insbesondere bei Vorlagen, die „in die Millionen" gingen, heutzutage eine Bewilligungsfreudigkeit, die oft weit über die Anträge der Magistrate hinausginge, die sich aber weniger darüber Sorge mache, wie die bedeutenden Ausgaben Deckung finden sollen. Besonders auf dem Gebiete des Bauwesens herrsche anerkanntermaßen, zumal in großen Städten ein etwas weitgehender Luxus und es liege außer Zweifel, daß unbeschadet der Zweckmäßigkeit und Schönheit der baulichen Ausführungen doch viel Geld bei manchen Prunkbauten gespart werden könne. Überhaupt werde bei der Prüfung der Voranschläge für die „großen Ausgaben" doch vielfach etwas summarisch verfahren, um ihr Gewissen aber zu beruhigen, bezeugten dann oft dieselben Körperschaften, die, ohne mit der Wimper zu zucken, die größten Summen ohne Abstrich bewilligten, die größte Sparsamkeit, wenn es gelte, einem armen Teufel von Nachtwächter 50 M. mehr, als ihm zukomme, zu bewilligen, oder einen Beitrag für einen wissenschaftlichen oder sozialen Verein zu erhöhen. —

Diesen Gedanken muß man sich ohne weiteres anschließen und namentlich hinsichtlich des oft übertriebenen Aufwandes für städtische Bauten (Schulen!) den Gemeinden ein kräftiges „Halt" entgegenrufen.

Auch in der steten Vermehrung des Beamtenpersonals könnten sich manche Stadtgemeinden entschieden eine Beschränkung auflegen. Es würde sich empfehlen, in den einzelnen Gemeinden einmal eingehend zu prüfen, ob die zahlreichen Beamten alle unbedingt erforderlich sind und ob nicht an manchen Dienststellen dadurch, daß diese besser ineinandergreifen, statt der fortwährenden Vermehrung eher eine Verminderung des Personals Platz

[1] Cassel 1909 Zinsen und Abtrag M. 2320000.—,
Hanau 1909 „ „ „ M. 502000.—,
Fulda 1909 „ „ „ M. 508000.—,
Eschwege 1909 „ „ „ M. 133000.—.

greifen kann, ohne daß die Geschäfte darunter zu leiden haben. Näher hierauf einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

Die Erschließung neuer Einnahmequellen tut aber dringend not. Der Aufgaben- und Pflichtenkreis der Gemeinden wächst fortwährend, von Tag zu Tag treten neue Forderungen an sie heran, die gebieterisch Erfüllung erheischen und selten ohne finanzielle Aufwendungen abgehen. Der ständig steigende Aufwand der Stadtverwaltungen, die Vermehrung der unabweisbaren Ausgaben der Städte, mit der die Steigerung der Einnahmen und das Wachsen der Steuerkraft ihrer Bewohner nicht gleichen Schritt zu halten vermag, stellt immer größere Anforderungen an die Ergiebigkeit der Steuerquellen, so daß beim Fehlen anderer Einnahmen nur eine Erhöhung der direkten Steuern übrig bliebe. Und wenn schließlich nur eine solche bei der ganzen Suche nach neuen Einnahmen herauskäme, wäre es da wohl doch ratsamer gewesen, den Gemeinden ihren traditionellen Fleischaufschlag zu belassen, anstatt zu nehmen?

Das Resumé der vorhergegangenen Ausführungen, die ja das große Gebiet der städtischen Einnahmequellen und ihre Beschaffung nur in großen Zügen haben streifen können, glaube ich am Schlusse dieser Abhandlung am besten in die Worte Boedickers kleiden zu können, wenn er sagt: „Es ist beklagenswert, daß den Gemeinden durch das neuerliche Vorgehen der Reichs- und Staatsvertretungen immer von neuem alte, längst in Besitz genommene Einnahmequellen entzogen oder geschmälert werden, dafür aber ihnen durch das Vorgehen derselben Vertretungen steigende Lasten zugemutet werden. Deshalb gerade dürfte auf der anderen Seite den Städten eine größere Bewegungsfreiheit in der Erhebung der direkten und indirekten Steuern und in der Erschließung neuer Einnahmequellen durch eine zweckmäßige Änderung der Bestimmungen des K.A.G. zu gewähren sein. Bei der großen Jagd auf neue Einnahmequellen aber, die jetzt im Reich und im Staate veranstaltet wurde und noch wird, dürfen aber auch die Städte nicht ganz leer ausgehen. Daher möge der Wunsch und die Hoffnung hier zum Ausdruck gebracht werden, daß in möglichst absehbarer Zeit auch die Gemeinden, insbesondere die kurhessischen, endlich einmal durch einen angemessenen Anteil an der von Reich und Staat beanspruchten Ausbeute an Einnahmequellen auf ihre Kosten kommen. Das wird ihnen wohltun!“

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Wilhelm Georg Karl Kohl, am 9. Oktober 1879 als Sohn des im März 1910 zu Melsungen verstorbenen Rektors A. Kohl in Meerholz, Kreis Gelnhausen. Ich besuchte in den Jahren 1890—1899 die Latina der Frankeschen Stiftungen zu Halle a. S. sowie das Kgl. Friedrichs-gymnasium zu Cassel und bestand im Herbst 1899 die Reifeprüfung. Hierauf widmete ich mich dem Bankfache und zwar lernte ich 3 Jahre in einem Casseler Bankhause und war dann in den Jahren 1902—1906 in Berliner Großbanken tätig. Im Sommer 1906 ließ ich mich an der Universität Berlin immatrikulieren und studierte in der Folgezeit weiter an den Universitäten Marburg und Würzburg Staatswissenschaften. Im Februar 1910 erlangte ich mit der vorbezeichneten Dissertation die staatswissenschaftliche Doktorwürde.